881

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU, A. PERNICE

2

ZWEITER BAND

XV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1881.

LIBRARY
AUG 9 1965
UNIVERSITY OF TORONTO

K
S2673
Z45
Bd.2

998026

Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG

Ag 05/1096/64 DDR III/18/6

Inhalt des II. Bandes.

Germanistische Abtheilung.

Seite

Die Franken und ihr Recht. Von Professor Dr. Richard Schröder in Würzburg 1

Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Recht. 1—5. Abschnitt. Von Professor Dr. Georg Meyer in Jena 83

Materialien zur Deutung von stipulatio in mittelalterlichen Urkunden. Von Professor Dr. Lothar Seuffert in Giessen . 115

Die Redaktionen des Westgothenrechts durch die Könige Chindasuinth und Reccessuinth. Von stud. jur. R. Schmeltzer in Berlin 123

Mittheilungen über ein in dem Cod. Nr. 2667 der Grossherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt enthaltenes, für die Rechts- und Kunstgeschichte interessantes Werk. Von Professor Dr. Wasserschleben in Giessen 131

Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichshofgerichtes. Von Professor Dr. Vogel in Erlangen 151

Miscellen:

Belehnung des Mannsstammes mit Allmendstücken. Von Professor Dr. O. Gierke in Breslau 198

Zur Geschichte der deutschen Königswahl. Von Professor Dr. R. Schröder in Würzburg 200

Litteratur:

Placita Anglo-Normannica: Law Cases from Willam I. to Richard I. preserved in historical records, by Melville Madison Bigelow; London 1879.

Melville Madison Bigelow, History of procedure in England from the Norman Conquest. The Norman period (1066—1204); London 1880 202

Besprochen von Professor Dr. Heinrich Brunner in Berlin.

Seite

Dante dal Re, i precursori italiani di una nuova scuola di diritto romano nel secolo XV. Roma 1878 214
Besprochen von Professor Dr. R. von Stintzing in Bonn.

B. Kr. Grenander, Ur förhandlingsprincipens historia. Stockholm 1879.

Derselbe, Om förfarandet mot tredskande svarande part, företrädesvis enligt svensk rätt, prefföreläsning å juridiska lärosalen i Upsala den 7. December 1878. Stockholm 1879.

Derselbe, Om inkvisitionsprincipens tillämpning i nu gällande svenska rättegångsordning i brottmål, prefföreläsning å juridiska lärosalen i Upsala den 13. December 1878. Stockholm 1879 216
Besprochen von Professor Dr. E. Zitelmann in Rostock.

Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter von Richard Loening. Heidelberg 1880 218
Besprochen von Dr. R. Bewer in Düsseldorf.

Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechtes von Carl Schilling 222
Besprochen von Dr. R. Bewer in Düsseldorf.

E. Landsberg, über die Entstehung der Regel Quicquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum. Bonn 1880 . . . 228

Bekanntmachung von der Savigny-Stiftung vom 24. April 1881 . 230

Die Franken und ihr Recht.

Von

Herrn Professor **Dr. Richard Schröder**

in Würzburg.

Den Ausgangspunkt für den Stamm der Franken und sein Recht in möglichst abschliessender Weise festzustellen, erscheint gegenwärtig als eine der dringendsten Aufgaben, nachdem Rudolph Sohm in seinem Aufsatze „Fränkisches Recht und römisches Recht" mit genialem Blick auf die grundlegende Bedeutung hingewiesen hat, welche dem fränkischen Recht, insbesondere dem salischen, für die gesamte Rechtsentwicklung Deutschlands, ja Europas, zukommt [1]). Seit mehreren Jahren mit Studien über das ältere fränkische Recht beschäftigt, bin ich doch in einer zunächst nicht absehbaren Zeit nicht in der Lage, meine Untersuchungen abzuschliessen und zu einem einheitlichen Werke zu verarbeiten. Es möge mir daher gestattet sein, was von meinen bisherigen Ergebnissen bei verschiedenen Gelegenheiten und an verschiedenen Orten bereits veröffentlicht wurde [2]), hier übersichtlich zusammenzustellen

[1]) R. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte I. Bd. (Zeitschr. f. R.-G. XIV), germ. Abth. S. 1—84. — [2]) 1. „Die Ausbreitung der salischen Franken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft" (Forschungen z. deutsch. Geschichte XIX, 139—172). 2. „Die Herkunft der Franken" (Historische Zeitschrift, Neue Folge, VII, 1—65). 3. „Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten" (zuerst in der „Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Doctorjubiläums Heinrich Thöls, überreicht von der rechts- und staatswissensch. Fak. der k. bayer. Jul. Max.-Universität in Würzburg", Würzburg 1879, sodann in neuer Bearbeitung

und, soweit es auf Widerspruch gestossen ist, weiter auszuführen und näher zu begründen.

I.

Die Herkunft der Franken[1]).

Die einzigen altgermanischen Völkerschaften, die von den Römern ausdrücklich als Franken bezeichnet werden, sind die Chamaven[2]) und die Chattuarier[3]). Jede Untersuchung über die Herkunft der Franken muss daher von ihnen ausgehen.

Von den Chamaven erinnerte man sich noch zu Neros Zeit, dass sie einst in der Nähe der Sugambern, gegen die Zuiderzee (Flevus) gewohnt hatten[4]). Als dann im Jahre 55 v. Chr. die Usiper, Tencterer und Tubanten unter dem Schutze der Sugambern in diesen Gebieten Aufnahme fanden[5]), scheinen die Chamaven sich, zum Teil auf Kosten der Brukterer, weiter nach Osten gezogen zu haben[6]). Die in Folge der Aufhebung der Sugambern durch Tiberius i. J. 8 v. Chr. eingetretene Verpflanzung jener drei Völkerschaften in einen Teil des bisherigen Sugamberlandes südlich der Lippe gab den Chamaven zunächst die alten Besitzungen nicht wieder,

---

in Pick's Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, VI, 468—502). 4. „Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters" (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, herausgegeben von Virchow und v. Holtzendorff, XV. Serie, Nr. 347). — [1]) Vgl. Müllenhoff, i. d. Deutschen Litteraturzeitung, I. Jahrgang (1880) Nr. 11. — [2]) Tab. Peutinger.: Chamavi qui el pranci (st. qui et Franci). — [3]) Amm. Marc. XX, 10 (z. J. 360): Francorum quos Atthuarios vocant. Völkerverzeichniss a. d. Anf. des vierten Jahrhunderts: Franci Gallouari (st. Cattovarii), vgl. Müllenhoff bei Mommsen, Verzeichn. d. röm. Provinzen (Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1862) S. 520. Derselbe, Germania antiqua S. 157. — [4]) Tacitus, Annal. XIII, 55. — [5]) Caesar, Bell. Gall. IV, 16. Cass. Dio LIV, 32 f. Tacitus, Annal. XIII, 55. — [6]) Dieser Lage der Dinge entsprach die Vorlage des Strabo (VII, S. 291), in welcher als *πρὸς τῷ ὠκεανῷ* gesessen *Σούγαμβροί τε καὶ Χάμαβοι καὶ Βρούκτεροι* genannt werden. Als Strabo dies nachschrieb, waren die Sugambern als solche nicht mehr vorhanden. Ueber ein späteres Vordringen der Chamaven gegen die Brukterer s. Tacitus, Germ. c. 33. Vgl. Herkunft d. Fr. 2. 56. Ueber die Vorlage des Strabo vgl. Lamprecht i. d. Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins XVI, 9 ff. Miller, Regensburger Gymnasialprogramm v. 1868 S. 21 f.

da die Römer während des ersten Jahrhunderts eifersüchtig darüber wachten, dass die dadurch frei gewordenen Gebiete als „agri militum usui sepositi" von jeder Neuansiedlung deutscher Völkerschaften verschont blieben[1]). Im Laufe des zweiten Jahrhunderts muss es aber den Chamaven gelungen sein, ihre ursprünglichen Sitze an der Zuiderzee wieder einzunehmen, da die im ersten Drittel des dritten Jahrhunderts entstandene Peutingersche Karte ihre Wohnsitze am rechten Rheinufer, der Insel der Bataven gegenüber, von der Gegend bei Arnheim westwärts bis zur Nordseeküste verzeichnet; dabei ist nur insofern ein Irrthum untergelaufen, als die Chamaven tatsächlich durch die Friesen in dem heutigen Nordholland von dem Meere getrennt wurden[2]). Sieht man von diesem Missverständniss ab, so haben die Chamaven die damals innegehabten Grenzen dauernd behauptet: wir finden sie im 9. Jahrhundert im Osten und Süden der Zuiderzee von Kuinder bis Naarden, die Gaue Thrianta, Twente, Salland, Hamaland, Felwe (die heutige Veluwe) und Flethetti, oder die niederländischen Provinzen Drenthe, Overyssel, Gelderland bis zum Rhein, Utrecht bis zum Krummen Rhein und der Vecht und die Gegend um Emmerich und Elten in der preussischen Rheinprovinz bewohnend[3]). Sie gehörten zu den ribuarischen Franken, ihr Land wurde aber nicht zu dem eigentlichen Ribuarien gerechnet[4]).

Seit dem Ende des dritten Jahrhunderts erscheinen als ständige Waffengefährten der Chamaven und gleich diesen wiederholt bestrebt, sich in der Provinz Niedergermanien jenseits des Rheines einzunisten, die Chattuarier[5]). Ihre Wohnsitze im vierten Jahrhundert ergeben sich mit voller Bestimmtheit aus dem Bericht des Ammianus Marcellinus über ihre Heimsuchung durch Kaiser Julian i. J. 360: „Tricensimae oppido propinquabat. Rheno exinde transmisso regionem subito per-

---

[1]) Tacitus, Annal. XIII, 54—56. Vgl. Müllenhoff b. Mommsen, a. a. O. 529. — [2]) Vgl. Herkunft d. Fr. 10. Eben diese Friesen zwischen Flevus und Rhein müssen es gewesen sein, die sich nach Tacitus Annal. XIII, 54 unter Nero über die agri militum usui sepositi auszubreiten gesucht hatten. — [3]) Vgl. Untersuchungen S. 495—499. — [4]) Vgl. S. 46 ff. — [5]) Vgl. über dieselben Ledebur, Land und Volk der Brukterer S. 152 ff. J. Grimm, Gesch. d. deutsch. Sprache 589 f. (3. Aufl. 409 f.).

vasit Francorum quos Atthuarios vocant, inquietorum hominum, licentius etiam tum percursantium extima Galliarum. quos adortus subito nihil metuentes hostile nimiumque securos, quod scruposa viarum difficultate arcente nullum ad suos pagos introisse meminerant principem, superavit negotio levi, captisque plurimis et occisis, orantibus aliis qui superfuere, pacem ex arbitrio dedit, hoc prodesse possessoribus finitimis arbitratus“ [1]). Tricensima war der Standort der 30. Legion (Ulpia victrix), gewöhnlich Colonia Traiana genannt, das heutige Xanten [2]). Wenn Julian hier den Rhein überschritt, um die nur auf schwierigen Gebirgspfaden zugänglichen Gaue der Chattuarier heimzusuchen, die seit Menschengedenken kein Römer betreten hatte und in denen die Bewohner sich gegen jeden feindlichen Ueberfall gesichert glaubten, so ist nach Lage der Dinge nur an das von dem Hellweg und den westlichen Ausläufern des Sauerlandes gebildete Gebirgsland zwischen Emscher und Wupper, durch welches die Ruhr in mühsam gewundenem Laufe sich ihre Bahn gebrochen hat, zu denken. Wollte Julian den Feind überraschen, so konnte er nicht angesichts desselben bei Novesium, Gelduba oder Asciburgium über den Rhein setzen; der bequeme Uebergang bei Xanten erforderte kaum zwei kurze Tagemärsche durch ebenes oder hügeliges Land, um von der Emscher aus gegen die Chattuarier vorzubrechen. Bewohnten die letzteren das Gebiet der unteren Ruhr bis zum Rhein, so war es ihnen später ein leichtes, von hier aus ihre Uebersiedelung auf das jenseitige Rheinufer in das von den Cugernen verlassene Land, das seit dem achten Jahrhundert unter dem Namen pagus Hattuariensis (Hattuaria, Hatteri, Hettero) erscheint [3]), ins Werk zu setzen. Auch wurden noch im zehnten und elften Jahrhundert Teile ihres früheren Gebietes, zunächst der

---

[1]) Amm. Marc. XX, 10. Von den beiden einzigen bekannten Handschriften hat Cod. Vat. Atthuarios, Cod. Urb. Attuarios. Aeltere Drucke lesen fälschlich „Ampsivarios“ und haben dadurch viel Verwirrung angerichtet. — [2]) Vgl. Itinerar. Anton. b. Bouquet, Script. rer. Franc. I, 103. 106. Corpus inscr. Rhenan. S. 55—59. 63. Pick's Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VI, 330 ff. Amm. Marc. XVIII, 2, 4 (wo die Lage von Tricensima zwischen Neuss und Qualburg angegeben wird). — [3]) Herkunft d. Fr. 19.

Mündung der Ruhr in den Rhein, zu diesem Hattuariergau gerechnet; diese hatte das Volk demnach auch später nicht aus der Hand gelassen. Ursprünglich aber müssen die Chattuarier weiter ruhraufwärts gewohnt haben, wo der später von Westfalen eingenommene Gau Hatterun um Herbede an der Ruhr noch nach Jahrhunderten die Erinnerung an seine früheren Bewohner festgehalten hat[1]). Ihre nördlichen Nachbarn waren die kleinen Brukterer, während westlich von diesen am Rhein, von der Lippe aufwärts, die Usiper und weiter rheinaufwärts die Tencterer und die Tubanten das früher sugambrische Land eingenommen hatten[2]). Nachdem diese drei Völkerschaften im Laufe des ersten Jahrhunderts weiter rheinaufwärts gezogen waren[3]), müssen ihnen die Brukterer allmählich nachgerückt sein, denn die Peutingersche Karte nennt auf dem rechten Rheinufer zwischen Sieg und Lahn die „Burcturi", und i. J. 392 verheerte Arbogast von Köln aus das Land der „Bricterer", das zunächst am Ufer des Flusses lag"[4]). Erst durch den Abzug ihrer westlichen und nördlichen Nachbarn haben die Chattuarier Raum zu weiterer Ausdehnung an den Rhein und gegen Nordwesten gewonnen. Die Peutingersche Karte bezeichnet das rechte Rheinufer zwischen den Brukterern und den Chamaven mit dem Namen „Francia". Es ist dasselbe Gebiet, das wir bei Ammianus Marcellinus als das Land der chattuarischen Franken kennen gelernt haben, nur etwas weiter nach Norden erstreckt. Auch die Bundesgenossenschaft der Chattuarier und der Chamaven, von der wir zu Ende des dritten Jahrhunderts erfahren, und ihr gemeinsamer Einfall in das Land der Bataven zeigt, dass sie Nachbarn waren und dass die Francia der Peutingerschen Karte nichts anderes als die Francia Chattuaria bedeutet.

---

[1]) Ebd. 18 f. Müllenhoff bezeichnet es als ein „Dekret" von mir, dass dieser Gau Hatterun seinen Namen von den Chattuariern habe, es handelt sich aber nur um eine fast selbstverständliche Kombination auf Grund klarer Quellenzeugnisse. — [2]) Vgl. Tacitus, Annal. I, 51. XIII, 56. Germ. c. 33. Ledebur, Volk und Land der Brukterer 51 f. Müllenhoff b. Mommsen, a. a. O. 529. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme 89 f. — [3]) Vgl. Ptolemaeus II, c. 11, § 9 f. — [4]) Siehe unten S. 15.

Wir sind genötigt, hier umständlicher, als es sonst in dem Zwecke dieser Arbeit liegt, auf die Lage der Chattuarier einzugehen, weil dieselbe von Müllenhoff in ganz anderer Weise bestimmt und daran eine entscheidende Folgerung für die Beziehung der Chatten zu den Franken geknüpft wird. Nach ihm fehlt es an jedem römischen Zeugniss für unsere Annahme, während sich aus Vellejus Paterculus mit vollkommener Sicherheit ergeben soll, dass die Chattuarier „zwischen den Canninefaten und Brukterern, also nördlich über den Batavern und dem rechten Rheinarm in der Veluwe und westlich gegen die Vecht" gesessen haben. Müllenhoff entnimmt dies einzig aus Vellejus Hist. Rom. II, 105, wo es von einem Feldzuge des Tiberius i. J. 4 n. Chr. heisst: „Intrata protinus Germania: subacti Caninefates, Attuarii, Bructeri, recepti Cherusci." Diese Erzählung besagt weiter nichts, als dass Tiberius aufständische Bewegungen bei den Cannenefaten, sodann bei den Chattuariern und den Brukterern unterdrückt und hierauf mit den Cheruskern ein Bündniss geschlossen habe. Die Auslegung Müllenhoffs ist nur dann möglich, wenn die hier genannten Völker ein geschlossenes Gebiet bewohnten, in welchem immer eins unmittelbar an das andere grenzte; aber zwischen den Brukterern und der Zuiderzee sassen die Chamaven und bis zum Jahre 8 v. Chr. ausserdem die Usiper, Tencterer und Tubanten, deren Gebiete später als agri militum sepositi offen gehalten wurden; Tiberius musste also, um von den Cannenefaten durch die Veluwe zu den Brukterern zu gelangen, ein ausgedehntes Zwischenland durchziehen, und Vellejus sagt kein Wort darüber, dass die Chattuarier im Westen desselben neben den Cannenefaten und nicht, wie wir annehmen, im Südosten neben den Brukterern gesessen haben. Wenn Müllenhoff jedes römische Zeugniss für die von uns angenommene Lage der Chattuarier vermisst, so ist es zunächst unbegreiflich, dass er von Ammianus Marcellinus keine Notiz nimmt, dessen „scruposa viarum difficultas" man doch unmöglich auf die Sandhügel der Veluwe beziehen kann. Auch Strabo führt nach den gegen Norden gesessenen Völkern (s. S. 2 Anm. 6) als Völkerreihe des mittleren Deutschlands *Χηρούσκοί τε καὶ Χάττοι καὶ Γαμαβρίουιοι καὶ Χαττουάριοι* auf, was bei aller Unbestimmtheit doch sehr wohl mit unserer,

in keiner Weise aber mit Müllenhoffs Annahme vereinbar ist[1]). Dazu kommt, dass die Veluwe, in der die Chattuarier gewohnt haben sollen, seit dem Beginne des dritten Jahrhunderts im Besitze der Chamaven erscheint; die Chattuarier müssten also eine Zeit lang heimatlos geworden sein, da sie den späteren Hattuariergau erst nach dem Abzuge der Cugernen in Besitz nehmen konnten. Und dann, wie einfach war diese Besitznahme, wenn dieselbe von der Ruhrgegend aus erfolgte, und wie compliziert von der Veluwe her! Wo waren ausserdem die Chattuarier während des batavischen Krieges, wenn sie von den stammverwandten Bataven nur durch den Niederrhein getrennt wohnten? Dass sie unter den Bundesgenossen des Civilis gefehlt haben sollten, müsste doch im höchsten Grade auffallen, während das von Müllenhoff aus Tacitus Annal. I. 51 entnommene Argument gegen unsere Annahme ganz und gar nichts beweist: den von der Niedermetzelung der Marsen an den Rhein zurückkehrenden Römern suchten die Brukterer, Usiper und Tubanten den Weg zu verlegen, weil der Marsch zwischen Ruhr und Lippe durch ihre Gebiete gieng; die südlich der Ruhr wohnenden Chattuarier wurden davon ebenso wenig wie die Chatten berührt.

Von den Chamaven und den Chattuariern verschieden waren diejenigen Franken, die zuerst unter dem Namen der Salier auftraten. Ammianus Marcellinus XVII, 8 berichtet zum Jahre 358, Julian habe „Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter“ durch einen Ueberfall gezwungen um Gnade zu bitten, worauf er ihnen die bisher eigenmächtig in Besitz genommenen Gebiete grossmütig bestätigt habe, während er die Chamaven, die das gleiche Ziel verfolgt hatten, zur Rückkehr in ihre alten Sitze jenseits des Rheins zwang und zwei Jahre später die Chattuarier durch die oben besprochene Heimsuchung von ähnlichen

[1]) Für unsere Annahme mögen auch die „novari“ des oben (S. 2 Anm. 3) angeführten Völkerverzeichnisses sprechen, die neben (d. h. östlich von) den Usipern, Tubanten und Tencterern genannt werden und wohl nur aus einer Verstümmelung des Namens der Chattuarier erklärt werden können. Vgl. Müllenhoff b. Mommsen, a. a. O. 529 f.

Unternehmungen abzuschrecken suchte[1]). Es gelang ihm damit so gut, dass noch nach 368 Ausonius (Mosella v. 434 f. 457) den Rhein als völlig gesicherte Grenze gegen „Francia" und die „Chamaves" bezeichnen und das idyllische, friedliche Leben auf dem linken Rheinufer preisen konnte. Julian selbst berichtet in seinem Briefe an die Athener[2]), es habe sich darum gehandelt, eine von Britannien gekommene römische Flotte den Rhein hinauf zu führen, *ἔργον οὐ μικρὸν διὰ τοὺς ἐπικειμένους καὶ παροικοῦντας πλησίον βαρβάρους;* die schimpfliche Abmachung des Florentius, der den Barbaren eine bedeutende Summe Silbers für den freien Durchzug versprochen, habe er annulliert, *ἀλλ' ἐπ' αὐτοὺς στρατεύσας .... ὑπεδεξάμην μὲν μοῖραν τοῦ Σαλίων ἔθνους, Χαμάβους δὲ ἐξήλασα.* Zosimus endlich erzählt folgendes[3]): die Quaden, ein sächsisches Volk das sich auf römischem Boden niederzulassen beabsichtigte, seien, von den benachbarten Franken am Durchmarsche gehindert, zu Schiffe auf dem Rhein an jenen vorbei nach der batavischen Insel gefahren und hätten die Bewohner derselben, die zu dem Stamme der Franken gehörenden Salier, die aus ihrer früheren Heimat durch die Sachsen verdrängt sich hier niedergelassen, teilweise zum Uebertritt auf römisches Gebiet genötigt[4]); Julian habe den übergetretenen Saliern die neuen Sitze bewilligt[5]), die Quaden dagegen zum Aufgeben ihrer Pläne und zur Geiselstellung gezwungen. Die Einzelheiten, welche Zosimus bei dieser Gelegenheit berichtet, tragen einen durchaus sagenhaften Charakter; der Vergleich mit den beiden anderen Berichten und mit einer sonst vielfach mit Zosimus übereinstimmenden Er-

---

[1]) Herkunft d. Fr. 35 ff. — [2]) Juliani imperatoris quae supersunt, rec. Hertlein, I, 360 f. — [3]) Zosimus III, c. 6 f. (Ausg. v. Bekker, Bonn 1837). — [4]) *Διὰ τοῦ Ῥήνου τὴν ὑπὸ Φράγκων ἐχομένην ὑπερβαλόμενοι γῆν ἐπὶ τὴν ὑπήκοον Ῥωμαίοις ὥρμήθησαν, καὶ τῇ Βαταβίᾳ προσχόντες, ἣν δίχα σχιζόμενος ὁ Ῥῆνος νῆσον ποιεῖ πάσης ποταμίας μείζονα νήσου, τό Σαλίων ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιρον, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας ἐξέβαλλον. αὕτη δὲ ἡ νῆσος οὖσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων τότε ὑπὸ Σαλίων κατείχετο.* — [5]) *Οἱ Σάλιοι οἱ μὲν ἀπὸ τῆς νήσου μετὰ τοῦ σφῶν βασιλέως εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίους ἐπερωσοῦντο γῆν, οἱ δὲ συμφυγόντες εἰς τὰ ὄρη κατῄεσαν, ἱκέται τοῦ Καίσαρος ἅπαντες καθιστάμενοι καὶ ἐθελοντὶ τὰ καθ' ἑαυτοὺς ἐνδιδόντες.*

zählung des Eunapius[1]) ergibt, dass er die Chamaven mit den angeblichen sächsischen Quaden verwechselt hat. So wird man ihm auch darin keinen Glauben schenken können, dass die Salier von den Sachsen aus ihren früheren Sitzen vertrieben und so nach der batavischen Insel gekommen seien. Mit Sicherheit ergibt sich dagegen, dass die Bewohner der batavischen Insel zu Julians Zeiten Salier genannt wurden und dass unter dem Druck der über den Rhein gegangenen Chamaven ein Theil von ihnen nach dem römischen Toxandrien übergetreten war und von Julian, während er die Chamaven über den Rhein zurückdrängte, i. J. 358 ausdrücklich in den neuen Sitzen bestätigt wurde. Dass die Salier als Bundesgenossen der Römer zur Stellung von Hilfstruppen verpflichtet wurden, wird von Zosimus ausdrücklich berichtet[2]) und durch sein eigenes Zeugniss sowie die Notitia dignitatum noch bis in das fünfte Jahrhundert hinein bestätigt[3]); daneben behielten die altberühmten von der batavischen Insel gestellten Truppenteile ihre bisherigen Namen und für die nächste Zeit wohl auch noch ihren ursprünglichen Rekrutierungsbezirk bei[4]), während Cannenefaten und Cugernen in der Notitia dignitatum nicht mehr genannt werden, doch wohl weil sie nunmehr unter dem Namen der Salier aufgeführt wurden. In ähnlicher Lage wie zur Zeit Julians waren die Bataven schon gegen Ende des dritten Jahrhunderts gewesen; damals waren auf Anlass des Carausius, der sich in Britannien zum Kaiser hatte ausrufen lassen[5]), Friesen, Chamaven und Chattuarier in die Provinz Niedergermanien und zwar vor allem in das Land der Bataven eingedrungen, sie wurden von Constantius Chlorus besiegt und scharenweise in das innere Gallien verpflanzt, wo

[1]) Bouquet, Scriptores I, 367 f. — [2]) Zosimus III, c. 8: *Ταῦτα οὕτω διαθεὶς ὁ Καῖσαρ Σαλίους τε καὶ Κουάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταβίᾳ νήσῳ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι ὄσχεῖ περισώζεσθαι.* — [3]) Vgl. Herkunft d. Fr. 36. Die Heeresfolge, welche die Salier dem Aëtius gegen Attila und später unter Childerich dem Aegidius gegen Sachsen und Burgunder leisteten, erscheint als eine Fortsetzung des alten Bundesverhältnisses. Vgl. Herk. d. Fr. 37. — [4]) Vgl. Zosimus III, c. 35. IV, c. 9. Herkunft d. Fr. 35. Ueber die batavischen und cannenefatischen Hilfstruppen der Römer in älterer Zeit vgl. ebd. 17. Sueton, Vita Caesarum IV, 43. Cass. Dio LV, 24. LXIX, 9. — [5]) Eusebius-Hieronymus, Chronicon, z. J. 291.

insbesondere zwei Gaue im Rhonegebiet die Namen der dort angesiedelten Chattuarier und Chamaven noch bis zum neunten Jahrhundert bewahrt haben[1]). Dagegen hatte einige Jahre vorher (nach 286) Kaiser Maximinian in friedlicher Uebereinkunft fränkische Ansiedlungen in dem Lande der Nervier, also in Brabant, gestattet[2]). Da es sich hier um keinen Zwangsakt handelte, so dürfen wir annehmen, dass diese Franken den Römern nicht feindlich gegenübergestanden hatten, sondern dass sie wie siebzig Jahre später die Salier in Toxandrien, von ihren unruhigen Nachbarn gedrängt, auf römisches Gebiet übergetreten und dass sie gleich diesen Salier, d. h. Bataven, waren. Denn darüber kann nunmehr doch wohl kein Zweifel sein, dass die zuerst unter dem Namen der Salier auftretenden Franken mit den Bataven identisch sind. Man hat dies früher bezweifelt, teils weil man in Anknüpfung an den sagenhaften Bericht des Zosimus eine Einwanderung der Salier in das Land der Bataven annahm und diese auf die Sugambern bezog, teils weil man glaubte annehmen zu müssen, dass die Bataven im vierten Jahrhundert längst zu Kelten oder Römern geworden seien. Was zunächst diese vermeintliche Entnationalisierung der Bataven angeht, so wird man den deutschen Grenzvölkern am Rhein, den Bataven wie den Cugernen, Ubiern[3]), Vangionen, Nemetern und Tribokern, doch mindestens dieselbe Zähigkeit wie den Kelten zutrauen dürfen. Wir wissen aber von den Trevirern, dass sie noch gegen Ende des vierten Jahrhunderts keltisch und nicht lateinisch sprachen, und der arvernische Adel lernte erst Mitte des fünften Jahrhunderts die keltischen Provinzialismen (sermonis Celtici squammam) abzulegen, die Sprache des Volkes war damals also jedenfalls

---

[1]) Vgl. Herkunft d. Fr. 32 f. Die wichtigsten, dort zum Teil unrichtig angeführten Belege finden sich bei Bährens, XII Panegyrici Latini, Nr. V (dem Constantius Caesar wohl von Eumenius gewidmet), c. 8. 9. 12—17. 21. Nr. VI (Panegyr. inc. auct. Maximiano et Constantino dic.) c. 4. Nr. VII (Panegyr. inc. auct. Constantino dic.) c. 5. 6. — [2]) Panegyr. Nr. V, c. 21: Tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva iacentia velut postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit. — [3]) Sie waren bekanntlich i. J. 38 v. Chr. von Agrippa als confoederati et hospites der Römer auf das linke Rheinufer verpflanzt. Vgl. Usinger, Anfänge der deutschen Geschichte 61.

noch die keltische[1]). Es ist demnach undenkbar, dass die noch hinter den Kelten angesiedelten deutschen Völker, die in beständigem Verkehr mit ihren Landsleuten jenseits des Rheines standen, den Römern gegenüber ihre Nationalität nicht ebenso lange bewahrt haben sollten, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass sie sich im Laufe der Zeit manches von den Römern angeeignet hatten, z. B. die unter den Römern dienenden Bataven den Gebrauch römischer Eigennamen, die Ubier das Wohnen in ummauerten Städten. Von einer Keltisierung kann nun vollends keine Rede sein, wenn man erwägt, dass selbst die Trevirer und Nervier in dem Gefühle ihrer Kraft sich ihrer keltischen Nationalität schämten und, mit Recht oder Unrecht, germanischer Herkunft rühmten[2]). Was die sugambrische Frage angeht, so ist diese durch Müllenhoffs neuere Untersuchungen erledigt: seit dem Jahre 8 v. Chr. gab es keine Sugambern mehr, sondern nur Cugernen und Marsen sugambrischer Herkunft; als Rest des alten Namens erhielt sich einzig der der Gambrivier, die mit den Marsen identisch oder doch diesen benachbart und desselben Stammes waren; im übrigen wurde der alte Volksname zu einer rhetorischen Figur, mit welcher die Römer die Anwohner des Niederrheins und später besonders die Franken bezeichneten; dass die einst von den Sugambern gestellten römischen Truppenteile ihren alten Namen fortführten, war eine Sache für sich[3]). Das Salland an der Südostküste der Zuiderzee, von dem man die Salier früher herzuleiten pflegte, war mindestens seit dem dritten Jahrhundert in dem Besitze der Chamaven, vorher gehörte es zu den agri militum usui sepositi, Sugambern haben daselbst nie oder doch seit Caesar nicht gesessen. Da aber die Chamaven zu den ribuarischen Franken gehörten, so kann das Salland mit dem Namen der Salier nicht in Verbindung gebracht werden. Salier waren die „Seefranken“[4]), das Mündungsdelta des Rheines war aber die einzige Gegend, in welcher die Franken das Meer berührten. So vereinigt sich

[1]) Vgl. Diez, Grammatik der roman. Sprachen, 3. Aufl. I, 116. Derselbe führt noch weitere Beispiele aus dem inneren Gallien an. Für Trier mag auch auf Panegyr. IX (inc. auct. Constantino dic.) c. 1 hingewiesen werden. — [2]) Tacitus Germ. c. 28. — [3]) Vgl. Herkunft d. Fr. 1 f. 35. — [4]) Vgl. ebd. 28 f. Siehe auch Zeuss, a. a. O. 77.

alles, um das Land der Bataven als den Ausgangspunkt für den Namen der Salier, und das Volk der Bataven und batavischen Cannenefaten als den eigentlichen Kern derselben erkennen zu lassen[1]). Nach Zosimus haben die Salier die batavische Insel nur teilweise geräumt; dies stimmt vollständig zu den späteren Nachrichten, welche die obere Hälfte der Insel (Batua und Testerbant) noch im neunten Jahrhundert als salisches Gebiet zeigen[2]). Dagegen ist der untere Teil des ehemaligen Batavenlandes später friesisch, wenn auch teilweise noch mit fränkischen Elementen gemischt[3]). Die salische Wanderung hat demnach mit den dort angesessenen Cannenefaten begonnen, die den doppelten Druck der Friesen und der Chamaven auszuhalten hatten. Ende des dritten Jahrhunderts wurde, wie S. 9 bemerkt, das Vordringen der Friesen, Chamaven und Chattuarier noch einmal durch die kräftigen Massregeln des Constantius Chlorus vereitelt; auch unter Constantin d. Gr. werden sie sich dann noch ruhig verhalten und den Cannenefaten keine Veranlassung zum Uebertritt auf römisches Gebiet gegeben haben. Zuletzt wird der Name der Cannenefaten im vierten Jahrhundert genannt[4]), die Räumung ihres Landes muss aber schon längere Zeit vor 358 erfolgt sein[5]).

---

[1]) Vgl. Herkunft d. Fr. 5—18. 28. Nur von diesen Seefranken können die fränkischen Seeräuber gekommen sein, welche gegen Ende des dritten Jahrhunderts die atlantischen Küsten unsicher machten. Vgl. Eutropius, Breviar. IX, 21. Panegyricus V. (Constantino dic.) c. 18. Dass der Name der Bataven ein deutscher, kein keltischer ist, steht ausser Zweifel, die von mir versuchte Bezugnahme auf bât (Boot) muss aber ausgeschlossen bleiben, da die Dichter Bătāvus (Martial. Epigr, VIII, 33 v. 20. XIV, 176. Juvenal, Sat. VIII, 51) oder Bătāvus (Venant. Fort., de excid. Thur. II, v. 84) lesen. Der von Müllenhoff gegen die Erklärung des Namens der Cannenefaten mit „Kahnmänner" erhobene Vorwurf trifft mich nicht, da ich mich selbst gegen dieselbe verwahrt habe (Herk. d. Fr. 15, Anm. 5). — [2]) Siehe S. 43. — [3]) Vgl. S. 47f. Der Geograph von Ravenna (Ravennatis anonymi cosmographia, ed. Pinder et Parthey, 1860) kennt das Mündungsgebiet des Rheines unterhalb Dorstade (Wyk by Duurstede) bereits als friesisch: „Ingreditur vero ipse Renus in mare Oceanum sub Dorostate, Frigonum patria" (IV, c. 24). — [4]) Herkunft d. Fr. 35. — [5]) Amm. Marc. (s. S. 7) sagt z. J. 358: ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere. Ueber einen Ort Canengem oder Caningahem in Westflandern vgl. Herk. d. Fr. 27. Ein Kenehan, Canaan, Chenean,

Ausser den Cannenefaten haben auch die auf der anderen Seite der Bataven angesessenen Cugernen, d. h. der im Jahre 8 v. Chr. von Tiberius auf das linke Rheinufer verpflanzte Theil der Sugambern[1]), ihr Land verlassen, um zunächst nach Toxandrien überzutreten, offenbar vornehmlich unter dem Druck ihrer rechtsrheinischen Nachbarn, der Chattuarier, die sich dann nach ihrem Abzuge in ihrem Lande festgesetzt haben. Ob die Cugernen schon 360, als Julian die Chattuarier noch einmal von ihren Unternehmungen gegen Niedergermanien abhielt, ausgewandert waren, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Da aber Arbogast i. J. 392 bei seinem Heereszuge gegen die rechtsrheinischen Franken (S. 15) nur die Gebiete der Brukterer und der Chamaven verwüstete, während von den noch 360 zwischen beiden gesessenen Chattuariern keine Rede mehr ist, so scheinen die letzteren schon etwas vor 392, vielleicht bald nach dem Tode Valentinians I. (375), der noch einmal mit kraftvoller Hand das linke Rheinufer zu behaupten gewusst hatte[2]), in das Cugernenland übergesiedelt zu sein, was den vorherigen Abzug der früheren Bewohner über die Maas zur Voraussetzung haben musste[3]). Die Uebersiedelung der Cugernen nach Toxandrien kann nur im Einverständnisse mit den Saliern erfolgt sein, die in derselben eine erwünschte Verstärkung und einen Anlass zum weiteren Vordringen nach Südwesten finden mussten. So sind die Cugernen mit den Saliern zu einem Stamme verschmolzen, wie sie schon 300 Jahre früher zu den treuesten Verbündeten der Bataven gegen die Römer gehört hatten[4]).

Die Chattuarier, die seit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts zuerst in ihren neuen Sitzen genannt werden[5]), waren offenbar mit den Bataven sehr nahe verwandt, denn

westlich von Amiens, Cartul. de St. Bertin S. 422. 425 f. 437. Einen pagus Canuicensis erwähnt Form. Rozière Nr. 285. Wichtig scheint mir Batsala im pagus Atrebatensis b. Pardessus, Diplomata II, S. 183 (v. J. 680). Gesta episcopor. Cameracensium I, 26 z. J. 685 (Mon. Germ. Scr. VII, 411). — [1]) Herkunft d. Fr. 1—4. — [2]) Vgl. Ammian. Marc. XXVIII, 2, 1. — [3]) Ueber Ortsnamen, die an den Namen der Cugernen anzuknüpfen scheinen, vgl. Herkunft d. Fr. 27. — [4]) Tacitus, Hist. IV, 26. V, 16. Ueber die Hilfstruppen, die sie den Römern in früherer Zeit stellten, s. Herkunft d. Fr. 3, Anm. 1. — [5]) Herkunft d. Fr. 20.

nur so ist es erklärlich, dass seit dem achten Jahrhundert die beiden benachbarten Völker so oft unter demselben Namen, bald dem der Bataven, bald dem der Chattuarier, verstanden werden[1]), während das vierte Jahrhundert, in welchem sie noch politisch getrennt waren, streng zwischen den Franci Salii und den Franci Chattuarii unterschied. Wir haben demnach zu vermuten, dass die Chattuarier später ebenfalls zu den Saliern gerechnet wurden, und es fehlt nicht an positiven Gründen für diese Annahme[2]).

Dagegen hat der Stamm der Ribuarier seinen Ausgang von den Chamaven, den Brukterern und Ampsivariern genommen, während die Ubier dabei wie einst bei dem Batavenaufstande[3]) nur eine passive Rolle gespielt haben können; dass diese Ende des vierten Jahrhunderts noch nicht entnationalisiert waren, ist mit Sicherheit anzunehmen (s. S. 11); da das linksrheinische Ribuarien im wesentlichen genau die Grenzen des alten Ubierlandes innegehalten hat (s. S. 46), von einer Vertreibung der früheren Bewohner aber nichts berichtet wird, so müssen sie in den neugebildeten Stamm der „Uferfranken", wenn auch zum Teil nur als Hörige, aufgegangen sein[4]). Das den Ubiern gegenüberliegende rechte Rheinufer bis zu der „Francia" der Chattuarier finden wir schon auf der Peutingerschen Karte, also seit dem ersten Drittel des dritten Jahrhunderts, im Besitze der Brukterer, und zwar zunächst wohl der kleinen Brukterer, die sich, wie S. 5 entwickelt wurde, dem rheinaufwärts gerichteten Zuge der Usiper, Tencterer und Tubanten angeschlossen zu haben scheinen. Ihre Beteiligung an den Unternehmungen der Franken tritt zuerst unter Constantin dem Grossen hervor. Derselbe hatte einen Einfall der überrheinischen Franken zurückgeschlagen und die meisten Gefangenen, darunter die Könige Ascarich und Regais, grausam getödtet[5]). „Ut tamen", fährt einer seiner Panegyriker fort, „omnibus modis barbarorum immanitas frange-

[1]) Ebd. 19 f. — [2]) Wenigstens wurde der Hattuariergau nicht zu Ribuarien gerechnet (s. S. 43. 46) und die Grafen von Gennep wurden gegen 1100 ausdrücklich als Salier bezeichnet: „de prosapia Francorum et Germanorum Salicorum". Vita Norberti c. 1. (Mon. Germ. Scr. XII, 670). — [3]) Tacitus, Hist. IV, 64—66. — [4]) Herkunft d. Fr. 60 f. — [5]) Panegyr. VII, c. 10 ff. IX, c. 22 ff. X, c. 16 ff. Eutrop. Breviar. X, c. 3.

retur nec sola hostes regum suorum supplicia maererent, etiam immissa Bructeris vastatione fecisti, imperator invicte. in quo prima consilii tui fuit ratio, quod exercitu repente traiecto inopinantes adortus es, ... ut illa natio perfugiis silvarum et paludum bellum solita frustrari fugae tempus amitteret. caesi igitur innumerabiles, capti plurimi; quicquid fuit pecoris, raptum aut trucidatum est; vici omnes igne consumpti..... Insuper etiam Agrippinensi ponte faciundo reliquiis afflictae gentis insultas, ne umquam metus ponat, semper horreat“ [1]). Unverkennbar waren die Brukterer das Haupt der von den genannten Frankenkönigen geleiteten Bewegung gewesen; auch die bei Köln geschlagene Rheinbrücke war in erster Reihe gegen sie gerichtet. Nicht anders war es, als die Franken unter ihren Herzögen Genobaud, Marcomer und Sunno i. J. 388 in Niedergermanien eingefallen waren und das bei Neuss über den Rhein gegangene Heer des Quintinus vernichtet hatten; der vier Jahre später unter dem Grafen Arbogast unternommene Rachezug der Römer gieng bei Köln über den Rhein: „Arbogastes, Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans, Agrippinam rigente maxime hieme petiit, ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque, cum decussis foliis nudae atque arentes silvae insidiantes occulere non possent. collecto ergo exercitu transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Ampsuariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium iugis apparuere“. Aus diesem von Gregor (Hist. Franc. II, 9) überlieferten Berichte des Sulpicius Alexander geht mit Sicherheit hervor, dass man das am rechten Rheinufer Köln gegenüber gelegene Land der Brukterer ebenso wie den Gau der Chamaven zu „Francia“ rechnete und dass beide unmittelbar an einander grenzten, während sie früher durch die Chattuarier getrennt wurden. Die letzteren müssen demnach schon vor 392 ihre Uebersiedelung in das früher von den Cugernen bewohnte Land auf dem linken Rheinufer bewerkstelligt haben [2]). Das dadurch frei gewordene Gebiet auf dem rechten Rheinufer hatten dann

[1]) Panegyr. VII, c. 12 f. — [2]) Vgl. S. 13.

nachrückende Brukterer eingenommen, unter denen wir nun wohl die grossen Brukterer zu denken haben, die damals wie noch 300 Jahre später einem von den Sachsen auf sie ausgeübten Drucke weichend sich westwärts gegen den Rhein zu ziehen genötigt waren [1]). Denn davon kann keine Rede sein, dass die früher an der oberen Ems nördlich von den kleinen Brukterern angesiedelten grossen Brukterer im Gegensatze zu jenen nicht in dem Stamme der Franken, sondern in dem der Sachsen aufgegangen sein sollten [2]). Dem Zuge der Brukterer hatten sich die Ampsivarier angeschlossen. Die Peutingersche Karte zeigt sie im Rücken der Chamaven mit dem verstümmelten Namen „varii", hinter ihnen (als ihre östlichen Nachbarn) die Angrivarier in ähnlicher Verstümmelung als „vapii"; dass wir die Entstellungen der Karte so zu deuten haben, ergibt das Völkerverzeichniss aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts, welches Camari (d. h. Chamavi), Crinsiani (Frisiavi?), Amsivari und Angrivari in einer Reihe nennt [3]). Der Bericht des Sulpicius Alexander zeigt sie im Bunde mit

[1]) Beda, Histor. eccl. gentis Anglorum V, c. 11, § 386 erzählt z. J. 693 von dem heil. Suidberht: „ad gentem Boructuarorum secessit ac multos eorum praedicando ad viam veritatis perduxit. sed expugnatis non longo post tempore Boructuaris a gente antiquorum Saxonum, dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant". Eine Fortsetzung dieser von den Sachsen auf die ihnen zunächst wohnenden fränkischen Völkerschaften ausgeübten Angriffe bildete ihr Einfall in den Hattuariergau i. J. 715 (vgl. Herkunft d. Fr. 26, Anm. 3). Schon unter Chlothar I. waren die Sachsen einmal bis Deutz vorgedrungen (Gregor, Hist. Franc. IV, c. 16). — [2]) Dies ist u. a. die früher auch von mir geteilte Ansicht v. Richthofens (Mon. Germ. Leg. V, S. 92 f.) wegen der Bezeichnung der Westfalen als „Bortrini" im Capitulare Saxonicum v. 797 c. 11. Allein hier ist offenbar der Name des einen grossen Teil Westfalens einnehmenden Gaues Borohtra auf die nunmehrigen Bewohner desselben ganz so übertragen, wie der des Bardengaues auf die sächsischen Barden bei Helmold (Chronica Slavor. I, c. 25, 34, Mon. Germ. Scr. XXI, S. 29, 38), die von manchen in derselben irrtümlichen Auffassung für Nachkommen der Langobarden gehalten sind. Die Anm. 1 mitgeteilte Erzählung des Beda lässt über den Gegensatz zwischen Brukterern und Sachsen (Altsachsen im Gegensatze zu den Angelsachsen) keinen Zweifel. Die Missionsbestrebungen Suidberhts bei den Brukterern wurden unter Bonifacius fortgesetzt. Vgl. den Brief Gregors III. v. 737—739 b. Jaffé, Mon. Mogunt. S. 101. — [3]) Müllenhoff bei Mommsen, a. a. O. 520 f. Germania antiqua S. 157. Vgl. Herkunft d. Fr. 61 ff.

den Chamaven, Brukterern und Chatten, und zwar neben den letzteren unter der Führung des Frankenherzogs Marcomer. Von demselben Schriftsteller (Gregor, Hist. Franc. II, c. 9) erfahren wir, dass der von Arbogast eingesetzte Kaiser Eugenius († 394) im Jahre 393 mit den Königen der Alamannen und (überrheinischen) Franken die „alten Bündnisse erneuert" habe. So nennt denn auch die Notitia dignitatum im römischen Heere eine „cohors Chamavorum" und unter den Hilfstruppen begegnen Bructeri und Ampsivarii wiederholt neben einander[1]). Auch gegen Attila kämpften die Ribuarier, wofern die „Riparioli" des Jordanes auf sie zu beziehen sind, auf römischer Seite[2]). Die nachweislich letzte römische Inschrift im Ribuarierlande findet sich zu Köln und trägt die Namen der Kaiser Theodosius, Arcadius und Eugenius, wahrscheinlich auch den des comes Arbogast, ist demnach 393 oder 394 entstanden[3]). Bald darauf ist die offizielle Herschaft der Römer aus Niedergermanien verschwunden, die Notitia dignitatum zeigt um das Jahr 400 die Ausdehnung der römischen Grenzstationen am Rhein (unter dem dux Mogontiacensis) nur noch bis Coblenz und Andernach, also bis zur Grenze Obergermaniens[4]). Die niedergermanischen Städte Remagen, Bonn, Köln, Neuss werden nicht mehr zum römischen Reiche gerechnet. Gleichwohl hat es noch Jahrzehnte gedauert, bis die Ribuarier sich hier endgiltig festzusetzen vermochten. Ein offenbar erst vor ihrem Andringen vergrabener Schatz, den man bei Heerlen in der Nähe von Achen aufgefunden, enthält noch Münzen der Kaiser Arcadius, Honorius und Constantin III. (407—411)[5]). Salvianus, gegen 400 geboren, war schon ein gereifter Mann, als Köln von den Franken, denen es fortan als Königssitz diente, erobert wurde[6]); andererseits kennt sein zwischen 439 und 451 geschriebenes Werk „de gubernatione dei" die Stadt bereits in den Händen der Barbaren[7]). In der ersten Hälfte

[1]) Notit. dignit. Orient. c. 28 (Böcking I, S. 76). Occid. c. 5, 7 (Böcking II, S. 18, 25, 35). — [2]) Jordanes, Hist. de Gothorum origine c. 36. — [3]) Brambach, Corp. inscript. Rhenanarum Nr. 360. — [4]) Vgl. Herkunft d. Fr. 64. — [5]) Vgl. Soetbeer, Beitr. z. Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. deutsch. Gesch. I, 567 f. — [6]) Salviani epist. I. (Mon. Germ. Auct. antiqu. I, 108 f.). — [7]) De gubernatione dei VI, c. 8, § 39. c. 13, § 77 (ebd. I, 74, 79).

des fünften Jahrhunderts war an Mosel und Rhein durch Aëtius noch einmal ein Rückschlag eingetreten, dem nun ein Ziel gesetzt wurde [1]). Dann scheint Aegidius noch einmal im Besitze von Köln gewesen zu sein, bis es 463 abermals, und nun dauernd, an die Franken verloren gieng [2]).

Wir kommen schliesslich zu den Chatten, in denen ich den Kern und die treibende Kraft des Stammes der Salier nachzuweisen gesucht habe. Dem ist Müllenhoff sehr entschieden entgegengetreten, „denn nichts", sagt er, „kann gewisser sein, als dass die Hessen die nächsten Sippen der Thüringer sind und durch diese zu der grossen Gemeinschaft gehörten, aus der die hochdeutschen Stämme hervorgegangen sind. Die römische Fabel [3]) ist vollkommen ein eben solcher Unsinn wie der Ulixes oder die Trojaner am Niederrhein, und es sollte keinem auch nur einfallen, sie zu gebrauchen, um die Umwandelung der nördlichen Alemannen in Franken zu erklären." Müllenhoff geht demnach von der Annahme aus, dass die Scheidung zwischen den hoch- und niederdeutschen Stämmen bereits vor der in Folge der hochdeutschen Lautverschiebung eingetretenen sprachlichen Trennung vorhanden gewesen sei, und da ihm die Hochdeutschen mit den Herminonen, die Franken dagegen mit den Istävonen zusammenfallen, so rechnet er die herminonischen Chatten zu den Hochdeutschen und will sie erst durch einen Umwandlungsprozess zu Franken geworden sein lassen. Richtig ist ja, dass Plinius, dessen Angaben über die germanischen Völkerfamilien entschieden den Vorzug vor denen des Tacitus verdienen, die Chatten zu den Herminonen rechnet: „Mediterranei Herminones, quorum Suebi, Hermunduri, Chatti, Cherusci" (Natur. hist. IV, 99), und dass Caesar noch keinen besonderen Volksnamen der Chatten gekannt hat, sondern diese und ihre thüringischen Nachbarn „Sueben" nennt [4]). Allein was ist mit diesen vagen

---

[1]) Prosper Aquitanus, Chronicon, ad a. 428 (Bouquet I, 630): Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aëtii comitis armis recepta. — [2]) Siehe S. 30, Anm. 2 v. Sybel, Entstehung des Königthums S. 181. — [3]) Nämlich die Erzählung des Tacitus von der chattischen Herkunft der Bataven. — [4]) Vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II, 20. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer 75. Zeuss, a. a. O. 94 f. J. Grimm, Gesch. d. deutsch. Sprache, 3. Aufl. 393.

Angaben gewonnen? Der Begriff der Sueben ist offenbar lange Zeit ganz unbestimmt oder wenigstens den Römern unklar gewesen. Tacitus, der hier am besten unterrichtet ist, begeht doch den Fehler, die im Nordosten gesessenen und seinem Gesichtskreise am weitesten entrückten Ostgermanen zu den Sueben zu rechnen; im übrigen kennt er die gemeinsamen religiösen Einrichtungen der sich um die Semnonen als ihr Haupt gruppierenden Sueben sehr genau und weiss, dass sich die Sueben durch besondere Haartracht und besonderen Dialekt von den anderen Germanen unterscheiden, fügt aber (Germ. c. 38) vorsichtig hinzu, dass viele Völkerschaften sich für Sueben ausgeben, die keine seien. Gerade die Chatten weiss er streng von ihnen zu unterscheiden, sie besitzen eine so ausgeprägte Individualität, dass eine Verwechselung nicht möglich ist[1]); dagegen rechnet er die Hermunduren, die Müllenhoff mit den Chatten zusammenstellt, zu den Sueben, während Plinius Sueben, Hermunduren und Chatten unterscheidet. Nach Plinius wären auch die Cherusker Herminonen gewesen, die dagegen Caesar (Bell. Gall. VI, 10) von seinen Sueben durchaus unterscheidet; mit demselben Rechte wie die Chatten müsste man dann auch die Cherusker für „nördliche Alemannen" erklären. Man sieht, wie wenig aus so unbestimmten und widerspruchsvollen Nachrichten, wie wir sie über die Herminonen und Sueben besitzen, zu entnehmen ist. Das einzige positive Ergebniss ist, dass die Chatten im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung einen entschiedenen Gegensatz zu den Sueben, also auch zu den suebischen Hermunduren, bildeten. Und wie steht es nun erst mit den Angaben über die Istväonen oder Istävonen! Tacitus ist ganz unbestimmt und Plinius hat gerade hier eine empfindliche Lücke: „Proximi autem Rheno

---

Mommsen, Röm. Gesch. III. 6. Aufl. S. 243. 268. G. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. I, 203. Was man aus den geographischen Angaben des Caesar über die Sitze seiner Sueben-Chatten gefolgert hat, findet die vollste Bestätigung in seiner Schilderung ihrer Wehrverfassung, die nur als eine Vorstufe der von Tacitus beschriebenen chattischen Heereseinrichtungen erscheint. Vgl. meine Ausführungen in der Histor. Zeitschrift, Neue Folge X, 128. — [1]) Auch Strabo VII, S. 290 f. und Cassius Dio LV, 1 unterscheiden zwischen Chatten und Sueben. Vgl. auch unten S. 31.

Istvaeones, quorum pars . . . . . " Bei dem Fehlen jeder speziellen Angabe kann man hieraus doch unmöglich schliessen, dass die sämmtlichen damals an den Rhein grenzenden Völkerschaften ohne Ausnahme Istväonen gewesen seien; dann wären ja auch die Triboker, Nemeter, Vangionen und Mattiaken Istväonen gewesen. Mit so allgemeinen Angaben kann man nicht operieren. Insbesondere haben wir in Betreff der Bataven und Cannenefaten kein Recht, sie als „proximi Oceano" zu den Ingväonen oder als „proximi Rheno" zu den Istväonen zu zählen, so lange nicht die zweimalige, bestimmte Mitteilung des Tacitus[1]), dass sie chattischer Herkunft waren und ihre ursprüngliche Heimat wegen innerer Zwistigkeiten (oder wol richtiger wegen Uebervölkerung) verlassen hatten, durch Gegenzeugnisse von gleicher Bestimmtheit aufgewogen wird. Was Müllenhoff anführt, um die Erzählung des Tacitus zu einer „römischen Fabel", zu einem „Unsinn" zu stempeln, beruht im Grunde einzig auf der Anschauung, dass der ursprüngliche Gegensatz zwischen Hoch- und Niederdeutschen es unmöglich mache, dass die niederdeutschen Salier (Bataven, Cannenefaten) mit den hochdeutschen Chatten eines und desselben Stammes gewesen seien, und darum muss das Zeugniss des Tacitus, das die chattische Herkunft der Salier bestätigt, entfernt werden. Die Sache liegt umgekehrt: die durch keine positive Nachricht beglaubigte Theorie von der ursprünglichen Zweiteilung der Westgermanen hat gerade an den Saliern und Chatten ihre Probe zu bestehen; wird sie hier hinfällig, so ist sie überhaupt beseitigt und damit der Beweis geliefert, dass die im sechsten oder siebenten Jahrhundert eingetretene Sprachenscheidung keine nationale Bedeutung hatte und dass die räumliche Ausbreitung des Hochdeutschen aus nachbarlichen Beziehungen und geographischen Verhältnissen zu erklären, so zu sagen als Kulturentwickelung aufzufassen ist.

Bei der grossen Bedeutung, welche wir hiernach der richtigen Erkenntniss der in dem Stamme der salischen Franken enthaltenen Elemente beizumessen haben, scheint uns eine möglichst erschöpfende Beweisführung geboten. Wir nehmen deshalb unsern Ausgang von der selbst von Müllenhoff nicht

[1]) Germania c. 29. Histor. IV, 12.

bestrittenen Thatsache, dass die Hessen, also die Nachkommen der in der ursprünglichen Heimat des Stammes verbliebenen Chatten, im Mittelalter zu den Franken gerechnet wurden. Immerhin wird es zur Sache förderlich sein, wenn wir zunächst feststellen, dass es sich dabei nicht um ein bloss geographisches Verhältniss handelte, nach welchem das Hessenland politisch einen Teil von Francia bildete, sondern dass seine Einwohner in der That Franken, und zwar salische Franken, waren und insofern in einem entschiedenen Gegensatze zu den Thüringern standen. Wir ordnen die Zeugnisse [1]), indem wir von den eigentlichen Hessen zu den Rheinfranken, sodann zu den Mosellanden und Ostfranken übergehen. Die Gleichartigkeit der Bevölkerung aller dieser Gebiete wird sich unten ergeben.

I. Hessen und Rheinfranken. An die Spitze stellen wir eine Urkunde v. J. 815, die ein geradezu klassisches Zeugniss für die Geltung des fränkischen (salischen wie ribuarischen) ehelichen Güterrechts in unserem Gebiete ablegt [2]). Ein gewisser Randolf und seine Gattin Diderot schenken dem Kloster Hersfeld unter Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauches Güter in Mainz, dem Wormsgau und dem oberen Rheingau (in pago superiori Rinisse, dem ostrheinischen Nahgowe). Stirbt Randolf vor seiner Frau, so fallen zwei Drittel der ehelichen Errungenschaft (elaboratus nostri in argento et auro et omni suppellectili) sofort an das Kloster, alles übrige behält Diderot, so lange sie ledig bleibt; geht sie eine zweite Ehe ein, so verliert sie den Niessbrauch an Randolfs Schenkung und behält ihn nur an ihrem Eingebrachten und ihrem Wittum (haereditatem cum dote ipsius in beneficium habeat, quamdiu advixerit, et omnis haereditas mea ad supradictam ecclesiam revertatur), sowie selbstverständlich an ihrem Errungenschaftsdrittel. Umgekehrt hat Randolf, wenn er seine Frau überlebt, ein Drittel der ehelichen Errungenschaft sofort

[1]) Viele derselben schon bei Waitz, Verf. Gesch. V, 149 f. — [2]) Wenck, Hess. Landesgeschichte, II. Bd. Urk.-B. S. 20 ff. Nr. 15 Ueber die Errungenschaftsanteile vgl. meine Geschichte d. ehel. Güterrechts I, S. 91 ff. 156 f. 172. II. 2, S. 47 f. Sandhaas, Fränk. ehel. Güterrecht 83 ff. 121 f. Ueber das Wittum besonders Sohm i. d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V, 419—425.

herauszugeben (tertia pars elaboratus nostri in auro et argento et omni suppellectili ad suprascriptam ecclesiam revertatur); im Falle einer Wiederverheiratung verliert er das Eingebrachte und das Wittum der Diderot (omnis hereditas illius cum dote sua) und behält nur den Niessbrauch an seiner eigenen Schenkung. Im Laufe der Jahrhunderte ist die fränkische Errungenschaftsgemeinschaft auch bei den Alamannen, Baiern und Thüringern heimisch geworden, aber im Anfange des neunten Jahrhunderts kann davon noch keine Rede sein. — Wir lassen nun die übrigen Zeugnisse, nach Gauen geordnet, folgen. a) Hessengau[1]). Vulfisanger bei Kassel, unweit der sächsischen Grenze, hatte zur Zeit Karls d. Gr. aus Sachsen und Franken gemischte Bevölkerung: „villam V. a. Francis et Saxonibus habitatam" (Sickel, Regesten d. Karolinger, Acta Karoli Nr. 235 v. 811, Nr. 247 v. 813). Münden erhält 1246 von Herzog Otto von Braunschweig eine Bestätigung des fränkischen Rechtes: „Civitas dicta, cum in terra Franconica sita sit, iure Francorum fruitur et potitur, quod in ea nolumus immutare" (Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 303). Witzenhausen, Notariatsinstrument v. 1428 über die Privilegien und Freiheiten der „uff frenkeschem ertriche gelegenen, auch sich frenkesches gerechtes gebrukenden stad Witzenhussen" (ebd. 559). b) Buchonia. Vertrag des Erzbischofs Luipold von Mainz mit Abt Meginher über die Besitzungen der Abtei Hersfeld, v. J. 1057: „Decrevimus communi assensu pactiones nostras primum, ut oportet, ecclesiastica, dein ingenua Francorum lege taxatas et firmatas apicibus annotari" (Wenck, Hess. Landesgeschichte, II. Urk.-B. S. 45, Nr. 35). c) Wetereiba. Ein Graf Dietrich verkauft Büdesheim (Budenesheim quod est situm in Wedereiba) an St. Michael

[1]) Vgl. Poëta Saxo, ad a. 774 (Mon. Germ. Script. I, 230): „Francorum pagum qui dicitur Hassi". Zum Hessengau könnte man vielleicht auch eine Urkunde v. 1073 (bei Wenck, a. a. O. II. Urk.-B. S. 47, Nr. 37) rechnen, in welcher ein gewisser Sigebodus selbzwölft seine Freiheit und Verfügungsfähigkeit beschwört (vgl. v. Amira, Zur salfränkischen Eideshilfe, i. d. Germania, Neue Reihe VIII, 53 ff.), doch gehört der Schauplatz derselben in den westlichen Teil des thüringischen Gaues Germaramarca, auch war der Zwölfereid der Lex Angliorum et Werinorum nicht unbekannt.

zu Bamberg, die Auflassung erfolgt zunächst vor Kaiser Konrad II. zu Driburg in Westfalen „incurvatis digitis secundum morem Saxonicum" vor 10 Sachsen als Zeugen, „et deinde abnegationem fecit cum manu et festuca more Francorum", wobei als Zeugen 24 Orientales Franci genannt werden[1]). d) Oberer Lahngau. Privileg des Landgrafen Heinrich I. v. 1272 für Grünberg: „Concedimus dilectis civibus nostris in Grunenberg gaudere iuribus subscriptis, quibus gavisi fuisse dicuntur a temporibus retroactis. dicunt itaque se Francones esse et ideo sortiti sunt ius Franconum" (Gengler, a. a. O. 175. Archiv f. hess. Gesch. II, 125). e) Maingau. Weistum von Oberramstadt (Grimm, Weisthümer I, 485 Anm.): „Der vorsprecher soll sich verdingen nach Franken recht". f) Nahegau. Die Brüder Lantbert und Megingoz waren wegen Raubes verurteilt worden, dabei wurde ihnen nach einer Urkunde Kaiser Ottos I. v. 961[2]) ihr Grundbesitz „per Emichonem comitem secundum ius scitumque Francorum iudiciumve scabinorum ablatum et in fiscum regium debita bannorum examinatione transmissum". g) Clemisgowe. Auflassung von Grundstücken in Hirschlanden und Hausen in Gegenwart fränkischer Zeugen, „quod predictum predium in terra Francorum situm est"[3]).

II. Ducatus Mosellanus. a) Hundsrück. Die Freie Gertrud von Honrein (Horn bei Castellaun) gibt sich und ihre in der Umgegend belegenen Besitzungen 1135 „Francorum iure" dem Kloster Ravengirsburg zu Eigen[4]). b) Trechere. Blutrecht von Bacharach (Grimm, Weisthümer II, 213): „als der scheffen und lantman wisent, daz ein Franke den andern eins schaichis und eins mordes gichtig sol machen".

---

[1]) Traditiones St. Michaëlis, bei Schannat, Vindem. liter. I, S. 41. Den Gegensatz zeigt u. a. Trad. Corb. (herausg. v. Wigand) § 363 aus dem sächsischen Hessengau (auch bei Loersch u. Schröder, Urk.-B. z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts Nr. 72). Guden, Cod. dipl. I, S. 162 v. 1144. Möser, Urkunden zur Osnabr. Gesch. Nr. 21 f. v. J. 1049 (auch bei Loersch u. Schröder, a. a. O. Nr. 60). Vgl. Sohm, Fränk. Recht u. röm. Recht S. 30. — [2]) Beyer, Urk.-B. z. Gesch. d. mittelrhein. Territorien I, S. 268, Nr. 208. — [3]) Wirtemberg. Urk.-B. II, S. 399 (zwischen 1133 u. 1152). Vgl. unten S. 26. — [4]) Beyer, a. a. O. I, S. 535, Nr. 480. Vgl. S. 703, Nr. 646 (1166).

III. Ostfranken. a) Elisanzgowe. Die Edlen von Obrigheim (Oberencheim) vollziehen 1143 eine Auflassung „iuxta legem Francorum“ [1]). b) Murrachgowe. Konrad, Sohn des Grafen von Laufen, schenkt der Kirche zu Worms, deren Vasall er ist, i. J. 1127 „secundum legem Francorum“ acht seiner Dienstmannen [2]). c) Cochingowe und Mulachgowe. Kaiser Heinrich II. erteilt 1024 der Abtei Elwangen das Wildbannrecht für ihren Wald Virigunda, „cuius pars Francorum legibus subiacet in pagis Muleggowe et Chochengowe“ [3]). d) Waltsazi. Markenbeschreibung von Würzburg v. 779: „frîero Franchono erbi“ [4]). Kampfrechtsordnung des fränkischen Landgerichts zu Würzburg (Grimm, Weisthümer III, 601 ff.): „nach kampfrecht und Frankenrecht“. e) Grapfeld. Erzbischof Hartwig von Magdeburg kauft im Anfange des zwölften Jahrhunderts „castrum quoddam Swinevordiae situm in Orientali Francia cum omnibus praediis et pertinentiis suis a B., filia Ottonis ducis Suevorum, legitima Francorum traditione“ [5]). Für Schmalkalden wurde noch durch Statut v. 1527 bestätigt, dass es „des orts von alters herkommen und gepraucht worden“, dass „nach fränkischen rechten procedirt und gehandelt werden soll“ (Thomas, Der Oberhof Frankfurt S. 137). — Das Bistum Würzburg wurde schon 742 bei seiner Errichtung durch Bonifacius im Gegensatze zu dem bairischen Bistum Eichstädt als fränkisches Bistum bezeichnet. Willibalds Vita s. Bonifacii c. 8 (Jaffé, Monum. Moguntina 461): „Duos bonae industriae viros ad ordinem episcopatus promovit, Willibaldum et Burchhardum, eisque in intimis orientalium Franchorum partibus et Baioariorum terminis aecclesias sibi commissas inpertiendo distribuit. et Willibaldo suae gubernationis parrochiam commendavit in loco cuius vocabulum est Eihstat, Purchhardo vero in loco qui appellatur Wirzaburch dignitatis officium delegavit et aecclesias in confinibus Franchorum et Saxonum atque Sclavorum suo officio deputavit“.

[1]) Wirtemberg. Urk.-B. I, S. 410. — [2]) Ebd. I, S. 374, Nr. 291. — [3]) Ebd. I, S. 256, Nr. 217. Vgl. II, S. 66, Nr. 340 (1152). — [4]) Müllenhöff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poësie und Prosa, 2. Aufl. Nr. 64, 2. Vgl. Poëta Saxo, ad a. 793 (Mon. Germ. Script. I, 250): ad Francos rediit, natalis gaudia Christi devote caelebrans Moini prope clara fluenta, qua locus insignis Kiliani martyris .... fulget. — [5]) Chronicon Magdeburgense b. Meibom, Scriptores II, 320.

Dass alle diese Franken in Hessen, Rheinfranken, den Mosellanden und Ostfranken demselben Stamme angehörten, dass sie nämlich Chatten waren[1]), wenn auch in manchen Gegenden mit alamannischen Elementen gemischt, ergibt sich aus der Sprache[2]), den Ortsnamen[3]) und mit noch grösserer Bestimmtheit aus den Rechtseinrichtungen[4]). Aus den letzteren ersieht man zugleich, dass sie salische Franken waren[5]), wofür der „Libellus de libertate Epternacensi", den der Mönch Theoderich 1192 Kaiser Heinrich VI. überreichte, durch die Bezeichnung des Adels der Grafschaft Luxemburg als „Salicae conditionis" eine erwünschte Bestätigung gewährt[6]). Dass dies nicht in dem abstracten Sinne von vornehmer Herkunft, sondern ganz konkret von der Stammeszugehörigkeit zu verstehen, folgt aus der Bezeichnung der Vasallen des Raginbald im Salingau als „lege Salica viventes", des Grafen Peter von Lützelburg im Saargau als „unus ex nobilioribus Francorum et Salicorum proceribus", des Schlosses Luckesheim (Lixheim) im Saargau als „castrum Salicae gentis", endlich aus dem „iudicium principum et maxime Salicorum" in einem Kölner Hofgericht Konrads III. v. J. 1138 über eine Klagesache gegen den Grafen von Namur[7]).

Auch nach Osten hin haben die Chatten die grosse Kulturmission des Frankenstammes verfolgt[8]). Mühlhausen in

---

[1]) Vgl. Zeuss, a. a. O. 319. 323. Platner, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XX, 190 f. — [2]) Vgl. Weinhold, Mittelhochdeutsche Grammatik § 138. Heinzel, Geschichte der niederfränk. Geschäftssprache S. 344. — [3]) Vgl. Ausbreitung d. Fr. 144. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, S. 176—220. Ein Hessencheim oder Hessinkein, das heutige Hessigheim im würtemb. Oberamt Besigheim, s. Wirtemb. Urk.-B. II, S. 401. III, S. 433. — [4]) Vgl. Abschnitt III. — [5]) Vgl. S. 43 f. — [6]) Monum. Germ. Script. XXIII, 67: Illud summatim vestre celsitudini significare dignum duximus de Luzelburgensi comitatu, qui sint et quam nobiles, utpote Salicae conditionis et libertatis ex magna parte homines, qui hominium debent ad eundem comitatum de beneficiis decentibus et hereditario iure de regno attingentibus de prefatis bonis §. Willibrordi, que ipse sanctus firma et rata testamentorum confirmatione delegaverat ecclesie sue Epternacensi. Mit „ex magna parte" ist doch wol der die überwiegende Mehrzahl bildende einheimische Adel im Gegensatze zu den eingewanderten Geschlechtern gemeint. — [7]) Die Citate s. Ausbreitung d. Fr. 167 f. Herkunft d. Fr. 46 f. — [8]) Ueber das Folgende vgl. die sorgfältige Untersuchung von K. Schulz,

Thüringen wurde schon nach einer Urkunde Karls d. Gr. v. 775 von „Franci homines" bewohnt [1]). Zu Lupnitz (Lupenz) im thüringischen Westergo wohnten Sclavi und 55 Franci [2]) und zu Sunthausen im Westergo finden wir in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Edle Mathilde mit ihren Söhnen, welche ihre Besitzungen zu Hirschlanden und Hausen (s. S. 23) vor fränkischen Zeugen aufliessen, „quia Franci fuerunt, maxime quod predictum predium in terra Francorum situm est et prenominata matrona cum suis coheredibus Francorum lege regenda atque cohercenda est" [3]). Auch die Herren von Stechow, „profitentes se iuri Franconum cum progenitoribus suis addictos" veräusserten i. J. 1181 „possessionem suam in Borsendorph" (Porstendorf nördl. v. Jena, Gau Husitin) „iure et iudicio Franconum" [4]). Im Nabelgau veräusserte 1052 ein gewisser Sicco das ihm von Kaiser Konrad II. geschenkte Dorf Buhila (Büchel), „iure Francorum concedente et simul tradente uxore sua Azelon, cui idem Sicco predium hoc in dotem dederat", offenbar war er ebenfalls ein Franke [5]). Auch die Grafen von Lobdeburg waren ein in Thüringen eingewandertes fränkisches Geschlecht und verliehen ihre Besitzungen zu fränkischem Recht [6]). Derartige Verleihungen zu fränkischem Recht, mit dem sich im Laufe der Zeit ein ganz bestimmter, von der Nationalität des Verleihers wie des Beliehenen unabhängiger Begriff verband, kamen dann auch jenseits der Saale im Osterlande, der Mark Meissen, der Mark Lausitz und Schlesien vor [7]), wo sie sich mit den flämischen Kolonien berührten [8]), so dass sich hier die beiden grossen Zweige des Salierstammes, der bestimmt war, so zu sagen das Salz des deutschen Volkes zu werden, die Hände reichten.

Das Urtheil des Königsgerichts unter Friedrich Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforta (Separ. Abdr. a. d. Zeitschr. f. thür. Gesch. IX), besonders die Zusammenstellung daselbst S. 45 ff. — [1]) Urk.-B. der Reichsstadt Mühlhausen Nr. 1: „in alio loco, ubi Franci homines conmanent, cuius vocabulum est Molinhuso". — [2]) Dronke, Trad. Fuld. c. 43 § 11. — [3]) Wirtemb. Urk.-B. II, 399. Vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, 410. — [4]) Der Erläuterung dieser Urkunde ist die oben angeführte Schrift von Schulz ganz besonders gewidmet. Den Text der Urkunde s. daselbst S. 82. — [5]) Vgl. K. Schulz, a. a. O. 52 f. — [6]) Vgl. ebd. 21 ff. 46. 62 f. 85 f. — [7]) Vgl. ebd. 54 ff. — [8]) Vgl. Niederländ. Kolonien 27. 36 f.

Erst jetzt schreiten wir zu dem Beweise, dass die Chatten nicht etwa, wie Müllenhoff annimmt, aus Stammverwandten der Alamannen und Thüringer in Franken umgewandelt worden sind, sondern dass sie vielmehr den Ausgangspunkt und die dauernde Grundlage für den Stamm der salischen Franken gebildet haben. Schon der Gegensatz der Thüringer gegen die in ihrem Lande angesiedelten Franken[1]), die doch unzweifelhaft chattische Franken waren, passt schlecht zu dem von Müllenhoff angenommenen Verhältniss zwischen Chatten und Thüringern. Aber vor allem, wie konnten die Chatten in Salier umgewandelt werden, da sie doch sogar in ihren Kolonien an der Mosel von den Saliern in Belgien und Nordfrankreich durch weite romanische Gebiete getrennt waren? Die allmähliche Aufsaugung ihres suebischen Wesens hätte doch nur von den ihnen allein benachbarten Ribuariern ausgehen können, aber ribuarisch sind sie niemals gewesen! Und wann sollte die Umwandlung ihren Anfang genommen haben? Sicher doch nicht vor Mitte des sechsten Jahrhunderts, nach Unterwerfung der Alamannen und der Thüringer. Aber schon König Theoderich I. erinnerte seine Franken, als er sie gegen die Thüringer führte, an den Mord ihrer Väter[2]): „Indignamini, quaeso, tam meam iniuriam quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala, qui datis obsidibus pacem cum his inire voluerunt: sed illi obsides ipsos diversis mortibus peremerunt, et inruentes super parentes nostros omnem substantiam abstulerunt, pueros per nervum femoris ad arbores appendentes, puellas amplius ducentas crudeli nece interfecerunt". Einen solchen Krieg können die Thüringer weder mit den Saliern in Belgien, noch mit den Ribuariern geführt haben, es kann nur ein Krieg unter Nachbarn gewesen sein, wie der von Tacitus (Annal. XIII, 57) erwähnte Krieg

[1]) Vgl. Annal. Nazar. ad a. 786 (Mon. Germ. Script. I, 41): „transmisit iam prefatus rex (sc. Carolus) legatum suum ad aliquem de illis Thuringhis propter filiam suam, sponsam scilicet unius Franci, quam secundum legem Francorum sponsatam habuisse cognoscebatur, ut tempore statuto ei reddedisset sponsam suam". Der Thüringer weigert die Trauung seiner Tochter und erregt einen Aufstand seiner Landsleute. — [2]) Gregor, Hist. Franc. III, c. 7.

der Hermunduren und Chatten um die Salzquellen an der Werra oder der fränkischen Saale. Aus den Worten des Theoderich ergibt sich, dass der fragliche Krieg lange vor seiner Zeit stattgefunden hatte; vielleicht war er die Ursache gewesen, dass Chlodovech im zehnten Jahre seiner Regierung (490) einen Zug gegen die Thüringer unternahm und dieselben tributpflichtig machte [1]). Die notwendige Consequenz dieser Nachricht, dass das Reich Chlodovechs schon sechs Jahre vor der Alamannenschlacht und lange vor dem Erwerbe des Ribuarierreiches mit dem Reiche der Thüringer grenzte, hat man dadurch zu beseitigen gesucht, dass man jenen Zug Chlodovechs in vollkommener Kritiklosigkeit auf die fabelhafte linksrheinische Thoringia Gregors und Prokops deutete, die, wenn sie überhaupt jemals existiert haben sollte, von Gregor selbst als altsalisches Land bezeichnet wird, von dem aus Chlogio seinen Eroberungszug begonnen habe [2]). Wie Chlodovechs Zug gegen die Thüringer i. J. 490, so kann auch seine Verwicklung mit den Alamannen i. J. 496 nur von den Chatten und chattischen Kolonien an der Mosel ausgegangen sein [3]). Dass die letzteren schon Childerich I. unterthan waren, ergibt sich aus der Erzählung Gregors von dem „terror Francorum", der sich i. J. 480 der Burgunder bemächtigt und den Bischof Aprunculus von Langres in den Verdacht landesverräterischer Verbindungen mit den Franken gebracht hatte [4]); denn dieser terror Francorum kann, da das Land zwischen Somme und Loire damals noch römisch war, nur von einem Vordringen der Moselfranken verstanden werden. Schon gegen Ende des dritten Jahrhunderts hatte Kaiser Maximian eine fränkische Kolonie in dem Lande der Trevirer zugestanden [5]), die Notitia dignitatum zeigt aber, dass gegen 400 noch ganz Obergermanien mit Trier, Coblenz, Andernach unter römischer Herschaft stand (s. S. 17). In der ersten Hälfte des fünften

---

[1]) Gregor, Hist. Franc. II, c. 27. Gesta reg. Franc. c. 10. Herkunft d. Fr. 39. — [2]) Vgl. Herkunft d. Fr. 38 ff. — [3]) Bei der Rückkehr von der Alamannenschlacht hielt Chlodovech sich in der Stadt Toul auf. Dieselbe gehörte eben schon damals zu seinem Reiche. Aimoinus, de gestis Francorum I c. 16 (Bouquet III, 39). — [4]) Vgl. Herk. d. Fr. 34. v. Sybel, Entstehung d. deutsch. Königthums 181 f. Siehe auch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. II. 2. Aufl. S. 63 f. — [5]) Siehe S. 10, Anm. 2.

Jahrhunderts wurde Trier viermal von den Franken erobert, aber ebenso oft von den Römern unter Aëtius zurückgewonnen [1]). Dann erschienen dieselben Franken, während die Salier und Ribuarier auf der Seite der Römer kämpften (S. 9. 17), abermals unter den Heerscharen des Attila [2]). Nach der Niederlage des letzteren i. J. 451 scheint es dem Aëtius noch einmal gelungen zu sein, das Land von ihnen zu säubern, aber unmittelbar nach seiner und Valentinians III. Ermordung (455) brachen sie abermals ein, während gleichzeitig andere Teile Galliens von Sachsen und Alamannen verheert wurden. Apollinaris Sidonius berichtet hierüber in seinem dem Avitus gewidmeten Panegyricus (Carmen IV.) v. 369 ff.:

Quin et Aremoricus piratam Saxona tractus
Sperabat, cui pelle salum sulcare Britannum
Ludus et assuto glaucum mare findere lembo.
Francus Germanum primum Belgamque secundum
Sternebat, Rhenumque, ferox Alamanne, bibebas
Romanis ripis et utroque superbus in agro
Vel civis vel victor eras.

Dem Unheil zu wehren, wird Avitus zum magister militum ernannt, dann heisst es v. 388 ff.:

Vix primum ingesti pondus suscepit honoris,
Legas, qui veniam poscant, Alamanne, furoris,
Saxonis incursus cessat Chattumque palustri
Alligat Albis aqua.

Hier ist mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt, dasselbe Volk einmal als „Francus" sodann als „Chattus" bezeichnet, es waren die chattischen Franken, die, moselaufwärts vorgedrungen, 455 noch einmal von dem magister militum Avitus zurückgeschlagen wurden, unmittelbar darauf aber unter dem Kaiser Avitus (455—56) Trier abermals in

[1]) Vgl. Herkunft d. Fr. 64. Gregor, Hist. Franc. II, c. 9. Cassiodor, Chronicon, z. J. 427. — [2]) Apollinar. Sidon. (Ausg. von Baret, Paris 1879), Panegyr. Avito Augusto dict. (Carmen IV.) v. 319 ff. nennt die Völker, aus denen das Heer des Attila bestand, darunter auch die Bructerer und die „von dem Neckar bespülten" Franken. Er begeht dabei denselben geographischen Verstoss wie v. 390 f., wo er die Sitze der Chatten an die Elbe verlegt.

Besitz nahmen[1]) und von da allmählich weiter vorrückend den „terror Francorum“ bei den Burgundern erregten[2]). Die Beziehungen der Moselfranken zu den Saliern des Childerich erkennt man aus der combinierten Bewegung, von der Apollinaris Sidonius berichtet: der Einfall der Franken v. J. 455 erfolgte gleichzeitig in Germania I., also von der Mosel her, und in Belgica II., d. h. von der Schelde und Somme aus, dort standen die Chatten, hier die Salier des Childerich, wie ungefähr siebzig Jahre früher die Chatten des Frankenherzogs Markomer und ihre ribuarischen Bundesgenossen den stammverwandten Saliern im Kohlenwalde die Hand zu reichen gesucht hatten[3]).

Bestätigt werden die fränkischen Kolonien der Chatten durch die Kosmographie des Geographen von Ravenna[4]). Mag diese Kompilation auch erst in der späteren Merovingerzeit entstanden sein und der angebliche gothische Philosoph Aithanarit oder Anarid wirklich existiert haben oder in das Reich der Fabeln gehören[5]), jedesfalls gibt die dem letzteren zugeschriebene Vorlage ein Bild der deutschen Verhältnisse, wie sie nur in der zweiten Hälfte des fünften und höchstens noch im ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts bestanden: noch grenzen die Alamannen mit den Thüringern[6]) und halten im Norden Worms, Altrip, Speier, Aschaffenburg und Würzburg besetzt[7]), während das Reich der Thüringer sich in alter Weise südwärts bis gegen die Donau erstreckt[8]), die Baiern also

[1]) Fredegar, Hist. Franc. epitomata c. 7 (Bouquet, Script. rer. Franc. II, 395). Das Chronicon Moissiacense verwechselt Trier mit Köln. — [2]) Es ist möglich, dass Trier noch einmal von Aegidius besetzt worden ist, da die Gesta regum Francorum c. 8 (Bouquet II, 546) zum Jahre 463 von der Eroberung Kölns und Triers berichten. — [3]) Vgl. S. 15. Herkunft d. Fr. 61. — [4]) Ausgabe v. Pinder und Parthey, Berlin 1860. — [5]) Vgl. Mommsen i. d. Berichten üb. d. Verhandl. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch., philol.-hist. Kl. III, 114 ff. — [6]) IV, 26 (S. 230): Iterum propinqua ipsius Turringiae ascribitur patria Suavorum, quae et Alamanorum patria confinalis existit Italiae. — [7]) Ebd. (S. 230 f. 233): In qua patria plurimas fuisse civitates legimus, ... Gormetia, quae confinalis est cum praenominata Maguntia civitate Francorum, item civitas Altripe, Sphira, ... Ascapha, Uburzis. — [8]) IV, 25 (S. 229): „per quam Turringorum patriam transeunt plurima flumina, inter cetera quae dicuntur Bac (?) et Reganum, qui in Danubio mergunter“. Diese Lage der Dinge stimmt genau mit den Angaben der Vita

den Nordgau noch nicht in Besitz genommen haben [1]). Diese Quelle kennt die Franken als unmittelbare Nachbarn der Thüringer [2]), bezeichnet die Lahn, die Nidda, die Tauber, wahrscheinlich auch den Main, weiterhin endlich die Mosel als fränkische Flüsse [3]) und nennt unter den „civitates Francorum patriae" auch „Maguntia, Bingum, Bodorecas (Boppard), Bosalvia, Confluentes, Anternacha" (IV, 24, S. 227) und später „Tulla (Toul), Scarbona, Mecusa (Pont à Mousson oder Metz), Gaunia, Treoris (Trier), Nobia (Noviomagus, Neumagen), Princastellum (Berncastel), Cardena, Conbulantia" (IV, 26, S. 234 f.).

Endlich dürfte für die Gleichstellung der Chatten mit den salischen Franken auch nicht unbedeutend ins Gewicht fallen, was uns von ihrer übereinstimmenden Haartracht berichtet wird. Im Gegensatze zu den Sueben, die das Haar lang und nach rückwärts gekämmt trugen und es häufig auf dem Scheitel in einen Knoten schlugen [4]), kürzten die Chatten Haare und Bart, und nur die Knaben giengen in langen Haaren, bis ihre erste Waffenthat vor dem Feinde ihnen das Recht gab, den „squalor" abzuthun [5]). Das Scheren der Haare war das äussere Zeichen dafür, dass der junge Mann nunmehr in die Reihe der erprobten Krieger eingetreten war. Eine Ausnahme bestand nur für die den Chatten eigentümliche Volkswehr, die alle friedlichen Geschäfte abgeschworen und ihr ganzes Leben dem Kriegsgotte geweiht hatte; diese trug als Wahrzeichen ihres Gelübdes, wie das vorübergehend auch bei anderen

---

Severini (Mon. Germ., Auct. antiqu. I, 2. S. 19 ff. 23), nach welcher sich in der 2. Hälfte des fünften Jahrhunderts Alamannen und Thüringer in der Gegend von Passau berührten. Die Thüringer eroberten die Stadt (c. 27) und bedrohten selbst Lauriacum bei Enns (c. 31). — [1]) Die Einwanderung der Baiern erfolgte zu Ende des fünften oder Anfang des sechsten Jahrhunderts. Vgl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 46 f. — [2]) IV, 25 (S. 229): Iterum desuper ipsam quomodo ut dicamus ad faciem patriae Francorum Rinensium est patria quae dicitur Turringia, quae antiquitus Germania nuncupatur, quae propinquatur cum patria Saxonum. — [3]) IV, 24 (S. 228 f.): In patria Francorum supra dicta sunt, id est Logna, Nida, Dubra, Movit. IV, 26 (S. 233): iuxta praenominatum fluvium Mosela, quae Francia Rinensem nominavimus. — [4]) Tacitus Germ. c. 38. Martial, Epigr. liber, c. 3, irrtümlich von den zu seiner Zeit nicht mehr bestehenden Sugambern: „Crinibus in nodum torti venere Sicambri". — [5]) Germ. c. 31.

Stämmen vorkam [1]), Haar und Bart zeitlebens ungeschoren. Im Laufe der Zeit ist diese Volkswehr untergegangen, aber das aus dem Heerführertum hervorgegangene Königshaus der Merovinger hat das alte Wahrzeichen bekanntlich für alle seine Mitglieder dauernd festgehalten, während ihre Unterthanen, sobald sie wehrhaft erklärt wurden, das lange Haar des „puer crinitus" abzulegen hatten [2]). Das erste Scheren der Haare war noch nach einem halben Jahrtausend bei den Saliern wie einst bei den Chatten das Zeichen der Wehrhaftmachung [3]).

Hiermit dürfte der Beweis für die Zugehörigkeit der Chatten zu den Franken denn doch in einer Weise erbracht sein, wie man bei historischen Thatsachen nur irgend verlangen kann. Das Zeugniss des Tacitus über die chattische Herkunft der Bataven und Cannenefaten (S. 20) ist dazu nicht weiter erforderlich, und wir würden es nicht entbehren, wenn es Müllenhoff gelungen wäre, dasselbe als eine römische Fabel zu erweisen. Dieser Nachweis ist aber nicht entfernt von ihm erbracht worden. Nach ihm haben die Römer in missverständlicher Auslegung des Namens der Chattuarier nicht nur diese, sondern auch ihre nächsten Nachbarn und Stammverwandten, die Bataven und Cannenefaten, für Abkömmlinge der Chatten gehalten und sich so die von Tacitus berichtete „Fabel" willkürlich zurechtgemacht. Aber um für diese Auffassung einen Anhalt zu gewinnen, muss er den Chattuariern

[1]) Ueber die Sachsen vgl. Gregor, Hist. Franc. V, c. 15, über die Bataven Tacitus, Hist. IV, c. 61. — [2]) Vgl. Herkunft d. Fr. 31. Ganz kurz geschoren giengen übrigens nur die Unfreien (vgl. Grimm, Rechtsaltertümer 284), das Haar des freien Franken war im Verhältniss zu dem der Römer immer noch von mässiger Länge. Vgl. Lindenschmitt, Handb. d. deutsch. Altertumskunde I, 309 ff. Panegyric. V. (Constantio dic.) c. 16. Die salische Frau trug langes, von zwei Binden (vitta und abonnis) zusammengehaltenes Haar, vgl. das I. Kapitulare zur L. Sal., c. 11. Wenn Gareis (Correspondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutsch. Geschichts- und Altertumsvereine XXVI, 27 ff.) den von ihm sinnreich gedeuteten Haarschmuck aus einem Gräberfunde bei Giessen hiermit in Verbindung bringt, so übersieht er, dass es sich dort um männliche Leichen handelt. Dagegen legt der Fund ein Zeugniss für die suebische Haartracht ab und wird daher auf die Bucinobanten zu beziehen sein. — [3]) Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 548 ff. Siehe auch S. 41 f.

Sitze anweisen, die sie zu keiner Zeit innegehabt haben. Da sie während der vier ersten Jahrhunderte von den Bataven durch eine weite Strecke getrennt gewesen und erst zu Ende des vierten Jahrhunderts durch Uebersiedelung in das von den Cugernen verlassene Land ihre Nachbarn geworden sind (S. 3 ff.), so erweist sich Müllenhoffs Annahme von vorn herein als unmöglich: mag der Name der Chattuarier mit dem der Chatten zusammenhängen oder nicht, so kann doch die richtige oder unrichtige Deutung desselben seitens der Römer keinen Einfluss auf ihre Ansichten über die Bataven gehabt haben. Aber selbst in dieser Beziehung scheint uns Müllenhoffs Beweisführung wenigstens nicht zwingend. Wie nachgewiesenermassen Chatthus zu Hassus geworden ist[1]), so hätte nach ihm ein Chatthuarius notwendig durch Assimilation zu Hassuarius werden müssen; da aber der Name der Hattuarier auch später das tt festgehalten hat[2]) und im neunten Jahrhundert einmal die hochdeutsche Form „Hazzoarii" begegnet, während die Angelsachsen „Hetväre" schreiben, so soll sich daraus die Unmöglichkeit ergeben, dass der Name jemals das dem Chattennamen wesentliche tth gehabt habe. Allein zunächst liest gerade die beste Handschrift des Ammianus Marcellinus „Atthuarii" (S. 4, Anm. 1) und dann ist doch auch nicht zu übersehen, dass die Umwandlung des Chattennamens nicht vor 699 nachgewiesen ist[3]), während Sulpicius Alexander (S. 15) gegen 400 und Apollinaris Sidonius (S. 29) sogar noch 455 Chattus schreiben. Die Namensänderung ist demnach erst im sechsten oder siebenten Jahrhundert eingetreten, d. h. genau in derselben Zeit, in welcher die Chatten ihren Uebergang zu der hochdeutschen Mundart vollzogen; so lange ihre Sprache sich auf der altgermanischen Lautstufe bewegte, blieb auch ihr Name unverändert. Da ist es denn doch wohl erlaubt

[1]) Vgl. Herkunft d. Fr. 25. Auch Sueton, Vita Caesarum VI, 14 und VIII, 6 schreibt „Catthi". — [2]) Ueber die Formen des Namens vgl. Herkunft d. Fr. 25 f. — [3]) Das älteste Beispiel gehört dem chattischen Kolonisationsgebiete an der Mosel an und betrifft den für 699 bezeugten Ort Chassus, später Hessis, südlich von lothring. Saarburg. Vgl. Arnold, Ansiedelungen S. 203. Förstemann, Altdeutsch. Namenbuch, Ortsnamen, 2. Aufl. S. 761. Die neue Form des Volksnamens selbst ist erst seit dem Anfange des achten Jahrhunderts bezeugt. Vgl. Förstemann, a. a. O. 760.

zu fragen, ob bei den von der hochdeutschen Lautverschiebung nicht ergriffenen Chattuariern notwendig dieselbe Namenswandlung vor sich gehen musste. Auch hat diese Umwandlung eine dem s nahe kommende Aussprache des th zur Voraussetzung, von den Niederfranken aber steht fest, dass sie das th mit einem Anklange an f oder d gesprochen haben[1]). Bei ihnen brauchte daher tth gar nicht zu ss zu werden, eher konnte es in tt übergehen[2]). Dass es dann einem hochdeutschen Schreiber des neunten Jahrhunderts einmal begegnete, den nun mit tt geschriebenen und gesprochenen Namen buchstäblich, aber unrichtig, in Hazzoarii umzusetzen, kann nicht weiter auffallen. Sei dem aber wie ihm wolle: wie wir für unsere Beweisführung die Nachricht von der Herkunft der Bataven entbehren können, so kommt auch darauf nichts an, ob der Name der Chattuarier chattische Ansiedler bedeutet oder nicht, denn dass sie in Wahrheit gleich den Bataven und Cannenefaten eine Chattenkolonie waren, unterliegt bei ihrer seit dem achten Jahrhundert hervortretenden nahen Verwandtschaft mit jenen (S. 14) nicht dem geringsten Zweifel. Waren sie aber aus dem Heimatlande ausgewanderte Chatten, so liegt es nahe, sie in den bei Cassius Dio LIV, 36 erwähnten Chatten wiederzuerkennen, denen die Römer zwangsweise neue Sitze neben den Sugambern angewiesen hatten[3]). Wie Drusus i. J. 10 v. Chr., so hatte vierzehn Jahre später Tiberius eine Empörung dieser Chattenkolonie zu unterdrücken (S. 6). So erklärt sich auch das Schweigen des Tacitus über die Chattuarier, er sah in ihnen eben noch kein eigenes Volk, sie galten ihm als ein Teil der Chatten. Von diesen werden sie auch fortdauernd Zuzüge erhalten haben; so konnten sie, von kleinem Anfange ausgehend, allmählich zu einem mächtigen Volke anwachsen und den Römern wiederholt so gefährlich werden, dass diese sich nur durch eine abermalige Verpflanzung eines

[1]) Vgl. Heinzel, Gesch. d. niederfränk. Geschäftssprache S. 41. Kern, Die Glossen i. d. Lex Salica S. 8. — [2]) Beispiele von Anlehnungen in dieser Richtung liegen wenigstens ausreichend vor. Heinzel, a. a. O. 19, führt ein aus tôte then thorna entstandenes Tottenthorra an. Das dem Niederfränkischen nahe verwandte Altfriesische kennt mitta st. mit tha, mitter st. mit ther, ferner thetter thetti thettet thettes thetta st. thet ther, thet thi u. s. w. Vgl. v. Richthofen, Altfries. W.-B. 930 f. 1069. — [3]) Vgl. Usinger, Anfänge der deutsch. Gesch. 138.

Teils des Volkes in den Bereich ihrer Machtsphäre (S. 9f.) zu helfen wussten. Auch waren es wohl vornehmlich die Chattuarier, durch die der Zusammenhang der Bataven und Cannenefaten und später der Salier mit der chattischen Heimat ständig vermittelt wurde.

Es ergibt sich, dass der Stamm der salischen Franken sich weit überwiegend aus chattischen Volkselementen zusammengesetzt hat. Von anderen lassen sich nur die Cugernen nachweisen, doch werden sich in Belgien auch noch Reste der (ingävonischen) Aduatuker vorgefunden haben [1]), auch mögen die Usiper, Tencterer und Tubanten unter den chattischen Franken aufgegangen sein [2]), so dass denselben von dieser Seite istväonische Elemente zugeführt wären. Die Mattiaken scheinen von vorn herein ein chattisches Gauvolk gewesen zu sein, nur gleich den Bataven den Römern unterthan und deshalb von den selbständig gebliebenen Chatten unterschieden [3]). Jedenfalls haben die altgermanischen Völkerfamilien bei der Bildung des Salierstammes nur eine untergeordnete Rolle gespielt, und auch bei den Ribuariern zeigt sich, wohin man kommt, wenn man jener altgermanischen Ethnogonie eine massgebende Bedeutung für die späteren Stammesgruppierungen zuweist: proximi Rheno und darum wohl Istväonen waren nur die Ubier; die Chamaven, Ampsivarier und Brukterer aber konnte man zur Zeit des Plinius wie des Tacitus mit demselben oder mit noch besserem Rechte als proximi Oceano bezeichnen, von dem Rhein waren sie damals jedenfalls weiter als die Chatten entfernt. Immerhin mögen alte herminonische Beziehungen, die auch in der Verwandtschaft des fränkischen Rechts mit dem der Thüringer hervortreten [4]), den chattischen Franken die Umwandlung der thüringischen Bevölkerung der oberen Mainlande in Ostfranken erleichtert haben. Dagegen halte ich es nicht für berechtigt, das spätere

[1]) Caesar will dieselben zwar vernichtet haben, es ist aber hinreichend bekannt, wie leicht die Römer es mit derartigen Angaben nahmen. — [2]) Vgl. J. Grimm, Gesch. d. deutsch. Sprache, 2. Aufl. 535 (3. Aufl. 373 f.). — [3]) Man thut Tacitus entschieden Gewalt an, wenn man seine Parallele zwischen Bataven und Mattiaken (Germ. c. 29) nur von den politischen Beziehungen derselben zu den Römern versteht. — [4]) Vgl. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer 246 ff.

Vordringen des fränkischen Rechts bei Alamannen und Baiern ebenfalls auf alte Verwandtschaftsbeziehungen zurückzuführen. Die von Sohm so glänzend dargelegte Ueberwältigung der verschiedenen deutschen Stammesrechte durch das der Franken beruhte ebenso auf einer reinen Kulturentwickelung wie die Ueberwältigung der deutschen Dialekte durch das von den Alamannen und Baiern ausgegangene Hochdeutsch, aber beide Richtungen beginnen erst in der Zeit nach Abschluss der Stammesbildungen und sind noch gegenwärtig im Fortschreiten begriffen, — mit den ursprünglichen Verwandtschaftsgliederungen des deutschen Volkes stehen sie in keiner oder doch nur sehr untergeordneter Beziehung.

II.

Die fränkischen Volksrechte.

A. Die Lex Salica, ihre Ergänzungen und ihr Geltungsgebiet[1]). Als Urheber der Lex Salica wird in den Epilogen, die wenig später als der längere Prolog und noch gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts verfasst sind[2]), den von ihnen geschilderten Ereignissen also noch sehr nahe stehen, der „erste König der Franken", Chlodovech, genannt. Dies wird durch den Inhalt des Gesetzes vollkommen bestätigt. Nach Soetbeers ausgezeichneten Untersuchungen[3]) war die Hauptmünze der Salier bis zum Tode Childerichs I. (481) der schwere römische Silberdenar aus der älteren Kaiserzeit, der in Folge seiner immer zunehmenden Seltenheit den unverhältnissmässig hohen Kurswert von ungefähr $^1/_{12}$ Solidus hatte. Dagegen bediente man sich im römischen Gallien überwiegend der Kupferscheidemünze, wobei der überaus geringe Kupferdenar ($^1/_{6000}$ Solidus) die Einheit bildete; das Silbergeld hatte geringere Verbreitung, als Münzeinheit galt hier die Silbersiliqua, von der ungefähr

[1]) Vgl. Untersuchungen S. 468—492. Ich citiere die Lex Salica und die ergänzenden Kapitularien nach der Ausgabe von Behrend und Boretius, unter ständiger Berücksichtigung der vortrefflichen synoptischen Ausgabe von J. H. Hessels mit den Worterklärungen von Kern (London 1880). — [2]) Vgl. Untersuchungen S. 491 f. Nur der Schlussabsatz des Prologs ist frühestens zu Ende des sechsten Jahrhunderts entstanden. — [3]) Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, i. d. Forschungen z. deutsch. Geschichte I, 545—600.

vierzig auf den Solidus giengen. Soetbeer erkennt in dem nach 486 sofort hervorgetretenen Bedürfniss, das Bussenwesen zwischen Franken und Romanen auf einheitlicher Grundlage zu regeln, die vornehmste Veranlassung zur Aufzeichnung des salischen Rechts[1]). Chlodovech beseitigte den altsalischen Silberdenar wie den gallorömischen Kupferdenar und schuf in dem der bisherigen Silbersiliqua gleichwertigen Silberdenar eine neue Scheidemünze. Mit Rücksicht auf diese Neuerung wurden alle Bussenbestimmungen sowohl nach dem alten Goldsolidus als auch nach dem neuen Denar (zu $^1/_{40}$ Sol.) berechnet. Die Entstehung der Lex Salica auf fränkisch-romanischem Boden gewinnt eine weitere Bestätigung durch ihre Bestimmungen über den Weinbau, da dieser im sechsten Jahrhundert die Südgrenze des altsalischen Landes, den Kohlenwald, noch nicht erreicht hatte, während in dem 486 eroberten Reiche des Syagrius und an der Mosel schon im vierten Jahrhundert lebhafter Weinbau betrieben wurde[2]). So ergibt sich, dass die vielbesprochene Bestimmung des 47. Titels, welche das altsalische Land jenseits (d. h. nördlich) des Kohlenwaldes und die westgothischen Gebiete jenseits (d. h. südlich) der Loire als Ausland behandelt[3]), nicht allein steht, sondern dass die ganze Lex Salica erst nach 486 entstanden ist. Da andererseits die Abfassung des Gesetzes vor 496 feststeht[4]) und die Nichtberücksichtigung des Meeres, die an sich bei den „Seefranken" auffallend erscheinen könnte, vermuten lässt, dass die Einverleibung des aremorikanischen Küstengebietes noch nicht erfolgt war[5]), so wird man, zumal bei der hervorgehobenen Dringlichkeit der Regulierung des Busstaxen- und Münzwesens, die Abfassung alsbald nach der Niederwerfung des Syagrius zu setzen haben. Weiter ergibt sich als höchst wahrscheinlich, dass auch Chlodovechs Verbündeter, König Ragnachar von Cambray, an der Gesetzgebung teilgenommen hat; sein Reich lag ebenso gut wie das von Tournay innerhalb der Grenzen des 47. Titels, auch ist anzunehmen, dass

[1]) Soetbeer, a. a. O. 589. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz über die Ausbreitung des Weinbaues in Gallien, in Picks Monatsschrift z. Gesch. Westdeutschlands VI, 502 ff. — [3]) Untersuchungen S. 468 ff. — [4]) Vgl. ebd. 471 f. — [5]) Vgl. Untersuchungen 475. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. S. 94 ff.

er einen Anteil an dem eroberten Gebiete erhalten hatte. Die Lex Salica war demnach wohl das Werk mehrerer Könige[1]) und der Prolog in seinem Recht, wenn er Chlodovechs erst bei der nach 496 aufgenommenen Nachtragsgesetzgebung gedachte, die Gesetzgebung von 486 dagegen als ein Werk des fränkischen Volkes bezeichnete. Dem geteilten und noch nicht zu voller Entwickelung gelangten Königtum gegenüber erschien das versammelte Volk als der eigentliche Träger der gesetzgebenden Gewalt: „Gens Francorum . . . . . dictaverunt Salica lege". Eine vollständige Stammesversammlung in dem von Sohm entwickelten Sinne[2]) war das freilich noch nicht, denn die Bevölkerung der altsalischen Lande nördlich des Kohlenwaldes hat offenbar nicht mitgewirkt, auch die wahrscheinlich dem König Chararich unterworfene Küstenbevölkerung nördlich der Somme wird nicht teilgenommen haben, vielmehr ist anzunehmen, dass die gegen Syagrius verbündeten Könige ihren vereinigten Heeren die Sache zur Beschlussfassung vorgelegt haben[3]). Ueber die neuen Bestimmungen, die in das Gesetz aufgenommen werden sollten, muss man sich sofort verständigt haben[4]); im übrigen beschränkte sich die Heeresversammlung darauf, eine aus der Mitte der Richter (Thunginen) erwählte Viererkommission mit der Redaktion zu betrauen, und die Mitwirkung des Volkes trat dann weiterhin nur darin hervor, dass der Gesetzentwurf an drei wohl über die verschiedenen Gebiete der verbündeten Reiche verteilten Malstätten vorgetragen und durch die Zustimmung der versammelten Gerichtsgemeinde zum Weistum (iudicium) erhoben wurde[5]).

---

[1]) Vgl. Untersuchungen S. 474. Ausser Chlodovech und Ragnachar mögen auch die Brüder des letzteren teilgenommen haben. — [2]) Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 53 ff. — [3]) Also das alte Landesthing (concilium) des Tacitus, nur dadurch unterschieden, dass hier mit den Landesversammlungen mehrerer Teilstaaten zu verhandeln war. — [4]) Dahin gehört vornehmlich die neue Münzordnung und die Festsetzung der Busstaxen für die Römer. Siehe auch Tit. 46, 1: „Hoc convenit observare" und 53, 1: „forsitan convenit". Vgl. S. 39, Anm. 1. — [5]) Vgl. Sohm, a. a. O. 52 f. Selbstverständlich verhandelte man in deutscher Sprache, bei der Niederschrift aber, für die das Deutsche noch zu ungelenk war, bediente man sich des Lateinischen und liess nur einzelne deutsche Ausdrücke und Glossen stehen.

Geraume Zeit nachher, wie der eine Epilog sagt (statt „postmodo autem tempus" ist „post multum autem tempus" zu lesen), jedenfalls erst nach seinem Uebertritt zum Christentum, wie der längere Prolog berichtet, veranstalte Chlodovech eine Revision der Lex Salica, bei welcher der Gesetzestext aber keiner Ueberarbeitung unterzogen wurde, sondern so gut wie unberührt blieb[1]) und nur eine Reihe von Nachtragsbestimmungen erhielt. Wir erkennen dieselben in dem ersten fränkischen Kapitulare, dem sich wahrscheinlich das dritte anreiht, wieder[2]). Das zweite Kapitulare ist jünger als das erste, aber älter als die Gesetzgebung Chilperichs[3]) und älter als die Formeln von Angers und von Tours[4]), es fällt demnach in die Zeit der Söhne Chlodovechs und ist wohl der von dem längeren Prolog und den Epilogen hervorgehobenen gesetz-

[1]) Vgl. Boretius, Beiträge z. Capitularienkritik S. 18. So blieb auch der heidnische Opfereber (Tit. 2, 12, 13) und der Thunginus, als der vom Volke erwählte Richter der Hundertschaft (Tit. 44, 1. 46, 1, 2. 50, 2. 60, 1), während schon das erste Kapitulare nur den vom König eingesetzten Gaurichter, den Grafen, kennt (vgl. Sohm, a. a. O. 150 f.) und auch der längere Prolog von den „proceres ipsius gentis qui tunc tempore ejusdem aderant rectores" offenbar nur eine sehr unbestimmte Vorstellung hat. In den Text eingeschobene Zusätze möchte ich vermuten Tit. 2, 6, Tit. 4, 3 (Qui numerus usque ad 40 berbices convenit observare), Tit. 8, 2, Tit. 14, 2, Tit. 27, 10 und Tit. 33, 1 (Quae lex de venationibus et piscationibus observare convenit), doch bleibt nicht ausgeschlossen, dass dieselben zum Teil schon der ersten Redaktion angehört haben mögen. Im übrigen kamen die handschriftlichen Abänderungen jetzt und später ausschliesslich auf Rechnung der Abschreiber. — [2]) Nach einer Notiz des kürzeren Prologs des Cod. Vossianus beginnen die Zusätze zu der Lex Salica mit den Worten „do micio fristatio", also mit Tit. 1 des I. Kapitulares. Nach den Epilogen erstreckte sich die ergänzende Gesetzgebung Chlodovechs von dem Schlusse der Lex Salica bis zum Ende des Tit. 77; dies stimmt genau zu der Titelzählung des Cod. I, in welchem die 12 Titel des I. Kapitulares als Tit. 66—76, die 3 Titel des III. Kapitulares als Tit. 77 erscheinen. Wenn der Epilog der Wolfenbüttler HS. dem Chlodovech 15 Zusatztitel zuschreibt, während der zweite Epilog nur von 3 Titeln spricht, so hatte jener das I. und das III. Kapitulare im Auge, der zweite Epilog nur das letztere. — [3]) Vgl. Untersuchungen S. 492 Anm. 1. — [4]) Die beschränkte Anwendung des Zwölfereides im II. Kapitulare c. 4 ist diesen Formeln nicht mehr bekannt. Siehe Form. Rozière Nr. 491, 493. Ueber das Alter der Formeln von Tours (Form. Sirmond.) vgl. Ehrenberg, Commendation und Huldigung S. 138 f.

geberischen Thätigkeit Childeberts I. und Chlothars I. zuzuschreiben, der wir insbesondere das vierte Kapitulare, d. h. das vielbesprochene Landfriedensgesetz (Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum) verdanken [1]). Einige Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgten im Wege eines gemeinschaftlichen Erlasses, im übrigen begnügten sich die beiden königlichen Brüder mit der Veröffentlichung gesonderter, aber inhaltlich übereinstimmender Verordnungen [2]). Da es sich nicht um eine eigentliche Fortbildung des Volksrechts, sondern um Dinge handelte, welche dem königlichen Amtsrecht unterlagen [3]), so bedurfte es keiner Zuziehung der Volksgenossen, jeder begnügte sich, die Sache mit den Grossen seines Reiches („cum regnum suum") zu beraten, von einer vereinigten Landesversammlung beider Reiche, wie bei der Abfassung der Lex Salica, war hier keine Rede. Die Gesetzgebung Childeberts I. und Chlothars I. fällt zwischen 511 und 558 (Todesjahr des ersteren), wahrscheinlich bald nach der gewaltsamen Aneignung des Reiches ihres verstorbenen Bruders Chlodomir im Jahre 524. Das fünfte Kapitulare, das Edikt Chilperichs, war den Verfassern der Prologe und Epiloge noch unbekannt; es ist ein Capitulare legi addendum mit feierlicher Zustimmung der Volksgenossen und fällt in die Zeit nach 575, vielleicht um 580 [4]). Dem Chilperich mag auch das handschriftlich mit dem Edikt verbundene sechste Kapitulare angehören [5]). Sonstige Ergänzungen der Lex Salica aus der Merovingerzeit besitzen wir bekanntlich nicht. Aus der Karolingerzeit gehören, abgesehen von den allgemeinen Capitula legibus addenda, die für sämtliche Volksrechte innerhalb des fränkischen Reiches bestimmt waren [6]), nur die 818 oder 819 abgefassten „Capitula legis Salicae" hierher [7]).

Das Geltungsgebiet der Lex Salica zur Zeit ihrer Abfassung war nur ein beschränktes, es umfasste weder die altsalischen Lande nördlich des Kohlenwaldes, noch das atlan-

[1]) Untersuchungen S. 478 ff. — [2]) Vgl. Boretius b. Behrend, Lex Salica S. 99 ff. — [3]) Vgl. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik S. 23 f. — [4]) Vgl. Untersuchungen S. 482, 491. — [5]) Vgl. Boretius b. Behrend, a. a. O. 110. — [6]) Vgl. Boretius, Beiträge 36 ff. 40 ff. — [7]) Vgl. ebd. 31 ff. Abgedruckt als siebentes Kapitulare bei Behrend, a. a. O. 113 ff.

tische Küstengebiet, wohl aber die Reiche von Tournay und Cambray, die Eroberung von 486 und jedenfalls auch die Mosellande; ob schon damals die weiter zurück gelegenen chattischen Gebiete, muss dahingestellt bleiben. Mit der Herstellung der Reichseinheit durch Chlodovech wurde die Lex Salica selbstverständlich, ohne dass es einer neuen Publikation bedurfte, Volksrecht des ganzen Stammes. Dasselbe ist von den Ergänzungen der Lex Salica durch Chlodovech und Chlothar I. anzunehmen, während sich von Chilperichs Edikt beweisen lässt, dass es ausserhalb seines Reiches keine Geltung gehabt hat[1]).

Um die räumliche Ausbreitung des salischen Rechts im einzelnen festzustellen, dient uns neben positiven Quellenzeugnissen besonders die Verschiedenheit der Mündigkeitstermine als Kriterium. Während das ribuarische Recht und das auf ihm beruhende Hausrecht der Karolinger in Uebereinstimmung mit dem friesischen Recht die Mündigkeit mit fünfzehn Jahren eintreten liess[2]), begnügten sich das sächsische, das altlangobardische und das salische Recht mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre[3]). In der Regel wurden dem salischen Knaben mit zwölf Jahren auch zum ersten Male die Haare geschoren, doch konnte dieser Emanzipationsakt, der in altchattischer Weise den Eintritt der politischen Mündigkeit an-

---

[1]) Vgl. Untersuchungen S. 483, Anm. 3. — [2]) Vgl. Ausbreitung d. sal. Franken 141 f. Untersuchungen 502 Anm. 1. H. Schulze, i. d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VII, 391. 402. Karl der Kahle war 823 geboren und erhielt 838 von seinem Vater „arma et coronam" (Nithard, Histor. I, 3, 6). Karl der Einfältige beklagte sich 893, dass er noch unter Vormundschaft gehalten werde: „iam enim quindennis de regni amissione apud amicos et domesticos gravissime conquerebatur regnumque paternum repetere multo conatu moliebatur"; er setzte seinen Willen durch: „collecti Remis in basilica s. Remigii Karolum quindennem regem creant". (Richer, Histor. I, 12, Mon. Germ. Scr. III, 573). — [3]) Ausbreitung d. sal. Fr. 141 f. Auch L. Sal. Tit. 24 § 1 ist nicht mit Cod. I „infra X annos usque ad decimum plenum", sondern mit den übrigen Handschriften „infra XII annos usque ad XII. plenum" zu lesen. Vgl. Ludwigs des Frommen Capitula legis Salicae v. 819 (VII. Kapitulare) c. 5: „si infans intra duodecim annos res alterius iniuste sibi usurpaverit" und: „de hereditate vero paterna vel materna si aliquis eum interpellare voluerit, usque ad spatium duodecim annorum expectare iudicatum est".

deutete, je nach den individuellen Verhältnissen auch weiter hinausgeschoben werden [1]). Mehr und mehr machte sich bei den verschiedenen germanischen Stämmen die Neigung geltend, den Mündigkeitstermin überhaupt weiter hinauszuschieben [2]), auch die Salier haben dem nicht ganz widerstanden und sind in Westfranken schon früh zur Annahme des ribuarischen Termins gelangt [3]); da die Tendenz aber überall nur auf Verlängerung und niemals auf Verkürzung des Termins hinausgieng [4]), so gewährt der Termin von zwölf Jahren innerhalb des fränkischen Gebietes ein zuverlässiges Zeugniss für die Fortdauer des salischen Rechts [5]).

---

[1]) L. Sal. 24, 1, 2 setzt das dreifache Wergeld sowohl für den „puer infra XII annos" (s. die vorige Anmerkung) als auch für den „puer crinitus" fest, es muss also auch pueri criniti gegeben haben, die über 12 Jahre alt waren. Die lex emendata Tit. 26, 1 fasst zusammen: „puerum infra XII annos, sive crinitum, sive incrinitum". Vgl. oben S. 32. — [2]) Die Langobarden giengen unter Liutprand von 12 zu 18 Jahren über (Ausbreitung d. sal. Fr. 142), der altnorwegische und isländische Termin von 12 Jahren weicht seit dem zehnten Jahrhundert dem von 15 und 16 Jahren (K. Maurer i. d. Zeitschr. f. deutsch. Philol. II, 443), auch im baierisch-österreichischen und im alamannischen Recht fehlt es nicht an Spuren einer entsprechenden Entwickelung (Ausbreitung d. Fr. 143 Anm. 2). — [3]) Vgl. Herkunft d. Fr. 48. Dass man in der Karolingerzeit auch in Westfranken noch den altsalischen Termin festhielt, geht aus der lex emendata (Anm. 1) und aus den Capitula legis Salicae v. 819 c. 5 (S. 41, Anm. 3) mit Sicherheit hervor. Erst das karolingische Hausrecht, das von dem neuen Herscherhause auch in Westfranken festgehalten wurde (s. S. 41, Anm. 2), mag hier den Anstoss zu einer allgemeinen Verlegung des Alterstermins gegeben haben. Der Vorgang mit Childebert II. (Waitz, Verf.-Gesch. II. 2. Aufl. S. 129) beweist nur, was wir oben schon bemerkt haben, dass die politische Mündigkeit unter Umständen weiter hinausgeschoben werden konnte. Hätten die Merovinger damals gewohnheitsrechtlich schon in ihrem Hausrecht den Termin von 15 Jahren gehabt, so wäre nicht abzusehen, was Ludwig d. Frommen veranlasst haben sollte, gerade den ribuarischen Termin als das Recht seines Hauses zu bezeichnen (H. Schulze i. d. Zeitchr. f. Rechtsgesch. VII, 391). — [4]) Mir ist nur ein Beispiel einer Verkürzung (von 18 auf 14 Jahre) bekannt, aber da handelte es sich um die Abkürzung der Lehnsvormundschaft. Gesetz Konrads IV. v. 1252 für Sicilien (Forsch. z. deutsch. Gesch. VI, 635. 640). — [5]) Dies hat Sohm übersehen, wenn er (Fränk. Recht u. röm. Recht S. 4, Anm. 1) der Verschiedenheit der Mündigkeitstermine für die Abgrenzung der beiden fränkischen Rechte gegen einander kein besonderes Gewicht

Im einzelnen lässt sich die Ausbreitung des salischen Rechts für die folgenden Gebiete feststellen. I. Altsalisches Land. a) Batua: auf der batavischen Insel 855 und 896 Anwendung der „lex Salica", d. h. des salischen Gewohnheitsrechts, bei Auflassung von Grundstücken und bei Freilassung von Leibeigenen einer Kirche, zwischen Maas und Waal 1250 salischer Mündigkeitstermin [1]). Reste salischen Rechts in dem friesischen, ehemals cannenefatischen Maasgau: neuntes Jahrhundert dilatura (wirdira) bei Diebstahlsklage, 1387 salischer Mündigkeitstermin in Montfort [2]). b) Hattuaria: die Verwandtschaft der Chattuarier mit den Bataven (S. 13f. 34) bezeugt, auch ohne positive Quellenaussprüche, dass ihr niemals zu Ribuarien gerechneter Gau dem Geltungsgebiete des salischen Rechts angehört hat. c) Fränkischer Maasgau: 1136 Hofgerichtsurteil über die Grafen von Cuyk „in terra ipsorum, scilicet Salica" [3]). d) Texandria: 1222 salischer Mündigkeitstermin für die Vasallen des Herzogs von Brabant [4]). e) Hasbania: 1155 Auflassung in der Grafschaft Looz, „observata legis Salicae omni cautela"; 1138 Hofgerichtsurteil wegen des Dorfes Tourinne bei Lüttich „iudicio principum et maxime Salicorum" [5]). II. Chattische Lande. a) Ostfranken: die Deutschen in der Diöcese Würzburg (im Gegensatze zu den Slaven) leben um 900 „pacto et lege Salica", nach dem geschriebenen und ungeschriebenen salischen Recht [6]); salischer Mündigkeitstermin 1523 in der Cent Mellrichstadt (Grapfeld) und 1469 in Weistümern des Saalgaues [7]). b) Hessen, Lahngau, Wetterau: salischer Mündigkeitstermin während des ganzen Mittelalters in dem Hausrecht der Landgrafen von Hessen und der Grafen von Nassau, 1262 in der Stadt Friedberg, 1283 bei den Edeln von Dalheim, ferner im kleinen Kaiserrecht uud in der Frankenkolonie Mühlhausen

beilegen will. Allerdings sprechen fränkische Zeugnisse mit dem Termin von 15 Jahren nicht notwendig für das ribuarische, wohl aber solche mit dem Termin von 12 Jahren unbedingt für das salische und gegen das ribuarische Recht. — [1]) Herkunft d. Fr. 48 f. Untersuchungen 496. — [2]) Vgl. Untersuchungen 500 ff. — [3]) Herkunft d. Fr. 49. — [4]) Ebd. 48. — [5]) Ebd. 47 f. — [6]) Ausbreitung d. sal. Fr. 140. — [7]) Ebd. 142. Die Fürsten von Hohenlohe hatten in ihrem Hausrecht den schwäbischen Termin von 14 Jahren. Wirtemb. Urk.-B. III, S. 274 (v. J. 1230): quamdiu fuerit vormunt puerorum videlicet infra XIV annos.

in Thüringen[1]); ausserdem völlige Uebereinstimmung mit der salischen Agrarverfassung. c) Mosellande[2]): neuntes Jahrhundert Anfertigung einer deutschen Uebersetzung der Lex Salica für Trier, zehntes Jahrhundert salisches Recht der Ardennergrafen und Grafen von Verdun[3]) sowie der Vasallen des Raginbald im Salingau, um 1050 salisches Gewohnheitsrecht zu Verdun[4]), 1192 salisches Recht des Adels der Grafschaft Luxemburg; das Hauptgewicht lege ich auf die in dem III. Abschnitt zu erörternde Uebereinstimmung der hessischen und moselländischen mit der salischen Agrarverfassung.

Für die fortdauernde Geltung des salischen Rechts in Nordfrankreich, also der ursprünglichen Heimat der Lex Salica, der merovingischen Ergänzungsgesetze und der zahlreichen salischen Formelsammlungen, bedarf es keines Beweises mehr. Es ist bekannt, dass sich das salische Recht hier nicht nur als Stammesrecht neben dem römischen behauptet hat, sondern durch die Verdrängung des letzteren einfach zum Territorialrecht in dem Lande des droit coutumier geworden ist[5]). Nur eine Urkunde v. 987 aus dem Cartulaire de l'abbée de St. Père de Chartres (I, S. 88) mag hier angeführt werden, in welcher Frau Eldegardis, Witwe des Waleran, mit Zustimmung ihres Sohnes, des Grafen Walter, erklärt: „cedo ad locum St. Petri Carnotensis alodium iuris mei, quem senior meus supra nominatus secundum legem Salicam et secundum consuetudinem, qua viri proprias uxores dotant, michi in proprium concessit." Hier ergibt sich deutlich, dass das salische Wittum bereits dem Landesgewohnheitsrecht angehörte[6]).

---

[1]) Ausbreitung S. 142. — [2]) Vgl. oben S. 25. Ausbreitung S. 167 f. — [3]) Die Markgräfin Mathilde von Toscana erklärte 1079: ex natione mea legem vivere videor Lantgobardorum, sed nunc modo pro parte... Gottifredi, qui fuit viro meo, legem vivere videor Saligam. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter I[2], 146 f. Ihr Gemahl entstammte bekanntlich dem Geschlechte der Grafen von Verdun aus dem berühmten Hause der sogen. Ardennergrafen. — [4]) Ueber den Aufstand der Bürger von Verdun gegen Chlodovech, aus dem man auf die Zugehörigkeit der Stadt zu Ribuarien hat schliessen wollen, vgl. v. Sybel, Entstehung des Königtums S. 184, Anm. 1. — [5]) Vgl. Sohm, Fränkisches u. römisches Recht S. 70 f. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I[2], 176 ff. Gaupp, Die german. Ansiedlungen u. Landteilungen S. 218 f. — [6]) An dieser Stelle mag an eine äusserst wertvolle, viel zu

B. Das Geltungsgebiet der Lex Ribuaria. Ueber die Entstehung der Lex Ribuaria sind wir durch Sohms ausgezeichnete Untersuchung[1]) derartig unterrichtet, dass die Forschung kaum noch etwas hinzuzufügen hat[2]). Nur hinsichtlich des Geltungsgebietes bedarf es noch weiterer Feststellungen. Das Gesetz selbst bezeichnet seinen Bereich als

wenig beachtete Prozessgeschichte aus der Zeit Ludwigs des Frommen erinnert werden. Dieselbe steht in den Miracula s. Benedicti des Adrevald c. 25 (Mabillon, Acta Sanctorum II, 381) und wurde, so viel ich weiss, bisher nur von Sohm und auch von diesem (Zeitschr. f. Kirchenrecht IX, 206. Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 501, Anm. 81) nur unvollständig berücksichtigt. Zwischen den Stiftsvögten von St. Fleury (unter Abt Boso) und St. Denys war ein Streit um Leibeigene ausgebrochen. „Colliguntur ab utriusque partibus plurimi legum magistri et iudices, qui pro partibus decertarent. praeterea aderant in eodem placito missi a latere regis Jonas episcopus Aurelianensis et Donatus comes Milidunensium. sed cum litem in eo placito finire nequirent, eo quod Salicae legis iudices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege decernere perfecte non possent, visum est missis dominicis placitum Aurelianis mutare. venientes itaque ad condictum locum magistri et iudices, utraque ex parte acerrime decertabant. aderant namque legum doctores tam ex Aurelianensi quam ex Wastinensi provincia. enimvero longiuscule litem iudicibus protrahentibus, eo quod nec hi cedere illis nec illi assensum aliis praebere vellent, tandem adiudicatum est, ut ab utraque parte testes exirent, qui post sacramenti fidem scutis ac baculis decertantes finem controversiae imponerent. sed cum id iustum rectumque visum fuisset omnibus, quidam Wastinensis regionis legis doctor.....iudicium protulit, non esse rectum, ut bello propter res ecclesiasticas testes decernerent, immo magis inter se mancipia advocati partirentur. cuius sententiae Genesius vicecomes favens rectius dixit esse mancipia dividi quam testes bello decernere; in eamque sententiam concilium omne deflexit." Man sieht, theoretisch wird der Kirche noch das römische Recht zugestanden, aber im ersten Termin ist das missatische Gericht nur von Kennern des salischen Rechts besetzt, und auch in der zweiten Verhandlung zu Orleans bildet salisches, nicht römisches Recht die Grundlage des Beweisurteils. Der Vicecomes Genesius erscheint übrigens nicht, wie Sohm annimmt, in der Eigenschaft als Richter, sondern als einer der Urteiler. — [1]) Sohm, Ueber die Entstehung der Lex Ribuaria, Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 380 ff. — [2]) Wenn Soetbeer, a. a. O. 560 ff. Tit. 36, 12 nicht auf die neue Münzordnung Pippins, sondern auf den oben (S. 36) erwähnten schweren römischen Denar zu $^1/_{12}$ Sol. bezieht und der Stelle aus diesem Grunde ein weit höheres Alter zuschreibt, so halten wir mit der herschenden Meinung an dem einheitlichen Charakter des Tit. 36 fest und setzen ihn mit Sohm (a. a. O. 455 ff.) gegen das Ende des achten Jahrhunderts.

das Herzogtum (ducatus, provincia, pagus) Ribuarien[1]), wir wissen aber, dass es in dem unten zu besprechenden Herzogtum Hamaland ebenfalls in Geltung stand, wenn auch nur subsidiär hinter dem dortigen, seit 802 in der Lex Chamavorum niedergelegten Partikularrecht[2]). Die Grenzen des Herzogtums Ribuarien ergeben sich vornehmlich aus den Reichsteilungsverträgen der Jahre 830, 837, 839 und 870, deren Andeutungen durch zahlreiche Notizen aus Urkunden und Historikern unterstützt, beziehentlich ergänzt werden[3]). Hiernach fiel das linksrheinische Ribuarien im wesentlichen mit dem alten Ubierlande zusammen. Die alte Scheide zwischen Germania I. und Germania II., zwischen dem Lande der Trevirer und dem der Ubier, deckte sich fast genau mit der Köln-Trierer Diözesangrenze, welche zugleich den chattisch-salischen ducatus Mosellanus (mit den Grenzgauen pagus Wabrensis, Bietgau, Mein- oder Maifeld) von dem Ribuarierlande trennte[4]). Ebenso war die alte Nordgrenze der Ubier gegen die Cugernen, die in der Gegend von Crefeld vom Rhein zur Maas gieng, auch Nordgrenze der Ribuarier gegen den salischen Hattuariergau geblieben. Im Westen bildete die Maas bis Lüttich, sodann die Urta (Ourthe) die Grenze gegen das salische Land; die von diesen Flüssen durchschnittenen Gaue (Ardennengau und fränkischer Maasgau) hatten wohl gemischte Bevölkerung, bei welcher rechts die Ribuarier, links die Salier überwogen. Das eigentliche Herzogtum Ribuarien umfasste auf dem linken Rheinufer nur fünf Gaue (Eifelgau mit Zülpichgau, Bonngau mit Ahrgau, Kölngau, Jülichgau,

---

[1]) L. Rib. 30, 2. 31, 3, 5. 33, 1. — [2]) Vgl. Untersuchungen S. 496. Auch die Reichsteilung v. 830 rechnete das Hamaland zu Ribuarien. Vgl. Herkunft d. Fr. 52. — [3]) Vgl. Herkunft d. Fr. 50—54. — [4]) Ich habe früher (Ausbreitung der sal. Franken S. 139) auf Grund der Arbeit von Eckertz angenommen, dass die Abtei Prüm noch zu Ribuarien gehört habe, die von ihm angeführten Gründe sind aber nicht stichhaltig und die Zugehörigkeit der Abtei zur Diözese Trier ist entscheidend, auch galt in unmittelbarster Nähe von Prüm noch die salische Medempflicht (vgl. Ausbr. 167). Dass Abt Regino von Prüm in seinem Liber de synodalibus causis I, 416 die Lex Ribuaria als „pactus Francorum" citierte, erklärt sich aus der Lage der Abtei hart an der ribuarischen Grenze. Ueber die letztere ist noch zu vergleichen Pohl in Picks Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands IV, 220 ff.

Nivanheim), doch wurden auch der Mühlgau (Moilla), der Lüttichgau (mit Achen) und zum Teil die oben erwähnten gemischten Gaue von ribuarischen Franken bewohnt. Auf dem rechten Rheinufer ist ausser dem Hamalande, das bloss im weiteren Sinne zu Ribuarien gerechnet wurde, nur der Ruhrgau ausdrücklich als ribuarisch bezeugt[1]), die in unserem dritten Abschnitt zu schildernde chattisch-sälische Agrarverfassung ergibt aber mit Sicherheit, dass die Köln-Trierer Diözesangrenze auch hier wie auf dem linken Rheinufer die Stammesgrenze bildete; die in den trierischen Grenzgauen Heigera, Westerwald und Engersgau noch überall hervortretende salische Agrarverfassung fehlt in dem kölnischen Auelgau bereits vollständig, so dass wir diesen nebst dem Deutz- und Keldachgau unzweifelhaft als ribuarisch anzusprechen haben[2]). Der schmale fränkische Strich am rechten Rheinufer nördlich vom Ruhrgau bis zum Hamalande gehörte teilweise noch zu dem salischen Hattuariergau (s. S. 4f.); wahrscheinlich bildete auch der Düffelgau (Dubla, Tubalgowe) ursprünglich nur einen Untergau des letzteren, falls er nicht zum Hamalande gerechnet wurde.

C. Das Geltungsgebiet der Lex Chamavorum[3]). Die „euua quae se ad Amorem habet" bezeichnet ihr Gebiet, das Land „Amore", als ein drei Grafschaften umfassendes Herzogtum (c. 44), welches an die Gebiete der Friesen und Sachsen und an den „Mashau" grenzte (c. 26—29). Es lässt sich erweisen, dass damit nicht der fränkische Maasgau (Herzogtum Limburg), sondern der das Mündungsdelta des Rheins unterhalb Dorstade (Wyk by Duurstede) umfassende friesische Maasgau gemeint ist[4]), den der Geograph von Ravenna als „Dorostate Frigonum patria" (S. 12, Anm. 3), die Reichsteilung von 839 als das Gebiet „Dorestado" bezeichnete, das

[1]) Herkunft d. Fr. 59. — [2]) Man kann sich dafür auf Gregor, Hist. Franc. II, c. 41, berufen, weil daraus hervorgeht, dass das rechte Rheinufer Kölu gegenüber, also der Deutzgau, zu dem Reiche des Ribuarierkönigs gehörte. — [3]) Vgl. Untersuchungen S. 492—502. — [4]) Mit Unrecht habe ich früher die Bestimmungen des Meersener Vertrags über den „Masau subterior" auf diesen friesischen Maasgau statt auf den unteren Teil des fränkischen Maasgaues bezogen. Vgl. Untersuchungen S. 501.

ehedem von Cannenefaten bewohnte Land, in welchem sich auch nach dem Einrücken der Friesen gewisse Eigentümlichkeiten des fränkischen Rechts erhalten hatten (s. S. 43). Die Reichsteilungen von 837 und 839 fassen alle nördlich von den salischen Gauen Batua und Hattuaria längs der friesischen und sächsischen Grenze belegenen fränkischen Landesteile unter dem Namen „Hamarlant" oder „Hammelant" zusammen[1]). Ortsnamen wie Amersforde, Amerungon, Amaloh, Hamersveld, das Hammer Vlier und der Hammer Bach bestätigen die Uebereinstimmung mit dem innerhalb derselben Grenzen gelegenen Amorelande des Gesetzes[2]). Eine der drei Grafschaften des letzteren lernen wir aus der berühmten Urkunde des Folker von 855 kennen; sie umfasste die später zu eigenen Grafschaften erhobenen Untergaue Hamaland, Felwe (Veluwe), Flethetti und wohl auch Nardincland und wurde im Süden und Südwesten durch den Rhein von der salischen Batua und dem Gau der Chattuarier, im Westen durch den Alten Rhein und die Vecht von den Westfriesen (insbesondere dem friesischen Maasgau) geschieden; im Osten bildete die Utrecht-Münsterer Diözesangrenze die Grenze gegen die Westfalen. Die zweite Grafschaft war der nördlich davon gelegene Gau Twente. Da dieser noch 797 und 799 als Northtuianti bezeichnet wird, so muss die südliche Grafschaft früher Suthtuianti geheissen haben; zugleich lässt der Name Tuianti = Tuibanti (d. i. Doppelgau) vermuten, dass das Land der Chamaven ursprünglich nur in Nord- und Südgau eingeteilt wurde. Mit der Abzweigung einer dritten Grafschaft, Thrianta (Thri-banta?), die wohl gegen Ende des achten Jahrhunderts erfolgt ist, verloren die alten Namen ihre Bedeutung, der frühere Gau Nordtwente wurde jetzt nur noch Twente genannt, der Südgau dagegen mit dem Landesnamen Hamaland, der schliesslich auch nur an dem östlichen Teile desselben haften blieb. Von dem Gau Thrianta wurde später das Salland, das man früher irrtümlich mit den salischen Franken in Verbindung gebracht hat, als eigener Gau abgezweigt.

---

[1]) Vgl. Untersuchungen S. 498. — [2]) Vgl. Herkunft d. Fr. 58. Untersuchungen S. 497.

III.

Die salische Agrarverfassung und das Bodenregal.

Der Annahme, dass die Agrarverfassung der Lex Salica und ihrer Ergänzungen auf dem Dorfsystem mit strenger Feldgemeinschaft, unter königlichem Obereigentume, beruhe, ist neuerdings v. Inama-Sternegg entschieden entgegengetreten [1]). Nach ihm herschte bei den Saliern durchaus das Hofsystem vor, das Kulturland stand im Privateigentum und unterlag nicht einmal dem Flurzwange, die Gemeinschaft beschränkte sich auf die Waldmark, das Recht des Königs auf das herrenlose Land im eroberten Gebiete.

Das salische Hofsystem sucht Inama aus dem Sprachgebrauche der Lex Salica in Betreff des Wortes „villa", aus der patronymischen Bedeutung vieler Ortsnamen mit der Endung „heim" und aus dem Umstande, dass in Flandern, Brabant und Nordfrankreich noch heute das Hofsystem überwiege, zu begründen. Was zunächst das Wort „villa" angeht, so gibt Inama selbst zu, dass es L. Sal. Tit. 45 nur von grösseren Ansiedlungen verstanden werden könne; dass freilich Tit. 14 § 6 und 42 § 5 nur von einzelnen Landhäusern oder Gehöften die Rede ist, lässt sich nicht bezweifeln, auch stimmen wir Inamas scharfsinniger Deutung des taurus trespillius „de tres villas cummunis vaccas" in Tit. 3 § 5 durchaus bei [2]). Der Sprachgebrauch der Lex Salica war eben ein gemischter [3]), sachlich aber ergibt sich nur, dass ihr die Ansiedlung in Dörfern geläufig war, während Inama den Beweis schuldig geblieben ist, dass mit den villae in Tit. 3 § 5, 14 § 6 und 42 § 5 isolierte Gutshöfe ausserhalb der Dörfer gemeint sind [4]). Der Hinweis auf patronymische Zusammen-

---

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode, S. 42 ff. 92 ff. — [2]) Vgl. ebd. S. 43 und unten Anm. 4. — [3]) Vgl. Diez, Etymolog. WB. d. roman. Sprachen I, u. d. W. villa. Pardessus, Loi Salique S. 389 Note 527 f. — [4]) Denn auch bei der Gemeindeweide in der Dorfflur war nicht ausgeschlossen, dass mehrere Bauern ihrem Viehstande entsprechend gemeinsames Faselvieh hielten.

setzungen mit der Endung „heim“ beweist nichts, denn die Bedeutung dieses Wortes [1]) ist noch schwankender als die von „villa“, es ist Haus, grössere Niederlassung, Gebiet eines ganzen Volkes (vgl. Bojohaemum); in patronymischer Zusammensetzung ist entweder an eine ursprüngliche Geschlechtsniederlassung (genealogia) oder an einen herschaftlichen Gutsbezirk, dem der Grundherr den Namen gab, schwerlich aber an einzelne Bauernhöfe zu denken. Ebenso wenig wie die Ortsnamen auf „heim“ tragen die auf „dorf“ etwas zur Entscheidung bei, denn auch Dorf (goth. þaurp) bezeichnet wie „villa“ bald eine grössere bald eine kleinere Niederlassung [2]). Anders steht es mit den Ortsnamen auf „wik“ und „burg“, die in der ersten Hälfte des Mittelalters, bevor die Anlagen von Burgen üblich wurden, ausschliesslich grössere Ansiedlungen bezeichnen [3]). Aus den altsalischen Landen führe ich an: Ewic, Rinwich, Meginhardeswich, Linterwic, Riswich, Batenburg, Falburg und Doronburg aus Batua, Podarwic, Sandwich und Alburg aus Testerbant, Quadriburgium und Asciburgium aus dem alten Cugernenlande (Hattuariergau), Masuik und Harburch aus dem fränkischen Maasgau, Nordrewic, Dispargum und Tilliburgis aus Toxandria, Ostburg, Rodenburg, Aldenburg und Brugburg aus Flandern, Quentwic, Hemmawic und villa de Salperwiic aus Tarwana [4]). Ueber die heutige Lage der Dinge in Brabant und Flandern hatte Herr Professor Vanderkinderen in Brüssel die Güte, auf meine Bitte folgendes mitzuteilen: „Die Behauptung Inama-Sterneggs, dass das System der Einzelhöfe in Belgien von den Franken eingeführt worden sei und bis jetzt in unserem Lande immer herschte, scheint mir nicht bewiesen zu sein. Die Einzelhöfe, im wirklichen Sinne, bestehen nur in der Provinz Namur und im

[1]) Vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II², S. 701 ff. — [2]) Vgl. Kern bei Hessels, Lex Salica S. 474. Derselbe, Glossen in der Lex Salica S. 119 ff. Grimm, DWB. II, 1276 f. Förstemann, a. a. O. 1464. — [3]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I³, S. 116. Grimm, a. a. O. II, 534 f. Förstemann, a. a. O. 359. 1583. — [4]) Ich beschränke mich auf Namen aus der Zeit vom achten bis elften Jahrhundert. Meine Quellen waren ausser Th. Menkes Gaukarte: v. d. Bergh, Handboek der mittel-nederlandsche geographie (2. Aufl. 1872), Piot, Les pagi de la Belgique (Mémoire couronné par l'Acad. roy. de Belgique, 1871) und Guérard, Cartulaire de St. Bertin.

wallonischen Brabant. Sobald man den Wald (Forêt de Soignes) überschritten hat, welcher auch die Grenze der Sprachen ist, so tritt man in die Region der Einzelhöfe ein [1]). Nördlich des Waldes, in der flämischen Gegend, sieht man nichts ähnliches. Nun haben die Salier ihren eigenen Charakter nur dem flamändischen Lande eingeprägt; im Thale der Schelde, ihrer Nebenflüsse Senne, Dyle, Demer haben sie sich länger festgesetzt; nur dort haben sie das Land wirklich kolonisiert. Der Wald war ihre Grenze, und später nur sind sie weiter gekommen, aber dann wirkten sie mehr als Eroberer und waren nicht zahlreich genug, um die Sprache auszutilgen oder, nach meiner Meinung, das System des Landbaues ganz zu erneuern. Im romanischen Lande fanden sie und liessen sie die Höfe mit der grossen Kultur bestehen, wie sie dort schon früher heimisch waren. Um die Frage richtig zu behandeln, muss man also den nördlichen Teil des Landes im Auge behalten; dort glaube ich, dass die Dörfer immer prädominierten, und es sind nur spätere Ursachen, die einzelne isolierte Gründungen hervorgebracht haben. Die zahlreichen Dorfküren des Mittelalters zeigen überall gemeinsame Ansiedlungen mit gemeinen Weiden, Wäldern u. s. w., und selbst die Städte im zwölften und dreizehnten, ja bis ins vierzehnte Jahrhundert haben noch Spuren bewahrt eines früheren Zustandes, wo alle Bürger das Nutzungsrecht einer gemeinen Almend besassen." Auch an urkundlichen Zeugnissen über grössere Dörfer in Belgien fehlt es nicht, man vergleiche besonders Urkunde Heinrichs I. für St. Crispin v. J. 931 (Mon. Germ., Dipl. Heinr. Nr. 30), Ottos I. für St. Nivelle v. J. 966 (Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, Nr. 38). Dass in Nordfrankreich das Dorfsystem mit Flurzwang wenigstens im elften Jahrhundert durchaus überwog, wird von Lamprecht bezeugt [2]).

---

[1]) Ueber Einzelhöfe bei den Kelten vgl. Erhardt, Aelteste germanische Staatenbildung S. 33 Anm. 1 und neuerdings besonders Lamprecht i. d. Zeitschrift d. Bergischen Geschichtsvereins XVI, 19—27, der in ansprechender Weise auch das Hofsystem am Niederrhein und in Westfalen auf die Kelten (namentlich Menapier) zurückführt, deren Besiedelungsweise auf die ihnen nachrückenden Germanen übergegangen wäre. — [2]) Vgl. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im elften Jahrhundert, S. 30 ff.

Schon Gregor von Tours spricht wiederholt von Dörfern um Paris[1]), ferner vergleiche man Form. Rozière Nr. 161, 305, 307, 346, 405—407, Pardessus, Diplomata Nr. 363 (v. 670), 421 (v. 691), Guérard, Cartulaire de St. Bertin S. 68, 80, 99—106, 128 (neuntes Jahrhundert) und Cartulaire de St. Père de Chartres I, S. 29, 52, 64, 75 f., 88 (zehntes Jahrhundert). Für das Stammland und die Kolonisationsgebiete der Chatten gibt auch Inama die Dorfschaftsverfassung zu[2]). Dass auch die Brukterer, die wir zu den ribuarischen Franken zählen, grosse Ortschaften besassen, wird schon für das vierte Jahrhundert von Sulpicius Alexander bestätigt[3]).

Der Beweis, dass die Agrarverfassung der salischen Franken auf dem Dorf- und nicht auf dem Hofsysteme beruht hat, dürfte hiermit zur Genüge geführt sein. Man muss aber, abgesehen von den königlichen Gütern, zwei Arten von Dörfern unterscheiden. Die einen, von sehr verschiedener Grösse, standen mit allem dazu gehörigen Lande in dem Besitze einer Kirche oder eines weltlichen Grossen[4]); um den Herrnhof (sala) gruppierten sich die Gehöfte der unfreien und hörigen, später auch der freien Hintersassen des Gutsherrn[5]). Für gewöhnlich scheint es nur auf solchen Gütern Leibeigene gegeben zu haben, wenigstens spricht c. 12 des Landfriedensgesetzes Childeberts I. und Chlothars I. nur von dem servus „cuiuslibet de potentibus, qui per diversa possedent.“ Dem

[1]) Gregor, Hist. Franc. III, c. 49. Miracula I, c. 72. — [2]) Vgl. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 44 f. Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 20 f. und Verfassungsgeschichte II², 217. Chattische Dörfer bei Tacitus, Annal. I, 56. — [3]) Gregor, Hist. Franc. II, c. 9. — [4]) Vgl. L. Sal. Tit. 27 § 18: silva aliena (wobei aber auch an den Wald einer fremden Markgenossenschaft gedacht werden kann). Ebd. Zusatz 7: in agrum alienum arborem insertum. § 24: Si quis campo alieno araverit extra consilium domini sui. Weinberge Tit. 27 § 13 f. 35 § 6. Pratum alienum Tit. 27 § 10. Siehe übrigens Ausbreitung d. Frank. S. 145, Anm. 9 und unten S. 60, Anm. 3—6. — [5]) Statt vieler anderen Beispiele sei hier nur aus der Wittumsurkunde „secundum legem Salicam“ in Form. Lindenbr. Nr. 79 (Rozière Nr. 231) angeführt: „mansum iuris mei indominicatum cum aliis quatuor mansis servilibus seu adspicientibus, simul curtiferis, vineis . . ., silvis, viridigariis, pratis, campis, cultis vel incultis, pascuis, perviis, exitibus et regressibus, et reliquis adiacentiis, mobilibus et immobilibus, cum mancipiis utriusque sexus.“ Vgl. S. 53, Anm. 5.

grundherrlichen Besitze stand der der „Nachbarn" (vicini), d. h. der im markgenossenschaftlichen Verbande befindliche Kleinbesitz gegenüber [1]). Hier war Wald und Weide Almende [2]); der einzelne Hof hiess „sors", fränkisch wohl „alag" [3]), das Feld, welches der einzelne bebauete, „campus" oder, wenn es bestellt war, „messis" oder „labor", in fränkischer Sprache „esc" [4]). Dem Gegensatze des herschaftlichen Grossgrundbesitzes oder der „terra salica" [5]) und des nachbarlichen (d. h.

[1]) Vgl. L. Burg. 54, 1 und die schöne Abhandlung von Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs (Zeitschrift f. Rechtsgeschichte XII, 430—491) S. 436. L. v. Maurer, Gesch. d. Dorfverf. 102 f. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 128 Anm. 1 bestreitet, dass die Salgüter von dem Markenverbande eximierte Gutsbezirke mit einer von der bäuerlichen verschiedenen Erbfolge gewesen seien. Aber die Gegensätze liegen in c. 3 des Edikts Chilperichs (Nachbarhöfe mit subsidiärer weiblicher Erbfolge) und der späteren Textgestaltung von Tit. 59 § 5 der Lex Salica (terra salica mit ausschliesslich männlicher Erbfolge) vor. So lange die Bauerdörfer an der strengen Feldgemeinschaft festhielten, war dort für Herrenhöfe kein Platz. Erst als dort das Privateigentum an Grund und Boden platzgriff, konnten auch Dorfhufen in herschaftlichen Besitz übergehen. Seitdem sprach man denn auch von Salgütern in Bauerdörfern. So begegnen in Chaltebach (Kalbach, nördl. v. Frankfurt) Saläcker in Gemenglage bei Dreifelderwirtschaft: „terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90, in tercio 40 (Dronke, Trad. Fuld. S. 115 Nr. 4). Diese uneigentlichen Salgüter unterlagen denselben Lasten wie die Bauerhufen (vgl. unten) und folgeweise dem gleichen Erbrecht. Was man von Beispielen dafür angeführt hat, dass auch Salgüter auf Weiber vererbt wurden, bezieht sich wohl auf solche Besitzungen. — [2]) Vgl. L. Sal. Tit. 27 § 19. Cartulaire de St. Bertin S. 61 f. 103—106. — [3]) VI. Kapitulare c. 11: mansionem aut sortem. Vgl. Ausbreitung d. Frank. S. 146, Anm. 1. Ueber alag vgl. Kern, Glossen in der Lex Salica S. 121. Grimm, Vorrede zu Merkels Lex Salica S. XLIV. Du Cange (Henschel), Glossar. I, 2 unter „aalagia". III, 93 unter „eslagium". Graff, Althochd. Sprachschatz I, 236. — [4]) „Campus" Tit. 27 §§ 8, 24, Zusatz 9. „Messis" Tit. 9 §§ 1, 4, 7, 8 (in den Varianten), Zusatz 2. Tit. 27 §§ 5, 15. Tit. 34 §§ 2, 3. „Labor" Tit. 9 Zusatz 2. „Esc" in der malb. Glosse des Wolfenbüttler Codex in Tit. 27 § 25 (22): „escrippas"; vgl. Kern, Die Glossen in der Lex Salica S. 93 und bei Hessels, Lex Salica S. 502. Grimm, DWB. u. Esch (III, 1140). — [5]) Vgl. Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 48 ff. und Verfassungsgeschichte II², S. 220. Guérard, Polyptique d'Irminon S. 483 ff. Ausbreitung der Franken S. 149. Untersuchungen S. 484 Anm. 5. 485 Anm. 4. Steinmeyer u. Sievers, Althochdeutsche Glossen I, 8 f. (wo aula mit „salihus" „selihus" wiedergegeben wird). Siehe auch Vaissete, Hist. de Languedoc II., preuves Nr. 22 (v. 813): mansum

bäuerlichen) Kleinbesitzes in der Gemeindeflur entsprach die Unterscheidung der Besitzer in „meliores“ und „minoflidi“[1]). Beide Arten des Grundbesitzes unterlagen ursprünglich nur einem sehr beschränkten Erbrecht; während das bewegliche Vermögen frei und ohne Unterschied des Geschlechts auf die Erben übergieng[2]), vererbte sich der Grundbesitz (terra) nur auf die Nachkommen männlichen Geschlechts[3]); waren solche nicht vorhanden, so fiel das Salland als erbloses Gut an den König[4]), das bäuerliche Besitztum dagegen wurde von der Gemeinde eingezogen. Die bäuerliche Erbfolge wurde durch das Edikt Chilperichs c. 3 auf den ersten Grad der Seitenlinie und innerhalb dieser Grenzen subsidiär auch auf die weibliche Verwandtschaft ausgedehnt, das Einziehungsrecht der Gemeinde also auf den Fall beschränkt, dass der Nachbar weder Nachkommen noch Geschwister hinterlassen hatte[5]). Die Beschränkung auf den Mannsstamm blieb demnach nur bei den Salgütern bestehen, was alsbald zu einer entsprechenden Textesänderung in den Handschriften der Lex Salica Veranlassung gab[6]); aber auch hier wusste man der Härte des

---

seniore, ubi ipse commanere videor, cum reliquis mansis ad ipsum mansum aspicientibus. — [1]) I. Kapitulare c. 9. Seit es zulässig erschien, dass freie Leute Gut von anderen zu Zinsrecht annahmen, wurden diese freien Hintersassen als „minoflidi“ bezeichnet, während die unabhängigen Bauern nunmehr eine Mittelstellung zwischen diesen und den „meliores“ oder „meliorissimi“ einnahmen und deshalb „mediani“ genannt wurden. So erklärt sich der Unterschied zwischen dem minoflidus in Chlodovechs Kapitulare und dem der alamannischen Gesetze (Pact. Leg. Alam. II, 37, 40. III, 25). — [2]) L. Sal. Tit. 59 §§ 1—4. II. Kapitulare c. 2. Vgl. Rosin, Commentatio ad titulum legis Salicae LIX. „de alodis“ (Vratislaviae 1875) S. 31 ff. Gierke, a. a. O. 439 f. — [3]) L. Sal. Tit. 59 § 5. Vgl. Gierke, a. a. O. 441 ff. Hier kommen nur die Lesarten der vier Codices der ersten Handschriftenklasse in Betracht. Ueber die späteren Aenderungen s. Anm. 6. — [4]) Vgl. L. Sal. Tit. 60 § 2. Waitz, Verfassungsgeschichte II[2], S. 588 f. Derselbe, Das alte Recht der sal. Franken S. 206. — [5]) Vgl. Gierke, a. a. O. 433 f. 439. 445 f. 448 ff. — [6]) Von der zweiten Handschriftenklasse an schrieb man Tit. 59 § 5 statt „terra“, weil die Bestimmung nur noch auf Salgüter anwendbar war, „terra salica.“ Vgl. Untersuchungen S. 485 Anm. 4, v. Sybel, Entsteh. d. Königtums S. 201. Laferrière, Hist. du droit français III, 189 ff. Gierke, a. a. O. 453—461 bezieht den zweiten Teil der angezogenen Bestimmung Chilperichs eben auf diese Herrengüter und sieht darin eine ausdrückliche Bestätigung

Gesetzes durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen entgegenzutreten [1]) und dadurch eine mildere gewohnheitsrechtliche Entwicklung anzubahnen; so verschwindet seit der dritten Handschriftenklasse der Lex Salica die Beschränkung auf die Descendentenerbfolge, auch die Zurücksetzung der Weiber ist vielfach in Wegfall gekommen [2]), stellenweise aber ist sie als nunmehr einziges charakteristisches Merkmal des „salischen" Erbfolgerechts bei den eigentlichen Herrengütern bestehen geblieben, um noch nach Jahrhunderten eine hervorragende Rolle in der französischen Staatsgeschichte zu spielen [3]).

Dem Einziehungsrecht der Gemeinde bei bäuerlichen Besitzungen entsprachen die Befugnisse derselben bei der Ansiedlung eines Fremden in der Dorfmark. Da der berühmte Tit. 45 „de migrantibus" auch heute noch von den meisten missverstanden wird, indem sie ihn auf die Errichtung einer neuen Niederlassung in der Dorfmark beziehen [4]), so bedarf es einer genaueren Interpretation. Die Eingangsworte lauten: „Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit, qui contradicat, migranti (l. migrandi) ibidem non habebit licentiam." Es handelt sich um die Niederlassung eines Ausmärkers, mit der einzelne Gemeindeglieder einverstanden sind, während andere widersprechen; es ist klar, dass man die von dem Gesetzgeber ausdrücklich hervorgehobene Meinungsverschiedenheit der Markgenossen nicht ausserdem noch in den Worten „super alterum" suchen darf, die hier weder „wider den Willen eines andern," noch auch „mit

---

des bisherigen Gewohnheitsrechts für diese. Obwohl ich in der Sache ganz mit ihm übereinstimme, kann ich ihm doch in dieser Auslegung nicht beitreten. — [1]) Vgl. Form. Marc. II, 12 und Append. Marc. 49 (Rozière Nr. 135 f.). — [2]) Vgl. Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 77. 98. Gierke, a. a. O. 460 f. — [3]) Vgl. Ausbreitung der Franken S. 149. Laferrière, Histoire du droit français III, 194 f. 197. — [4]) So besonders Waitz, Verfassungsgeschichte I [3], 134. II [2], 32. Derselbe, Das alte Recht 128. Eichhorn i. d. Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft I, 182. L. v. Maurer, Einleitung z. Geschichte d. Markverfassung 143 f. Beseler, Der Neubruch S. 14 (Abdruck aus den Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berlin 1868). v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozess I, 470. Sohm, Prozess der Lex Salica S. 14 f.

Willen eines andern" bedeuten können [1]). Der wahre Sinn ergibt sich leicht aus einer Reihe von Parallelstellen [2]). „Super alterum migrare" heisst wörtlich „auf einen anderen einziehen," d. h. von auswärts auf den Hof eines anderen ziehen. Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob der fragliche Hof durch den Tod des bisherigen Besitzers frei geworden ist, oder ob es sich um eine Abtretung unter Lebenden handelt [3]). Auf die letztere allein bezieht sich ein Zusatz, der sich zuerst in der zweiten Handschriftenklasse und von da an fast in allen Codices findet: „Si vero alium in villa aliena migrare rogaverit, antequam conventum fuerit, malb. andunthеoco, 1800 denarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur." Man hat dies „migrare rogare" als eine blosse Aufforderung zur Einwanderung erklären wollen, ohne die Ungereimtheit zu berücksichtigen, die sich ergeben musste, wenn jede solche Aufforderung ohne voraufgegangene Verhandlung in der Gemeindeversammlung mit einer so unverhältnissmässigen Strafe bedroht gewesen wäre, um die Hälfte höher als die, welcher der aufdringliche Fremde selbst verfiel! Von solchen, die bereit sind den Fremden anzunehmen, spricht schon der ursprüngliche Text des Gesetzes; von einem Nachteil, der sie treffen sollte, wofern der Gast wieder ausgewiesen wird, ist keine Rede. In dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes kann das „migrare" auch hier nur als „super alterum migrare" genommen werden, es ist die Bereitstellung eines Hofes für

[1]) Das erstere nehmen nach dem Vorgange von Eccard (Leges Francorum S. 90) besonders an Du Cange, Glossar. (ed. Henschel) IV, 4, Pardessus, Loi Salique S. 389 Note 526 und Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung I, 62 Anm. 13; die zweite Ansicht bei Waitz, Verfassungsgeschichte I[3], 134 Anm. 1. — [2]) Tit. 47 § 1: rem suam super alterum agnoscere. I. Kapitulare c. 1: super alterum intertiare. Tit. 61 § 2: super hominem vivum expolia ferre. Tit. 50 § 3: super me et furtuna mea pono. Damit mag man noch vergleichen Tit. 16 § 1: casam super homines dormientes incendere, Tit. 20 § 3: super cubitum manum mittere, Tit. 40 § 1: servus super scamno tensus, III. Kapitulare c. 2: super ingenuum lapidem mittere. — [3]) Vgl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 221 ff. 225. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 76 f. und i. d. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte XII, 453. Stobbe, Handb. d. deutsch. Privatrechts I, 257 Anmerkung. v. Sybel, Entstehung des Königtums 29 f. Kohler i. d. Krit. Vierteljahrsschrift f. Rechtswissenschaft XXIII, 29. Viollet i. d. Bibliothèque de l'école des chartes XXXIII, 496 f.

den Fremden oder vielmehr die Abtretung desselben an den Fremden gemeint; diese soll nicht geschehen, „antequam conventum fuerit," d. h. bevor eine Gemeindeversammlung [1]) die Abtretung genehmigt hat. Wer seinen Hof eigenmächtig an einen Ausmärker überliess [2]), verfiel der gesetzlichen Strafe von 45 Solidi. Für den Fremden selbst war es auf alle Fälle gleichgiltig, ob seine Sache der Gemeinde vorgelegt wurde oder nicht, denn jeder, der nicht für seine Aufnahme gestimmt hatte, konnte unter Beobachtung der von dem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten binnen Jahresfrist seine Ausweisung betreiben [3]). Liess der Fremde es so weit kommen, so wurde er wegen seiner Widersetzlichkeit [4]) mit 30 Solidi gestraft und verlor ausserdem seine „Arbeit", d. h. seine Ernte, nach dem Sprichwort: „Swer vremden acker âne urloup bûwet wol, ze reht er sol sîn arebeit verliesen" [5]). Dass dies Ab-

[1]) Vgl. Waitz, Das alte Recht 125. Eichhorn i. d. Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft I, 182 f. L. v. Maurer, Einleitung z. Gesch. d. Markverfassung 141. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 77. Sohm, Prozess der Lex Salica 14; Reichs- u. Gerichtsverfassung 61. Ich habe früher (Ausbreitung der Franken S. 146 Anm. 4) „conventum" auf die gerichtliche Form des Veräusserungsgeschäfts bezogen, indem ich die Glosse „andunthеoco" (vgl. Anm. 2) irrtümlich für „ana theoda" nahm. Vgl. auch v. Inama-Sternegg, a. a. O. 96 Anm. 2. 106 Anm. 3. — [2]) Die Glosse „andunthеoco" steht für „andunthеeto", von „and" (contra) und „untheetan" (verheissen, geloben). Vgl. Kern, Glossen S. 182 und bei Hessels, a. a. O. 532. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. WB. I, 674. v. Richthofen, Altfries. WB. 1102. Grimm, DWB. II, 557. Vielleicht ist and-untheetan wie antworten (ags. andswarian) in dem Sinne von ausantworten zu verstehen und auf die Auflassung (exfestucatio) zu beziehen. Vgl. Grimm, DWB. I, 510. — [3]) Vgl. besonders Sohm, Prozess der Lex Salica S. 14 ff. 38. 40. Behrend, Zum Prozess der Lex Salica (aus den Festgaben für Heffter) S. 85 f. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozess I, 469 ff. Waitz, Das alte Recht S. 160 f. — [4]) „Widrisittolo". Vgl. Grimm i. d. Vorrede zu Merkels Lex Salica S. LVI. Kern, Glossen in der Lex Salica S. 179 und bei Hessels, a. a. O. 532. — [5]) Aus dem Frauenlob, s. Zingerle, Die deutschen Sprichwörter im Mittelalter S. 9. Vgl. L. Sal. Tit. 27 § 10: Si quis prato alieno secaverit, opera sua perdat. Siehe noch Thudichum, a. a. O. 225, Du Cange, a. a. O. IV, 4, Edict. Liutpr. c. 133. Die Urbedeutung des Wortes „Arbeit" ist gerade „Feldbestellung". Vgl. Grimm, DWB. I, 539. Lexer, Mittelhochd. WB. I, 88. Siehe auch oben S. 53, Anm. 4. Mit Unrecht haben die meisten die Worte „quod ibi laboravit demittat" auf Landrodungen bezogen, und dies hat vornehmlich zu

triebsverfahren sich nicht auf die von dem Gesetze allein hervorgehobenen Fälle des „super alterum migrare“ beschränkte, sondern auch bei dem Neuanbau auf der Almende platzgriff, versteht sich von selbst [1]).

Aus dem Einziehungsrecht der Gemeinde im Todesfalle und dem Abtriebsrecht der einzelnen Gemeindeglieder im Veräusserungsfalle ergibt sich mit Notwendigkeit, dass der einzelne Hof nicht im Sondereigentum seines dermaligen Besitzers stand, sondern dem Rechte der gesammten Hand unterlag, bei welchem zwar dem Besitzer und nach seinem Tode auch seinen Descendenten eine Sondernutzung überlassen wurde, im übrigen aber nur die Gesamtheit der Nachbarn als Rechtssubject erschien. Die Agrarverfassung der salischen Franken beruhte noch im sechsten Jahrhundert auf dem System der strengen Feldgemeinschaft [2]), das für jetzt einzig durch die Ausnahme der Salgüter durchbrochen wurde. Bestätigt wird dies durch c. 9 des ersten Kapitulares, das freilich von Inama-Sternegg auf Einzelhöfe mit eigenen Flurgrenzen bezogen wird [3]). Es handelt sich um die Auffindung eines Erschlagenen „iuxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas.“ Ist die Leiche „iuxta villa“ oder (nach dem Wolfenbüttler Codex) „iuxta strada“ gefunden, so ruht der Verdacht des Mordes auf den „vicini in quorum campo corpus inventum est,“ und der Graf fordert sie zur Rechtfertigung auf mit den Worten: „Homo iste in vestro agro est occisus“; bei der Auffindung „inter duas villas“ dagegen ist von den „vicini in quorum exitum corpus inventum est“ die Rede und die Ansprache des Richters lautet: „Homo

---

dem Missverständniss beigetragen, dass Tit. 45 überhaupt den Neuanbau in der Mark zum Gegenstande habe. — [1]) Vgl. die bekannten Urkunden von 811 und 813, betreffend die Niederlassung des Amalung und Hiddi in dem hessischen Dorfe Wolfsanger, bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 261 (auch Loersch u. Schröder, Urk.-B. z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts Nr. 36) und Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens I Nr. 3 (auch Mabillon, De re diplomatica S. 512, Nr. 64). Vgl. S. 63 Anm. 3. — [2]) Ausser den Ausbreit. d. Franken S. 145, Anm. 1 angeführten Schriften vgl. Viollet i. d. Bibl. de l'école des chartes XXXIII, 492. Gierke i. d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte XII, 462ff. Laveleye, Das Ureigentum (deutsche Bearbeitung von Bücher) S. 69. Kohler i. d. Krit. Vierteljahrsschr. f. Rechtswissensch. XXIII, 26f. — [3]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte S. 44, 98 Anm. 1.

iste in vestibulum (sc. vestrum) est occisus." Man sieht, in dem einen Falle sind es die Nachbaren desselben Dorfes, in dem zweiten die Bewohner zweier benachbarten Dörfer, auf deren Grenze (exitus, vestibulum) der Todte gefunden ist. Bezeichnet „villa" dort ein Dorf, so wird es in dem zweiten Falle nichts anderes bedeuten, obwohl man wegen „exitus" und „vestibulum" auch an zwei benachbarte Höfe desselben Dorfes denken könnte. Was Inama für seine Auffassung beibringt, beweist nichts, denn „campus" und „ager" sind weder technisch für Gemeindefeld, noch für Sondereigen, und die Bestimmung über die Eideshelfer hat er missverstanden[1]). Jeder Hofbesitzer innerhalb des Dorfes hatte die zur Abweisung der Todtschlagsklage erforderliche Zahl von 15 Eideshelfern zu stellen und keiner konnte sich darauf berufen, dass der Todte nicht auf seinem Besitztum gefunden sei; es bestanden eben keine Eigentumsgrenzen für die einzelnen Hufen[2]). Wie in dem herschaftlichen Gutsbezirk alles dem Grundherrn gehörte und es daher diesem oblag, mit einer grösseren Zahl von Eideshelfern sich und seine Bauern von der Anschuldigung zu reinigen, so war die Dorfflur Gemeindeland und die Reinigung von der Anklage galt als Gemeindepflicht. Auch was Inama-Sternegg sonst noch gegen die salische Feldgemeinschaft vorbringt[3]), ist unstichhaltig, denn teils bezieht er sich auf Bestimmungen, die offenbar von Salgütern handeln (vgl. oben S. 52), teils auf solche die sehr wohl auf den Nutzungsbesitz

---

[1]) Er beruft sich auf die grosse Zahl der Eideshelfer, die man nicht hätte aufbringen können, wenn die gesamten Dorfbewohner angeschuldigt wurden. Zunächst gieng die Anschuldigung nicht gegen alle Einwohner, sondern nur gegen die einzelnen „Nachbarn" oder Hofbesitzer, von denen jeder für sich und die Seinigen den Reinigungseid mit 15 Eideshelfern zu schwören hatte, da der seit der 2. Hälfte des sechsten Jahrhunderts übliche Zwölfereid (Form. Sirm. 30. Andegav. 49. Rozière Nr. 491, 493; vgl. v. Amira i. d. Germania XX, 53—66. Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsverfahrens S. 187. Sohm, i. d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V, 403 Anm. 18) damals für die Todtschlagsklage noch nicht zugelassen war (II. Kapitulare c. 4, vgl. S. 39 Anm. 4). Der „melior" hatte als Grundherr für das ganze Dorf zu schwören und darum 65 Eideshelfer zu stellen. Dadurch erledigen sich die Bedenken Siegels, a. a. O. 278 f. — [2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II², 313. — [3]) Vgl. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 96 ff.

an dem einzelnen Ackerlose gedeutet werden können[1]), teils endlich auf solche, die einer späteren Entwicklungsstufe angehören. Schon nach der Lex Salica waren die ursprünglich einjährigen Verlosungsperioden[2]) offenbar verlängert. Oft behielt der einzelne Bauer sein Loos auch nach beendigter Ernte[3]), es verlohnte sich, dasselbe mit einem Zaun zu umgeben[4]), man pflanzte auch wohl Bäume darauf[5]), Gärten und vielleicht auch Wiesen und einzelne zu Gemüsebau und sonstiger intensiverer Kultur geeignete Grundstücke in der Nähe des Hofes galten schon als dauerndes Zubehör des letzteren[6]), genug wir befinden uns in einer Uebergangsperiode, welche das Gesamtrecht zwar noch mit Entschiedenheit aufrecht erhält, aber der Sonderwirtschaft doch schon erhebliche Zugeständnisse macht[7]), vergleichbar etwa dem Lehn zur gesamten Hand seit Zulassung der Mutschierung[8]). Einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zum Sondereigentum erkennen wir in dem Erbrechtsgesetz Chilperichs, das unzweifelhaft bald zu weiteren gewohnheitsrechtlichen Bildungen Veranlassung gegeben hat. Wie die Immobiliarsuccession so kamen auch Immobiliarprozess, Immobiliarexekution und Immobiliarrechtsgeschäfte, die der Lex Salica noch ganz unbekannt waren[9]), bereits im Laufe des sechsten Jahrhunderts zu allgemeiner Anerkennung. In der Karolingerzeit war auch das Widerspruchsrecht der einzelnen Gemeindeglieder gegen Veräusse-

---

[1]) So selbst einige der oben S. 52, Anm. 4 für die Salgüter angeführten Bestimmungen. Vgl. Anm. 3—6. — [2]) Vgl. Tacitus, Germania c. 26. — [3]) Lex Salica Tit. 34 § 2. — [4]) Tit. 9 Zus. 2. — [5]) Tit. 27 Zus. 7. — [6]) Tit. 27 §§ 6, 10. Es gab Bohnen-, Erbsen-, Linsen-, Rüben-, Leinfelder. Tit. 27 §§ 7, 8. — [7]) Vgl. Gierke i. d. Zeitschrift f. Rechtsgesch. XII, 473—478. — [8]) Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts der sächs. Rechtsbücher S. 466. Stobbe i. d. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte IV, 233. Auch die Verhältnisse der Werler Erbsälzer waren ähnlich. Zeitschrift f. Rechtsgesch. X, 258 ff. — [9]) Vgl. v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I, 488 f. v. Meibom, Deutsch. Pfandrecht S. 55 f. Heusler, Beschränkung der Eigentumsverfolgung S. 12. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 95. 111. Sohm, Prozess der Lex Salica S. 173 ff. und Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 117 f. Der letztere hat neuerdings (Fränkisch. Recht und römisch. Recht S. 40) darauf aufmerksam gemacht, dass auch Tit. 46 (vom affatimus) nur auf die Vergabung eines beweglichen Vermögens zu beziehen ist.

rungen an Ausmärker veraltet, der Titel 45 der Lex Salica wurde nicht mehr verstanden[1]).

So hat sich das Recht der salischen Franken schrittweise demselben Zustande genähert, den wir in den übrigen Volksrechten bereits als den normalen erkennen[2]). Aber bis in die neuere Zeit, ja zum Teil bis auf die Gegenwart haben gerade in dem Gebiete der salischen Franken ganze Gegenden an der alten Feldgemeinschaft, die bei den übrigen Stämmen nur vereinzelte Spuren hinterlassen hat, festgehalten[3]).

Noch charakteristischer als die Feldgemeinschaft, die doch ursprünglich allen Germanen gemein war, ja als das System aller in den ersten Stadien des Ackerbaues befindlichen Natur-

---

[1]) Vgl. Capitula legis Salicae von 819 c. 9, wo der Tit. 45 ganz verkehrt auf die gewaltsame Occupation einer fremden „villa" bezogen wird. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 77 Anmerkung. — [2]) Dies gilt auch von den Ribuariern, die unzweifelhaft in dem alten Ubierlande schon ausgebildetes Privateigentum vorfanden, doch gehören die das Grundeigentum betreffenden Bestimmungen der Lex Ribuaria erst in das letzte Viertel des sechsten Jahrhunderts. — [3]) Feldgemeinschaft in Belgien, insbesondere in den Ardennen: v. Laveleye, a. a. O. 66, 253 ff. Derselbe, Essai sur l'économie rurale de la Belgique, 2. Aufl. (Paris 1875) S. 206 ff. In den Saar- und Mosellanden: Ausbreitung der Franken S. 151—157; Hanssen, die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier (Abh. der Berlin. Akad. d. Wiss. 1863, jetzt auch Agrarhistorische Abhandlungen S. 99 ff.); Derselbe, Agrarhistorische Abhandlungen S. 31; Derselbe i. d. Zeitschr. f. d. gesamt. Staatswiss. XXXVI, 407 ff.; Meitzen, Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des preuss. Staats I, 348—353; Denkschrift der preuss. Staatsregierung über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier (Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, III. Session 1878—79, Nr. 54); Weistum von Senheim (Grimm, Weist. II, 433); Weistum von Kirst und Thirn (ebd. II, 435); K. Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens S. 223 f. In Luxemburg: Ausbreitung der Franken S. 157. In der Pfalz: ebenda S. 153; v. Maurer, Einleitung S. 6 f. In Baden: Ausbreit. d. Frank. S. 153; v. Maurer, Markenverfassung 176 f. Im Westerwald und dem Gau Heigera: Ausbreit. d. Frank. S. 157 f.; Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes (1863); Bernhardt, Die Haubergswirtschaft im Kreise Siegen (1867); Haubergsordnung f. d. Kreis Siegen, v. 17. März 1879 (Preuss. Ges.-Samml. 1879 S. 228 ff. Vgl. Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, 1878—79, Nr. 39, 139). In Hessen: Weistum von Rorbach (Grimm, Weistümer III, 329); K. Roth, a. a. O. 225.

völker angesehen werden darf[1]), ist das dem salischen Recht eigentümliche und von ihm in das deutsche Reichsrecht übergegangene Bodenregal. Dasselbe tritt schon Lex Salica Tit. 14 § 4 deutlich hervor: „Si quis hominem, qui migrare[2]) voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in malum puplico, et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit, 8000 din. qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur". Die Wolfenbütteler Handschrift enthält dazu die malb. Glosse „alachtaco", d. h. Hofnehmer[3]). Die Stelle ist nur im Zusammenhange mit dem oben besprochenen Tit. 45 zu verstehen. Ein Gemeindeglied hat gegen die Zulassung des Ausmärkers den dreimaligen formellen Widerspruch erhoben und ihn darauf vor Gericht geladen. Im Termin produziert der Fremde ein königliches „praeceptum", welches ihn zu der Niederlassung ermächtigt. Damit hat er die Klage abgewiesen, der Kläger aber, falls er Widerspruch gegen die Urkunde erhebt, hat sein Leben verwirkt, wofern er sich nicht durch Zahlung seines Wergeldes freikauft[4]). Man hat diese Bestimmung auf königliche Rodungsprivilegien beschränken wollen, es ist aber selbstverständlich, dass sie auch bei dem „migrare super alterum" Anwendung finden musste, dass also die mit Genehmigung des Königs erfolgte Veräusserung eines Hofes an einen Fremden zulässig war und keinem Widerspruchsrecht der Nachbarn unterlag. An Beispielen solcher „praecepta regis" fehlt es nicht. Bekannt ist das dem heiligen Columban erteilte Niederlassungsprivileg Theodeberts II.: „Dedit ergo rex optionem, quacumque in parte voluisset experimento quaerere locum, qui sibi et suis placuisset" (Mabillon, Acta Sanctorum II, 25). Das Privileg lautete ganz allgemein, ohne dass Columban in in der Wahl auf unbewohnte Plätze beschränkt gewesen wäre. Interessant ist auch eine fränkische Urkunde von 889; ein gewisser Meginfried hatte von Ludwig dem Deutschen ein

---

[1]) Vgl. besonders das angeführte Werk von Laveleye (Bücher), Ureigentum. — [2]) Var. admigrare, alicubi manere, alicubi migrare. — [3]) Vgl. Kern bei Hessels, a. a. O. 473. Siehe auch oben S. 53. — [4]) Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 60 ff. v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I, 470. Ueber die Unscheltbarkeit einer Königsurkunde vgl. auch Brunner, Das Gerichtszeugniss und die fränk. Königsurkunde (i. d. Festgaben für Heffter) S. 155.

Besitztum zu Beinerstadt im Grapfeld geschenkt erhalten und von da aus in der benachbarten Gemarkung von Trostadt eigenmächtig eine Rodung vorgenommen, die ihm nachträglich von Karl dem Dicken und sodann von Arnulf zugestanden wurde, obwohl Trostadt kein Krongut, sondern ein Gemeindedorf war[1]). Ganz ähnlich steht es mit der oft besprochenen Urkunde Karls des Grossen von 811 für Bennit[2]). Der Vater des letzteren, Amalung, hatte, weil er sich einem Aufstande seiner Landsleute nicht anschliessen wollte und dem Könige die Treue bewahrte, aus dem Lande weichen müssen und hierauf versucht, sich in einem hessischen Dorfe unweit der Grenze niederzulassen, aber bei der zum Teil aus Sachsen bestehenden Gemeinde keine Aufnahme gefunden: „Relinquens locum nativitatis suae, veniens ad nos, et dum in nostro esset obsequio, venit ad villam cuius est vocabulum Vulvisangar, quam tum temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit“[3]). Darauf war er nach einem anderen Dorfe, zwischen Weser und Fulda, gezogen und hatte dort im buchonischen Walde durch Rodung ein Besitztum gewonnen, welches nach seinem Tode seinem Sohne Bennit zufiel. Dem letzteren, der dasselbe von Todes wegen auf das Kloster Fulda zu übertragen wünschte, erteilte der Kaiser auf seine Bitte durch ein „praeceptum“ die nachträgliche Genehmigung: „ut nullus fidelium nostrorum .... prefatum Bennit vel heredes illius de hoc propriso, quod in lingua eorum dicitur bivanc, expoliare aut inquietare ullo modo

[1]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 631: proprietatem sibi traditam a Ludovico rege in loco qui dicitur Beinerestat et ab his locis legitimis captam capturam in Drossestat, quam etiam iniuste praepeditam sibi postea coram imperatore Carolo in suam requisivit potestatem. Vgl. unten. Ueber Besitzungen anderer Personen in Trostadt vgl. ebd. Nr. 124, 127, 157 f., Tradit. Fuld. c. 39 Nr. 28. — [2]) Ebd. Nr. 261. — [3]) v. Inama-Sternegg, a. a. O. 93 Anm. 4 scheint aus dem Worte „obsequio“ zu entnehmen, dass Amalung schon für Wolfsanger ein königliches praeceptum migrandi besessen habe, welches hier aber ohne Wirkung geblieben sei. „Obsequium“ bezieht sich aber nur auf Amalungs persönliches Verhältniss zu dem Könige, nach Wolfsanger war er gleich seinem Schicksalsgenossen Hiddi auf eigene Gefahr gegangen und darum unterlagen beide den Bestimmungen des salischen Rechts. Vgl. S. 58 Anm. 1.

presumatis, sed liceat . . . ei per hoc nostrum preceptum ipsam terram, quantumcunque pater illius proprisit et ei in hereditate demisit, tenere atque possidere.“ Man erkennt deutlich, dass man hier wie in dem Falle von Trostadt nicht in der Rodung, sondern in dem praeceptum regis den eigentlichen Rechtsgrund für den Eigentumserwerb erblickte [1]). Hätte dies nur von der Niederlassung in herrenlosen Oedungen gegolten, so könnte man sich dafür auf den bekannten in das deutsche Reichsrecht übergegangenen Satz des fränkischen Rechts berufen, wonach alles herrenlose oder dem Feinde abgenommene Land als Eigentum des Königs galt [2]). Aber die Lex Salica Tit. 14 § 4 und das Beispiel von Trostadt, womit man das Privileg für Columban und Karls d. Gr. praeceptum v. J. 795 für den Johannes [3]) verbinden mag, zeigen, dass auch Gemeindedörfer das praeceptum regis zu respektieren hatten; der Widerspruch der Gemeinde und jedes einzelnen Gemeindegliedes gegen das „migrare super alterum“ wie gegen den Anbau in der Almende kam dem gegenüber in Wegfall [4]). Derartige Eingriffe in die Privatrechtssphäre lassen sich aus einem blossen Schutzrechte des Königs nicht erklären [5]). Man kann sich unmöglich der Ein-

[1]) Dies hat Beseler, Neubruch S. 19, übersehen. — [2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II², 239 f. 615 ff. IV, 115 ff. VIII, 254 ff. Roth, Beneficialwesen 68 ff. 74 f. 79. Maurer, Einleitung S. 112 ff. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen 160. 210. 557. Thudichum, Gau- u. Markverfassung S. 133 f. Beseler, Neubruch S. 15 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 58 ff. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 93. 281 f. Stobbe, Handb. d. deutsch. Privatrechts II. 1, S. 149 f. Vaissete, Hist. de Langued. II, preuves Nr. 20 (v. 812). Franklin, Sententiae curiae regiae Nr. 63, 66. Ueber das Recht am eroberten Lande vgl. Stumpf, Acta imperii inedita Nr. 32, 45, 58, 112, besonders auch die Königsschenkung Form. Rozière Nr. 142: duobus fidelibus nostris de Saxonia . . . . duas villas iuris nostri trans Albiam fluvium in pago illo constitutas . . ., eiectis inde Sclavis, ad proprietatem concedimus et de iure nostro in illorum ius ac potestatis more solemni transferimus discretionem. Siehe noch meine Niederländischen Kolonien S. 21. Ueber das Strassen-, Strom- und Strandregal vgl. Waitz, a. a. O. IV, 114 f. VIII, 302. L. v. Maurer, Einleitung S. 118—121. — [3]) Vaissete, a. a. O. Nr. 12. — [4]) Dies ist auch in das ribuarische Recht übergegangen. L. Rib. Tit. 60 § 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit . . . ., cum 60 solidis omnem redditionem restituat. — [5]) So v. Inama-Sternegg, a. a. O. 92 f., obwohl derselbe S. 94 wenigstens für Gallien, also die ursprüngliche Heimat der Lex Salica, die Entstehung aus dem Königseigentum zugibt.

sicht verschliessen, dass der König über das Gemeindeland als Eigentümer verfügte und dass die Gemeinde nur ein abgeleitetes Recht hatte.

Die rechtliche Stellung der Gemeinden war also die, dass sie ein Nutzungsrecht zu gesamter Hand besassen, das Eigentum aber dem Könige zustand. Die beste Illustration für dies Verhältniss gewähren die schon bei früherer Gelegenheit von mir besprochenen Weistümer von Kenne und Sandhofen[1]). Das Dorf Kenne an der Mosel, im Triergau (einem Untergau des Bietgaues) gelegen, war im Jahre 893 von König Arnulf an St. Maximin geschenkt worden. Nach einem Güterverzeichniss aus dem dreizehnten und einem Weistum aus dem vierzehnten Jahrhundert[2]) war die ganze Feldmark Eigentum des Stifts, die Huber hatten nur Leiherecht; das Stift besass im Dorfe einen Herrnhof, von dem aus die „Selgüter" bewirtschaftet wurden. Wer Jahr und Tag Feuer und Rauch im Dorfe gehabt hatte, erwarb das Gemeinderecht. Die Feldgemeinschaft umfasste nicht mehr die ganze Gemeindeflur; ein Teil war bereits im dreizehnten Jahrhundert zu dauernder Kultur ausgeschieden und an die einzelnen Huber gegen festen Zins zu Sonderrecht ausgetan. Das übrige Land zerfiel in sieben fest abgegrenzte „Rottfluren", von denen jährlich eine unter die Huber zur Ackernutzung verteilt wurde; die einzelnen Loose waren gleich gross; das Stift erhielt von jedem Loose die siebente, seit dem vierzehnten Jahrhundert die fünfte Garbe; diese Abgabe, neben der noch der Zehnte zu entrichten war, hiess „medem". Das Dorf Sandhofen im Lobedengau, nördlich von Mannheim, gehörte nach dem Weistum von 1527 (Grimm I, 457 ff.) dem Kloster Schönau: „das wasser und weide und vogel geweide der herrn von Schonawe eigen ist und der gemeind richlichen almende". Auch hier unterschied man zwischen dem gegen festen Zins an die einzelnen ausgethanen Lande und der „gemeinen alment"; dass diese Unterscheidung aber keine ursprüngliche war, geht aus einer Bestimmung hervor, kraft deren alles nicht mindestens jedes dritte Jahr gedüngte Land wieder an die Gemeinde zurück-

[1]) Siehe Ausbreitung der Franken S. 151 f. 153. — [2]) Das Güterverzeichniss bei Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. II, 430 ff. Das Weistum bei Grimm VI, 545 ff. Ein Weistum von 1409 ebd. II, 310 ff.

fallen sollte (a. a. O. 462). Ein Teil der Almende war ewige Weide, ein anderer Teil (die Hart) diente abwechselnd als Wald und als Ackerland. Jährlich am St. Georgstage (23. April) kam ein Stück zur Verteilung („ob sie gross wöchs und derselb busch acker wurde"), wobei jeder Nachbar (nachgebawer) acht Tagwerke erhielt [1]; es gab aber auch halbe Loose, während der Herrnhof ein doppeltes Loos bekam. Von seiner Ernte hatte jeder den Grundherren „ir teil" abzuliefern, wofür dieselben einen eigenen Aufseher als „teilwerter" bestellten. Wer in die Gemeinde aufgenommen werden wollte, musste von derselben die „gebawerschaft kaufen". Bei Veräusserung eines Hofes hatte die Herschaft das Abtriebsrecht. Das Gesamtrecht der Nachbarn äusserte sich besonders in folgender Bestimmung: „Wer es, das das dorf verhergt wurde oder verstort, das die armen leut hinwegk zügen von gewalt wegen oder von eigen willen, also das nit mehe dann drei da bliben, und wann dieselben drei hausgesind den herren ir kornbede geben und iren frondienst geteten ....., so sollent sie recht han zu aller der alment und des dorfs rechten, als ob ir viel werent, und daran ensollen sie die herren nit engen oder irren."

Ob der „Teil", den die Grundherren von Sandhofen von den Früchten der Almendäcker erhielten, ebenfalls Medem hiess und sich auf ein Siebentel oder ein Fünftel belief, ist nicht angegeben. Dass er aber dieselbe Bedeutung hatte wie der Medem von Kenne, bedarf keines weiteren Beweises. Eben diese Medemabgabe ist für das ganze von den Chatten eingenommene Gebiet charakteristisch und beweist besser als alles andere für die Uebereinstimmung der Bevölkerung von der Saar bis zur Weser [2]). Dem Gebiete des Medems gehören, indem wir von Westen nach Osten vorgehen und uns auf zahlreiche Quellenangaben vom zehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert stützen [3]), folgende Gaue an: 1. südlich der Mosel

[1]) Hier hatten also die einzelnen Loose eine bestimmte Grösse und der Umfang des in Angriff zu nehmenden Waldlandes richtete sich nach der Zahl der Teilhaber (pro numero cultorum), während in Kenne umgekehrt die Grösse der Wechselfelder feststand und die Loose je nach der Zahl der Teilhaber bald grösser bald geringer ausfielen. — [2]) Vgl. oben S. 25. 43 f. — [3]) Ich citiere dieselben nach meiner früheren

der Saargau [1]), Triergau [2]), Nahegau [3]), Wormsfeld [4]), Hundsrück [5]) und Trechhere [6]); 2. nördlich der Mosel der Bietgau [7]),

Zusammenstellung, Ausbreit. d. Franken S. 151—164, und füge nur die mir seither bekannt gewordenen Belege hinzu. — [1]) Taben (Ausbr. 152), Fitten (160), Weiten (161). Dazu Weistum von Liesdorf (südl. v. Saarlouis) v. 1458 (Grimm II, 16): „da einige rodder binwend dem ban gerot werden, dass man eim abt (von Wadgassen) davon geben sol das landrecht." Weistum von Orschholz v. 1560 (ebd. 73): „Wer der herren siebent steihet, der ist meier und gerichten ein sester weins schuldig, dass sie ihme sagen sollten, wohe dieselbe siebent sich kehret und wendet." Hier steht „siebent" für Siebentland, wie zuweilen Medem für Medemland. Vgl. Ausbreit. 154. — [2]) Grafschaft Trier (Ausbr. 158 ff.), Throneck (156), Mandern (157), Ockfen und Waldrich (162), Casel (160), Wiltingen (165 Anm. 4), Kenne (oben S. 65). Dazu Weist. v. Losheim von 1599 § 17 (Grimm VI, 461): „erkennen ..... herrn abten zu St. Maxmein vur einen rechten grund- und gerichtsherrn uf und in allen erbschaften der zins- und medombgueter, es seien büsch oder wäld." Weistum von Cerf § 5 (Grimm VI, 515 f.): „Auch wisent sie, wo daz land die siebende giebet, da ist die busse mins heren von Triere ... und des probstes zu sente Pauline." In Losheim und Cerf bestehen noch heute Gehöferschaften mit Feldgemeinschaft an den Wildländereien. Vgl. Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. S. 101, 105, 109. — [3]) Katzenbach (Ausbr. 153), Idarwald (160). Dazu Weistum von Mörscheid v. 1510 (Grimm II, 139): „were sach, das frevel im hinderwalt fielen ...., wanne ire gnedigen hern von Sponheim den frevel haben, so sollen sie den den wildgraven wie den sibenden teilen." Loersch, Ingelheimer Oberhof Nr. 92 (1442): der Abt von Sponheim klagt vor den Schöffen daselbst gegen Junker Hermann vom Walde, „das er guder habe, die da lantrecht geben daz sestedeil." Beklagter: „sie haben gutere, die sin von eren altern in eine fromde hant kommen, darnach widder in ere hant, das daz sesteteil in drissig jaren nie geben si oder me und auch nie erfordert si worden mit gericht oder mit recht." Kläger: „er habe ein zinsbuch, da die lantrecht und ander zinse inne sten." Es wird auf Beweis erkannt. — [4]) Ramsen (Ausbr. 162). — [5]) Hochgerichtsweistum von Berncastel v. 1315 (Grimm VI, 766): „Vortme so hait er eine aichte (d. i. Fronfeld); wanne dat er sie dut winnen, so git man den luden den samen und brodes genug. were, dat anders iment winne die aichte, der gebe die siebende garbe." — [6]) Wiebelsheim (Ausbr. 156). — [7]) Wulferscheid und Gondenbret (Ausbr. 154), Manderscheid und Orenhofen (155), Landscheid (156), Ehrang, Killwald, Roscheid und Pölich (160), Birkscheid, Cröver Reich und Platten (161), Rommersheim (162). Dazu Beyer, Urk.-B. z. Gesch. d. mittelrhein. Territorien I, 713 Nr. 657 (um 1160): Erzbischof Hillin von Trier schenkt dem Kloster Himmerode sein Allod Stuffelberg „et omnem fructum inde interim provenientem, garbagiam videlicet et decimam, i. e. quintam garbam a quibuslibet terram ipsam quoquo modo colentibus."

das Meinfeld[1]); 3. südlich des Mains der Lobedengau (mit Sandhofen); 4. nördlich des Mains Wettereiba[2]), Lahngau[3]), Engersgau[4]), Heigera[5]) und Hessengau[6]). Die Grenze fällt genau mit derjenigen zusammen, die wir oben (S. 43f. 46f.) für das Geltungsgebiet des salischen Rechts in Deutschland gewonnen haben; die Grenze gegen Ribuarien wird nirgends überschritten[7]). Die Abgabe führt in allen diesen Gebieten übereinstimmend den Namen medem oder medeme, auch meden, später häufig medum[8]); daneben begegnet terragium oder landrecht[9]), herrenrecht[10]), garbagia[11]), siebente garbe[12]), sechste garbe[13]), fünfte garbe[14]), septima pars, siebente teil[15]), der siebente[16]) oder schlechthin „ir teil," d. h. der Anteil der

---

[1]) Karden (Ausbr. 154), Kerlich (155), Ursfeld (161). — [2]) Lichtenscheid (Ausbr. 164). Dazu L. Diefenbachs Mitteilungen aus den Archivalien der Stadt Friedberg (Archiv f. hessische Geschichte XIV, 513): „3 β geben vor holz madems." — [3]) Brungershausen, Ockershausen, Fleckenbühl, Rod, Wenkbach und Argenstein (Ausbreit. 164). Dazu Brinckmeier, Glossar. dipl. II., Nachtrag S. 14: Landgraf Heinrich von Hessen verzichtet zu Gunsten des Klosters Caldern auf einen Wald, „reservato nobis tantummodo iure nostro quod dicitur wiltpant, et si dicta silva excolitur et novatur, ut fiat frugifera, medema nobis cedat." Hessisches Urk.-B. I, 171 Nr. 219 (1265): Vergleich des deutschen Hauses zu Marburg mit Landgraf Heinrich und seiner Mutter Sophie „super collectione vel receptione fructuum terrarum de novo ad culturam redactarum, qui teuthonice medemme dicuntur, et super decimis eorundem", dahin dass der Orden die zur Zeit in seinem Besitze befindlichen Rechte dieser Art behält, im übrigen aber die Gegenpartei „de omnibus terris, que in posterum ad culturam redigentur, pacifice ulterius retinebunt." — [4]) Spurginberger Wald (Ausbreit. 162f.), Nassau ottonischer Linie (163). Dem letzteren gehören die Haubergsgenossenschaften des Sieger Landes an. — [5]) Heiger (Ausbr. 163). — [6]) Breidenbach (Ausbr. 163). — [7]) Ich habe früher (Ausbreit. 167) irrtümlich angenommen, dass Gondenbret und Rommersheim bereits dem ribuarischen Gebiete angehören, die Abtei Prüm war aber noch salfränkisch. Siehe oben S. 46 Anm. 4. — [8]) Ueber die Bedeutung und die vorkommenden Variationen vgl. Ausbreitung S. 164f. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 365 Anm. 6. — [9]) Vgl. S. 67 Anm. 1, 3. Ausbreit. 157, 165 Anm. 4. — [10]) Ausbreit. 157. Es bildet einen Teil des „salicum ius," des herschaftlichen Forstrechts, ius forestarium, lex forestalis (ebd. 160), wiltrecht (161). — [11]) S. 67 Anm. 7. — [12]) Auch septima gerba, septima gelima, septimus manipulus, septimus sextarius, siebent seil S. 67 Anm. 5. Ausbreit. 151 Anm. 3, 154ff., 160, 162. — [13]) Ausbreit. 153. — [14]) Ebd. 151. — [15]) Ebd. 160ff., 164. — [16]) S. 67 Anm. 1—3.

Herren (s. S. 66). Weit überwiegend beläuft sich der Medem auf den siebenten Teil der Ernte; dies gilt von den Mosellanden ebenso wie von der Pfalz und von Hessen[1]), schon eine Trierer Urkunde von 1084 (Ausbreitung S. 159) definiert: „est autem medena septena de agris." Wo eine grössere Quote verlangt wird, z. B. die sechste Garbe in Sponheim (S. 67 Anm. 3) und Taben (Ausbreitung S. 153), die fünfte in Stuffelberg (S. 67 Anm. 7), die vierte oder gar die dritte in Katzenbach und manchen hessischen Orten (Ausbreitung S. 153, 164 Anm. 5), da erklärt sich dies aus einer späteren Erhöhung des Zinses, wie dies für Kenne und Waldrich bezeugt ist[2]), oder aus einer Verschmelzung mit dem Zehnt[3]), der sonst regelmässig (auch der Novalzehnt) neben dem Medem entrichtet und strenge von diesem unterschieden wurde. Umgekehrt fand nach dem Weistum von Manderscheid von 1506 (Ausbreit. 155), wenn ein Bauer Rottland dauernd bewirtschaftete, in jedem Jahre, wo er dasselbe düngte, eine Ermässigung des Siebenten auf den Zehnten statt; in Ursfeld (Ausbreit. 161) war der Medem, wie es scheint, dauernd zu einer Nona ermässigt worden. Eine noch grössere Neuerung war es, wenn der Medem in Gondenbret (ebd. 154) die Gestalt eines festen Zinses, „ein morgen vor ein medumbsgarb," angenommen hatte; auch in Friedberg in der Wetterau (S. 68 Anm. 2) scheint dies der Fall gewesen zu sein. Sonst wurde der Medem als Ertragsquote von dem festen Zins (tributum) stets scharf unterschieden, ebenso das Medemgut vom Zinsgut oder Hofgut. Die mittelalterlichen Quellen zeigen den Medem weit überwiegend als Abgabe für Rottland, das jemand vorübergehend in Kultur genommen hat, seinen eigentlichen Boden bildet aber unverkennbar nicht jedes beliebige, sondern das in Feldgemeinschaft befindliche Rottland, welches Eigentum eines Grundherrn (daher „Fronfeld", „Achte", mehrfach auch „Salland", „terra salica") und Almende (als Leihe zu

[1]) Ramsen (Ausbreit. 162), Breidenbach (163 f.), Ockershausen (164 Anm. 3). — [2]) Ueber Kenne vgl. oben S. 65. In Waldrich (Ausbr. 162) trugen die Wildländereien nach wie vor den Siebenten, die Weinberge dagegen die dritte Bürde. — [3]) In Pölich entrichteten die meisten Weinberge Siebenten und Zehnten, einige statt beider den Fünften, einer ebenso den Dritten. Ausbreit. 160.

gesamter Hand) der Bauerschaft ist[1]). Wie die ursprünglich alles Feld umfassende Almende mehr und mehr durch Ausscheidung dauernden Kulturlandes geschmälert und durch diese fortgesetzte Abbröckelung einzelner Stücke die Feldgemeinschaft schliesslich auf die Wildländereien beschränkt wird[2]), so verliert dem entsprechend auch der Medem vielfach an Boden, indem er bei dem in dauernde Kultur genommenen Lande in einen festen Zins oder auch wohl in einen Zehnt umgewandelt wird[3]). Allgemein ist dies aber keineswegs der Fall gewesen, oft sind auch Kulturländereien und insbesondere Weinberge mit dem Medem belastet[4]) und bleiben es, selbst wenn sie durch Veräusserung in andere Hände übergehen. So erklären sich die medempflichtigen Güter im Besitze von Kirchen, Klöstern und weltlichen Herren[5]), während allodiale Besitzungen ausserhalb des Gemeindever-

[1]) So in Kenne und Sandhofen (oben S. 65 f.), in Cerf und Losheim (S. 67 Anm. 2), den nassauischen Haubergsgenossenschaften (S. 68 Anm. 4), Taben (Ausbr. 153), Gondenbret (154), Kerlich (155), Wiebelsheim und Throneck (156), Fitten (160), Wald Birkscheit und Cröver Reich (161). Man darf annehmen, dass die meisten auf den Medem bezüglichen Quellen nur Rottländereien im Gemeindegenuss im Auge haben. — [2]) Lehrreich in dieser Beziehung ist namentlich Sandhofen (oben S. 65) und Gondenbret (Ausbreit. 154). Vgl. auch Hanssen, Agrarhistor. Abh. 100 ff. — [3]) So werden in Gondenbret dem neuen Ansiedler durch den Hofschultheissen des Abtes von Prüm auf dem Fronfelde 15 Morgen Zinsland ausgemessen, womit er ausdrücklich beliehen wird, an dem übrigen Fronfelde tritt er als „Gehöfener" in das Gemeindenutzungsrecht gegen den hier freilich schon fixierten „meddem". Ausbreit. 154. Ueber Waldrich vgl. oben S. 69 Anm. 2. Ueber Manderscheid oben S. 69. In Trier unterschied man bei einem Vergleiche von 1084 (Ausbreit. 159) bereits: „Est autem medena septena de agris, tributum vero census statutus de vineis." — [4]) Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 366 hat dies übersehen. Vgl. Waldrich und Pölich (S. 69 Anm. 2, 3), ferner Platten (Ausbreit. 161), wo noch nach einem Weistum von 1679 „medumb an korn und trauben" entrichtet wurde. Das Weistum von Manderscheid von 1506 (ebd. 155) kennt den Medem auch bei den auf längere Zeit in Kultur genommenen Ländereien und lässt nur für die Jahre, wo gedüngt wird, eine Ermässigung eintreten. In Weiten (161) besass St. Maximin drei Wiesen, von deren einer der Zehnte, von den beiden anderen der Siebente entrichtet wurde. Auch die S. 71 Anm. 2 angeführten Urkunden v. J. 1084 und 1101 bezogen sich wohl schon auf Kulturländereien. — [5]) Vgl. S. 71 Anm. 2. Siehe auch oben S. 53 Anm. 1.

bandes dem Medem an sich niemals unterworfen sind[1]); so erklärt sich aber auch das Bestreben solcher Besitzer, sich der ihnen widerwärtigen bäuerlichen Last durch Ablösung oder sonstwie zu entziehen[2]). Damit haben wir den Schlüssel für das allmähliche Verschwinden des Medems, der ursprünglich offenbar eine allgemeine, auf sämtlichen Gemeindefluren des Chattenlandes ruhende Abgabe gewesen ist. Das älteste Zeugniss ist eine Urkunde Ludwigs des Kindes v. J. 902 für das Erzstift Trier[3]), durch welche er demselben eine Reihe von Regalien in Stadt und Grafschaft Trier einräumt, die bisher dem Grafen zugestanden hatten: „de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus et de nostro iure ad partem et potestatem S. Petri reddidimus eiusque dominio .... mancipavimus, precipientes obnixe, ut omnia hec, sicut comiti solvebantur, sic a die presente deinceps in perpetuum in potestate maneant pontificis.". Den Gegenstand dieser Zuwendung bildeten Münze und Zoll, ferner die Zinse (tributa) von den Klöstern, Dörfern und Weinbergen und die „medema agrorum" aus Stadt und Grafschaft. Es handelte sich diesmal nur um eine Restitution, das Erzstift hatte dieselben Rechte früher schon einmal besessen, aber unter Erzbischof Wiomad (753—791) wieder an den Grafen[4]) verloren. Von welchem Könige die erste Verleihung erfolgt war, erfahren wir nicht, dass es sich aber um ursprünglich staatliche Rechte handelte, ergibt sich aus der Zusammenstellung mit Münze und Zoll. Erst durch die königliche Verleihung verlor der

[1]) Vgl. die beiden Urkunden v. 1234 und 1239, den Wald Birkscheit betreffend, Ausbreit. 161, wo die Rodungen des Klosters Himmerode für medemfrei erklärt werden, „cum fundus eiusdem proprius sit eorum." — [2]) So vergleicht sich 1084 das Trierer Domkapitel mit St. Maria dahin, dass gegen Abtretung eines Teils seiner medempflichtigen Güter der Rest von der Abgabe befreiet wird (Ausbreit. 159). Einen ähnlichen Vergleich v. 1101 mit einem Priester s. Beyer, Urk.-B. d. mittelrhein. Terr. I, 461 Nr. 404. Auch der oben S. 68, Anm. 3 angeführte Vertrag des Landgrafen von Hessen mit dem deutschen Hause war offenbar dadurch veranlasst, dass das letztere medempflichtige Grundstücke erworben hatte und nun Befreiung beanspruchte. Dem Abte von Sponheim wurde von dem Junker vom Walde (S. 67 Anm. 3) die Entrichtung des Medems mit Berufung auf Verjährung verweigert. — [3]) Beyer, Urk.-B. I, 210 Nr. 150. Ausbreitung S. 158 f. — [4]) Urk. v. 1084 (Ausbreit. 159): in regium fiscum.

Medem den Charakter des Regals, er wurde zu einem einfachen grundherrlichen Rechte, das auch weiterverliehen und geteilt werden konnte. Diesen grundherrlichen Charakter hat die Abgabe in allen übrigen uns zu Gebote stehenden Quellen, oft gehört sie mehreren Herren gemeinschaftlich, aber hier und da tritt die ursprüngliche fiskalische Natur doch noch hervor: so im Cröver Reich, wo der Reichslandvogt wenigstens noch ein Drittel des Medems bezog [1]), und in Hessen, wo der Medem ein landgräfliches Recht gewesen zu sein scheint [2]). Da unsere Zeugnisse, abgesehen von den angeführten trierischen Urkunden, nicht über das dreizehnte Jahrhundert zurückgehen, so haben wir nur ein späteres Entwickelungsstadium vor Augen, das durch das Feudalwesen herbeigeführt war; wie Münze und Zoll, so haben wir auch den Medem in seiner ursprünglichen Gestalt für ein königliches Hoheitsrecht zu halten, das auch ausserhalb der Grafschaft Trier erst durch königliche Verleihungen in andere Hände übergegangen ist. Eine völlige Parallele zu dem Trierer Privileg von 902 gewährt eine Urkunde Ludwigs des Deutschen von 856 für Worms, in welcher er dem Bischof übertrug: „quasdam res iuris regalis infra Wormatiam civitatem, monetam ad integrum et modium regis quod vulgari nomine stuof-chorn appellatur," ferner Zölle und Friedensgelder; und nicht minder ein Privileg Childerichs II. für Speier, 782 von Karl dem Grossen bestätigt, welches die dortige Kirche von Heerbann- und Friedensgeldern und der „stopha" befreiete [3]). Gewisse Erwerbungen der Abtei St. Arnulf zu Metz befreiete Lothar II. 857 „ab omnibus publicis exaccionibus . . ., id est a persolutione stofae et hostili expeditione" [4]). Im Jahre 912 schenkte Konrad I. dem Stift zu Weilburg „in pago Logenehe in comitatu Ottonis . . . . in omni comitatu terciam partem modiorum regis" und ebenso 914 „in pago Heigera . . . . mercatum ac terciam partem modiorum regis in eodem pago vel comitatu" [5]). Es ist doch kaum denkbar, dass in allen diesen Gegenden neben dem Medem in Gestalt des Königsscheffels (stopha, stuofchorn) noch eine zweite

[1]) Ausbreit. 161. — [2]) Vgl. S. 68 Anm. 3. — [3]) Vgl. Waitz, a. a. O. II², 561 Anm. 1. IV, 98 f. VIII, 291. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 20 f. — [4]) Histoire de Metz III. Preuves S. 30. — [5]) Dipl. Konradi I. Nr. 13, 19 (Mon. Germ. Dipl. reg. I, 13, 18).

Getreideabgabe an den König bestanden haben sollte. Ich zweifle nicht, dass modius regis, stuofchorn und stopha nur eine andere Bezeichnung für den Medem waren. Dagegen erscheint die ostfränkische steora oder ostarstuopha[1]) nach Inhalt und Lieferungszeit als eine Abgabe anderer Art, die wahrscheinlich von der thüringischen Zeit her zurückgeblieben war[2]); vielleicht dass eben wegen dieser Abgabe der Medem in Ostfranken keinen Eingang gefunden hat, wenigstens ist es mir bis jetzt nicht gelungen, denselben dort aufzuspüren.

Sehr wichtig ist es, die Ausdehnung des Medems nach Westen hin zu ermitteln, weil dadurch bestimmter als durch alle sonstigen Zeugnisse der Zusammenhang der Chatten mit den salischen Franken erwiesen werden kann. In dem Bruderwald bei Lenningen, nördlich von Remich, und einem Walde bei Körich, nordwestlich von Luxemburg, also in dem Methingau und dem pagus Alsencensis, Untergauen des pagus Wabrensis, stand schon im Jahre 980 dem Trierer Domkapitel der Medem („medena") zu[3]). Derselben Gegend gehörte das Schloss Wilz an, dessen Besitzer, die Grafen von Wilz, noch 1631 ein freilich sehr zusammengeschmolzenes „Fronland" gegen „Entrichtung des Landrechts und Zehenden" zur Rodung und Ackernutzung austhaten[4]). Ausserdem war in einem grossen Teile Luxemburgs, Belgiens und Nordfrankreichs die ‚Loi de Beaumont" rezipiert, welche Erzbischof Wilhelm von Reims 1182 dem aus dem französischen Kriege bekannten Städtchen Beaumont südlich von Sedan erteilt hatte[5]). Dieselbe bestimmte § 4: „In terra, quae iam culta est, de duodecim gerbis duas habebimus; in terra vero, quae in nemore extirpatur, de quatuordecim gerbis tantum duas accipiemus." In der fran-

[1]) Vgl. Waitz, a. a. O. II[2], 560. IV, 98. VIII, 368. Dipl. Heinr. I. Nr. 6 v. 923 (Mon. Germ. Dipl. regum I, 44). — [2]) Karl d. Gr. schenkte i. J. 781 der Abtei Hersfeld „omnem decimationem in Thuringia." Als später der Erzbischof von Mainz „circa episcopalem servitutem" gegen Hersfeld klagte, wurde durch Zeugen bewiesen, „quod steuram et decimam porcorum semper vidissent ad illud praefatum monasterium .. Herolvesfeld .. dare," worauf beide Teile sich dahin verglichen, ‚‚quod quarta pars de decimis frugum canonice inopibus daretur episcopi." Wenck, Hess. Landesgeschichte II., Urk.-B. S. 24 Nr. 17 (845). — [3]) Ausbreitung S. 159 Anm. 4. — [4]) Ebd. 157. — [5]) Coutumes des pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, I S. 5 ff.

zösischen Uebersetzung aus dem dreizehnten Jahrhundert[1]) wird diese Abgabe als „disme" bezeichnet. Wir erkennen in ihr den Medem fast noch in seiner ursprünglichen Gestalt, indem er ausser den Rottländereien auch noch das bereits dauernd ausgeschiedene Ackerland belastet, nur dass er für das letztere von dem Siebenten auf den Sechsten erhöht ist. Das Geltungsgebiet der Loi de Beaumont[2]) umfasste eine sehr grosse Zahl von Orten in der nördlichen Champagne, Lothringen und Luxemburg, das Gebiet der Argonnen und Ardennen, von den Gauen Virdunensis, Odornensis, Scarponensis und Dulmensis im Süden bis zu Arduenna und Condrustensis im Norden. Dem schliesst sich eine Schenkung des „Andreas dominus Vitreii" an, welcher der Abtei Savigny[3]) „omne ius quod habebat in foresta, videlicet herbagium, pasturam, ... septimagium" zuwendete[4]). Wir werden diese Urkunde ebenfalls auf die Champagne beziehen dürfen, wo sich, im Departement Marne, fünf Vitry (Vitreius) finden[5]). Unsere Abgabe war in ganz Frankreich und Belgien verbreitet und führte dort die Namen agrarium, terragium, tiérage, garba, gerbagium, araticum, campipars, champart[6]). Trotz aller Wandelung durch das Feudalsystem zeigt sich noch deutlich, dass die Abgabe von Hause aus keinen ausschliesslich grundherrlichen, sondern einen hoheitrechtlichen Charakter hatte[7]). Die Höhe

[1]) Ebd. S. 13 ff. — [2]) Ebd. S. 24—46. — [3]) Ob an das Kloster Savigny bei Lyon oder an das in der Normandie (Diözese Abrinca, Avranches) zu denken ist, mag dahingestellt bleiben. — [4]) Du Cange (ed. Henschel) VI, 193. — [5]) Vgl. Guérard, Polyptique de l'abbaye de St. Remi de Reims S. 143. — [6]) Vgl. die Citate in meinen Untersuchungen S. 487 Anm. 2. Guérard, Cartulaire de St. Père de Chartres I S. CLIII. Derselbe, Polyptique d'Irminon II, 374. 388. Hist. monaster. Viconiensis (Mon. Germ. Scr. XXIV, 303) heisst es um 1202 von Abt Rodulf: „in emptione terrarum et terragiorum atque decimarum et aliorum redituum ... plus quam sex mille libras expendit." Zahlreiche Citate bei Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. franz. Wirtschaftslebens S. 62 f. — [7]) Vgl. Guérard, Cart. de St. Père II S. 461 (1109). Beaumanoir, Coutumes du Beauvoisis (her. v. Beugnot, Paris 1842) c. 30 § 29 (I S. 420): „Chil qui a le campart en autrui treffons, toute la justice et le seguorie apartient a lui par nostre coustume, et qui ne fet de son campart che qu'il doit, il quiet en soixante saus d'amende, et si doit rendre le campart." Man darf doch wohl auch die redditus terrae, auf die Theoderich II. zu Gunsten von St. Bertin verzichtete,

der Abgabe war sehr verschieden, in Flandern meist die fünfte Garbe[1]); doch ergibt sich aus der Loi de Beaumont und der Urkunde von Vitry, dass auch in den altsalischen Ländern der Siebente den Ausgangspunkt gebildet hat. Dazu stimmt, dass in dem Gebiete von Cambray das terragium auf 1 modius Korn und 1 modius Hafer für jeden Pflug Rottlandes, den Pflug zu 15 modii gerechnet, fixiert war[2]), was wieder in auffallender Weise an die in den östlichen Marken sowie in Schlesien und den preussischen Ordenslanden von dem Landesherrn als allgemeinem Grundherrn erhobene Abgabe erinnert[3]). Mag hier ein unmittelbarer Zusammenhang obwalten oder nicht, die rechtliche Grundlage war jedenfalls dieselbe, das Bodenregal des fränkischen Königs, das in den den Slaven abgerungenen Gebieten noch einmal zum vollen Ausdruck gekommen war[4]). An der Identität des chattischen Medems mit

hierher ziehen. Siehe Waitz, Verf.-Gesch. II[2]; 585. Ueber die „stofa" zu Metz oben S. 72. — [1]) Vgl. de Smet, Recueil des chroniques de Flandre II. Urk.-B. S. 793, Nr. 54 (1186): die Abtei Ninive besass „censum et quintum manipulum agri qui iacet in parrochia de Herlinchoven," ferner die Hälfte des Dorfes Stritthem „quam dedit .. Willelmus per manus dominorum suorum in censum et quinto manipulo omnium fructuum qui excoluntur in agro et mansuris." Ebd. S. 952, Nr. 262 (1285): dieselbe Abtei erwirbt „quintam garbam et censum annuum ipsam concomitantem." Ebd. S. 956, Nr. 268 (1288): dieselbe kauft eine Besitzung in der Herschaft Outre; der Herr von Outre bekundet: „cum de septem iornariis vel circiter praedictae terrae quintam garbam nomine census haereditarii habuissem, dictus Gerardus (der Verkäufer) dedit mihi in concambium pro dicta garba unum iornarium etc. terrae arabilis ...., pro qua terra remisi dictam garbam." Aehnlich S. 961, Nr. 274 (1289). Siehe auch Warnkönig, Flandr. Rechtsg. III. Urk.-B. S. 35. — [2]) Stumpf, Acta imperii adhuc inedita (Reichskanzler Bd. III) Nr. 152 (1171). 199 (1196). — [3]) Ueber den so gestalteten „Zehnten" in Preussen und das „Herzogskorn" in Schlesien vgl. meine Niederländischen Kolonien S. 40 f. Untersuchungen S. 487 Anm. 5. Ueber das Markrecht (marhreht, marchmutte, marchfuoter) in der Mark Brandenburg, Meissen, Oesterreich und Steiermark vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 391 f. Schmeller, Bayer. W.-B. I[2], 1649. Lexer, Mittelhochd. W.-B. I, 2043. Haltaus, Glossar. S. 1317. Steiermärk. Landr., her. v. Bischoff, S. 122 ff. Besonders bemerkenswert ist Weistum von Romatschachen (Steiermark) a. d. fünfzehnten Jahrhundert, Oesterreich. Weist. VI, 164, 16: „Item seu geben auch dem landesfursten järlich marchfueter: ein ganzer hof der bemelten schäffel zwei, ain halber hof oder hueb halbs alsovil." — [4]) Vgl. S. 64 Anm. 2.

dem westfränkischen agrarium oder terragium lässt sich aber vollends nicht zweifeln, wenn man nur daran festhält, dass die in Westfranken dafür gebräuchlichen Ausdrücke nicht wie der Medem technische Bezeichnungen waren, sondern auf alle möglichen Teilwirtschaftsverhältnisse Anwendung fanden, auch wo diese aus ganz anderen Grundlagen entsprungen waren[1]).

Die Uebereinstimmung hinsichtlich des Medems, die wir für Belgien, die Champagne und die sämtlichen chattischen Lande feststellen konnten, beruht unverkennbar auf einer altnationalen Einrichtung aller salischen Franken. Das erste Zeugniss für dieselbe ist der bekannte Verzicht Chlothars I. auf die „agraria, pascuaria vel decimas porcorum" von den kirchlichen Besitzungen[2]). Besser als früher sind wir jetzt auch in der Lage, die Geltung des Medems zur Zeit Chlothars I. durch die Bestätigung Chilperichs nachzuweisen. Der berühmte zweite Satz des oben (S. 54) besprochenen Erbrechtsgesetzes beginnt nach einer glänzenden Konjektur Kerns (bei Hessels S. 409) nicht „Det illi," sondern „De tilli." Das Wort kommt her von ags. tilian tillan teolian, alts. tilian, altfries. tilia, fläm. tuylen, teulen, mittel-nd. und ndl. telen, engl. till, ahd. ziljan, mhd. ziln zilen zillen zilgen, erzeugen, bebauen, pflügen[3]). Es kann sowohl das Pflugland (mnd. têl, ahd. mhd. zelga, zelge) als auch die Feldfrucht (labor, messis, vgl. S. 53) bedeuten[4]); ich habe es früher in dem ersteren Sinne genommen, gebe nunmehr aber mit Kern der zweiten Bedeutung den Vorzug. Mit geringen Emendationen[5]) lautet die Bestimmung Chilperichs: „De tilli vero [et] convenit, (ut) singula de terras istas, qui si (l. sibi) adveniunt, ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuaetudinem [qua] habuerunt de

[1]) Vgl. u. a. Form. Marc. II, 36 (Rozière Nr. 161). Waitz, Verfassungsgeschichte II², 585 Anm. 3. — [2]) Chlothacharii I. constitutio a. 560, c. 11. Vgl. Untersuchungen S. 486. Waitz, Verfassungsgeschichte II², 583 ff. Hinsichtlich der pascuaria vgl. Gregor, de miraculis s. Juliani (Liber miraculorum II.) c. 17. — [3]) Vgl. die Citate Untersuchungen S. 489. Dazu Lexer, Mittelhochd. WB. III, 1114 f. Schmeller, Bayer WB II², 1117. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. WB. IV, 520 f. Graff, Althochd. Sprachschatz V, 656. 659 f. — [4]) Wie mhd. urbor sowohl das zinstragende Grundstück als auch die Rente von demselben bezeichnet. Lexer, a. a. O. II, 2000. — [5]) Die eckigen Klammern bezeichnen was zu streichen, die runden was zu ergänzen ist.

sicht verschliessen, dass der König über das Gemeindeland als Eigentümer verfügte und dass die Gemeinde nur ein abgeleitetes Recht hatte.

Die rechtliche Stellung der Gemeinden war also die, dass sie ein Nutzungsrecht zu gesamter Hand besassen, das Eigentum aber dem Könige zustand. Die beste Illustration für dies Verhältniss gewähren die schon bei früherer Gelegenheit von mir besprochenen Weistümer von Kenne und Sandhofen[1]). Das Dorf Kenne an der Mosel, im Triergau (einem Untergau des Bietgaues) gelegen, war im Jahre 893 von König Arnulf an St. Maximin geschenkt worden. Nach einem Güterverzeichniss aus dem dreizehnten und einem Weistum aus dem vierzehnten Jahrhundert[2]) war die ganze Feldmark Eigentum des Stifts, die Huber hatten nur Leiherecht; das Stift besass im Dorfe einen Herrnhof, von dem aus die „Selgüter" bewirtschaftet wurden. Wer Jahr und Tag Feuer und Rauch im Dorfe gehabt hatte, erwarb das Gemeinderecht. Die Feldgemeinschaft umfasste nicht mehr die ganze Gemeindeflur; ein Teil war bereits im dreizehnten Jahrhundert zu dauernder Kultur ausgeschieden und an die einzelnen Huber gegen festen Zins zu Sonderrecht ausgetan. Das übrige Land zerfiel in sieben fest abgegrenzte „Rottfluren", von denen jährlich eine unter die Huber zur Ackernutzung verteilt wurde; die einzelnen Loose waren gleich gross; das Stift erhielt von jedem Loose die siebente, seit dem vierzehnten Jahrhundert die fünfte Garbe; diese Abgabe, neben der noch der Zehnte zu entrichten war, hiess „medem". Das Dorf Sandhofen im Lobedengau, nördlich von Mannheim, gehörte nach dem Weistum von 1527 (Grimm I, 457 ff.) dem Kloster Schönau: „das wasser und weide und vogel geweide der herrn von Schonawe eigen ist und der gemeind richlichen almende". Auch hier unterschied man zwischen dem gegen festen Zins an die einzelnen ausgethanen Lande und der „gemeinen alment"; dass diese Unterscheidung aber keine ursprüngliche war, geht aus einer Bestimmung hervor, kraft deren alles nicht mindestens jedes dritte Jahr gedüngte Land wieder an die Gemeinde zurück-

[1]) Siehe Ausbreitung der Franken S. 151 f. 153. — [2]) Das Güterverzeichniss bei Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. II, 430 ff. Das Weistum bei Grimm VI, 545 ff. Ein Weistum von 1409 ebd. II, 310 ff.

fallen sollte (a. a. O. 462). Ein Teil der Almende war ewige Weide, ein anderer Teil (die Hart) diente abwechselnd als Wald und als Ackerland. Jährlich am St. Georgstage (23. April) kam ein Stück zur Verteilung („ob sie gross wöchs und derselb busch acker wurde"), wobei jeder Nachbar (nachgebawer) acht Tagwerke erhielt[1]); es gab aber auch halbe Loose, während der Herrnhof ein doppeltes Loos bekam. Von seiner Ernte hatte jeder den Grundherren „ir teil" abzuliefern, wofür dieselben einen eigenen Aufseher als „teilwerter" bestellten. Wer in die Gemeinde aufgenommen werden wollte, musste von derselben die „gebawerschaft kaufen". Bei Veräusserung eines Hofes hatte die Herschaft das Abtriebsrecht. Das Gesamtrecht der Nachbarn äusserte sich besonders in folgender Bestimmung: „Wer es, das das dorf verhergt wurde oder verstort, das die armen leut hinwegk zügen von gewalt wegen oder von eigen willen, also das nit mehe dann drei da bliben, und wann dieselben drei hausgesind den herren ir kornbede geben und iren frondienst geteten ....., so sollent sie recht han zu aller der alment und des dorfs rechten, als ob ir viel werent, und daran ensollen sie die herren nit engen oder irren."

Ob der „Teil", den die Grundherren von Sandhofen von den Früchten der Almendäcker erhielten, ebenfalls Medem hiess und sich auf ein Siebentel oder ein Fünftel belief, ist nicht angegeben. Dass er aber dieselbe Bedeutung hatte wie der Medem von Kenne, bedarf keines weiteren Beweises. Eben diese Medemabgabe ist für das ganze von den Chatten eingenommene Gebiet charakteristisch und beweist besser als alles andere für die Uebereinstimmung der Bevölkerung von der Saar bis zur Weser[2]). Dem Gebiete des Medems gehören, indem wir von Westen nach Osten vorgehen und uns auf zahlreiche Quellenangaben vom zehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert stützen[3]), folgende Gaue an: 1. südlich der Mosel

[1]) Hier hatten also die einzelnen Loose eine bestimmte Grösse und der Umfang des in Angriff zu nehmenden Waldlandes richtete sich nach der Zahl der Teilhaber (pro numero cultorum), während in Kenne umgekehrt die Grösse der Wechselfelder feststand und die Loose je nach der Zahl der Teilhaber bald grösser bald geringer ausfielen. — [2]) Vgl. oben S. 25. 43 f. — [3]) Ich citiere dieselben nach meiner früheren

der Saargau[1]), Triergau[2]), Nahegau[3]), Wormsfeld[4]), Hundsrück[5]) und Trechhere[6]); 2. nördlich der Mosel der Bietgau[7]),

Zusammenstellung, Ausbreit. d. Franken S. 151—164, und füge nur die mir seither bekannt gewordenen Belege hinzu. — [1]) Taben (Ausbr. 152), Fitten (160), Weiten (161). Dazu Weistum von Liesdorf (südl. v. Saarlouis) v. 1458 (Grimm II, 16): „da einige rodder binwend dem ban gerot werden, dass man eim abt (von Wadgassen) davon geben sol das landrecht." Weistum von Orschholz v. 1560 (ebd. 73): „Wer der herren siebent steihet, der ist meier und gerichten ein sester weins schuldig, dass sie ihme sagen sollten, wohe dieselbe siebent sich kehret und wendet." Hier steht „siebent" für Siebentland, wie zuweilen Medem für Medemland. Vgl. Ausbreit. 154. — [2]) Grafschaft Trier (Ausbr. 158 ff.), Throneck (156), Mandern (157), Ockfen und Waldrich (162), Casel (160), Wiltingen (165 Anm. 4), Kenne (oben S. 65). Dazu Weist. v. Losheim von 1599 § 17 (Grimm VI, 461): „erkennen ..... herrn abten zu St. Maxmein vur einen rechten grund- und gerichtsherrn uf und in allen erbschaften der zins- und medombgueter, es seien büsch oder wäld." Weistum von Cerf § 5 (Grimm VI, 515 f.): „Auch wisent sie, wo daz land die siebende giebet, da ist die busse mins heren von Triere ... und des probstes zu sente Pauline." In Losheim und Cerf bestehen noch heute Gehöferschaften mit Feldgemeinschaft an den Wildländereien. Vgl. Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. S. 101, 105, 109. — [3]) Katzenbach (Ausbr. 153), Idarwald (160). Dazu Weistum von Mörscheid v. 1510 (Grimm II, 139): „were sach, das frevel im hinderwalt fielen ...., wanne ire gnedigen hern von Sponheim den frevel haben, so sollen sie den den wildgraven wie den sibenden teilen." Loersch, Ingelheimer Oberhof Nr. 92 (1442): der Abt von Sponheim klagt vor den Schöffen daselbst gegen Junker Hermann vom Walde, „das er guder habe, die da lantrecht geben daz sestedeil." Beklagter: „sie haben gutere, die sin von eren altern in eine fromde hant kommen, darnach widder in ere hant, das daz sesteteil in drissig jaren nie geben si oder me und auch nie erfordert si worden mit gericht oder mit recht." Kläger: „er habe ein zinsbuch, da die lantrecht und ander zinse inne sten." Es wird auf Beweis erkannt. — [4]) Ramsen (Ausbr. 162). — [5]) Hochgerichtsweistum von Berncastel v. 1315 (Grimm VI, 766): „Vortme so hait er eine aichte (d. i. Fronfeld); wanne dat er sie dut winnen, so git man den luden den samen und brodes genug. were, dat anders iment winne die aichte, der gebe die siebende garbe." — [6]) Wiebelsheim (Ausbr. 156). — [7]) Wulferscheid und Gondenbret (Ausbr. 154), Manderscheid und Orenhofen (155), Landscheid (156), Ehrang, Killwald, Roscheid und Pölich (160), Birkscheid, Cröver Reich und Platten (161), Rommersheim (162). Dazu Beyer, Urk.-B. z. Gesch. d. mittelrhein. Territorien I, 713 Nr. 657 (um 1160): Erzbischof Hillin von Trier schenkt dem Kloster Himmerode sein Allod Stuffelberg „et omnem fructum inde interim provenientem, garbagiam videlicet et decimam, i. e. quintam garbam a quibuslibet terram ipsam quoquo modo colentibus."

das Meinfeld [1]); 3. südlich des Mains der Lobedengau (mit Sandhofen); 4. nördlich des Mains Wettereiba [2]), Lahngau [3]), Engersgau [4]), Heigera [5]) und Hessengau [6]). Die Grenze fällt genau mit derjenigen zusammen, die wir oben (S. 43f. 46f.) für das Geltungsgebiet des salischen Rechts in Deutschland gewonnen haben; die Grenze gegen Ribuarien wird nirgends überschritten [7]). Die Abgabe führt in allen diesen Gebieten übereinstimmend den Namen medem oder medeme, auch meden, später häufig medum [8]); daneben begegnet terragium oder landrecht [9]), herrenrecht [10]), garbagia [11]), siebente garbe [12]), sechste garbe [13]), fünfte garbe [14]), septima pars, siebente teil [15]), der siebente [16]) oder schlechthin „ir teil," d. h. der Anteil der

---

[1]) Karden (Ausbr. 154), Kerlich (155), Ursfeld (161). — [2]) Lichtenscheid (Ausbr. 164). Dazu L. Diefenbachs Mitteilungen aus den Archivalien der Stadt Friedberg (Archiv f. hessische Geschichte XIV, 513): „3 β geben vor holz madems." — [3]) Brungershausen, Ockershausen, Fleckenbühl, Rod, Wenkbach und Argenstein (Ausbreit. 164). Dazu Brinckmeier, Glossar. dipl. II., Nachtrag S. 14: Landgraf Heinrich von Hessen verzichtet zu Gunsten des Klosters Caldern auf einen Wald, „reservato nobis tantummodo iure nostro quod dicitur wiltpant, et si dicta silva excolitur et novatur, ut fiat frugifera, medema nobis cedat." Hessisches Urk.-B. I, 171 Nr. 219 (1265): Vergleich des deutschen Hauses zu Marburg mit Landgraf Heinrich und seiner Mutter Sophie „super collectione vel receptione fructuum terrarum de novo ad culturam redactarum, qui teuthonice medemme dicuntur, et super decimis eorundem", dahin dass der Orden die zur Zeit in seinem Besitze befindlichen Rechte dieser Art behält, im übrigen aber die Gegenpartei „de omnibus terris, que in posterum ad culturam redigentur, pacifice ulterius retinebunt." — [4]) Spurginberger Wald (Ausbreit. 162 f.), Nassau ottonischer Linie (163). Dem letzteren gehören die Haubergsgenossenschaften des Sieger Landes an. — [5]) Heiger (Ausbr. 163). — [6]) Breidenbach (Ausbr. 163). — [7]) Ich habe früher (Ausbreit. 167) irrtümlich angenommen, dass Gondenbret und Rommersheim bereits dem ribuarischen Gebiete angehören, die Abtei Prüm war aber noch salfränkisch. Siehe oben S. 46 Anm. 4. — [8]) Ueber die Bedeutung und die vorkommenden Variationen vgl. Ausbreitung S. 164 f. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 365 Anm. 6. — [9]) Vgl. S. 67 Anm. 1, 3. Ausbreit. 157, 165 Anm. 4. — [10]) Ausbreit. 157. Es bildet einen Teil des „salicum ius," des herschaftlichen Forstrechts, ius forestarium, lex forestalis (ebd. 160), wiltrecht (161). — [11]) S. 67 Anm. 7. — [12]) Auch septima gerba, septima gelima, septimus manipulus, septimus sextarius, siebent seil S. 67 Anm. 5. Ausbreit. 151 Anm. 3, 154 ff., 160, 162. — [13]) Ausbreit. 153. — [14]) Ebd. 151. — [15]) Ebd. 160 ff., 164. — [16]) S. 67 Anm. 1—3.

rungen an Ausmärker veraltet, der Titel 45 der Lex Salica wurde nicht mehr verstanden [1]).

So hat sich das Recht der salischen Franken schrittweise demselben Zustande genähert, den wir in den übrigen Volksrechten bereits als den normalen erkennen [2]). Aber bis in die neuere Zeit, ja zum Teil bis auf die Gegenwart haben gerade in dem Gebiete der salischen Franken ganze Gegenden an der alten Feldgemeinschaft, die bei den übrigen Stämmen nur vereinzelte Spuren hinterlassen hat, festgehalten [3]).

Noch charakteristischer als die Feldgemeinschaft, die doch ursprünglich allen Germanen gemein war, ja als das System aller in den ersten Stadien des Ackerbaues befindlichen Natur-

---

[1]) Vgl. Capitula legis Salicae von 819 c. 9, wo der Tit. 45 ganz verkehrt auf die gewaltsame Occupation einer fremden „villa" bezogen wird. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 77 Anmerkung. — [2]) Dies gilt auch von den Ribuariern, die unzweifelhaft in dem alten Ubierlande schon ausgebildetes Privateigentum vorfanden, doch gehören die das Grundeigentum betreffenden Bestimmungen der Lex Ribuaria erst in das letzte Viertel des sechsten Jahrhunderts. — [3]) Feldgemeinschaft in Belgien, insbesondere in den Ardennen: v. Laveleye, a. a. O. 66, 253 ff. Derselbe, Essai sur l'économie rurale de la Belgique, 2. Aufl. (Paris 1875) S. 206 ff. In den Saar- und Mosellanden: Ausbreitung der Franken S. 151—157; Hanssen, die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier (Abh. der Berlin. Akad. d. Wiss. 1863, jetzt auch Agrarhistorische Abhandlungen S. 99 ff.); Derselbe, Agrarhistorische Abhandlungen S. 31; Derselbe i. d. Zeitschr. f. d. gesamt. Staatswiss. XXXVI, 407 ff.; Meitzen, Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des preuss. Staats I, 348—353; Denkschrift der preuss. Staatsregierung über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier (Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, III. Session 1878—79, Nr. 54); Weistum von Senheim (Grimm, Weist. II, 433); Weistum von Kirst und Thirn (ebd. II, 435); K. Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens S. 223 f. In Luxemburg: Ausbreitung der Franken S. 157. In der Pfalz: ebenda S. 153; v. Maurer, Einleitung S. 6 f. In Baden: Ausbreit. d. Frank. S. 153; v. Maurer, Markenverfassung 176 f. Im Westerwald und dem Gau Heigera: Ausbreit. d. Frank. S. 157 f.; Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes (1863); Bernhardt, Die Haubergswirtschaft im Kreise Siegen (1867); Haubergsordnung f. d. Kreis Siegen, v. 17. März 1879 (Preuss. Ges.-Samml. 1879 S. 228 ff. Vgl. Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, 1878—79, Nr. 39, 139). In Hessen: Weistum von Rorbach (Grimm, Weistümer III, 329); K. Roth, a. a. O. 225.

völker angesehen werden darf[1]), ist das dem salischen Recht eigentümliche und von ihm in das deutsche Reichsrecht übergegangene Bodenregal. Dasselbe tritt schon Lex Salica Tit. 14 § 4 deutlich hervor: „Si quis hominem, qui migrare[2]) voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in malum puplico, et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit, 8000 din. qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur". Die Wolfenbütteler Handschrift enthält dazu die malb. Glosse „alachtaco", d. h. Hofnehmer[3]). Die Stelle ist nur im Zusammenhange mit dem oben besprochenen Tit. 45 zu verstehen. Ein Gemeindeglied hat gegen die Zulassung des Ausmärkers den dreimaligen formellen Widerspruch erhoben und ihn darauf vor Gericht geladen. Im Termin produziert der Fremde ein königliches „praeceptum", welches ihn zu der Niederlassung ermächtigt. Damit hat er die Klage abgewiesen, der Kläger aber, falls er Widerspruch gegen die Urkunde erhebt, hat sein Leben verwirkt, wofern er sich nicht durch Zahlung seines Wergeldes freikauft[4]). Man hat diese Bestimmung auf königliche Rodungsprivilegien beschränken wollen, es ist aber selbstverständlich, dass sie auch bei dem „migrare super alterum" Anwendung finden musste, dass also die mit Genehmigung des Königs erfolgte Veräusserung eines Hofes an einen Fremden zulässig war und keinem Widerspruchsrecht der Nachbarn unterlag. An Beispielen solcher „praecepta regis" fehlt es nicht. Bekannt ist das dem heiligen Columban erteilte Niederlassungsprivileg Theodeberts II.: „Dedit ergo rex optionem, quacumque in parte voluisset experimento quaerere locum, qui sibi et suis placuisset" (Mabillon, Acta Sanctorum II, 25). Das Privileg lautete ganz allgemein, ohne dass Columban in in der Wahl auf unbewohnte Plätze beschränkt gewesen wäre. Interessant ist auch eine fränkische Urkunde von 889; ein gewisser Meginfried hatte von Ludwig dem Deutschen ein

---

[1]) Vgl. besonders das angeführte Werk von Laveleye (Bücher), Ureigentum. — [2]) Var. admigrare, alicubi manere, alicubi migrare. — [3]) Vgl. Kern bei Hessels, a. a. O. 473. Siehe auch oben S. 53. — [4]) Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 60 ff. v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I, 470. Ueber die Unscheltbarkeit einer Königsurkunde vgl. auch Brunner, Das Gerichtszeugniss und die fränk. Königsurkunde (i. d. Festgaben für Heffter) S. 155.

Besitztum zu Beinerstadt im Grapfeld geschenkt erhalten und von da aus in der benachbarten Gemarkung von Trostadt eigenmächtig eine Rodung vorgenommen, die ihm nachträglich von Karl dem Dicken und sodann von Arnulf zugestanden wurde, obwohl Trostadt kein Krongut, sondern ein Gemeindedorf war [1]). Ganz ähnlich steht es mit der oft besprochenen Urkunde Karls des Grossen von 811 für Bennit [2]). Der Vater des letzteren, Amalung, hatte, weil er sich einem Aufstande seiner Landsleute nicht anschliessen wollte und dem Könige die Treue bewahrte, aus dem Lande weichen müssen und hierauf versucht, sich in einem hessischen Dorfe unweit der Grenze niederzulassen, aber bei der zum Teil aus Sachsen bestehenden Gemeinde keine Aufnahme gefunden: „Relinquens locum nativitatis suae, veniens ad nos, et dum in nostro esset obsequio, venit ad villam cuius est vocabulum Vulvisangar, quam tum temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit“ [3]). Darauf war er nach einem anderen Dorfe, zwischen Weser und Fulda, gezogen und hatte dort im buchonischen Walde durch Rodung ein Besitztum gewonnen, welches nach seinem Tode seinem Sohne Bennit zufiel. Dem letzteren, der dasselbe von Todes wegen auf das Kloster Fulda zu übertragen wünschte, erteilte der Kaiser auf seine Bitte durch ein „praeceptum“ die nachträgliche Genehmigung: „ut nullus fidelium nostrorum .... prefatum Bennit vel heredes illius de hoc propriso, quod in lingua eorum dicitur bivanc, expoliare aut inquietare ullo modo

[1]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 631: proprietatem sibi traditam a Ludovico rege in loco qui dicitur Beinerestat et ab his locis legitimis captam capturam in Drossestat, quam etiam iniuste praepeditam sibi postea coram imperatore Carolo in suam requisivit potestatem. Vgl. unten. Ueber Besitzungen anderer Personen in Trostadt vgl. ebd. Nr. 124, 127, 157 f., Tradit. Fuld. c. 39 Nr. 28. — [2]) Ebd. Nr. 261. — [3]) v. Inama-Sternegg, a. a. O. 93 Anm. 4 scheint aus dem Worte „obsequio“ zu entnehmen, dass Amalung schon für Wolfsanger ein königliches praeceptum migrandi besessen habe, welches hier aber ohne Wirkung geblieben sei. „Obsequium“ bezieht sich aber nur auf Amalungs persönliches Verhältniss zu dem Könige, nach Wolfsanger war er gleich seinem Schicksalsgenossen Hiddi auf eigene Gefahr gegangen und darum unterlagen beide den Bestimmungen des salischen Rechts. Vgl. S. 58 Anm. 1.

presumatis, sed liceat . . . ei per hoc nostrum preceptum ipsam terram, quantumcunque pater illius proprisit et ei in hereditate demisit, tenere atque possidere." Man erkennt deutlich, dass man hier wie in dem Falle von Trostadt nicht in der Rodung, sondern in dem praeceptum regis den eigentlichen Rechtsgrund für den Eigentumserwerb erblickte[1]). Hätte dies nur von der Niederlassung in herrenlosen Oedungen gegolten, so könnte man sich dafür auf den bekannten in das deutsche Reichsrecht übergegangenen Satz des fränkischen Rechts berufen, wonach alles herrenlose oder dem Feinde abgenommene Land als Eigentum des Königs galt[2]). Aber die Lex Salica Tit. 14 § 4 und das Beispiel von Trostadt, womit man das Privileg für Columban und Karls d. Gr. praeceptum v. J. 795 für den Johannes[3]) verbinden mag, zeigen, dass auch Gemeindedörfer das praeceptum regis zu respektieren hatten; der Widerspruch der Gemeinde und jedes einzelnen Gemeindegliedes gegen das „migrare super alterum" wie gegen den Anbau in der Almende kam dem gegenüber in Wegfall[4]). Derartige Eingriffe in die Privatrechtssphäre lassen sich aus einem blossen Schutzrechte des Königs nicht erklären[5]). Man kann sich unmöglich der Ein-

[1]) Dies hat Beseler, Neubruch S. 19, übersehen. — [2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II[2], 239 f. 615 ff. IV, 115 ff. VIII, 254 ff. Roth, Beneficialwesen 68 ff. 74 f. 79. Maurer, Einleitung S. 112 ff. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen 160. 210. 557. Thudichum, Gau- u. Markverfassung S. 133 f. Beseler, Neubruch S. 15 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 58 ff. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 93. 281 f. Stobbe, Handb. d. deutsch. Privatrechts II. 1, S. 149 f. Vaissete, Hist. de Langued. II, preuves Nr. 20 (v. 812). Franklin, Sententiae curiae regiae Nr. 63, 66. Ueber das Recht am eroberten Lande vgl. Stumpf, Acta imperii inedita Nr. 32, 45, 58, 112, besonders auch die Königsschenkung Form. Rozière Nr. 142: duobus fidelibus nostris de Saxonia . . . . duas villas iuris nostri trans Albiam fluvium in pago illo constitutas . . ., eiectis inde Sclavis, ad proprietatem concedimus et de iure nostro in illorum ius ac potestatis more solemni transferimus discretionem. Siehe noch meine Niederländischen Kolonien S. 21. Ueber das Strassen-, Strom- und Strandregal vgl. Waitz, a. a. O. IV, 114 f. VIII, 302. L. v. Maurer, Einleitung S. 118—121. — [3]) Vaissete, a. a. O. Nr. 12. — [4]) Dies ist auch in das ribuarische Recht übergegangen. L. Rib. Tit. 60 § 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit . . . ., cum 60 solidis omnem redditionem restituat. — [5]) So v. Inama-Sternegg, a. a. O. 92 f., obwohl derselbe S. 94 wenigstens für Gallien, also die ursprüngliche Heimat der Lex Salica, die Entstehung aus dem Königseigentum zugibt.

Getreideabgabe an den König bestanden haben sollte. Ich zweifle nicht, dass modius regis, stuofchorn und stopha nur eine andere Bezeichnung für den Medem waren. Dagegen erscheint die ostfränkische steora oder ostarstuopha[1]) nach Inhalt und Lieferungszeit als eine Abgabe anderer Art, die wahrscheinlich von der thüringischen Zeit her zurückgeblieben war[2]); vielleicht dass eben wegen dieser Abgabe der Medem in Ostfranken keinen Eingang gefunden hat, wenigstens ist es mir bis jetzt nicht gelungen, denselben dort aufzuspüren.

Sehr wichtig ist es, die Ausdehnung des Medems nach Westen hin zu ermitteln, weil dadurch bestimmter als durch alle sonstigen Zeugnisse der Zusammenhang der Chatten mit den salischen Franken erwiesen werden kann. In dem Bruderwald bei Lenningen, nördlich von Remich, und einem Walde bei Körich, nordwestlich von Luxemburg, also in dem Methingau und dem pagus Alsencensis, Untergauen des pagus Wabrensis, stand schon im Jahre 980 dem Trierer Domkapitel der Medem („medena") zu[3]). Derselben Gegend gehörte das Schloss Wilz an, dessen Besitzer, die Grafen von Wilz, noch 1631 ein freilich sehr zusammengeschmolzenes „Fronland" gegen „Entrichtung des Landrechts und Zehenden" zur Rodung und Ackernutzung austhaten[4]). Ausserdem war in einem grossen Teile Luxemburgs, Belgiens und Nordfrankreichs die ‚Loi de Beaumont" rezipiert, welche Erzbischof Wilhelm von Reims 1182 dem aus dem französischen Kriege bekannten Städtchen Beaumont südlich von Sedan erteilt hatte[5]). Dieselbe bestimmte § 4: „In terra, quae iam culta est, de duodecim gerbis duas habebimus; in terra vero, quae in nemore extirpatur, de quatuordecim gerbis tantum duas accipiemus." In der fran-

[1]) Vgl. Waitz, a. a. O. II[2], 560. IV, 98. VIII, 368. Dipl. Heinr. I. Nr. 6 v. 923 (Mon. Germ. Dipl. regum I, 44). — [2]) Karl d. Gr. schenkte i. J. 781 der Abtei Hersfeld „omnem decimationem in Thuringia." Als später der Erzbischof von Mainz „circa episcopalem servitutem" gegen Hersfeld klagte, wurde durch Zeugen bewiesen, „quod steuram et decimam porcorum semper vidissent ad illud praefatum monasterium .. Herolvesfeld .. dare," worauf beide Teile sich dahin verglichen, ‚‚quod quarta pars de decimis frugum canonice inopibus daretur episcopi." Wenck, Hess. Landesgeschichte II., Urk.-B. S. 24 Nr. 17 (845). — [3]) Ausbreitung S. 159 Anm. 4. — [4]) Ebd. 157. — [5]) Coutumes des pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, I S. 5 ff.

zösischen Uebersetzung aus dem dreizehnten Jahrhundert[1]) wird diese Abgabe als „disme“ bezeichnet. Wir erkennen in ihr den Medem fast noch in seiner ursprünglichen Gestalt, indem er ausser den Rottländereien auch noch das bereits dauernd ausgeschiedene Ackerland belastet, nur dass er für das letztere von dem Siebenten auf den Sechsten erhöht ist. Das Geltungsgebiet der Loi de Beaumont[2]) umfasste eine sehr grosse Zahl von Orten in der nördlichen Champagne, Lothringen und Luxemburg, das Gebiet der Argonnen und Ardennen, von den Gauen Virdunensis, Odornensis, Scarponensis und Dulmensis im Süden bis zu Arduenna und Condrustensis im Norden. Dem schliesst sich eine Schenkung des „Andreas dominus Vitreii“ an, welcher der Abtei Savigny[3]) „omne ius quod habebat in foresta, videlicet herbagium, pasturam, ... septimagium“ zuwendete[4]). Wir werden diese Urkunde ebenfalls auf die Champagne beziehen dürfen, wo sich, im Departement Marne, fünf Vitry (Vitreius) finden[5]). Unsere Abgabe war in ganz Frankreich und Belgien verbreitet und führte dort die Namen agrarium, terragium, tiérage, garba, gerbagium, araticum, campipars, champart[6]). Trotz aller Wandelung durch das Feudalsystem zeigt sich noch deutlich, dass die Abgabe von Hause aus keinen ausschliesslich grundherrlichen, sondern einen hoheitrechtlichen Charakter hatte[7]). Die Höhe

[1]) Ebd. S. 13 ff. — [2]) Ebd. S. 24—46. — [3]) Ob an das Kloster Savigny bei Lyon oder an das in der Normandie (Diözese Abrinca, Avranches) zu denken ist, mag dahingestellt bleiben. — [4]) Du Cange (ed. Henschel) VI, 193. — [5]) Vgl. Guérard, Polyptique de l'abbaye de St. Remi de Reims S. 143. — [6]) Vgl. die Citate in meinen Untersuchungen S. 487 Anm. 2. Guérard, Cartulaire de St. Père de Chartres I S. CLIII. Derselbe, Polyptique d'Irminon II, 374. 388. Hist. monaster. Viconiensis (Mon. Germ. Scr. XXIV, 303) heisst es um 1202 von Abt Rodulf: „in emptione terrarum et terragiorum atque decimarum et aliorum redituum ... plus quam sex mille libras expendit.“ Zahlreiche Citate bei Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. franz. Wirtschaftslebens S. 62 f. — [7]) Vgl. Guérard, Cart. de St. Père II S. 461 (1109). Beaumanoir, Coutumes du Beauvoisis (her. v. Beugnot, Paris 1842) c. 30 § 29 (I S. 420): „Chil qui a le campart en autrui treffons, toute la justice et le seguorie apartient a lui par nostre coustume, et qui ne fet de son campart che qu'il doit, il quiet en soixante saus d'amende, et si doit rendre le campart.“ Man darf doch wohl auch die redditus terrae, auf die Theoderich II. zu Gunsten von St. Bertin verzichtete,

der Abgabe war sehr verschieden, in Flandern meist die fünfte Garbe[1]); doch ergibt sich aus der Loi de Beaumont und der Urkunde von Vitry, dass auch in den altsalischen Ländern der Siebente den Ausgangspunkt gebildet hat. Dazu stimmt, dass in dem Gebiete von Cambray das terragium auf 1 modius Korn und 1 modius Hafer für jeden Pflug Rottlandes, den Pflug zu 15 modii gerechnet, fixiert war[2]), was wieder in auffallender Weise an die in den östlichen Marken sowie in Schlesien und den preussischen Ordenslanden von dem Landesherrn als allgemeinem Grundherrn erhobene Abgabe erinnert[3]). Mag hier ein unmittelbarer Zusammenhang obwalten oder nicht, die rechtliche Grundlage war jedenfalls dieselbe, das Bodenregal des fränkischen Königs, das in den den Slaven abgerungenen Gebieten noch einmal zum vollen Ausdruck gekommen war[4]). An der Identität des chattischen Medems mit

hierher ziehen. Siehe Waitz, Verf.-Gesch. II[2]; 585. Ueber die „stofa" zu Metz oben S. 72. — [1]) Vgl. de Smet, Recueil des chroniques de Flandre II. Urk.-B. S. 793, Nr. 54 (1186): die Abtei Ninive besass „censum et quintum manipulum agri qui iacet in parrochia de Herlinchoven," ferner die Hälfte des Dorfes Stritthem „quam dedit .. Willelmus per manus dominorum suorum in censum et quinto manipulo omnium fructuum qui excoluntur in agro et mansuris." Ebd. S. 952, Nr. 262 (1285): dieselbe Abtei erwirbt „quintam garbam et censum annuum ipsam concomitantem." Ebd. S. 956, Nr. 268 (1288): dieselbe kauft eine Besitzung in der Herschaft Outre; der Herr von Outre bekundet: „cum de septem iornariis vel circiter praedictae terrae quintam garbam nomine census haereditarii habuissem, dictus Gerardus (der Verkäufer) dedit mihi in concambium pro dicta garba unum iornarium etc. terrae arabilis ...., pro qua terra remisi dictam garbam." Aehnlich S. 961, Nr. 274 (1289). Siehe auch Warnkönig, Flandr. Rechtsg. III. Urk.-B. S. 35. — [2]) Stumpf, Acta imperii adhuc inedita (Reichskanzler Bd. III) Nr. 152 (1171). 199 (1196). — [3]) Ueber den so gestalteten „Zehnten" in Preussen und das „Herzogskorn" in Schlesien vgl. meine Niederländischen Kolonien S. 40 f. Untersuchungen S. 487 Anm. 5. Ueber das Markrecht (marhreht, marchmutte, marchfuoter) in der Mark Brandenburg, Meissen, Oesterreich und Steiermark vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 391 f. Schmeller, Bayer. W.-B. I[2], 1649. Lexer, Mittelhochd. W.-B. I, 2043. Haltaus, Glossar. S. 1317. Steiermärk. Landr., her. v. Bischoff, S. 122 ff. Besonders bemerkenswert ist Weistum von Romatschachen (Steiermark) a. d. fünfzehnten Jahrhundert, Oesterreich. Weist. VI, 164, 16: „Item seu geben auch dem landesfursten järlich marchfueter: ein ganzer hof der bemelten schäffel zwei, ain halber hof oder hueb halbs alsovil." — [4]) Vgl. S. 64 Anm. 2.

dem westfränkischen agrarium oder terragium lässt sich aber vollends nicht zweifeln, wenn man nur daran festhält, dass die in Westfranken dafür gebräuchlichen Ausdrücke nicht wie der Medem technische Bezeichnungen waren, sondern auf alle möglichen Teilwirtschaftsverhältnisse Anwendung fanden, auch wo diese aus ganz anderen Grundlagen entsprungen waren[1]).

Die Uebereinstimmung hinsichtlich des Medems, die wir für Belgien, die Champagne und die sämtlichen chattischen Lande feststellen konnten, beruht unverkennbar auf einer altnationalen Einrichtung aller salischen Franken. Das erste Zeugniss für dieselbe ist der bekannte Verzicht Chlothars I. auf die „agraria, pascuaria vel decimas porcorum" von den kirchlichen Besitzungen[2]). Besser als früher sind wir jetzt auch in der Lage, die Geltung des Medems zur Zeit Chlothars I. durch die Bestätigung Chilperichs nachzuweisen. Der berühmte zweite Satz des oben (S. 54) besprochenen Erbrechtsgesetzes beginnt nach einer glänzenden Konjektur Kerns (bei Hessels S. 409) nicht „Det illi," sondern „De tilli." Das Wort kommt her von ags. tilian tillan teolian, alts. tilian, altfries. tilia, fläm. tuylen, teulen, mittel-nd. und ndl. telen, engl. till, ahd. ziljan, mhd. ziln zilen zillen zilgen, erzeugen, bebauen, pflügen[3]). Es kann sowohl das Pflugland (mnd. têl, ahd. mhd. zelga, zelge) als auch die Feldfrucht (labor, messis, vgl. S. 53) bedeuten[4]); ich habe es früher in dem ersteren Sinne genommen, gebe nunmehr aber mit Kern der zweiten Bedeutung den Vorzug. Mit geringen Emendationen[5]) lautet die Bestimmung Chilperichs: „De tilli vero [et] convenit, (ut) singula de terras istas, qui si (l. sibi) adveniunt, ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuaetudinem [qua] habuerunt de

[1]) Vgl. u. a. Form. Marc. II, 36 (Rozière Nr. 161). Waitz, Verfassungsgeschichte II[2], 585 Anm. 3. — [2]) Chlothacharii I. constitutio a. 560, c. 11. Vgl. Untersuchungen S. 486. Waitz, Verfassungsgeschichte II[2], 583 ff. Hinsichtlich der pascuaria vgl. Gregor, de miraculis s. Juliani (Liber miraculorum II.) c. 17. — [3]) Vgl. die Citate Untersuchungen S. 489. Dazu Lexer, Mittelhochd. WB. III, 1114 f. Schmeller, Bayer WB II[2], 1117. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. WB. IV, 520 f. Graff, Althochd. Sprachschatz V, 656. 659 f. — [4]) Wie mhd. urbor sowohl das zinstragende Grundstück als auch die Rente von demselben bezeichnet. Lexer, a. a. O. II, 2000. — [5]) Die eckigen Klammern bezeichnen was zu streichen, die runden was zu ergänzen ist.

Herren (s. S. 66). Weit überwiegend beläuft sich der Medem auf den siebenten Teil der Ernte; dies gilt von den Moselanden ebenso wie von der Pfalz und von Hessen[1]), schon eine Trierer Urkunde von 1084 (Ausbreitung S. 159) definiert: „est autem medena septena de agris." Wo eine grössere Quote verlangt wird, z. B. die sechste Garbe in Sponheim (S. 67 Anm. 3) und Taben (Ausbreitung S. 153), die fünfte in Stuffelberg (S. 67 Anm. 7), die vierte oder gar die dritte in Katzenbach und manchen hessischen Orten (Ausbreitung S. 153, 164 Anm. 5), da erklärt sich dies aus einer späteren Erhöhung des Zinses, wie dies für Kenne und Waldrich bezeugt ist[2]), oder aus einer Verschmelzung mit dem Zehnt[3]), der sonst regelmässig (auch der Novalzehnt) neben dem Medem entrichtet und strenge von diesem unterschieden wurde. Umgekehrt fand nach dem Weistum von Manderscheid von 1506 (Ausbreit. 155), wenn ein Bauer Rottland dauernd bewirtschaftete, in jedem Jahre, wo er dasselbe düngte, eine Ermässigung des Siebenten auf den Zehnten statt; in Ursfeld (Ausbreit. 161) war der Medem, wie es scheint, dauernd zu einer Nona ermässigt worden. Eine noch grössere Neuerung war es, wenn der Medem in Gondenbret (ebd. 154) die Gestalt eines festen Zinses, „ein morgen vor ein medumbsgarb," angenommen hatte; auch in Friedberg in der Wetterau (S. 68 Anm. 2) scheint dies der Fall gewesen zu sein. Sonst wurde der Medem als Ertragsquote von dem festen Zins (tributum) stets scharf unterschieden, ebenso das Medemgut vom Zinsgut oder Hofgut. Die mittelalterlichen Quellen zeigen den Medem weit überwiegend als Abgabe für Rottland, das jemand vorübergehend in Kultur genommen hat, seinen eigentlichen Boden bildet aber unverkennbar nicht jedes beliebige, sondern das in Feldgemeinschaft befindliche Rottland, welches Eigentum eines Grundherrn (daher „Fronfeld", „Achte", mehrfach auch „Salland", „terra salica") und Almende (als Leihe zu

[1]) Ramsen (Ausbreit. 162), Breidenbach (163 f.), Ockershausen (164 Anm. 3). — [2]) Ueber Kenne vgl. oben S. 65. In Waldrich (Ausbr. 162) trugen die Wildländereien nach wie vor den Siebenten, die Weinberge dagegen die dritte Bürde. — [3]) In Pölich entrichteten die meisten Weinberge Siebenten und Zehnten, einige statt beider den Fünften, einer ebenso den Dritten. Ausbreit. 160.

gesamter Hand) der Bauerschaft ist [1]). Wie die ursprünglich alles Feld umfassende Almende mehr und mehr durch Ausscheidung dauernden Kulturlandes geschmälert und durch diese fortgesetzte Abbröckelung einzelner Stücke die Feldgemeinschaft schliesslich auf die Wildländereien beschränkt wird [2]), so verliert dem entsprechend auch der Medem vielfach an Boden, indem er bei dem in dauernde Kultur genommenen Lande in einen festen Zins oder auch wohl in einen Zehnt umgewandelt wird [3]). Allgemein ist dies aber keineswegs der Fall gewesen, oft sind auch Kulturländereien und insbesondere Weinberge mit dem Medem belastet [4]) und bleiben es, selbst wenn sie durch Veräusserung in andere Hände übergehen. So erklären sich die medempflichtigen Güter im Besitze von Kirchen, Klöstern und weltlichen Herren [5]), während allodiale Besitzungen ausserhalb des Gemeindever-

[1]) So in Kenne und Sandhofen (oben S. 65 f.), in Cerf und Losheim (S. 67 Anm. 2), den nassauischen Haubergsgenossenschaften (S. 68 Anm. 4), Taben (Ausbr. 153), Gondenbret (154), Kerlich (155), Wiebelsheim und Throneck (156), Fitten (160), Wald Birkscheit und Cröver Reich (161). Man darf annehmen, dass die meisten auf den Medem bezüglichen Quellen nur Rottländereien im Gemeindegenuss im Auge haben. — [2]) Lehrreich in dieser Beziehung ist namentlich Sandhofen (oben S. 65) und Gondenbret (Ausbreit. 154). Vgl. auch Hanssen, Agrarhistor. Abh. 100 ff. — [3]) So werden in Gondenbret dem neuen Ansiedler durch den Hofschultheissen des Abtes von Prüm auf dem Fronfelde 15 Morgen Zinsland ausgemessen, womit er ausdrücklich beliehen wird, an dem übrigen Fronfelde tritt er als „Gehöfener" in das Gemeindenutzungsrecht gegen den hier freilich schon fixierten „meddem". Ausbreit. 154. Ueber Waldrich vgl. oben S. 69 Anm. 2. Ueber Manderscheid oben S. 69. In Trier unterschied man bei einem Vergleiche von 1084 (Ausbreit. 159) bereits: „Est autem medena septena de agris, tributum vero census statutus de vineis." — [4]) Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 366 hat dies übersehen. Vgl. Waldrich und Pölich (S. 69 Anm. 2, 3), ferner Platten (Ausbreit. 161), wo noch nach einem Weistum von 1679 „medumb an korn und trauben" entrichtet wurde. Das Weistum von Manderscheid von 1506 (ebd. 155) kennt den Medem auch bei den auf längere Zeit in Kultur genommenen Ländereien und lässt nur für die Jahre, wo gedüngt wird, eine Ermässigung eintreten. In Weiten (161) besass St. Maximin drei Wiesen, von deren einer der Zehnte, von den beiden anderen der Siebente entrichtet wurde. Auch die S. 71 Anm. 2 angeführten Urkunden v. J. 1084 und 1101 bezogen sich wohl schon auf Kulturländereien. — [5]) Vgl. S. 71 Anm. 2. Siehe auch oben S. 53 Anm. 1.

bandes dem Medem an sich niemals unterworfen sind[1]); so erklärt sich aber auch das Bestreben solcher Besitzer, sich der ihnen widerwärtigen bäuerlichen Last durch Ablösung oder sonstwie zu entziehen[2]). Damit haben wir den Schlüssel für das allmähliche Verschwinden des Medems, der ursprünglich offenbar eine allgemeine, auf sämtlichen Gemeindefluren des Chattenlandes ruhende Abgabe gewesen ist. Das älteste Zeugniss ist eine Urkunde Ludwigs des Kindes v. J. 902 für das Erzstift Trier[3]), durch welche er demselben eine Reihe von Regalien in Stadt und Grafschaft Trier einräumt, die bisher dem Grafen zugestanden hatten: „de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus et de nostro iure ad partem et potestatem S. Petri reddidimus eiusque dominio .... mancipavimus, precipientes obnixe, ut omnia hec, sicut comiti solvebantur, sic a die presente deinceps in perpetuum in potestate maneant pontificis.". Den Gegenstand dieser Zuwendung bildeten Münze und Zoll, ferner die Zinse (tributa) von den Klöstern, Dörfern und Weinbergen und die „medema agrorum" aus Stadt und Grafschaft. Es handelte sich diesmal nur um eine Restitution, das Erzstift hatte dieselben Rechte früher schon einmal besessen, aber unter Erzbischof Wiomad (753—791) wieder an den Grafen[4]) verloren. Von welchem Könige die erste Verleihung erfolgt war, erfahren wir nicht, dass es sich aber um ursprünglich staatliche Rechte handelte, ergibt sich aus der Zusammenstellung mit Münze und Zoll. Erst durch die königliche Verleihung verlor der

[1]) Vgl. die beiden Urkunden v. 1234 und 1239, den Wald Birkscheit betreffend, Ausbreit. 161, wo die Rodungen des Klosters Himmerode für medemfrei erklärt werden, „cum fundus eiusdem proprius sit eorum." — [2]) So vergleicht sich 1084 das Trierer Domkapitel mit St. Maria dahin, dass gegen Abtretung eines Teils seiner medempflichtigen Güter der Rest von der Abgabe befreiet wird (Ausbreit. 159). Einen ähnlichen Vergleich v. 1101 mit einem Priester s. Beyer, Urk.-B. d. mittelrhein. Terr. I, 461 Nr. 404. Auch der oben S. 68, Anm. 3 angeführte Vertrag des Landgrafen von Hessen mit dem deutschen Hause war offenbar dadurch veranlasst, dass das letztere medempflichtige Grundstücke erworben hatte und nun Befreiung beanspruchte. Dem Abte von Sponheim wurde von dem Junker vom Walde (S. 67 Anm. 3) die Entrichtung des Medems mit Berufung auf Verjährung verweigert. — [3]) Beyer, Urk.-B. I, 210 Nr. 150. Ausbreitung S. 158 f. — [4]) Urk. v. 1084 (Ausbreit. 159): in regium fiscum.

Medem den Charakter des Regals, er wurde zu einem einfachen grundherrlichen Rechte, das auch weiterverliehen und geteilt werden konnte. Diesen grundherrlichen Charakter hat die Abgabe in allen übrigen uns zu Gebote stehenden Quellen, oft gehört sie mehreren Herren gemeinschaftlich, aber hier und da tritt die ursprüngliche fiskalische Natur doch noch hervor: so im Cröver Reich, wo der Reichslandvogt wenigstens noch ein Drittel des Medems bezog [1]), und in Hessen, wo der Medem ein landgräfliches Recht gewesen zu sein scheint [2]). Da unsere Zeugnisse, abgesehen von den angeführten trierischen Urkunden, nicht über das dreizehnte Jahrhundert zurückgehen, so haben wir nur ein späteres Entwickelungsstadium vor Augen, das durch das Feudalwesen herbeigeführt war; wie Münze und Zoll, so haben wir auch den Medem in seiner ursprünglichen Gestalt für ein königliches Hoheitsrecht zu halten, das auch ausserhalb der Grafschaft Trier erst durch königliche Verleihungen in andere Hände übergegangen ist. Eine völlige Parallele zu dem Trierer Privileg von 902 gewährt eine Urkunde Ludwigs des Deutschen von 856 für Worms, in welcher er dem Bischof übertrug: „quasdam res iuris regalis infra Wormatiam civitatem, monetam ad integrum et modium regis quod vulgari nomine stuof-chorn appellatur," ferner Zölle und Friedensgelder; und nicht minder ein Privileg Childerichs II. für Speier, 782 von Karl dem Grossen bestätigt, welches die dortige Kirche von Heerbann- und Friedensgeldern und der „stopha" befreiete [3]). Gewisse Erwerbungen der Abtei St. Arnulf zu Metz befreiete Lothar II. 857 „ab omnibus publicis exaccionibus ..., id est a persolutione stofae et hostili expeditione" [4]). Im Jahre 912 schenkte Konrad I. dem Stift zu Weilburg „in pago Logenehe in comitatu Ottonis .... in omni comitatu terciam partem modiorum regis" und ebenso 914 „in pago Heigera .... mercatum ac terciam partem modiorum regis in eodem pago vel comitatu" [5]). Es ist doch kaum denkbar, dass in allen diesen Gegenden neben dem Medem in Gestalt des Königsscheffels (stopha, stuofchorn) noch eine zweite

[1]) Ausbreit. 161. — [2]) Vgl. S. 68 Anm. 3. — [3]) Vgl. Waitz, a. a. O. II², 561 Anm. 1. IV, 98 f. VIII, 291. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 20 f. — [4]) Histoire de Metz III. Preuves S. 30. — [5]) Dipl. Konradi I. Nr. 13, 19 (Mon. Germ. Dipl. reg. I, 13, 18).

Neben der Todesstrafe kamen auch Leibesstrafen bei Sclaven vor. Als solche erwähnen die Volksrechte Geisselung [1]), Castration [2]), Abschlagen der Hand [3]) und Ausstechen der Augen [4]).

Trotz der Einführung von Körperstrafen für die Sclaven blieb doch das vermögensrechtliche Interesse des Herrn an diesen fortdauernd anerkannt und fand seinen Ausdruck in der demselben beigelegten Befugniss, die über den Unfreien verhängte Strafe durch Zahlung einer Geldsumme zu lösen. Eine solche ist namentlich im salischen und friesischen Recht anerkannt [5]). Vielleicht hat sich aus diesem Lösungsrecht das System besonderer Sclavenbussen entwickelt, welches wir namentlich im langobardischen und riburaischen Recht ausgebildet finden. Die Sclavenbussen des langobardischen Rechtes sind in der Regel auf den halben Betrag derjenigen Bussen fixirt, welche ein Freier wegen derselben Handlung zu zahlen hat [6]). Ein Theil derselben ist alternativ mit Leibesstrafen angedroht [7]), hat also noch den Charakter des Lösegeldes. Die im ribuarischen Rechte vorkommenden Sclavenbussen sind in einzelnen Fällen, namentlich bei Tödtungen von Sclaven, schweren Körperverletzungen von Freien, wahrscheinlich auch bei Tödtungen von Freien, wofür ein besonderer Busssatz nicht erwähnt wird, den Freienbussen gleich [8]), in allen anderen Fällen da-

370, 371. Leg. Liutpr. c. 64. L. Burg. II, 4. IV, 2. XXVII, 8. XXXV, 1 u. 2. — [1]) L. Fris. III, 7, XVIII. L. Sal. Tit. 12, § 1, Tit. 25, § 8, 40, § 1 u. 11. Child. decr. a. 596, c. 14. (Mon. Germ. Leg. Tom. I, p. 10). Pippini reg. cap. Compend. a. 757, c. 22. (A. a. O. p. 29). L. Alam. Hloth. Tit. 38, § 2. L. Bajuw. IX, 6, XII, 2, 7, app. 1. L. Burg. IV, c. 4, 6, 7, V, 6, XXV, 2, XXVII, 1, 5, 11, XXX, 2, XXXII, 2. XXXIII, 2, LXIII, 2, LXX, 1, XCI, 2, XCIV, CIII, 3. — [2]) L. Sal. Tit. 12, § 2, 25, § 7, 40, § 4. L. Rib. Tit. 58, § 17. — [3]) Ed. Roth c. 241. L. Bajuw. I, 6, II, 6, 10, 11, 12 app. 1, 3. L. Burg. XXVI, 4. — [4]) L. Bajuw. I, 6, app. 3. — [5]) L. Sal. Tit. 12, § 1, 2; 25, § 7, 8; 40, § 1, 4, 11. Auch Tit. 25, § 9 ist hierher zu rechnen. Die Stelle erwähnt allerdings nur eine Strafe von 3 solidi. Da aber Sclavenbussen sonst in der lex Salica nicht vorkommen, so darf man annehmen, dass die 3 solidi den Charakter eines Lösegeldes hatten. L. Fris. III, 7, XVIII. — [6]) Ed. Roth c. 33, vergl. mit 32, 38 mit 37, 40 mit 39, 237 mit 236, 239 mit 238, 244, 254, vergl. mit 253. — [7]) Ed. Roth c. 237, 239, 254. [8]) L. Rib. Tit. 19, § 3, vergl. mit 1, 22 mit 3, 28 mit 8. Hinsichtlich

gegen geringer als die auf dieselbe Handlung gesetzten Freienbussen [1]).

Sowohl bei der Lösung als bei den Sclavenbussen werden theils der Herr theils der Sclave als das zur Zahlung verpflichtete Subject bezeichnet. Die Verschiedenheit in den Ausdrücken soll aber keineswegs eine materiell verschiedene Behandlung der betreffenden Fälle bedeuten. Die Bezeichnungen wechseln ganz willkürlich und selbst bei fast gleichartigen Fällen erscheint bald der Herr bald der Sclave als busspflichtig oder lösungsberechtigt [2]). Dies entspricht auch durchaus dem damaligen Rechtszustande. Denn wenn die Unfreien sich auch thatsächlich oft im Besitz von Vermögen befanden, so konnten sie darüber doch rechtlich nur mit Einwilligung ihres Herrn disponiren [3]). Zwischen dem Falle, wo der Herr die Zahlung leistete, und demjenigen, wo er dem Sclaven gestattete, mit den in seinen Händen befindlichen Vermögensobjecten den Kläger selbst zu befriedigen, bestand weder rechtlich noch thatsächlich ein erheblicher Unterschied.

Die fortschreitende Rechtsentwicklung zeigt die Neigung das Lösungsrecht und die Sclavenbussen zu beseitigen und ausschliesslich Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen. Veranlasst wird dieselbe einmal dadurch, dass das Schuldmoment bei den Sclaven mehr in den Vordergrund tritt, andererseits hat darauf aber auch der Umstand eingewirkt, dass bei Verbrechen Freier die öffentlichen Strafen eine immer grössere Verbreitung erlangten. Diese Entwickelung lässt sich sowohl im langobardischen als im fränkischen Reiche verfolgen. Der edictus Rothari räumt den Herrn ein umfassendes Lösungsrecht ein und gestattet namentlich auch

---

der Tödtungen von Freien ist anderer Ansicht Wilda, Strafrecht der Germanen S. 661, N. 5. — [1]) L. Rib. Tit. 17, § 2, vergl. mit 17, § 1, 18, § 2 mit 18, § 1, 20, § 1 mit 2, 23 mit 19, § 1, 24 mit 20, 25 mit 5, 29 mit 79, 58, § 17. — [2]) Es genügt, um die Richtigkeit unserer Behauptungen zu bestätigen, zu vergleichen L. Sal. Tit. 12, § 2, 25, § 7—9, 40, § 4 mit 40, § 2, 11. L. Rib. Tit. 17, § 2, 19, § 3, 20, § 1 u. 2, 23, 24, 25, 28 mit Tit. 22, 26, 27, 29, Ed. Roth c. 33, 38, 239, 244, 254 mit c. 142, 237, L. Bajuw. II, 11 mit II, 12. — [3]) Vgl. auch Jastrow, über das Eigenthum an und von Sclaven nach den deutschen Volksrechten. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XIX, S. 629 ff.

die Lösung der Todesstrafe, wovon nur bei einigen besonders schweren Vergehen und bei Sclaven des Königs eine Ausnahme gemacht wird [1]), während die Gesetzgebung Liutprands und Ahistulfs die Lösung überhaupt nicht mehr erwähnt [2]). Auch die Capitularien der karolingischen Könige drohen, wo sie von Verbrechen der Unfreien reden, im Gegensatz zu den meisten Volksrechten lediglich Leibes- [3]) und Lebensstrafen [4]) an, ohne von einem Lösungsrecht zu sprechen. Nur in einem einzelnen besonders gearteten Falle, nämlich wenn ein Sclave in gerechter Abwehr Jemanden in einer Kirche getödtet hat, wird die Zahlung des Wergeldes und die Uebergabe des Sclaven als gleichwerthig neben einander gestellt [5]).

So wurde allmählich die persönliche Verantwortlichkeit des Sclaven anerkannt und ein eigenes System von Sclavenstrafen geschaffen. Doch auch nachdem diese Stufe der Rechtsentwicklung erreicht worden war, konnte der wegen der Handlung eines Sclaven anzustrengende Process nur gegen den Herrn gerichtet werden [6]). Aber die processualische Lage des Herrn war dadurch, dass er nicht mehr unbedingt für den Sclaven zu haften hatte, eine andere geworden. Es stand ihm nunmehr ein dreifacher Weg der Vertheidigung offen.

1. Der Herr konnte auch fernerhin die That des Sclaven in Abrede stellen und ihn, soweit dies überhaupt zulässig

[1]) Ed. Roth c. 142, 211, 212, 221, 370, 371. — [2]) Leg. Liutpr. c. 21, 84, 121, 143. Ahist. c. 15. — [3]) Pipp. reg. cap. Compend. a. 757, c. 22. (Mon. Germ. Leg. Tom. I, p. 29). Capit. Langobard. a. 802, c. 17, (p. 105, N. k). Cap. Aquisgran. leg. ad a. 817, c. 16, 18, 19, (p. 213), Capit. Carol. II. Pistense c. 15, 16, 17, (p. 491). — [4]) Capit. Aquisgr. a. 817, leg. add. c. 1, 15, (p. 210, 213). Capit. Wormat. a. 829, c. 1. (p. 353). — [5]) Capit. Aquisgr. a. 817, leg. add. c. 1, (p. 210). Cap. Wormat a. 829, c. 1, (p. 353). — [6]) Dies galt auch noch in karolingischer Zeit. Capit. quae in lege Ribuaria mittenda sunt a. 803, c. 5. (Mon. Germ. Leg. Tom. I, p. 107), „dominus pro ipso respondeat". Capit. al. add. c. 12 (Ib. p. 120), dominus ejus pro ipso servo respondeat". Lib. Papiensis. Karol. M. c. 26, „dominus pro illo respondeat". (Mon. Germ. Leg. Tom. IV, p. 489). Unrichtig ist es daher, wenn Jastrow a. a. O. S. 26 u. 27, Anm. 6 unter Berufung auf die Bestimmungen der Immunitätsurkunden behauptet, in karolingischer Zeit sei der Gedanke vollständig durchgedrungen, dass beim Delict eines Sclaven dieser der eigentliche Beklagte sei.

war, durch seinen Eid reinigen. Diese Befugniss des Herrn wird zwar nur in einzelnen Volksrechten ausdrücklich erwähnt[1]), es darf aber als zweifellos angesehen werden, dass sie nach allen bestand, da sie eine nothwendige Consequenz der processualischen Vertretung des Sclaven durch den Herrn ist. Sie findet auch noch in den Capitularien der karolingischen Könige eine unzweideutige Anerkennung[2]).

2. Der Herr konnte die That des Sclaven zugeben, sich aber auf seine Unschuld berufen. Auch nachdem die persönliche Verantwortlichkeit des Sclaven zur Geltung gelangt war, blieb der Grundsatz bestehen, dass der Herr für alle diejenigen Handlungen, welche der Sclave auf seinen Befehl begangen hatte, wie für seine eigenen büssen musste[3]). Die Berufung auf seine Unschuld hatte daher für den Herrn den Vortheil, dass er, wenn er den Beweis derselben führen konnte, was in der Regel durch seinen eigenen Eid geschah, nun nicht mehr für die That wie für seine eigene zu haften hatte, sondern entweder mit der Zahlung der geringeren Sclavenbusse oder mit der Uebergabe des Sclaven zur Vollstreckung einer Lebens- oder Leibesstrafe davon kam. Die processualische Lage des Herrn gestaltete sich aber wesentlich verschieden, je nachdem bei der betreffenden That die Vermuthung für oder gegen die Mitschuld des Herrn sprach.

In dieser Beziehung zeigt sich eine bemerkenswerth verschiedene Behandlung der Verbrechen gegen die Person einerseits und der Verbrechen gegen das Vermögen andrerseits. Als das Hauptverbrechen der ersten Kategorie erscheint die Tödtung, als das der zweiten der Diebstahl. Die Tödtung eines Freien war zwar in den Volksrechten mit hohen Strafen bedroht, aber sie erschien doch in der Rechtsanschauung der älteren Zeit, in welcher Fehde und Rache erst allmählich zu verschwinden begannen, nicht gerade als ein eines Freien unwürdiges Vergehen. So konnte sich auch hinsichtlich der von Sclaven begangenen Tödtungen verhält-

[1]) L. Fris. I, 15—21, III, 5, 6, XII, 1, 2. L. Burg. VII. — [2]) Cap. Aquisgr. leg. add. a. 817, c. 15 (p. 213). Hloth. I, imp. cap. Lang. c. 1, (p. 371). — [3]) L. Alam. Karol. V, 3. L. Fris. I, 14. L. Sax. c. 50. Ed. Roth c. 238, 241, 249, 254 vergl. mit 259.

nissmässig lange die Annahme erhalten, dass sie auf Befehl oder mit Wissen des Herrn vollführt wären. Letzterer musste dafür grundsätzlich wie für seine Handlungen büssen und entging dieser Verpflichtung nur dann, wenn er seine Unschuld nachwies. Anders bei Diebstählen. Diese wurden als ein Zeichen niedriger Gesinnung und eine eines Freien unwürdige That angesehen [1]). Es sprach daher, wenn sie von einem Sclaven begangen waren, die Vermuthung dafür, dass sie diesem allein zuzurechnen seien. Sie waren entweder mit einer Leibesstrafe oder mit einer Sclavenbusse bedroht und der Herr bedurfte keiner besonderen Reinigung, um den Verdacht der Theilnahme von sich fern zu halten.

Zu denjenigen Volksrechten, welche bei gewissen Verbrechen, namentlich solchen gegen die Person, eine Präsumtion für die Schuld des Herrn eintreten lassen, gehören das salische, das friesische oder genauer gesprochen das west- und mittelfriesische, welches von dem früher erwähnten ostfriesischen wesentlich verschieden ist, und das langobardische.

Es ist bereits früher erwähnt worden, dass nach älterem salischen Recht der Herr für die durch seinen Sclaven begangene Tödtung eines freien Mannes das halbe Wergeld zu entrichten, an Stelle der andern Hälfte dagegen den Sclaven selbst zu übergeben hat. Diese Bestimmungen gelten unbedingt, einerlei ob den Herrn ein Verschulden trifft oder nicht. Erst ein späteres Capitulare gestattet ihm, sich auf seine Unschuld zu berufen und diese mit 6 Eideshelfern zu beschwören. Wenn er das thut, so kommt er mit der blossen Uebergabe des Sclaven davon. Ist er zur Uebergabe nicht im Stande, weil der Sclave sich nicht in seiner Gewalt befindet und dessen Aufenthaltsort ihm unbekannt ist, so genügt auch eine blosse Abtretung desselben an die Verwandten des Verstorbenen, welche diesen die Befugniss giebt, sich seiner da, wo sie ihn finden, zu bemächtigen [2]).

---

[1]) Vgl. z. B. Ed. Roth c. 259 „quia inhonestum esse videtur et nulli rei convenit rationi, ut homo liber se in furtum debeat miscere aut consensum prebere. — [2]) Capit. V, c. 5. Durch diese Bestimmung sind wahrscheinlich die späteren Zusätze zur lex Salica veranlasst worden, welche in einigen Handschriften vorkommen. L. Sal. ed. Behrend

Den Vorschriften des späteren salischen Rechtes stehen die des friesischen nahe. Dieses unterscheidet zwischen dem Falle, wo der Sclave die Tödtung auf Befehl oder mit Wissen des Herrn begangen hat, und demjenigen, wo der Herr von dem Verbrechen keine Kenntniss hatte. Im ersteren hat der Herr, als ob er die That selbst begangen hätte, das volle Wergeld zu entrichten [1]), im letzteren schreibt das Gesetz vor [2]): „mulctam ejus pro servo, bis simplum, componat". Die Bedeutung der letzten Worte ist dunkel und sehr bestritten. Keinesfalls können sie so verstanden werden, als ob der Herr in diesem Falle das doppelte Wergeld zu entrichten gehabt hätte [3]). Jemandem für Verbrechen, die ohne seinen Willen geschehen sind, eine doppelt so hohe Strafe aufzuerlegen wie für Verbrechen, die mit seinem Willen geschehen sind, ist zu widersinnig, als dass es zu irgend einer Zeit Rechtens gewesen sein könne. Es bleibt nur die Wahl zwischen zwei Erklärungen übrig. Entweder muss man annehmen [4]), dass die Worte „bis simplum" den doppelten Betrag von 4 solidi bezeichnen sollen, welche Summe in anderen Stellen der lex Frisionum als Lösungsgeld für körperliche Züchtigung von Sclaven vorkommt [5]) und welche auch bei Unzucht mit fremden Sclavinnen zu entrichten ist [6]). Oder man kann in denselben einen Ausdruck für den doppelten Werth des Sclaven finden, welcher an Stelle der Uebergabe als Lösungsgeld entrichtet wird [7]). Zu einem sicheren Resultat lässt sich jedoch in der Frage schwer gelangen. Für den hier behandelten Gegenstand hat dieselbe übrigens auch nur untergeordnete Bedeutung. Jedenfalls geht aus den Bestimmungen der lex Frisio-

---

Tit. 35, § 5 Anm.*, „si intellexerit de lege potest se obmallare, ut hoc non solvat" u. s. w. Jastrow a. a. O. S. 17, Anm. 7 scheint zu glauben, dass in Cap. V, c. 5 ein allgemeiner für alle Sclavenverbrechen geltender Grundsatz ausgesprochen sei. Aus der Stelle selbst geht aber deutlich hervor, dass ihre Bestimmungen nur für den Fall der Tödtung eines freien Mannes gelten sollen. — [1]) L. Fris. I, 14. — [2]) L. Fris. I, 13. — [3]) Dies ist die Ansicht von Gaupp, germanistische Abhandlungen, Mannheim 1853, S. 9 ff. — [4]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 659, Anm. 1 und v. Richthofen, in seiner Ausgabe der lex Frisionum. Mon. Germ. Leg. Tom. III, p. 657, Anm. 17. — [5]) L. Fris. III, 7, XVIII, 2. — [6]) L. Fris. IX, 3. — [7]) Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 17.

num — und darauf kommt es hier allein an — hervor, dass der Herr processualisch in der Lage war, durch Berufung auf seine eigene Unschuld sich von der vollen Haftung für seinen Sclaven zu befreien. Zum Beweis der Unschuld genügte der eigene Eid des Herrn [1]).

Im langobardischen Recht ist die Befugniss des Herrn, sich auf seine Unschuld zu berufen, diese mit Eid oder Gottesurtheil zu bekräftigen und so der Haftung für seine Sclaven zu entgehen, durch die Gesetzgebung der Könige Liutprand und Ahistulf für eine Reihe von Verbrechen namentlich für Tödtungen, Verletzungen des kirchlichen Asylrechtes und Vergehen gegen freie Frauen anerkannt worden [2]).

Bei andern Verbrechen spricht nach den angeführten Rechten die Präsumtion gegen die Mitschuld. Es sind das alle diejenigen, welche das friesische und salische Recht mit Lebens- oder Leibesstrafen, das langobardische mit solchen oder mit Sclavenbussen bedroht. Bei diesen ist eine Berufung des Herrn auf seine Unschuld nicht erforderlich. Im Gegentheil, der Kläger hat, wenn er den Herrn wegen seiner Mitschuld in Anspruch nehmen will, dieselbe zu behaupten, und dieser vertheidigt sich gegenüber der Behauptung ebenso wie wenn ihm ein selbst begangenes Verbrechen vorgeworfen wäre. Ebenso wenig kennen das ribuarische, bayrische und burgundische Recht einen Unschuldsbeweis. Nach ersterem war die Frage der Mitschuld des Herrn gänzlich irrelevant. Der Herr büsste für die Verbrechen seiner Sclaven bei Tödtungen und schweren Körperverletzungen mit der vollen Freienbusse, also ebenso wie für seine eigenen; dieser Verpflichtung konnte er selbst durch den Beweis seiner Unschuld nicht entgehen. Für andere Verbrechen bestanden besondere Sclavenbussen, dieselben wurden nur dem Sclaven, nicht dem Herrn imputirt, einer Berufung auf seine Unschuld bedurfte daher der Herr überhaupt nicht. Dass eine solche auch nach burgundischem und bayrischem Recht nicht erforderlich war, versteht sich von selbst, da diese Rechte für die Handlungen des Sclaven fast ausschliesslich Leibes- und Lebensstrafen festsetzen.

---

[1]) L. Fris. I, 13. — [2]) Leg. Liutpr. c. 21, 121, 143. Ahist. c. 15.

Die karolingische Gesetzgebung geht ebenfalls von dem Grundsatz aus, dass die Thaten des Sclaven diesem selbst zuzurechnen sind. Eine Berufung des Herrn auf seine Unschuld ist daher nach derselben nicht erforderlich. Nur in einem Falle erscheint eine solche nothwendig. Wenn der Sclave, nachdem er das Verbrechen begangen hat, entflohen ist, so liegt die Vermuthung nahe, dass er die That mit Wissen oder auf Veranlassung des Herrn begangen, und dass dieser, um ihn der Strafe zu entziehen, seine Flucht begünstigt habe. Desshalb muss der Herr nach den übereinstimmenden Vorschriften verschiedener der karolingischen Periode angehörenden Rechtsquellen[1]) sich eidlich von dem Verdachte reinigen, bei der That des Sclaven in irgend einer Weise betheiligt gewesen zu sein.

3. Der Herr konnte seine Unkenntniss erklären und den Sclaven vor Gericht stellen. Diese Art der Vertheidigung war dem älteren Recht fremd. Von den Volksrechten kennen das thüringische, sächsische und langobardische Recht dieselbe überhaupt nicht. Sie überlassen es dem Herrn mit Hülfe der ihm zustehenden Disciplinarmittel den Sclaven zu inquiriren und auf Grund der durch diese Inquisition erlangten Kenntniss seine Aussage im Process abzugeben. Am ausgebildetsten erscheint diese Inquisitionsgewalt im langobardischen Recht, wo sie sich zu einem vollständigen aussergerichtlichen Verfahren entwickelt hat[2]). Unterlässt der Herr die Inquisition, so hat er für den Sclaven zu büssen[3]). Ja diese Inquisition wird als so wesentlich angesehen, dass man nach dem Tode des Sclaven den Herrn nicht mehr belangen kann, weil ein inquirere nicht mehr möglich ist[4]).

Aber auch in denjenigen Rechten, welche dem Herrn die Befugniss gewähren, sich auf seine Unkenntniss zu berufen und den Sclaven vor Gericht zu stellen, tritt uns diese nicht

---

[1]) L. Sax. c. 52. Capit., quae in lege Rib. mitt. sunt c. 5, (p. 117). Lib. Papiens. Karol. M. c. 26. (Mon. Germ. Leg. Tom. IV, p. 489). Eine ähnliche Bestimmung, jedoch auf den Fall des Diebstahls beschränkt, kommt schon Leg. Liutpr. c. 11 vor. — [2]) Leg. Liutpr. c. 50, 97. Liutpr. de act. reg. c. 6. Ahist. c. 9. Vergl. Jastrow a. a. O. S. 36, 37. — [3]) Leg. Ahist. c. 9. — [4]) Leg. Liutpr. c. 97.

sofort als ein allgemein anerkanntes und ausgebildetes Rechtsinstitut entgegen, sondern wird zunächst nur für ein einzelnes Verbrechen, den Diebstahl, zugelassen. Im Gegensatz zu den Tödtungen, welche meist die Eigenschaft offenkundiger Vergehen hatten, schloss der Diebstahlsbegriff des deutschen Rechtes das Moment der Heimlichkeit ein[1]). Beim Diebstahl war der Herr am wenigsten in der Lage, sich über die That zu vergewissern, und es bestand ein Bedürfniss, ihm zu gestatten, die Feststellung der Thatsachen dem Gerichte zu überlassen. Diese Stufe der Entwicklung repräsentiren das ribuarische, friesische und salische Recht.

Am deutlichsten sind die Vorschriften der lex Ribuaria[2]) über diesen Gegenstand. Der Herr, welcher im Gericht wegen eines Diebstahls seines Sclaven in Anspruch genommen wird, hat das Recht zu erklären: „Ego ignoro, utrum servus meus culpabilis an innocens de hoc exstiterit." Die Folge dieser Erklärung ist die Verpflichtung den Sclaven zum Gottesurtheil zu schicken.

Das friesische Recht[3]) enthält über den Sclavendiebstahl folgende Bestimmungen:

c. 5. Si servus furti reus esse dicatur, dominus ejus in vestimento suo sacramentum pro illo perficiat;

c. 6. Aut si res grandis erat, in reliquiis juret; aut servum ad judicium Dei in aqua ferventi examinet;

c. 7. Quod si servus in judicio probatus apparuerit vel confessus fuerit, quanti res, quae ablata fuerit, aestimabitur, tantum dominus pro servo componat et servus vapulet, nisi dominus ejus quatuor solidis corium ejus redimere voluerit.

Diese Bestimmungen will Jastrow[4]) von einem aussergerichtlichen Verfahren des Herrn gegen seinen Sclaven verstanden wissen; er meint, der Herr nehme den Sclaven in

---

[1]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 859 ff. Osenbrüggen, alamannisches Strafrecht § 136. — [2]) L. Rib. Tit. 30. Dass sich das dort beschriebene Verfahren lediglich auf den im Tit. 29 behandelten Fall eines Sclavendiebstahls bezieht, ergiebt sich daraus, dass als die Folge des Unterliegens des Sclaven im Gottesurtheil ausdrücklich angegeben wird: „dominus ejus de furto servi culpabilis judicetur." — [3]) L. Fris. III, 5—7. — [4]) A. a. O. S. 12, Anm. 30.

das Gottesurtheil. Für diese Auffassung scheint allerdings der Ausdruck „examinet“ in cap. 6, der auf eine eigene Thätigkeit des Herrn hindeutet, zu sprechen; derselben steht aber der gesammte übrige Inhalt der Stelle entgegen. Das Verfahren gegen den Sclaven wird in cap. 7 als ein Verfahren „in judicio“, also als ein gerichtliches Verfahren bezeichnet. In cap. 5 und 6 wird dem Herrn die Alternative gestellt, entweder für den Sclaven zu schwören oder ein Gottesurtheil eintreten zu lassen; alternativ können aber diese Handlungen nur dann gefordert werden, wenn sie beide gerichtliche Handlungen sein sollen. Der Eid des Herrn für den Sclaven im öffentlichen Gericht und das aussergerichtliche Verfahren gegen den Sclaven vor dem Herrn sind keine Gegensätze. Im Gegentheil, gerade auf Grund seiner im aussergerichtlichen Verfahren gewonnenen Ueberzeugung von der Unschuld des Sclaven würde der Herr oft in der Lage sein denselben im öffentlichen Gericht durch seinen Eid zu reinigen. Endlich wäre nicht einzusehen, warum das friesische Recht, wenn es überhaupt die aussergerichtlichen Befugnisse des Herrn über seine Sclaven regeln wollte, diese Regelung auf den Fall des Diebstahls beschränken sollte. Dagegen erklärt es sich nach den obigen Ausführungen ganz natürlich, dass gerade beim Diebstahl ein besonderes gerichtliches Verfahren gegen den Sclaven vorkommt; und es findet diese Bestimmung ihre Analogie in anderen Rechten, jedenfalls in dem vorher behandelten ribuarischen, meines Erachtens aber auch in dem salischen.

Die lex Salica enthält über das Verfahren gegen einen des Diebstahls angeschuldigten Sclaven sehr eingehende Vorschriften [1]): Derselbe wurde einer Folterung unterworfen, um aus ihm ein Geständniss herauszubringen. Diese Folterung geschah durch Geisselung mit Ruthenhieben und zwar Seitens des Klägers. Im Interesse des Herrn war jedoch das Mass

[1]) L. Sal. Tit. 40. Vergl. darüber Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 85 ff, Waitz, das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846, S. 162 ff. v. Meibom, das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867, S. 254 ff. Sohm, der Process der lex Salica, Weimar 1867, S. 130, Anm. 4, 145, 157 ff. Sohm, die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, S. 392, Anm. 6. Jastrow a. a. O. S. 14 u. 16.

der Hiebe genau bestimmt. Es betrug 120. Bei kleineren Diebstählen, welche von Freien mit 15 solidi gebüsst wurden, waren die 120 Ruthenstreiche das höchste zulässige Mass. So viel betrug die auf diese Handlungen gesetzte Strafe [1]); es sollte bei der Folterung dem Sclaven keine stärkere Züchtigung als diejenige zugefügt werden, welche er erhielt, wenn das Verbrechen feststand. Gestand er vor der Tortur, so konnte ihn der Herr mit 3 solidi lösen, wozu noch die Verpflichtung kam, den gestohlenen Gegenstand oder dessen Werth zu erstatten. Bei grösseren Diebstählen war der Herr zunächst ebenfalls verpflichtet den Sclaven zu einer Folterung bis zum Betrage von 120 Hieben zu stellen. Gestand er, ehe diese Tortur vollendet war, so unterlag er der Castration, der Herr konnte ihn aber mit 6 solidi lösen und musste ausserdem den Sachwerth erstatten. Gestand er nicht, so wurde die Folterung auf Verlangen des Klägers fortgesetzt. In diesem Falle musste jedoch das Interesse des Herrn durch Pfand sicher gestellt werden. Gestand der Sclave in Folge der weiteren Folterung, so haftete der Herr nicht weiter für denselben, der Kläger konnte dagegen die Abtretung des Sclaven gegen Zahlung seines Werthes verlangen. Dadurch brachte er den Sclaven unter seine Botmässigkeit und war nunmehr selbst in der Lage ihn nach seinem Ermessen zu bestrafen. Gestand er nicht, so verfiel vermuthlich das Pfand zur Strafe für die Folterung eines Unschuldigen ähnlich wie es im burgundischen Recht der Fall war.

Streitig ist, ob die Folterung ein gerichtlicher oder ein aussergerichtlicher Act war. Während die älteren Schriftsteller meist das Erstere angenommen haben, hat sich Sohm für die letztere Ansicht ausgesprochen [2]). Das Verfahren ist ein aussergerichtliches, sagt er, das Begehren des Klägers lautet nicht den servus zu Gericht, sondern den servus ad supplicia, zu aussergerichtlicher Folterung (vor Zeugen) zu schicken, um auf Grund dieses Verfahrens die gerichtliche Klage gegen den Herrn entweder auf Sclavenbusse oder auf Freienbusse zu erheben. Die Aufforderung des Herrn, den

[1]) L. Sal. Tit. 12, § 1 vergl. mit 11, § 1. — [2]) Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 392, N. 6. Ihm folgt Jastrow a. a. O.

servus ad supplicia zu schicken ist daher kein mannitio, sondern Vorbereitung der mannitio und damit des gerichtlichen Verfahrens. Erst nach Gründung des fränkischen Reiches ist wie der aussergerichtliche Process überhaupt, so auch diese aussergerichtliche Vorstufe des Processes hinweggefallen.

Ich halte diese Ausführungen nicht für zutreffend. Zugegeben, dass die Bestimmungen der lex Salica so verstanden, werden können und dass namentlich der Ausdruck „placitum", welchen der Titel 40 im weiteren Verlaufe häufiger gebraucht nicht nothwendig einen gerichtlichen Termin bezeichnen muss, so bietet doch andrerseits die Stelle keinen positiven Anhalt für die Sohm'sche Auffassung. Sohm's Hauptargument ist, dass an einer anderen Stelle der lex Salica (Tit. 56) als Gerichtsfrist für das echte Ding die Zeit von 40 Tagen erwähnt wird, im Tit. 40 dagegen eine Frist von 7 Tagen vorkommt. Letztere Frist, meint er, müsse also eine aussergerichtliche sein. Aber aus der Erwähnung der vierzigtägigen Frist in Tit. 56 folgt doch wahrlich nicht, dass diese Frist die einzige Gerichtsfrist des salischen Rechtes ist. Kennt doch auch das ribuarische Recht neben der Gerichtsfrist von 40 Tagen noch eine andere von 14 Tagen [1]). Ebenso kommt in der Ewa Francorum Chamavorum [2]) eine Gerichtsfrist von 14 und bei geringeren Sachen eine Gerichtsfrist von 7 Tagen vor. Es erscheint demnach völlig unbedenklich anzunehmen, dass auch das salische Recht neben der vierzigtägigen Gerichtsfrist noch eine siebentägige gekannt habe.

Zu dieser Annahme sind wir aber um so mehr genöthigt, als innere Gründe entschieden dafür sprechen, dass wir es hier mit einem gerichtlichen Verfahren zu thun haben. Sohm geht freilich von der Ansicht aus, dass der älteste salische Process theils gerichtliches, theils aussergerichtliches Verfahren sei [3]). Aber die Existenz eines aussergerichtlichen Verfahrens neben dem gerichtlichen ist meines Erachtens aus der lex Salica nicht zu erweisen. Wie alle andern Rechte kennt auch das salische nur einen einzigen Process, den ge-

[1]) Vgl. die bei Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 438, Anm. 142 citirten Stellen. — [2]) Ewa Francor. Chamav. c. 43. — [3]) Process der lex Salica S. 6 ff.

richtlichen[1]). Ein aussergerichtliches Verfahren gegen Sclaven kommt allerdings im langobardischen und angelsächsischen Recht vor. Aber dies ist ein Verfahren vor dem Herrn. Das aussergerichtliche Verfahren der lex Salica dagegen soll ein Verfahren vor dem Kläger gewesen sein. Nun war zwar der Kläger unzweifelhaft befugt seinerseits die Folterung vorzunehmen. Aber seine Rechte waren so beschränkt und zu Gunsten des Herrn mit so viel Cautelen umgeben, dass man gewiss annehmen darf, er habe dieselben vor Gericht und unter gerichtlicher Controle ausüben müssen.

Die Behauptung Sohm's, die Aufforderung an den Herrn, den Sclaven ad supplicia zu übergeben, sei eine Vorbereitung der mannitio gewesen, ist nicht zu erweisen. Vielmehr erklären sich die Vorschriften des Tit. 40 der lex Salica am einfachsten, wenn man annimmt, das Verfahren sei genau dasselbe gewesen, welches die lex Ribuaria beschreibt. Der Herr wird vom Kläger geladen. Erscheint er in Folge dieser Ladung nicht, so treffen ihn die gewöhnlichen Strafen des Ungehorsams. Von diesem Falle ist im Titel 40 daher überhaupt nicht die Rede. Erscheint er dagegen oder ist er kraft seiner Dingpflicht im echten Ding anwesend, so interpellirt ihn der Kläger wegen des Diebstahls seines Sclaven. Entschuldigt er sich mit Nichtwissen, so fordert der Kläger ihn auf den Sclaven zur Folterung zu übergeben. Lediglich auf diesen Fall beziehen sich die mit § 6 beginnenden Vorschriften des Titels über das Verfahren. Im Eingang desselben heisst es:

> Si vero in quolibet crimine servus comprehenditur dominus ipsius si praesens est ab eo qui repetit admoneri debet, ut servum suum justis debeat suppliciis dare.

Die Worte „si praesens est" können nicht anders als von der Anwesenheit des Herrn im Gericht verstanden werden. In den folgenden §§ ist dann von dem Verfahren die Rede, welches eintritt, wenn der Herr der Aufforderung nicht nachkommt. Hier wird wieder zwischen dem Fall unterschieden „si servus praesens fuerit" (§ 7—9) und „si servus absens fuerit" (§ 10). Im ersten Falle kann der Kläger sofort die

---

[1]) Vergl. auch Behrend, zum Process der lex Salica in den Festgaben für Heffter: Berlin 1873, S. 57 ff.

Sonne stellen, im letzteren ist er zur solis collocatio erst nach Ablauf von sieben Tagen und einer nochmaligen aussergerichtlichen Aufforderung mit Zeugen berechtigt. Auch die praesentia und absentia des servus ist von Anwesenheit oder Abwesenheit im Gericht zu verstehen. Die an den Herrn zu richtende Aufforderung den Sclaven herauszugeben geht demnach im Gericht vor sich, sie kann also nicht Vorbereitung der mannitio sein, sondern erst nach geschehener mannitio stattfinden.

Ich komme daher zu dem Resultat, dass das Verfahren gegen den des Diebstahls angeschuldigten Sclaven schon nach der lex Salica und nicht erst nach den späteren Capitularien ein gerichtliches gewesen ist. Dagegen haben die Capitularien insofern allerdings eine Aenderung getroffen, als sie an die Stelle der Folterung ein Gottesurtheil und zwar das Loosordal gesetzt haben [1]).

Wenn der Herr trotz der an ihn in gesetzlicher Form ergangenen Aufforderung den Sclaven nicht vor Gericht stellt, so muss er nach der lex Salica die That wie seine eigene büssen [2]). Ein späteres Capitulare bestimmt, dass der Herr, wenn der Sclave entflohen und er in Folge dessen nicht in der Lage ist, denselben vor Gericht zu stellen, mit der blossen Abtretung davon kommt [3]). Ein noch späteres Capitulare endlich lässt ihn, wenn er den Sclaven nicht vor Gericht stellt, nur mit der Sclavenbusse haften [4]). Das ribuarische Recht verpflichtet den ungehorsamen Herrn ebenfalls nur zur Zahlung der Sclavenbusse [5]).

Die Befugniss des Herrn seine Unkenntniss vorzuschützen und den Sclaven vor Gericht zu stellen musste naturgemäss an Verbreitung gewinnen, je mehr die Ansicht durchdrang, dass die That des Sclaven diesem selbst zuzurechnen sei, je mehr Leibes- und Lebensstrafen bei Vergehen des Sclaven zur Regel wurden. Nach burgundischem Recht kann sich der Herr bei jedem Verbrechen seines Sclaven auf Unwissenheit

---

[1]) Cap. IV, c. 5, 11, V, c. 7. — [2]) L. Sal, Tit. 40, § 9 u. 10. — [3]) Cap. IV, c. 12. Vergl. J. Hartmann, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des salischen Rechtes. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XVI, S. 611. — [4]) Cap. V, c. 7. — [5]) L. Rib. Tit. 30, § 2.

berufen. Letzterer wird dann einer Folterung unterworfen. Der Kläger muss dem Herrn den Preis bezahlen, den er zurückerhält, wenn der Sclave in der Folterung gesteht, im anderen Falle als Strafe für die unschuldige Folterung des Sclaven verliert [1]). Ein ähnliches Verfahren muss nach bayrischem Recht möglich gewesen sein, wenigstens erwähnt die lex Bajuwariorum ebenfalls die Folterung des Sclaven [2]).

Auch die karolingischen Capitularien betrachten bei Verbrechen der Sclaven die Stellung vor Gericht als die regelmässige und normale Art des Verfahrens [3]). Vor Gericht wird der Sclave einem Gottesurtheil unterworfen, dessen Ausfall über den Ausgang des Processes entscheidet. —

Der Process gegen den Herrn konnte aber auch gänzlich vermieden werden, wenn dieser in Folge der Aufforderung des Verletzten sofort dessen Ansprüche befriedigte. Es ist wahrscheinlich, dass die Herrn, wenn solche Ansprüche gegen sie erhoben wurden, in der Regel eine Untersuchung gegen die Sclaven eintreten liessen, um festzustellen, ob sie das ihnen vorgeworfene Unrecht wirklich begangen hatten. Doch ist auch hierin keine grundherrliche Gerichtsbarkeit zu finden; denn die Untersuchung wurde mit Hülfe der dem Herrn zu Gebote stehenden Disciplinarmittel geführt. Hier so wenig wie bei der Ausübung der Disciplinargewalt bestanden Formen des Verfahrens oder feste Rechtsgrundsätze, welche dem Sclaven einen Schutz gewährt hätten. Es entschied über alle dabei auftretenden Fragen lediglich das Ermessen des Herrn.

4.

Ganz anders als das Verhältniss der Sclaven war das der Liten und freien Hintersassen zu dem Grundherrn gestaltet.

Die freien Hintersassen standen zu dem Grundherrn in einem rein vertragsmässigen Verhältniss. Derselbe besass über sie weder eine Disciplinargewalt noch eine Gerichtsbar-

[1]) L. Burg. VII. — [2]) L. Baj. IX, 19. — [3]) Capit. de exercit. a. 811, c. 5 (Mon. Germ. Leg. Tom. I, p. 170). Cap. Aquisgr. leg. adv. a. 817, c. 1 (p. 210). Cap. Wormat. a. 829, c. 1 (p. 353). Hloth. I, cap. Lang c. 1 (p. 371).

keit. Sie waren als Freie lediglich dem öffentlichen Gericht unterworfen und konnten dort, sei es als Kläger, sei es als Beklagte auftreten ohne einer Vertretung durch den Grundherrn zu bedürfen.

Die Unterordnung der freien Hintersassen unter das öffentliche Gericht wird ausdrücklich ausgesprochen in dem Edict Chlothars II. vom Jahre 614 [1]), wo es heisst:

Quod si causa inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi ea debeant judicare.

Streitigkeiten zwischen Hintersassen der Kirche und Personen, die ausserhalb des grundherrlichen Verbandes standen (personae publicae), sollen vor dem öffentlichen Richter, d. h. dem Grafen entschieden werden, der dabei erwähnte Mitvorsitz des Präpositus ist ein blosser Ehrenvorsitz [2]). —

Zweifelhafter ist es, wie es in dieser Beziehung mit den Liten stand. Von den bisherigen Schriftstellern über unsern Gegenstand unterscheiden einige überhaupt nur zwischen freien und unfreien Hintersassen und lassen die Mittelstufe der Liten völlig ausser Betracht [3]). Diejenigen, welche sie überhaupt erwähnen, behandeln sie als den Sclaven völlig gleichstehend [4]).

Diese Meinung trifft jedoch nur für das langobardische Recht zu. Die langobardischen Aldionen stehen den Sclaven völlig gleich. Sie werden wie diese durch den Herrn vertreten. Letzterer hat für sie die Busse zu zahlen und in gewissen Fällen sie dem Verletzten zu übergeben [5]). Sie selbst erscheinen nicht im Gericht, der Herr hat sie in dem-

---

[1]) Ed. Chlotach. a. 614, c. 4. (Mon. Germ. Leg. Tom. I, p. 14). — [2]) Sohm, die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IX, S. 220 ff., fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 349, Anm. 49. E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, Bd. II, S. 535 ff. — [3]) v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 442. Wetzell a. a. O. S. 359 ff. — [4]) Eichhorn a. a. O. § 86. G. L. v. Maurer, Fronhöfe, Bd. I, S. 308 ff., 489 ff. — [5]) Ed. Roth, c. 258. Leg. Liutpr. c. 121, 143. Wenn an andern Stellen der Aldio selbst als Zahlender erscheint (Ed. Roth, c. 244, Leg. Liutpr. c. 60), so hat das keine andere Bedeutung als dieselbe bei Sclaven vor-

selben durch Eid oder Kampf zu vertheidigen [1]). Er besitzt ihnen gegenüber die ausseramtliche Inquisitionsgewalt, welche ihm gegenüber seinen Sclaven zusteht [2]). Auch eine Disciplinargewalt hat er über sie in demselben Umfange wie über seine Sclaven [3]). Die Kirche endlich macht ihr Asylrecht im Interesse der Aldionen ebenso wie in dem der Sclaven geltend [4]).

Dagegen stehen nach salischem, sächsischem und friesischem Recht die Liten unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt. Dies zeigt sich, abgesehen von der Kriegspflicht und dem Treueid, auch in ihrer Unterwerfung unter das öffentliche Gericht. Für ihre Verbrechen haben sie selbst zu haften und es besteht für sie ein besonderes Busssystem wie für die Freien [5]). Nur bei sehr schweren Verbrechen, namentlich bei Tödtungen, kennt das salische und sächsische Recht eine Haftung des Herrn für seine Liten. Dabei ist die Uebergabe des Liten unter denselben Voraussetzungen wie die des Sclaven vorgeschrieben [6]). In diesen Fällen hat vielleicht auch eine gerichtliche Vertretung durch den Herrn stattgefunden [7]). Im Uebrigen stellen die Quellen ausser Zweifel, dass die Liten im Stande sind selbst vor Gericht aufzutreten [8]) und sich durch ihren Eid zu reinigen [9]). Eine ähnliche Stellung nehmen die homines regii und ecclesiastici (tabularii) des ribuarischen Rechtes ein; sie zahlen ebenfalls eine Busse, welche in den meisten Fällen sowohl von der Freienbusse als von der Sclavenbusse verschieden ist [10]), können selbst vor

---

kommende Bestimmung. Vergl. S. 94, Anm. 2. — [1]) Leg. Liutpr. c. 68. — [2]) Leg. Liutpr. c. 97. Liutpr. de notitia reg. c. 6. — [3]) Leg. Liutpr. c. 87. — [4]) Leg. Liutpr. c. 143. — [5]) L. Sal. Cap. 3 c. 2, 4, c. 8. L. Sax. c. 36. Cap. Sax. c. 3, 5. Cap. de part. Sax. c. 19, 20, 21. L. Fris. I, 8, II, 9, 10, III, 4, VII, 2, IX, 16. — [6]) L. Sal. Tit. 35, § 6. L. Sax. c. 18, 50. Ausserdem erwähnt L. Sal. Tit. 13, § 7 die Todesstrafe für den Liten wie für den puer regius. — [7]) Eine solche erwähnt die lex Franc. Chamav. c. 46, 48. — [8]) L. Sal. Tit. 50, § 1. Capit. Sax. c. 5. Nach der lex Franc. Cham. muss ebenfalls ein selbstständiges Auftreten des Liten, wenn auch unter Assistenz des Herrn, möglich gewesen sein, da c. 44 in gewissen Fällen dem Liten die Verpflichtung auferlegt, seinen Herrn mit vor Gericht zu bringen, ersteren demnach als den principaliter Verklagten ansieht. — [9]) L. Sax. c. 17. L. Fris. I, 8, 18, 21, II, 9, 10, III, 4. — [10]) L. Rib. Tit. 18, § 3, 19, § 2, 34, § 2, 65, § 2 u. 3, 87.

Gericht auftreten und sich durch ihren Eid reinigen [1]), während für Sclaven der Herr schwört.

Es darf demnach behauptet werden, dass — mit Ausnahme des langobardischen Rechtes — die gerichtlichen Verhältnisse der Liten nicht denen der Unfreien, sondern denen der freien Hintersassen gleich waren. Ueber beide Klassen stand dem Herrn keinerlei grundherrliche Gerichtsbarkeit zu, sie waren beide nur dem öffentlichen Gericht unterworfen [2]).

---

[1]) L. Rib. Tit. 18, § 3, 19, § 2, 58, § 19 u. 20, 66, § 2. — [2]) Von P. Roth, Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863, S. 301 und Sohm, über die Entstehung der lex Ribuaria, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. V, S. 435 ff. wird die Ansicht vertreten, dass der Kirche durch L. Rib. Tit. 58, § 1 i. f. eine Gerichtsbarkeit über die tabularii eingeräumt sei. Da jedoch aus andern Stellen der lex Ribuaria (Tit. 58, § 5, 8, 19, 20, Tit. 66, § 2) hervorgeht, dass der homo tabularius in Streitigkeiten mit dritten Personen dem öffentlichen Gerichte unterworfen ist, so wollen die genannten Schriftsteller den Gerichtsstand vor der Kirche auf den Fall beschränken, wo sowohl Kläger als Beklagter tabularii waren. (Roth a. a. O. S. 302, Sohm a. a. O. S. 440 ff.). Für eine derartige Unterscheidung bietet aber die Stelle keinerlei Anhalt. Es scheint mir daher richtiger, dieselbe überhaupt nicht von Einräumung einer Gerichtsbarkeit zu verstehen. In der That lässt die Stelle noch eine andere Deutung zu. In derselben wird zunächst bestimmt, dass der in der Kirche freigelassene Sclave tabularius wird und als solcher mit seiner Nachkommenschaft unter den Schutz der Kirche kommt. Dieses Verhältniss ist unlöslich, der tabularius darf sich nicht wie andere Freigelassene und Unfreie durch Wurf des Denars vor dem Könige die volle Freiheit verschaffen. Versucht er dies trotz des Verbotes, so büsst er mit 200 solidi, er und seine Nachkommenschaft bleiben trotz des vorgenommenen Freilassungsactes tabularii, „et, heisst es weiter, non aliubi nisi ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant." Ich übersetze letztere Worte: „und sie dürfen ihre Gerichtsstätte, d. h. ihren Gerichtsstand nur bei der Kirche haben, in welcher sie freigelassen sind", und verstehe unter ad ecclesiam nicht einen Gerichtsstand vor dem kirchlichen Beamten, sondern einen Gerichtsstand neben der Kirche, d. h. vor demjenigen öffentlichen Gericht, vor welchem auch die Kirche ihren Gerichtsstand hat. Schon der Ausdruck „mallus" scheint mir darauf hinzudeuten, dass es sich in der Stelle um ein öffentliches Gericht handelt; der Grundsatz, dass der tabularius seinen Gerichtsstand da hat, wo ihn die Kirche besitzt, erklärt sich hinreichend aus dem Umstande, dass er unter dem Schutze dieser Kirche steht, und die Bedeutung der Bestimmung ist: er behält seinen Gerichtsstand bei der Kirche, d. h. er darf seinen Gerichtsstand

Aber beide befanden sich in wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Herrn, und dieser vermochte auf ihre Entschliessungen einen thatsächlichen Einfluss auszuüben. Es wandten sich daher Personen, welche Ansprüche gegen dieselben hatten, häufig an den Grundherrn, um durch seine Vermittelung Befriedigung zu erlangen. Es sind uns Formeln erhalten, in welchen ein Grundherr einen anderen ersucht, für die Befriedignng gewisser Rechtsansprüche zu sorgen, welche seine Leute gegen Leute des Adressaten geltend zu machen hatten [1]). Dass man die Grundherrschaft auf diese Weise in Anspruch nahm, war natürlich, da man hoffen durfte so sein Ziel rascher und mit weniger Weitläufigkeiten zu erreichen, als im ordentlichen Gerichtsverfahren. Noch mehr als bei Streitigkeiten zwischen Fremden und Hintersassen wurde die Thätigkeit der Grundherrschaft in Anspruch genommen, wenn beide streitende Theile Hintersassen waren. Hier befanden sich beide in wirthschaftlicher Abhängigkeit von derselben; nicht bloss der Beklagte sondern auch der Kläger waren thatsächlich an den Spruch derselben gebunden. Und gerade bei solchen Streitigkeiten durften die Betheiligten erwarten, dass die mit ihren Verhältnissen vertraute, durch eigenes Interesse mit ihnen verbundene Grundherrschaft die Sache einsichtiger und wohlwollender behandelte als die öffentlichen Gerichte. Namentlich galt dies von den geistlichen Grundherrschaften, welche schon damals eine sehr geordnete Gutsverwaltung entwickelt hatten.

Derartige Entscheidungen scheinen einige andegavensische Formeln im Auge gehabt zu haben, welche sich als Muster für Urtheile eines Probstes oder Abtes darstellen [2]). Man darf jedoch in dieser Thätigkeit keine Ausübung einer Gerichtsbarkeit erblicken. Wenn Wetzell [3]) behauptet,

---

nicht durch Wegzug in einen andern Gerichtsbezirk verändern, wie ihm freigestanden hätte, wenn er ein Vollfreier gewesen wäre. — [1]) Form. Baluz. maj. 3 u. 4. (Roz. Nr. 427, 428). Auch Roz. Nr. 429 ist hierher zu rechnen; das betreffende Schreiben ist zwar an einen Grafen gerichtet, aber dieser wird nicht in seiner Eigenschaft als Graf, sondern in seiner Eigenschaft als Grundherr in Anspruch genommen. — [2]) Form. Andegavenses 10, 16, 24, 29, 30, 46, 52. (Rozière Nr. 482, 490, 497, 489, 488, 473). — [3]) A. a. O. S. 360 ff.

neben dem Hofgericht des Leibherrn über seine unfreien Leute habe sich schon im sechsten Jahrhundert ein zweites patrimoniales Gericht entwickelt, das grundherrliche Hofgericht über die unfreien Hintersassen, der Grundherr mit seiner aus dem Eigenthum an Grund und Boden erwachsenen Auctorität sei mit dem Grafen, der die öffentliche Gewalt über die freien Hintersassen zu üben gehabt habe, in Concurrenz getreten, so ist damit für die grundherrliche Gewalt eine Bedeutung in Anspruch genommen, welche sie in jener Zeit noch nicht besass. Das Verfahren vor dem Grundherrn ist kein gerichtliches, sondern ein schiedsrichterliches oder Vermittlungsverfahren. Es handelt sich in demselben nicht um eine rechtliche Entscheidung, sondern darum, den säumigen Hintersassen durch Vermittlung seiner Grundherrschaft zur Leistung anzuhalten. Am deutlichsten zeigt sich dieser Charakter in einer Marculfschen Formel [1]). Hier ist von einer Klage die Rede, welche gegen einen Abt, Cleriker oder Mann (homo) eines Bischofs vor dem königlichen Gericht erhoben wird. Der König verweist die Klage zur Erledigung an den Bischof. Wenn aber der Betreffende sich der Entscheidung des Bischofs nicht fügen will oder Einwendungen zu machen hat, so ist er zum Zweck der gerichtlichen Entscheidung vor das Königsgericht zu stellen [2]).

Bekanntlich hat die Kirche durch das Edict Chlothars II. im Jahre 614 das Privileg erhalten, dass bei Ansprüchen gegen Cleriker dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren ein Güteversuch vor dem Bischofe voran ging [3]). Da gerade auf den Grundbesitzungen der Kirche zahlreiche Hintersassen angesiedelt waren, so liegt der Gedanke nahe, die Kirche habe ähnliche Grundsätze, wie sie für die Cleriker galten, auch für ihre Hintersassen durchzuführen gesucht. Dadurch darf man sich aber nicht verleiten lassen Bestimmungen eines späteren Capitulares, welches lediglich von geistlicher Gerichtsbarkeit

---

[1]) Marc. I, 27. (Roz. Nr. 434). Vergl. Sohm, in der Zeitschrift für Kirchenrecht a. a. O. S. 214 ff. E. Loening, a. a. O. S. 513, Anm. 2. — [2]) Certe si noluerit, et aliquid contra hoc habuerit quod opponere, ipso illo per fidejussores positos tunc ad nostram dirigere studeatis praesentiam. — [3]) Sohm, a. a. O. S. 209 ff.. Loening, a. a. O. S. 513 ff.

spricht, auch auf grundherrliche zu beziehen. Es handelt sich um das cap. Mantuan. secund. a. 787 c. 1 [1]). Dasselbe lautet:

„Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis ad publica vel secularia juditia traantur vel distringantur, set a suis episcopis adjudicati justitia faciant. Si autem de possessionibus suis seu aecclesiasticis seu propriis super eos clamor ad judicem venerit, mittat judex clamantem cum missos suos ad episcopum, ut faciat eum per advocatum justitiam recipere. Si vero talis aliqua inter eos contentio orta fuerit que per se pacificare non velint aut non possint, tunc ver advocatum episcopi, qualem jusserit ipse, causa ipsa ante comitem vet judicem veniat et ivi secundum legem finiatur, anteposito ut dictum est persona clerici."

Sohm [2]) meint, in dieser Stelle werde von dem ersten Termin im bischöflichen Gericht gehandelt, entweder vor dem Bischof persönlich, d. h. im geistlichen Gericht oder, falls es sich um Grundstücke des Clerikers oder der Kirche handelte, vor dem bischöflichen Vogt, d. h. im grundherrlichen Gericht. Er scheint demnach anzunehmen, dass die Worte „de personis suis" im ersten und „de possessionibus suis" im zweiten Satze einen Gegensatz bilden sollen, und dem entsprechend auch zwischen dem „adjudicari a suis episcopis" und dem „facere eum per advocatum justitiam recipere" ein Unterschied zu machen sei. Für diese Unterscheidung bietet meines Erachtens die Stelle keinen Anhalt. Die Bedeutung derselben ist vielmehr folgende: Die Cleriker — von diesen allein ist in derselben die Rede — sollen nicht persönlich vor das weltliche Gericht gestellt, sondern zunächst vor ihrem Bischof in Anspruch genommen werden. Bringt Jemand eine Klage gegen sie bei dem weltlichen Richter an, so soll dieser dieselbe vor den Bischof verweisen und letzterer durch seinen Vogt für die Befriedigung des klägerischen An-

[1]) Mon. Germ. Leg. Tom. I, p. 110, bezeichnet als Cap. Lang. a. 803, c. 12. Vergl. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864, S. 113 ff. — [2]) A. a. O. S. 216. Ueber ältere Erklärungsversuche vergl. ebendaselbst Anm. 60.

spruches sorgen. Gelingt jedoch der gütliche Versuch vor dem Bischof nicht, so ist die Streitsache durch Vermittlung des bischöflichen Vogtes vor das weltliche Gericht zu bringen und in diesem zu verhandeln.

5.

Für die ältere Zeit komme ich demnach zu folgendem Resultat:

Eine grundherrliche Gerichtsbarkeit, d. h. eine Gewalt des Herrn über seine privatrechtlich abhängigen Leute, welche sich in den Formen eines rechtlich geordneten Verfahrens bewegt, ist dem ältesten Recht unbekannt. Die gerichtlichen Verhältnisse der Unfreien und Hintersassen gestalteten sich folgendermassen:

1. Ueber seine Sclaven hatte der Herr eine Disciplinargewalt, hinsichtlich deren Ausübung lediglich sein Ermessen entschied. Ueber die freien Hintersassen stand ihm keinerlei rechtliche Gewalt, sondern nur ein thatsächlicher Einfluss zu.

2. Ansprüche dritter Personen gegen alle privatrechtlich abhängigen Leute gehörten vor die öffentlichen Gerichte.

a. Ansprüche gegen die Sclaven galten als Ansprüche gegen den Herrn. Er musste, wenn er sie nicht freiwillig befriedigte, die Vertretung vor den öffentlichen Gerichten übernehmen.

b. Ansprüche gegen die Liten und freien Hintersassen waren direct gegen diese bei den öffentlichen Gerichten geltend zu machen. Jedoch konnte die Befriedigung derselben häufig unter Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens durch Vermittlung des Herrn erreicht werden.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

Materialien zur Deutung von stipulatio in mittelalterlichen Urkunden.

Von

Herrn Professor **Dr. Lothar Seuffert**

in Giessen.

Ueber den Sinn der in fränkischen Formeln und Urkunden häufig wiederkehrenden Klausel stipulatione (adstipulatione) subnixa ist eine Einigung der Ansichten noch nicht erzielt.

Die zwei deutschen Schriftsteller, welche zuletzt über den Sinn der Worte sich vernehmen liessen, sind R. Löning (Vertragsbruch, S. 17, Note 28) und Brunner (zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, S. 221 ff. Daselbst ist die frühere Literatur unter Anführung der hauptsächlichen Ansichten verzeichnet). Löning hält die Klausel für eine blosse Bekräftigungsformel ohne reelle Bedeutung. Nach Brunner soll stipulatio die signa und die Unterschriften der Urkunde bezeichnen, stipulatio subnixa im Texte der Urkunde auf das Signiert- und Unterzeichnetsein verweisen.

Jede Vermehrung des urkundlichen Materials wird zur Klärung der Ansichten beitragen. Eine solche Vermehrung bringt das Urkundenbuch der Stadt Strassburg, erster Band, Urkunden und Stadtrechte bis zum J. 1266, bearbeitet von W. Wiegand (Strassburg 1879).

Darin finden sich neun Urkunden mit der typischen Klausel stipulatione subnixa. Ich stelle die interessierenden Urkundentheile zusammen:

1.

Nr. 14. Sigibald schenkt dem Kloster Weissenburg Güter und Viehheerden etc. 774 Mai 11.

.... Si quis vero, quod futurum esse non credo, nos ipsi aut aliquis de heredibus nostris hanc pro heredibus meis seu quislibet ulla persona, qui contra hanc paginolam testamenti adhere conaverit aut eam infrangere voluerit, inferat aut partibus fisci auri libram 1, argenti pondus 2 coactus exsolvat et quod repedit evindicare non valeat stipulacione subnixa.

2.

Nr. 16. Bischof Remigius von Strassburg überträgt der Kirche der heil. Maria daselbst seinen ganzen Besitz nebst dem Kloster auf der Insel Eschau etc. 778 März 15. Strassburg.

.... Ego itaque Remigius etsi peccator vilissimus servus servorum dei gratia episcopus Argentinensis urbis sana mente sanoque consilio hoc testamentum [feci], quod ego plena devotione et unita voluntate condidi, quod ego ipse dictavi et manibus meis scripsi et subscripsi adhibitis legitimi numeri testibus, qui a nobis rogati subter subscripserunt et signacula manibus suis roboraverunt. quod testamentum volo ut advicem omnium codicellorum plenissimam obtineat firmitatem, et si causa juris civilis pretorii aliquis tamquam intestatum velit infirmare, et ut id non valeat, dentur testes huic heredi mee sacrosanctae ecclesie etc. etc....

..... Si quis vero vel quecunque persona quolibet tempore quocunque ingenio contra hoc testamentum ... venire aut agere temptaverit aut contrarius esse voluerit aut minuere aut irrumpere conaverit, imprimis iram dei incurrat et ab antistite, qui tunc temporis est, coram deo et sancta Maria excommunicatus existat ..... et insuper inferat sanctorum actoribus sacrosancte ecclesie sancte Marie heredi mee una cum sacratissimo fisco auri libras 5, argenti pondera 25 coactus exsolvat, et quod repetit vindicare non valeat, et nihilominus presens pagina testamenti firma stabilitate debeat permanere cum stipulatione subnixa.

Die Urkunde ist wahrscheinlich gefälscht [1]). Die Fälschung muss, der Sprache und den gebrauchten Formeln nach zu urtheilen, entweder in die fränkische Zeit fallen oder doch

[1]) Urkundenbuch, Anmerkungen zu Nr. 16, S. 14.

nach Mustern aus dieser Zeit gefertigt sein. Man vergleiche die unten folgenden Urkunden Nr. 19 und 21.

3.

Nr. 17. Imma verkauft ihrem Sohne Güter im Elsass. 778 März 21.

Nach Strafgeding heisst es: Et nihilominus sed presens venditio haec omni tempore firma et inviolata permaneat stipulatione subnixa.

4.

Nr. 18. Alderich verkauft dem Mönch Rihbald . . ein Grundstück mit Haus. 780 November 10. Strassburg.

Si quis vero, quod fieri non credo, et cetera (die Abkürzung steht in der Urkunde) stipulacione subnixa.

5.

Nr. 19. Voto schenkt dem Kloster Fulda Güter im Elsass. 788 April 18. Schäffolsheim.

Nach Strafgeding heisst es: sed presens donatio haec omni tempore firma et inviolata permaneat stipulatione subnixa.

6.

Nr. 21. Theothard schenkt für das Seelenheil Adalharts dem Kloster Fulda ein überbautes Grundstück etc. 801 Juni 27. Strassburg.

Im Anschluss an Strafgeding: sed presens donatio haec omni tempore firma et inviolata permaneat stipulatione subnixa.

7.

Nr. 37. Dietbald überträgt der Kirche der heil. Maria in Strassburg Ackerland. 910 Febr. 4. Strassburg.

Nach Strafgeding: Sed hec presens traditio omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

8.

Nr. 38. Wizericus und sein Bruder Azzo schenken der Münsterkirche in Strassburg vierundvierzig Hufen etc. 951 September 26. Strassburg.

Im Anschluss an Strafandrohung heisst es: sed [sc. haec charta] firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

9.

Nr. 49. Irimfried schenkt für den Fall seines Todes den an der Kirche der heil. Maria zu Strassburg dienenden Brüdern sein Gut. 965 — 991. Strassburg.

Im Anschluss an Strafandrohung heisst es: et haec translegatio nihilominus stabilis perseveret et fixa stipulatione subnixa.

Ferner kommt stipulatio, adstipulatio (astipulatio), abstipulari (astipulari) vor in den Urkunden:

Nr. 25. Kaiser Lothar bestätigt auf Bitten der Aebtissin Basilla dem Frauenkloster St. Stephan zu Strassburg die Immunität und schenkt demselben zwölf Höfe. 845 Mai 15. Strassburg.

... proinde vero eisdem confirmatis, hortatu et rogatu atque favore voluntario dilectissimę conjugis imperatricis auguste Hyrmingardis, collecta utriusque manu, stibulatione firma, donatione legitima tradidimus jam etc. etc.

Nr. 41. Bischof Udo von Strassburg schenkt den an der Kirche der hl. Maria daselbst dienenden Brüdern in der Ortenau und im Elsass gelegene Güter. 961.

.... notum sit igitur, ... qualiter ego Ödo ... predium unum Argentoratensis ecclesię procuratrici gloriosissimę dei genetrici Marię ibidemque sibi famulantibus pro remedio animarum parentum meorum nostreque animę salute legitima astipulatione cum viis et inviis, pratis et arvis, cultis et incultis ceterisque utensilibus contradidi.

Nr. 63. Der Strassburger Kanonikus Burchard überträgt in Gemeinschaft mit seinen Brüdern ... dem Strassburger Domstift sein in der Gemarkung Willgottheim gelegenes Gut. 1100 Dezember 29.

— Notum igitur esse cupio .... qualiter ego ... fratresque mei .... Argentinensi ecclesię .... predium nostrum .... tradidimus, astipulatione legitima firmavimus, justis investituris investivimus.

Nr. 65. Bischof Cuno von Strassburg beurkundet, dass seine Getreuen ... dem Strassburger Domstift Grundbesitz .... geschenkt haben. 1105. Strassburg.

.... notum esse cupimus, ... qualiter quidam laici .... decem mansos .... manutradiderunt, tradendo legitima astipulatione confirmaverunt etc.

Nr. 88. Beurkundung früherer Schenkungen. 1141—1143.

— .. prefatus Cůnradus prepositus omnes ministeriales suos cum prediis, filiis et universis possessionibus suis ... per manum advocati sui beatę Marię legali astipulatione delegavit etc.

Nr. 90. Bischof Burchard von Strassburg bestätigt die von seinen Vorgängern Cuno und Gebhard, sowie zu seiner Zeit dem Strassburger Hospital gemachten Schenkungen. 1143.

facta sunt vero hęc presentibus canonicis ... (folgen die Namen) ... presentibus etiam et astipulantibus bonę memorię laicis (folgen die Namen).

— Gelpheradus etiam prefatus eodem die dedicationis ad capellam hospitalis unum hominem nomine Adelbertum et mansum unum ... pro nomine dotis donavit et abstipulando possidendum perpetuo contradidit.

Nr. 100. Bischof Burchard von Strassburg beurkundet, dass Walther, Mönch in Mauersmünster, dem Frauenkloster Sindelsberg zwei Höfe in der Stadt Strassburg u. A. geschenkt habe. 1148.

. . notificamus ..... qualiter Waltherus .... per manum Waltheri causidici et Segemundi beatę Marię dei genitrici in Sindelesberch famulantibus firma astipulatione tradidit etc. (folgt die Bezeichnung der Güter) ..... ut autem hujus donationis astipulatio rata sit, instrumentum presens sigillo nostro munire statuimus etc.

Nr. 111. Konrad Archipresbyter in Strassburg schenkt sein Haus mit allem Geräth und seiner ganzen Habe dem St. Arbogast-Kloster bei Strassburg. 1161 Dezember 24.

.... et quoniam perversitas et molitio mortalium in cunctis precaveri utilis censetur, tam presentibus quam preteritis sanissime consultum est, quatenus nichilominus fidelitati

aliorum et manibus consentiente prefato Walthero eodem tenore omnia prememorata crederentur, ne machinationibus ecclesia pretaxata jacturam cujuspiam postea injuste patiatur, sed sub tuitione subjectarum personarum largitio hec astipulatione firma perpetualiter facta ab omnibus habeatur. quarum ista sunt nomina etc.

Aus den sämmtlichen bisher angeführten Urkunden ergiebt sich zunächst das sichere negative Resultat, dass stipulatio astipulatio und adstipulatio mit einem obligatorischen Versprechen nichts zu thun hat. Ueberall kommen die beiden Ausdrücke in Verbindung mit Entäusserungsgeschäften vor, (auch die letztwilligen Vergebungen sind bekanntlich in dieser Zeit Entäusserungsgeschäfte unter Lebenden). Die stipulatio muss also mit der Sicherung solcher Geschäfte zusammenhängen.

Gewinnt schon hiernach die Brunnersche Annahme eine indirekte Stütze, insofern nämlich die Möglichkeit einer Deutung auf obligatorische Versprechungen entfällt, so ist mindestens aus einem Theile der Urkunden die positive Bestätigung ihrer Richtigkeit zu entnehmen. Als direkte und, soviel ich sehe, unwiderlegliche Zeugnisse für Brunners Ansicht dienen die Urkunden Nr. 90 (S. 119) und Nr. 111 (S. 119). Das astipulari der Zeugen in Nr. 90 kann wohl nicht anders als auf die Unterschriften gedeutet werden. Das nachfolgende abstipulando tradere in derselben Urkunde gewinnt, da astipulari und abstipulari wohl in gleichem Sinn gebraucht sind, dadurch auch eine Beziehung auf die Beurkundung. Die astipulatio in Nr. 111 muss von dem Beurkundungsakt verstanden werden.

Sehr nahe liegt die Beziehung der stibulatio in Nr. 25 (S. 118) auf die Beurkundung bzw. auf den entscheidenden Act, die Vollziehung durch Unterschrift.

Die übrigen Urkunden sprechen mindestens nicht gegen Brunners Annahme.

Vom dreizehnten Jahrhundert an wird stipulatio in den Strassburger Urkunden nicht mehr, wie früher, in Verbindung mit Uebergabe von Immobilien sondern in Verbindung mit obligatorischen Versprechen gebraucht.

Ich führe folgende Auszüge an:

Nr. 176. Bischof Heinrich von Basel sowie der Dekan Konrad und der Scholastikus Heinrich der Baseler Kirche schlichten als vom apost. Stuhl bestellte Richter einen Streit zwischen dem Strassburger Domcapitel und dem Herrn von Rappoltstein, Abgaben von Sigolsheimer Gütern betr. 1219 Oktober.

— sic ipsam controversiam nobis presentibus et auctoritate nostra amicabiliter inter eos decisam presenti scripto protestamur: videlicet quod dictus Egilophus et Anselmus et ipsi pro eorum heredibus per stipulationem se singulis annis capitulo Argentinensi proxima septimana ante purificationem sancte Marie tres frischingios claustrales porcinos, quatuor amas vini et dimidiam — quartalia frumenti deinceps obligarunt soluturos.

Nr. 180. Bischof Heinrich von Strassburg schliesst mit dem Strassburger Vogt Anselm einen dessen Lehensverhältniss regelnden Vertrag. 1219.

— idem Anshelmus advocatus corporali prestito juramento promisit, se universa sub omnipotentis anathemate fideliter et efficaciter conservaturum renuntiando exceptione fori, appellationi et legi „si ob es alienum" et breviter exceptionibus universis super aliquo predictorum sibi vel jure civili vel canonico competentibus, promittens etiam per stipulationem, omne dampnum et expensas universas, quas propter hoc ecclesiam Argentinensem vel capitulum ejusdem ex facto suo vel negligentia subire contigerit, integraliter se refecturum.

Nr. 411. Bischof Heinrich von Strassburg verkauft mit Zustimmung der Bürgerschaft den Franziskanern daselbst ein Grundstück. 1257 Nov. 30.

— ad omnia supradicta tenenda et servanda nos nostrosque successores per stipulationem obligantes. (Vorher geht Versprechen der Haftung im Evictionsfalle: promittentes nos facturos et procuraturos, quod eadem area in toto vel in parte non evincatur ab eisdem etc.)

Nr. 425. Bischof Heinrich von Strassburg und sein Official Nikolaus, Probst von St. Thomas, beurkunden einen Vergleich zwischen der Wittwe und den Kindern Burchard

Bone's einer- und dem St. Katharinenkloster in Strassburg andererseits über Burchards Hinterlassenschaft. 1258 April 17.

Ego Hiltrudis predicta confiteor omnia suprascripta facta fore et acta per me et cum meo pleno et libero consensu et per stipulationem promitto, me omnia et singula supranotata facturam et procuraturam, renuntians omni juri pro bonis dicti mei quondam mariti et actionibus pro me et meis pueris nobis competentibus et competituris etc.

Nr. 465. Symund von Geroldseck verkauft alle seine Besitzungen zu Wolfisheim dem St. Katharinenkloster zu Strassburg. 1261 April.

omnia suprascripta ego Symundus sepefatus me facturum, procuraturum et completurum promitto per stipulacionem sollempnem et promisi, etc. . . . insuper ad majorem securitatem omnium et singulorum premissorum nos Heinricus et Peregrinus fratres, Otto de Marley, Lampertus de Sweinheim ad peticionem dicti domini Symundi promittimus stipulacione interposita data fide sub ypoteca rerum nostrarum mobilium et immobilium, nos procuraturos et effecturos, quod omnia et singula premissa . . . fideliter observabuntur rataque et firma perpetuo permanebunt.

Nr. 479. Meister und Rath der Stadt Strassburg beurkunden, dass Bürger Hugo von Saarburg sein zum Steinhof genanntes Haus . . . dem städtischen Boten Dietrich . . . verkauft habe. 1261 Nov. 4.

— Nach Empfangsbekenntniss heisst es vom Verkäufer: promittens pro se suisque heredibus per stipulationem sollempnem, nec litem nec controversiam ipsi Dietrico, suis liberis et heredibus, vel in quem dictus Dietricus domum transtulerit, se moturum, sed dictam domum ab omni homine et etiam ab universitate legittime auctorizare et etiam defensare omneque dampnum et litis expensas . . . . . integraliter resarcire etc. etc.

Nr. 606. Abt Anselm und der Konvent des Klosters Schwarzach verkaufen einen beim Steinburgthor in Strassburg gelegenen Hof für 60 Mark Silber an das Johanniterhospital zu Dorlisheim. 1266 Febr. 5.

Promittimus eciam per stipulationem sollempnem, nec per nos nec nostros successores litem vel controversiam ipsis fratribus, vel eis, in quos predictam curiam transtulerint, nos moturos nec racione minoris precii vel qualibet alia cerciorati, predictam curiam majoris precii esse contra predictam venditionem per nos vel nostros successores aliqua facere vel venire in judicio vel extra.

Ob die stipulatio in diesen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts auch noch in einer Beziehung auf die signa und Unterschriften der Urkunden steht, wage ich nicht zu entscheiden. Unwahrscheinlich ist es nicht.

Die Redaktionen des Westgothenrechts durch die Könige Chindasuinth und Reccessuinth.

Von

Herrn Stud. jur. **R. Schmeltzer**

in Berlin.

Die Entwicklungsgeschichte des westgothischen Gesetzbuches ist im Einzelnen noch sehr wenig aufgehellt. Doch ist durch die eingehenden Vergleichungen der wichtigsten Manuskripte wenigstens so viel gewonnen, dass die Redaktionen der lex Wisigothorum durch die Könige Reccared I, Reccessuinth und Ervig als durch handschriftliche Ueberlieferung sicher festgestellt angesehen werden können.

Bruchstücke der Antiqua Reccared's sind erhalten in dem von Knust 1839 entzifferten Pariser Palimpsest St. Germain 1278. Nach dessen frühem Tode hat sie Bluhme herausgegeben (1847) als „Reccaredi Wisigothorum regis antiqua legum collectio". Danach war das Gesetzbuch Reccared's in Kapitel und Titel getheilt, aber noch nicht in Bücher.

Eine Gesetzsammlung Reccessuinth's überliefern zwei Handschriften, der Codex Remigianus, Paris 4668, aus dem neunten Jahrhundert, einst dem Kloster S. Remy in Reims gehörig, und der Codex Vaticanus 1024. Vergl. hierüber

Bluhme: „Zur Texteskritik des Westgothenrechts und Reccared's leges antiquae“ (Halle 1872), worin auch die Ausgabe der Antiqua enthalten ist. Diese Redaktion Reccessuinth's, in 12 Bücher, Titel und Kapitel getheilt, erscheint gegenüber der Antiqua, besonders bezüglich des Systems, als ein wirklich neu kodificirtes Gesetzbuch.

Den reinen Text der Ervigiana endlich enthält der Pariser Codex 4418; sie beruht materiell und formell so durchaus auf der Reccessuinthiana, dass sie als neues Gesetzbuch trotz Ervig's pomphafter Publikation in der lex II, 1, 1 nicht angesehen werden kann; es ist eben nur eine Redaktion mit unbedeutenden Aenderungen.

Ausser diesen drei Sammlungen hat man noch Redaktionen anderer Könige, besonders des Eurich, Leovigild, Chindasuinth, Egica mit grösserer oder geringerer Ueberzeugungskraft geltend gemacht. Grosse Wahrscheinlichkeit hat die von Bethmann und Merkel vertretene Vermuthung, dass von Chindasuinth bis Witiza jeder König das Gesetzbuch neu publicirt habe. Der Einwand Bluhme's (a. a. O. S. 16, Anm. 18): „Wie wäre es möglich gewesen, ein so umfangreiches Buch bei jedem Regierungswechsel in immer neuer Fassung gehörig zu verbreiten?“ kann kaum schwer wiegen gegenüber der Thatsache, dass nach lex V, 4, 22 der Maximalpreis der Abschriften des Gesetzbuches auf nur 6, später 12 solidi festgesetzt war. Es muss also doch das Abschreibewesen sehr ausgebildet und den Königen viel an der möglichsten Verbreitung der neuesten Fassungen gelegen gewesen sein; damit steht denn auch das strenge Verbot, ältere Sammlungen vor Gericht zu produciren, in Zusammenhang.

Für die Zwischenzeit von der Antiqua bis zur Kodifikation Reccessuinth's in 12 Büchern ist die weitaus wichtigste und ausgiebigste Quelle ein Gesetz Reccessuinth's, in den französischen Ausgaben, wie auch bei Walter (corpus juris Germanici I) II, 1, 5. Die Madrider Ausgabe, Fuero juzgo en latin y castellano cotejado con los mas antiguos y preciosos códices por la real academia española, Madrid 1815, hat diese lex in die Anmerkungen verwiesen. Die Ueberschrift: Item de tempore quo debeant leges emendatae valere, ist offenbar

erst in späterer Zeit hinzugefügt und dem Publikationsgesetz der Ervigiana (II, 1, 1) nachgebildet. Der Text lautet:

Quoniam novitatem legum vetustas vitiorum exigit, et innovare leges veternosas peccaminum antiquitas impetravit, ideo leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo divae memoriae domini et genitoris mei Chindasvinthi regis in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subjugatis omni robore valere decernimus, ac jugi mansuras observantia consecramus, ita ut, rejectis illis, quas non aequitas judicantis, sed libitus impresserat potestatis, evacuatisque judiciis et omnibus scripturis earum ordinatione confectis, hae solae valeant leges, quas aut ex antiquitate juste novimus aut tenemus, aut idem genitor noster pro aequitate judiciorum vel pro austeritate culparum visus est non immerito condidisse, prolatis seu connexis aliis legibus, quas nostri culminis fastigium judiciali praesidens throno coram universis Dei sacerdotibus sanctis cunctisque officiis palatinis ducante Domino atque favente, andientium universali consensu edidit et formavit ac suae gloriae titulis adnotavit, ita ut tam hae quae jam prolatae consistunt, quam illae quas adhuc exoriri novorum jurgiorum eventus impulerit, valido ac justissimo vigore perdurent et aeternae soliditatis jura retentent.

Das Gesetzbuch, in welchem diese lex veröffentlicht wird (hic liber), enthält, wie sich aus der zerstückelnden Aufzählung (von den Worten an: ita ut .... hae valeant leges, quas aut —) schliessen lässt, folgende Rechtsmassen getrennt nebeneinander: 1) Eine ältere Sammlung (leges quas ex antiquitate juste novimus), 2) Novellen Chindasuinth's und 3) die bisher erlassenen Novellen Reccessuinth's. Wären diese Rechtsmassen in einander zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet, so wäre die getrennte Aufzählung der einzelnen lediglich ihrem historischen Ursprunge nach verschiedenen Theile schlechterdings unerklärlich. Nimmt man aber an, die 3 Massen seien auch räumlich und formell getrennt gewesen, so mag eine solche Aufzählung zwar überflüssig erscheinen, kann aber nicht befremden im Munde eines Königs, der gern über seine gesetzgeberische Thätigkeit viele Worte macht. Der eigentliche Zweck dieses Gesetzes ist schon vor der Aufzählung ausgesprochen. Es ist ein doppelter. Einmal werden

diejenigen Gesetze Chindasuinth's sanktionirt, von denen ausgesagt wird, dass sie ab anno secundo Chindasvinthi[1]) und in hoc libro conscriptae seien. Sodann werden diejenigen Gesetze desselben Königs (idem genitor noster), welche seinem Nachfolger ungerecht und despotisch erschienen, von der Sanktion ausgeschlossen; es sind dies die leges rejectae, nach anderer Lesart relictae. Der Geist, den das ganze Gesetz athmet, ist: Stellungnahme Reccessuinth's zu der Gesetzgebung seines Vaters.

Von hervorragender Bedeutung für das Verständniss der lex Quoniam ist die Interpretation des Ausdruckes leges rejectae. Entweder kann damit nur gesagt sein sollen, dass diese Gesetze nur von der Sanktion ausgeschlossen, übrigens aber in dem hic liber noch enthalten seien; oder aber es bilden die leges rejectae den Gegensatz zu den leges in hoc libro conscriptae, sind in die vorliegende Ausgabe gar nicht mehr eingeschlossen. Letzteres entspricht mehr dem sprachlichen Ausdrucke und ist sachlich das fast allein Mögliche. Denn wie sollten die verworfenen Gesetze kenntlich gewesen sein, wenn sie zusammen mit den sanktionirten in einem anerkannten Gesetzbuche standen? Unmöglich kann man sich vorstellen, dass etwa durch irgend welchen Regierungsakt in allen über das ganze Westgothenreich verbreiteten Exemplaren die derogirten Gesetze ausgestrichen wurden. Man muss also wohl interpretiren, dass die leges rejectae von Reccessuinth aus der vorliegenden Sammlung ausgeschieden sind.

Dann ist aber hic liber nothwendig ein von diesem Könige publicirtes Gesetzbuch.

Die uns im Codex Remigianus und Vaticanus überlieferte Kodifikation ist es aber nicht, denn diese hat das System in 12 Büchern, während das in Frage kommende Gesetzbuch der lex Quoniam die drei Massen (s. oben) getrennt neben-

[1]) Die Beziehung der Worte ab anno secundo auf valere decernimus ist aus sachlichem Grunde abzulehnen. Abgesehen davon, dass eine solche Rückwirkung der Gesetze an sich materiell sehr bedenklich ist, erscheint besonders die Rückziehung auf einen bestimmten Zeitpunkt der Vergangenheit gar nicht im Sinne der Zeit, welche, wenn überhaupt, Rückwirkung schlechthin will.

einander enthält. Daher ist hic liber ein von Reccessuinth vor seiner grossen Umarbeitung publicirtes Gesetzbuch.

Die Bedenken gegen zwei Redaktionen desselben Königs schwinden, wenn man die eminente Verschiedenheit derselben in's Auge fasst. Die erstere ist, im Gegensatze zu der späteren eigentlichen Kodifikation eines neuen Gesetzbuches nur die wiederholte Publikation einer schon längst vorhandenen Sammlung. Die eigene Thätigkeit Reccessuinth's besteht hier wohl wesentlich nur in der Ausscheidung einzelner Gesetze seines Vorgängers. Die historisch nacheinander entstandenen Theile der Sammlung stehen noch immer unverarbeitet nebeneinander. Für rein Formelles, Emendationen und systematische Anordnung, hatte der König kein Augenmerk, sein Sinn war ganz in Anspruch genommen durch den materiellen Zweck. Die Frage, wie er sich zu der neue Bahnen brechenden Gesetzgebung seines Vaters stellen würde, war eine brennende; von verschiedenen Seiten mag sehr Verschiedenes von ihm erwartet worden sein. Er musste möglichst schnell und energisch Stellung nehmen; dazu war gewiss der nach Obigem von ihm eingeschlagene Weg der zweckmässigste. Entsprechend dieser Tendenz muss die Publikation als in den Beginn der Regierung Reccessuinth's fallend gedacht werden.

Ein weiteres Resultat, zu welchem die so wichtige lex Quoniam hinführt, knüpft sich an die Interpretation der Worte ab anno secundo. Es ist ebenso langhergebracht als natürlich, in ihnen eine Beziehung auf eine von Chindasuinth publicirte Gesetzsammlung zu erkennen. Neuestens aber hat sich Professor Dahn in seinen „Westgothischen Studien" (1874) entschieden gegen die Annahme einer Redaktion dieses Königs ausgesprochen; ihm gegenüber hat dann wieder Waitz in den Göttinger Nachrichten, nr. 15, dieselbe vertreten („Die Redaktion der lex Wisigothorum von König Chindasuinth"). Auf die sehr scharfsinnige und eingehende Auslegung der lex Quoniam durch Dahn kann hier im Einzelnen nicht eingegangen werden; dieselbe gipfelt in dem Gedanken, dass Chindasuinth im ersten Jahre seiner Herrschaft sehr heftig und ungestüm neue und kirchenfeindliche Gesetze erlassen habe, vom zweiten Jahre an aber in mildere gesetzgeberische Bahnen eingelenkt sei. Darum hätte Reccessuinth, ein Freund

des Klerus, diese erstjährigen Gesetze verworfen, die späteren bestätigt. Allein selbst wenn man einen einschneidenden Umschwung in der Gesetzgebung Chindasuinth's von dessen zweitem Jahre an datiren will, muss man doch bei der allseitigen Thätigkeit der chindasuinthianischen Gesetzgebung unbedingt annehmen, dass einerseits auch im ersten Jahre manche Gesetze erlassen wurden, welche den Streitpunkt zwischen ihm und Reccessuinth gar nicht berührten und von letzterem als billig anerkannt werden mussten, andrerseits aber auch manche Gesetze aus der späteren Zeit im Sinne Reccessuinth's unbillig und zu verwerfen waren. Sonach hätte die rein zeitliche Sonderung der Gesetze Chindasuinth's in solche aus dessen erstem Regierungsjahre und in die späteren unmöglich dem Zwecke seines Nachfolgers gerecht werden können. Uebrigens muss man auch hier fragen, nach welchen Merkmalen denn die erstjährigen und späteren als solche für Jedermann, oder auch nur für jeden Richter kenntlich gewesen wären.

Sonach glaube ich bei der Erklärung stehen bleiben zu müssen, dass Chindasuinth im zweiten oder, was auch mit dem Wortlaute verträglich ist, Ende des ersten Regierungsjahres, das westgothische Gesetzbuch neu redigirt habe. Bringt man das in Verbindung mit der Annahme der älteren Publikation Reccessuinth's, so besteht die letztere aus folgenden drei Massen: 1) die Redaktion Chindasuinth's, bezeichnet als leges quas ex antiquitate juste novimus, eine Bezeichnung, die nach der weitaus grössten in derselben enthaltenen Masse gewählt ist, da die neueren Gesetze seit Reccared I. keineswegs sehr zahlreich waren; 2) die nach seiner Redaktion erlassenen Novellen Chindasuinth's, unter Ausschluss derer, welche sein Nachfolger reprobirte, d. h. die leges ab anno secundo Chindasuinthi, unter Ausschluss der leges rejectae; 3) die bisher erlassenen Novellen Reccesuinth's.

Es lassen sich aber für die Redaktion Chindasuinth's noch drei gewichtige Gründe in's Feld führen.

Die Gesetze der Nachfolger Reccared's müssen in der lex Quoniam mit inbegriffen sein in die leges ex antiquitate; so sehr nun dieser Ausdruck nach Obigem auf die Redaktion Chindasuinth's passt, so unmöglich könnte er die Antiqua und

deren noch von ihr getrennte Novellen umfassen. — Gleich hier mag bemerkt sein, dass ferner die auf etwas Einheitliches deutende Bezeichnung der Redaktion als leges ex antiquitate voraussetzt, dass Chindasuinth die von ihm vorgefundenen Massen (Antiqua und Novellen) verarbeitet hat.

Wenigstens mit Wahrscheinlichkeit deutet auf die Chindasuinthiana der Ausdruck codicis hujus series des Gesetzes Alienae gentis, II., 1, 8 (9); sehr viel unwahrscheinlicher ist, dass die Antiqua mit ihren Novellen gemeint sei, da Chindasuinth schwerlich „ein solches Sammelwerk mit einem Worte bezeichnet hätte, das entschieden auf einen mehr einheitlichen Charakter hinweist“ [1]).

Endlich hat Chindasuinth nach den Inskriptionen ausserordentlich viele alte Gesetze emendirt; die Emendationen der westgothischen Könige sind aber, abgesehen von wenigen sachlichen Aenderungen, überwiegend stilistisch, oft ganz minutiös, woraus sich schliessen lässt, dass regelmässig nicht ein praktisches Einzelbedürfniss zu Emendationen trieb, dieselben vielmehr Ausfluss einer allgemeinen doktrinären Redaktionsthätigkeit sind.

Das Motiv der Redaktion Chindasuinth's wird man in Zusammenhang bringen dürfen mit der Aufhebung der praktischen Geltung des römischen Rechts, speciell des Breviars, durch die lex Alienae gentis. Indem der König alle seine Unterthanen nunmehr einzig und allein auf die lex Wisigothorum anwies, lag es nahe, dieselbe einer Revision zu unterziehen, die angehängten Novellen der letzten abgeschlossenen Redaktion einzuverleiben, Einzelnes durch neue Gesetze zu regeln und den so redigirten Stoff neu zu publiciren. Auch hier kam es auf möglichste Schnelligkeit an; doch entsprach es dem Zwecke Chindasuinth's, auch auf Formelles Fleiss und Aufmerksamkeit zu verwenden. Auch darf man nicht übersehen,

[1]) Waitz a. a. O., welcher auch noch als Beweisstellen die Gesetze V, 4, 22 und II, 1, 9 (10) anführt. Doch sind dieselben wohl nicht so durchschlagend, um Gegner der Chindasuinthiana überzeugen zu können. V, 4, 22 ist nur dann beweisend, wenn dies Gesetz von Chindasuinth ist; das ist aber zweifelhaft; Bluhme schreibt es sogar wie etwas Gewisses dem Reccessuinth zu. Die Beweiskraft von II, 1, 9 ruht auf der Hypothese, dass dies ein von Chindasuinth erlassenes, von seinem Nachfolger emendirtes Gesetz sei.

wie viel leichter noch eine formelle Revision und systematische Verarbeitung für ihn, als für seinen Sohn war.

Nur ganz flüchtig kann noch darauf hingewiesen werden, dass durch die hier entwickelte Anschauung von den Redaktionen Chindasuinth's und Reccessuinth's auch manche Schwierigkeiten in Betreff der Inskriptionen der lex Wisigothorum ihre einfache Lösung finden. Versteht man nämlich unter der Bezeichnung „antiqua (lex)" in der Reccessuinthiana ein der ersten Masse angehöriges Gesetz (cf. den Ausdruck quas ex antiquitate juste novimus), so bietet das Vorkommen der Inskriptionen „Chindasuinthus" und „antiqua" für dieselben Gesetze keine Schwierigkeit, da ja in der alten Masse, der Publikation Chindasuinth's, auch die bis dahin erlassenen Gesetze desselben enthalten sind. Ferner würde dann der Ausdruck „antiqua" auch die Gesetze der Könige zwischen Reccared und Chindasuinth umfassen und das Fehlen der betreffenden Königsnamen (das vereinzelte Vorkommen ist zweifellos Abschreibern zuzurechnen) in dem Codex Remigianus, sonst wohl unerklärlich, ganz natürlich sein.

Das wesentliche Ergebniss dieser Untersuchung aber ist, dass sowohl Chindasuinth, als auch Reccessuinth zu Beginn ihrer Regierung das westgothische Gesetzbuch neu publicirt haben; doch während Chindasuinth noch die nach Reccared's Sammlung hinzugekommenen Novellen in das System der Antiqua einfügte, liess Reccessuinth die Novellen seines Vaters — soweit er sie nicht ausschied — und seine eigenen Gesetze getrennt von der alten Sammlung. So entstanden drei Massen, ähnlich wie auch im langobardischen Volksrecht sich an das Edikt Rothari's die Gesetze der späteren Könige chronologisch anreihten. Doch während die leges Langobardicae erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts in eine systematische Ordnung gebracht wurden, fand das Westgothenrecht schon in Reccessuinth selbst seinen Ordner. Dieser und nicht schon Chindasuinth, wie oft angenommen wurde, hat in späterer Regierungszeit sich der Mühe einer eingehenden und durchdachten Systematisirung unterzogen. Wie die Sammlungen Chindasuinth's und die erste Reccessuinth's die Antiqua Reccared's zur Grundlage haben, so ruhen nunmehr alle etwaigen späteren Publikationen auf der neuen Kodifikation Reccessuinth's.

Mittheilungen über ein in dem Cod. Nr. 2667 der Grossherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt enthaltenes, für die Rechts- und Kunstgeschichte interessantes Werk.

Von

Herrn Professor **Dr. Wasserschleben**

Kanzler der Universität Giessen.

Die genannte Handschrift, welche leider am Anfange und am Ende defekt ist (es sind noch 350 Quartblätter vorhanden), enthält ein unzweifelhaft in Holland im 15. Jahrhundert geschriebenes weitschichtiges Werk, welches der Verfasser selbst bezeichnet als „tafel vain des Kristen gelaufe vnd leuen", an anderer Stelle „tabula fidei vitae christianae." Das Werk zerfällt in 5 Tractatus oder „deyle" mit 64 durchlaufend gezählten Kapiteln und einer grossen Zahl zum Theil sehr schöner Miniaturen. In der Einleitung heisst es über die Vertheilung des Stoffes:

Dat eyrste is vain dem hoeghewirdighen synne der gelouue vns hrn̄ xp̄s in den artikeln dye man vain oisteren zu dem aduent pleghet in der heilligher Kirchen zu louen vnd zu eren dar umb is dit boech dat somer stuck vain dyser tafelen.

Dat ander stuck vnd deyl is vain dem staet vnd regement der heilligher Kirchen wy man leuen sal na den werken der barmherczikeyt vnd entphaen dy heillighe sacramenten.

Dat dritte deyl is vain den inwendighen menschen vnd wy her sich sal oefenen in syme oitmudighen grond der conciencien mit ayn wisonghe heilligher lere.

Dat vierde deyl is vain dem staet vnd regement der werrelt vain manychem wonder vnd vremycheyt dy do ainkoment sunderliche den hrn̄ vnd voersten Rytterschoff vnd gemeynen luden.

Dat wüfte deyl is vain dem ende dat dy werrelt nemen sal na ende Krist zukunft | der jonxte dach do got in

oirdelen sal leuende vnd doden vnd wat dar na geschyen sal vber dy guden vnd boesen vnd do myde sal ende hauen dat soemer stuck vain dysen boeche. Dat winter stuck sal noch groisser syen vnd dat en hain ich noch nit alle volmacht. —

Von besonderem Interesse sind die Kapitel 54, 55 und 56 im vierten tractatus (fol. 287b bis 315 der Handschrift), welche hier näher besprochen werden sollen.

„Dat LIIIIste is (wie es im Register heisst) vain den gesatten recht der Keynser (sic!) Constantini vnd Karoli magni dat man naemet den spygel von Saessen.

Dat LVste is vain allem leenrecht wy man dy sal versuechen verlien beordelen vnd berychten na dem spygel vain Saessen.

Dat LVIste is vain des Keynsers crone vnd wy man hyn kyset vnd cronet vain den riddern orden vnd vain den huysman."

Das 54. und 55. Kapitel enthalten einen Auszug aus dem Sachsenspiegel mit Benutzung einer Handschrift, welche der ersten Ordnung erster Klasse der Homeyer'schen Klassifikation (des Sachsenspiegels erster Theil, Berlin 1861. S. 26) zugehören würde; eine nähere Vergleichung hat eine grosse Uebereinstimmung mit den Lesarten des Codex Ah bei Homeyer ergeben. Wie in diesem fehlen die ersten 96 Verse der rhythmischen Vorrede; von Vers 97 an zeigt aber unsere Handschrift manche Eigenthümlichkeiten, die Verse sind vielfach in andere Ordnung gebracht, mehrere Verse sind neu hinzugefügt, einige in den übrigen Handschriften befindliche fehlen (so namentlich Vers 261 bis zum Schlusse), manche haben eine sehr abweichende Fassung, endlich ist die Vorrede in dem 54. und 55. Kapitel in 5 verschiedene Stücke vertheilt, wie der nun folgende Abdruck zeigt:

54. Kapitel.

97 [1]) Do got dye saissen hatte bedaecht
98 Dat hyn der Keyser dat recht braecht
99 Vnd den düschen alghemeyn

[1]) Diese Zahlen verweisen auf die Homeyer'sche Ausgabe.

So vynt men harde cleyn
Dye got also eren
Dat sy hyren vlys keren
Aen recht vnd gerechticheit
Dat is mir harde leit
Vnd ich is ghebesseren nit en kan
Ich wůlde dat eyn ycliche gůde man
Rechtis moechts ghenysen
Den bosen sůldis verdrysen
Want der dencket selden gůit
Dat recht so wan hyme schaden důet
He hoert ongerne aen
Dat recht der misdedighe man
So we sich nb (?) rechtis versteit
Weem lieff weem leit
Weem it schade oder vroeme
Vmmer he darna goeme [1])
Dat he recht spreche vnd bewaer
Vnd dat recht nit enspaer
Dye wyle dat he sprechen wil
Aiff he swyghe vain rechten stil
Dit recht en hain ich selůer nit bedaicht
Ich hain it vain den alderen her ois ghebraecht
Wyser mechtigher connighe
Dye sich verstoenden rechtes dynghe
Karaels vnd Constantinis
Mit gode moissen sy gheeirt syen
Dat sy dat recht also bescheyden
Nit ghesat na lieue oder na leyde
Noch vmb tzorn noch vmb gifthen
Noch vmb voecht noch vmb sůfczen
Sy enhaben dat recht bedaecht
Beyde by daghe vnd by naecht
Wolden sy sich is vnderwynden
Als was it swaer zů vynden
Dat recht dat den lůden allen

[1]) dat is důghe a. R.

124 Wail kan bevallen
175 So weem lieff weem leyt
176 Weem vroeme weem selicheit
177 So is it also ghewasen
178 Der spyghel aller saessen
179 Sal dit boech syen ghenant
180 Want saessen recht dar ny bekant
181 Is ghelych als in eyme spyghel der vraůwen
182 Hir aensycht moghen schaůwen

Hierauf folgt das Register mit 56 Kapiteln:

Vain dat got recht macht vnd gaff do he hymel vnd erde eirst macht cp. I.
Vain tzweyen swerden der werrelt geistelich vnd werentlich cp. II.
Vain mancherhande swerde der werrelt onderstickt cp. III.
Vain der maechschoff wy man die rechent cp. IV.
Vain manicherleye eirue als bruder eirue altuader eirue paffen eirue cp. V.
Vain recht dat eyme aengheboren is oder dat hyn aenkomen mach cp. VI.
Vain morghen gaue oder vain lyfczoecht cp. VII.
Vain heerwade wy man dye sal draghen cp. VIII.
Vain eiruenis cp. IX.
Vain gheuonden haue vnd vain onscholt zu doen cp. X.
Vain gyften vnd ghauen dye in der cranckeit gheschyen cp. XI.
Vain allerhande boisen dye man verbuert cp. XII.
Vain tzynse cp. XIII.
Vain recht vnd vain voirspraech cp. XIIII.
Vain aenclaghe vnd dingheczael cp. XV.
Wy eyn man den andern zu kamp aensprechen sal cp. XVI.
Vain vier noitsachen cp. XVII.
Wanne man sweren sal cp. XVIII.
Vain oirdel zu vynden cp. XIX.
Vain misdedighen luden cp. XX.
Vain doitslage cp. XXI.

Wy der vader mach antworden voir den son cp. XXII.
Vain moenchen recht cp. XXIII.
Vain münczen vnd payement cp. XXIIII.
Vain den czollen cp. XXV.
Vain onrechten weghe cp. XXVI.
Vain mancherhande besseringhe cp. XXVII.
Vain diferigen vnd vain rauff cp. XXVIII.
Vain gheuonden gude cp. XXIX.
Vain wanrache cp. XXX.
Vain knecht loen cp. XXXI.
Vain pilgheren vnd wegheueirder cp. XXXII.
Vain der herren gheleyde cp. XXXIII.
Vain mislichen sachen cp. XXXIV.
Vain eyns mans lant zu eren cp. XXXV.
Vain schade dat dat vye duet cp. XXXVI.
Vain den hirden der ghemeynheit cp. XXXVII.
Vain onuerhoeden versumede sachen cp. XXXVIII.
Vain dychen vnd vain weerren oder tenschen cp. XXXIX.
Vain czynse zu ontphaen cp. XL.
Voin strasen zu vryen cp. XLI.
Vain gheleendem gude cp. XLII.
Wy der man riden sal durch den walt mit syner jaghet cp. XLIII.
Vain deme lantvryde cp. XLIIII.
Vain den vrydebrechen cp. XLV.
Vain vruchterigen vrauwen cp. XLVI.
Vain gude dat man zu halden gyfft cp. XLVII.
Vain verspylden gude cp. XLVIII.
Vain der juden recht cp. XLIX.
Vain burgheschoff cp. L.
Vain aenclaghe cp. LI.
Vain recht vnd rechter cp. LII.
Vain eyghene luden cp. LIII.
Vain dyenstmans eirue cp. LIIII.
Vain des wyfs recht dy van hyren man ghescheyden wirt cp. LV.
Wy der spygel vain saessen endiget vnd beslossen wirt cp. LVI.

Sodann folgt wieder ein Theil der rhythmischen Vorrede:

221 Groit anxt geit mich aen
222 Ich voechten dat manich man
223 Dit boech sal willen meirren
224 Oder reden recht do in sal keren
225 Vnd czien dat aen mich
226 So bekent doch got onschůldich mich
227 Den nymant en kan bedrygen
228 Der weis wail dat sy liegen
229 Des enkan ich mich nit bas bewaeren
230 Mer alle dye na onrecht varen
231 Vnd verkerent leer vain dysen boech
232 Den senden ich dysen vloech
233 Den ghenen dye valscheit schriuen
234 Die boese suecht mois hyn beclyůen
235 Als ye dede
236 Vain heliseus ghebede
237 Do naaman aiff wart verloest
238 Got heylant vnd troest
239 Der rycht aen hyme dat ongherecht
240 Dat sichs eyn ander hůde echt

Hieran schliessen sich die 56 Kapitel des Sachsenspiegels, aber ohne Wiederholung der Ueberschriften und der Kapitelzahlen; ich theile im Folgenden die entsprechenden Citate nach der Homeyer'schen Ausgabe mit unter Hervorhebung der bemerkenswerthesten Abweichungen.

Kap. 1 ist der Textus prologi aber ausführlicher:

Got is eyn beghyn onbegonnen beghyn vnd ende aller dinghen | Do he eirst hymel vnd erde macht vnd den menschen satte in dat paradyse der weelden | dat he dat airbeyden salde vnd bewaeren | do gaff he hyme eyn ghebot dat he eesse vain alle der vruecht des paradys sonder vā dem baume der kunsten gudis vnd quats | In wat daghe dat he dat dede so sulde he steruen | Do brach he dat gheboot vns allen zu schaden | Dat wir gynghen irre twalen sonder recht vnd reden dat dye lude dye afgode aenbaden | Dar na gaff got ewe vnd recht den kinderen vain Israel in der wüstenyen by dem berghe Synai dye zien ghebode in eyme harden steyn gheschriuen | Dar na quam der godis son vnse hr̄ Jh̄s xp̄s vnd

gaff vns den raet syner heilliger ewangelien do wir durch moghen comen in dat hymelsche paradys des eweghen leuens.

Kap. 2. Do vnse hr̄ Jh̄s xp̄s sich zu dem dode bereyt vns vain des vyans henden zu verloisen voirsaghede dye veruolghinghe der heilliger kirchen vnd saghede dat syen Jonghern hir cleydere vercaufthen vnd keuften swerde do sagheden sy do weren czwey swerde | do antwerde xp̄s vnd sproch het is ghenoech | want czwey sint die cristenheit myde zu beschirmen u. s. w. im Wesentlichen = Ssp. I. 1.

Kap. 3. Die schrylft bewyset dat syuen alder haint ghewesen. Dye eirst began vain adam u. s. w. = Ssp. I. 3. § 1. 2. mit der Abweichung, dass die Aebte den 3., die freien Herren den 4. Heerschild haben u. s. f.

Kap. 4. Dit Keyser recht wyst, wo dye zibbe beghynt u. s. w. = I. 3. § 3.

Der Satz: Nemet ok tvene brüder bis evenburdich sint, steht am Ende des Kap., und der Schlusssatz fehlt in der Handschrift.

Kap. 5 = I. 5. § 1. § 3. (Der Satz: Man ne mach bis irstorve fehlt in der Handschrift, ebenso der Schluss von den Worten: Von des papen gude an.) I. 6 § 2 (Auszug) § 4.

Kap. 6 = I. 16 (ohne den Zusatz: Sunder — recht) I. 17. § 1 (Auszug).

Kap. 7 = I. 20. § 1. 2. 8. 9; 21. § 2.

Kap. 8 = I. 22. § 4. 5.

Kap. 9 = I. 31 (Auszug), 33 (desgl.), 25 (desgl.).

Kap. 10 = I. 35. 40.

Kap. 11 = I. 52. § 1. 2. 4.

Kap. 12 = I. 53. § 1. 3.

Kap. 13 = I. 54. § 1. 2. 4.

Kap. 14 = I. 59. § 2; 60. § 1. 2; 61. § 3. 4. 5.

Kap. 15 = I. 62. § 1. 7. 9. 8. 11.

Kap. 16 = I. 63. Auszug.

Kap. 17 = II. 7. 8. 9. § 1. 2; 10. § 2.

Kap. 18 = II. 10. § 3. 5; 11. § 1. 2. 3.

Kap. 19 = II. 12. § 1. 5. 7. 9. 11. 13.

Kap. 20 = II. 13. § 4. 5. 6. 1. 7. 8.

Kap. 21 = II. 14. § 1. 2; 16. § 8. 9.

Kap. 22 = II. 17. § 1. 2; 19. § 1. 2.

Kap. 23 = II. 22. § 3.

Kap. 24 = II. 26. § 1. 2. 3. 4 (Keysers oirlooff) 5. 6.

Kap. 25 = II. 27. § 1. 2.

Kap. 26 = II. 27. § 4. — Kap. 27 = II. 28. § 1—3. — Kap. 28 = II. 31. § 1. 2; 35. 36. § 1—4. — Kap. 29 = II. 37. § 1—3. — Kap. 30 = II. 38. — Kap. 31 = II. 32. § 1—3. — Kap. 32 = II. 39. § 2. — Kap. 33: Alle landishern sint schuldich hir strasen zů vryghen caůfůde pilgrem zu gheleyden sonderlinghe dye tolle vp hyren strasen haint. sodann II. 27. § 2 Schlusssatz; sodann: Dye lande sullent hain bůrchůryde vnd coeren dye dair vp wachten dat dye strasen nit geschynt en werden. Dye lantstrasen sint vain den hern gevryghet vnd wer dye schynt oder berauft, der is in des connicks aicht.

Kap. 34 = II. 40. § 1—3. — Kap. 35 = II. 46. § 1—4. — Kap. 36 = II. 47. § 1—5. — Kap. 37 = II. 54. § 4. 5. 6. — Kap. 38 = II. 48. § 2; 50. Schlusssatz; 51. § 1. 2; 52. § 1. 2. — Kap. 39 = II. 53; 56. § 1. Zusatz in der Handschrift, wie in Anmerkung 13 bei Homeyer. — Kap. 40 = II. 58. § 2 (ohne die Zusätze bei Hom.) 59. § 1. 2. — Kap. 41 = II. 59. § 3. 4. — Kap. 42 = II. 60. § 1. 2. — Kap. 43 = II. 61. § 1. 2. 3. 4. 62. § 1—3. — Kap. 44 = II. 66 (Auszug). — Kap. 45 = II. 69. 71. § 2. 3. III. 2. — Kap. 46 = II. 23. III. 3. — Kap. 47 = III. 5. § 3. § 1. 2. 4. 5. — Kap. 48 = III. 6. § 1—3. — Kap. 49 = III. 7. § 3. 2. 4. 1. — Kap. 50 = III. 9. § 1. 2. 5; 10. § 1. 2. 3. — Kap. 51 = III. 12. § 1. 2; 14. § 2; 16. § 3; 22. § 1. — Kap. 52 = III. 24. § 1. 2; 25. § 1; 26. § 1; 60. § 1. 2. 3 (Auszug). — Kap. 53 = III. 32. § 2. 3. 7. 8. 9; 42. § 6. — Kap. 54 = III. 81. § 2; 82. § 1. — Kap. 55 = III. 74; I. 5. § 2 (Schlusssatz); II. 63. § 1; III. 38. § 2.

Hierauf: Wye dor spygel vain saessen endighet vnd beslossen wirt.

141 Gude lůde mane ich dair czů
142 Aiff it vmmer coem also
143 Dat vch voir queem rechtis wat
145 Dat in dysen boech nit en is ghesat
Vnd do ich nv nit me aiff en lere
146 Ich biden dat eyn yclich syen synne kere

Wye men dat rechte bescheyde 147
Na nymanns liûe noch leyde 148
Noch zorn noch nit en laest vch verblenden 149
Dat ir vch vain rechte wenden 150
Edel hirczoghe jonkere no siet dair zû 183
Dat ir dat recht boeret also 184
Als ir it nemen wilt vnd gheuen 185
Anders so wilt ir van recht sweûen 186
Up dat vch nit en rûwe dye vart 187
So wan got de spyghel vmmekert 188
Vnd vch vermenighet mit der erden 189
Vnd eyme yclich rechten loen sal na werden 190

55. Kapitel.

Capitulum vain allem leenrecht wy man die besuechen verlenen beoirdelen vnd berechten sal in dem spygel vain saessen.

Die schrifft wiset drye beghyn der werrelt ryche ghedeilt | Do noe der gûde gherechtige man mit synen drye sonen Sem Cham vnd Japhet vain der groiser vloit do alle dye werelt in verdranck in der arken behalden woorden | Vnd alle dat lant in hyre jeghenwerdicheit was vry eygen dat zû deilen So besat he Cam affricam Japhet europam vnd Seet beleiff in Asia.

Czû babilionien vorhoeff sich dat rych dat was gheweldich ouer alle lant dat zû brach Tyrus vnd wandelte dat rych in persien do stoent it bis zû Darius gheczyden den voorsaghede Alexander der grois vnd keirde it aen dy greken Do stoende it also langhe bis Julius keyser wart Noch hait dat rych romen behalden do vant men dat weretlich swert vnd vain sint peters halfen dat geisteliche swert dair vmb heyschet romen dat heufft alle der werrelt ois romen so kûset men noch huden dages den keyser vnd den paes.

Die dutschen sullent vain recht den coñick kiesen wanne der coñick ghecoren wirt vain den die darzu ghesat syent do ich na eyn capittel aiff schriûen sal Wanne der coñick geboren is vnd vp den stoel zu achen coempt so hait he coñiclichen naem | wanne dat hyn der paes wighet vnd ghebenedyt so hait he des rychs ghewalt vnd keyserlichen naem.

Den coñick kůset men zů rychten oůer eyghen vnd oůer leen eyns yclichen mannis.

Dit is die tafel vain dem boech in dem leenrecht.

Vain dat der connick allein verleent leen cp. I.
Vain dingheczale mit des coñicks ban cp. II.
Vain ordeel in leen zu vynden cp. III.
Vain dem ryche zu dienen cp. IV.
Vain mannicherhande leen cp. V.
Vain gheczuech zu wesen in leenrecht cp. VI.
Vain leen dat czween aensprechen cp. VII.
Vain leenwere cp. VIII.
Vain leen aenzusprechen c. IX.
Vain leen zu versmeen c. X.
Vain oirdel zu biden den manne c. XI.
Vain gude zu verlien c. XII.
Vain doerff weghe zu verlighen c. XIII.
Vain leen zu verleuben c. XIV.
Vain leenguit do man czyns ois gyfft c. XV.
Vain leen zu ontphaen vain eyme onrechten hern c. XVI.
Vain leen dat man dem hern verleukent c. XVII.
Vain leen dat der her leukent c. XVIII.
Wy man leen sal versuechen c. XIX.
Vain mantschoff zu verlien aen leenrecht c. XX.
Vain leen zu beweren c. XXI.
Vain zu czueghen in leen c. XXII.
Vain leen zu versuchen dem gheuanghe man c. XXIII.
Vain der kinder Jairczail vnd vain hyrem leen c. XXIV.
Vain gude zu verlighen c. XXV.
Vain beleenden jonfaruwen c. XXVI.
Vain leen dat der son vain dem vader ontpheet c. XXVII.
Vain leen dat man dem manne aiff twynghet c. XXVIII.
Vain hern gheczughe c. XXIX.
Vain czweyn hern leen zu ontphaen c. XXX.
Vain gude dat eyn her verliet eyme vnrechten man c. XXXI.
Vain leengude zu versetczen c. XXXII.
Vain leen zu ontphaen mit eyme wiue c. XXXIII.

Vain leen zu verlien dat eyn kynt dem andern
c. XXXIV.
Vain gerechte leen zu ontphaen c. XXXV.
Vain leenrecht ghededinghe c. XXXVI.
Vain zu dinghen in leenrecht c. XXXVII.
Wye man leenrecht sal halden in ghedinghe
c. XXXVIII.
Vain der wys des dedinghes c. XXXIX.
Vain dem manne zu beschuldigen c. XL.
Vain oirdel in leen dinghe zu vynden aiff zu beschelden
c. XLI.
Vain oirdel zu dem conninck zu beroefen c. XLII.
Vain leen synnunghe ain dem ouer hern c. XLIII.
Vain dryerhande beleninghe c. XLIV.
Vain borchleen c. XLV.
Vain oirdel zu vynden in leen recht c. XLVI.
Vain borchrechte c. XLVII.
Vain leen monperschoff c. XLVIII.
Vain der frauwen dat eyn man aensprycht c. XLIX.
Vain paudinghe c. L.
Vain leen zu wydersaghen c. LI.
Item vain zu ontsaghen c. LII.
Vain leen vnd vain schiltleen c. LIII.

Prologus.

Onrecht stryt jeghen got
Onrecht verkeirt godis geboot
Onrecht is groise sunde 107
Nochtan manich aiff he kůnde 108
Gerne onrecht dede 109
Wy gerne ich got bede 110
Dat dit boech kunde alle gherechtighe man 111
Onrechtighen luden ich is nit engan 112
Recht is so edel scatcz
Vnd coempt ois alter edeler scatcz
Ois godis brůsten alleyn
Vnd deylet die ghemeyn
Mit schrifft vnd mit leren
Dat sich yclich aen rechte kere

195 Weer na dysem boech vraghet
196 Vydet he dat hyme mishaghet
197 Des en doe he zů hant keyn claghe
198 Myen raet is dat he sich bas bevraghe
201 Vaien andern wysen lůden
202 Die recht konnent bedůden
203 Vnd gherechtich syen domyde
204 Mit gherechtigher syde
205 Aiff he dan bewaren kan
206 Ghewair gherecht in eynchen man
Ich raden hyme als ich wůlde
207 Dat he sich aen dem behyelde
208 Want dat vile wyser leren
209 Dy sich aen gherechte keren
210 Ich besseren dan dat myen alleyn
211 Doch so sy dat myen ghemeyn
Kindere vnd vadere
Jonck vnd alt zů gader
Vnd alle den is got wail gan
Got vordere den gherechuerdigen man.
Des heilligen geistis minne
Die starke myne synne
Dat ich recht vnd onrecht
Mit scrifft also hychte
Gode zů rechter eren
Den menschen zů wiser leren
Dat recht gherechtelich zu beleuen
Vnd dair by nit en sweůen
Wir en comen rechtelich vor godis gherycht
Do alle onrecht werden sleecht
Gheoirdelt zu dem ewigen vůer
Dat do birnet in der verdoemder schůren
Pienlich in der hellen gloit
Do vns got aiff beschirmen mois. Amen.

Hierauf folgt der Text des Lehnrechts.

Kap. 1 = Ssp. Landr. III. 58. § 2; 60. § 1; 59. § 1. 2.
Kap. 2 = III. 69; § 1. 2; 70. § 1; 71 § 1.
Kap. 3 = Ssp.-Lehnr. Art. 4. § 4. 5. 1.

Kap. 4 = Art. 2. § 1. 2. — Kap. 5 = Art. 3. — Kap. 6 = Art. 2. § 4—7. — Kap. 7 = Art. 5. § 1. 2. — Kap. 8 = Art. 6. § 1. 2. — Kap. 9 = Art. 7. § 4—7. — Kap. 10 = Art. 7. § 8. 9; Art. 8. § 1. — Kap. 11 = Art. 8. § 2; Art. 9. § 1. 2. — Kap. 12 = Art. 10. § 3—5; Art. 11. § 1. — Kap. 13 = Art. 11 § 2. 3. 4. 5; Art. 12. § 1. 2. — Kap. 14 = Art. 13. § 1. — Kap. 15 = Art. 13. § 3. 4; Art. 14. § 1. — Kap. 16 = Art. 14. § 2. 3. — Kap. 17 = Art. 14. § 4. — Kap. 18 = Art. 15. § 1. 2. — Kap. 19 = Art. 20. § 1; Art. 21. § 3; Art. 22. § 1—5. — Kap. 20 = Art. 23. § 1—3; Art. 24. § 1. — Kap. 21 = Art. 24. § 2—4. — Kap. 22 = Art. 24. § 5. 6. 8. — Kap. 23 = Art. 24 § 9; 30. § 2. — Kap. 24 = Art. 27. § 1; 26. § 1. 2; 29. § 2, 5; 31. § 1. — Kap. 25 = Art. 32. 1—3. — Kap. 26 = Art. 34; 35. § 1; 36. — Kap. 27 = Art. 37. § 1—3; 38. § 1. 3. — Kap. 28 = Art. 39. § 2; 40. § 1; 44. § 3. — Kap. 29 = Art. 46. § 1. — Kap. 30 = Art. 46. § 2. 3; 48. § 2; 49. § 1; 50. § 1. 3. — Kap. 31 = Art. 53 (Schlusssatz); 54. § 1. 2. — Kap. 32 = Art. 55. § 1. 9. — Kap. 33 = Art. 56. § 1. 2. 4. 5. — Kap. 34 = Art. 58. § 1. 2; 60. § 2 (Schlusssatz). — Kap. 35 = Art. 61. § 1. 2; 62. § 1. 2; 63. § 1. — Kap. 36 = Art. 65 § 2. 1. 3. 4. — Kap. 37. = Art. 65 § 10—14. 15. 16. — Kap. 38 = Art. 65 § 17—19. 21. 22; 66 § 5; 67 § 3. 7. — Kap. 39 = Art. 67 § 8. 9. 10; 68. § 1. 7, 67. § 1. 4. — Kap. 40 = Art. 68. § 1—4. — Kap. 41 = Art. 69. § 3—6. — Kap. 42 = Art. 69. § 8. 6. 7. 11; 79. § 1—3. — Kap. 43 = Art. 80. § 1. 2. 4. — Kap. 44 = Art. 71. § 1—7. — Kap. 45 = Art. 71. § 8—12. 15. 18.–21. — Kap. 46 = § 21 (Schluss) 22. 23; 72. § 1. 2. — Kap. 47 = § 3—10; 73. § 1. 2. — Kap. 48 = Art. 74. § 1. 2; 75. § 1. — Kap. 49 = § 3. — Kap. 50 = Art. 76. § 1. 2. — Kap. 51 = § 3. 4. — Kap. 52 = § 5. 7. — Kap. 53 = Art. 77; 78. § 1—3. Hierauf:

Dat sy ouch den gherechtigten kont 212
Dat nye manis mont 213
Bas dair zû en stoent 214
Wye he den luden ghemeyn 215
Beyde grois und cleyn 216

217 Rechtis breecht aen konde
218 Na dem dat he verstoende
219 Dan doet der mont myen
220 Des gifft oirken dit boechelyen

56. Kapitel.

Capitulum vain des Kaysers troon vnd wie man hyn tronet | vain der ritter orden vnd vain dem hûisman.

Des keysers trone aiff des ghesalueden connincks is ghemacht vain vier posten aiff stilen | In dem eirsten steit gheschriuen prudentia | dat is wysheit | in den anderen steit gheschriuen Justicia dat is gherechticheit | in dem dritten steit geschriuen fortitudo | dat is starckheit. | in dem vierten steit geschriuen temperancia | dat is mesicheit | Dyse werden ghenoempt der hrñ dughede | want sy dat ryche der werrelt wail ordinerent vnd des menschen leuen in reden vryden vnd recht na ghesetcze haltent wail bewairt jeghen die boisheit vnd wail gheleirt zu dughede.

Nun folgt eine drei Seiten lange Ausführung über diese Tugenden. Sodann Erklärung der drei Namen des Kaisers Cesar, Imperator, Monarcha. Hierauf folgt:

Dise voerste zu kiesen vnd zu cronen hait viel guder wisen vnd alder maneren die men in hyren notelen mach lesen.

Czu dem eirsten so sint czween byschoffen vain Mûnster vnd vain Mynden die nement den edelen gheboren voerst vnd leydent hyn in dye sacristie vnd doent hyme aen dyakens cleyder dat sint ewangelier cleydere. |

Dair na so komen czween ander byschoffen vain lûdich vnd vain vtrycht vnd leyden hyn tûschen hyme bis voir den conniclichen troen | Dair na so is der archebyschoff vain Collen Cancelarius von ytalien vnd nympt hyn aen mit wirdicheit vnd setczet hyn nyder in den conniclichen stoel oder troen in den sessel der majesteten vnd saget alsus | vp den troen des rychis so sitcze eirlichen zû doen recht vnd rechtûerdicheit in alle dem lande.

Dair na der archebyschoff vain mencze cancellarius vain dutsche lant almanyen (sic!) vnd nympt syne rechte hant vnd salûet die mit dem heilighen olie vnd saget alsûs | der almechtighe got der wirdighe sich dich zu consecreren zu wesen

eyn conninck des volkes | der Dauid salůede eyn conninck zů wesen vain ysrael durche die hant des prophetis samuels.

Dar na so is der archebyschoff van tryrn cancelarius vain Welschelant der leghet syen hant vp des voersten heůfft vnd saghet alsus | Der heillighe geist der wysheit der verstendicheit des radis vnd der starckheit des vresen oder boechten godis moes dich beghaven vnd verůullen.

Dair na so is der marckgreůe vain brandenbg des connincks camerer vnd ghifft hyme eyn vyngherlyen aen die hant vn saghet alsus nym aen dat czeichen des ghemeynen ryches in truwen vnd behalt dat in syner eren vnd maecht dat dů it beschirmes vain oůerlauff der barbaren. |

Dair na so is der hirczoghe vain Saessen des connincks voet vnd gůrdet den conninck omme eyn swert vnd saghet nym aen dat swert der beschirmenghe dat der eygel braecht dem ritter machabeo dye wyderspendighe zů twynghen vp dat dů in godis vryde alle die gůde willighe moghes bewaren vnd verhoghen.

Dar na is der hirczoghe vain beyeren palcze graůe vp den Ryn des connincks voirsnyder vnd hoofmeister vain syme palas vnd gifft hyme in syne rechte hant dat connicliche ceptrum vnd in syne lynke hant den ronden gulden appel vnd saghet aldus | nym den ronden clootcz in dyne hant dat du alle der werrelt lant moghes ondedaenich machen dem roemeschen ryche vp dat du alleczyt augustus vain dem rych moghes ghenoempt werden.

Dair na so is der conninck vain beme des connincks schenck vnd botteler vnd setzet hyme vp syen heuft eyn blynkende dyademe des rychis aiff eyn silůeren crone vnd saghet alsus ontphanck den blynkenden dyademe des rychis vp dat du in vroomheit der důghede also moghes schynen in dem ertschen ryche dat du eyn crone der selicheit in dem hymmel moghes droghen.

Dair na so sint alle die ander hr̃n vnd voersten mit wirdicheit hyr knyen bůghende vnd eren hyn in syner conniclicher maiesteten mit heil loeff vnd prys vnd roefent alsus vivat rex dat is der conninck leůe.

Dair na clymmen sy vp yclich by sonder vnd mit eyden ontpheent sy hir leen vnd blyůen voort syme ghebode alle zyt onderdaen als hiren rechten oůerhr'.

Dit sint die amboecht der syůen chooruoerst als sy eirst den roemeschen conninck kiesent vnd cronent zu welcher zyt dat he gheweldich wirt vain důczelande.

Dair na sal man hyme voir lesen wie he sich in syme ryche regeren vnd halden sal vnd eyn notarius saghet alsus Misericordia et veritas custodiunt regem Justicia et clemencia roborabitur tronus ejus. | Dat is barmherczicheit vnd woirheit bewaren den connick vnd mit gůdenis so wirt syn troen gheůestighet. Darnach Ermahnung an den König, die vier Tugenden zu bewahren.

Dar na so brenghet men den in die kirche vnd leghet hyn mit dem rugge vp den alter, vnd der ouerste praelaet de do ieghewerdigh is der singhet misse vnd sacreirt vp syner brost vnd vp eyme ghewyet alter | vain dem ambocht zu schriuen dat sulde in disem capittel zu lanck werden | wat suesser ympne vnd louesanck wat suesser ghebeder | wat suesser ghebenedidinghe do gheschyent | dat wissent die die dat ambocht haint ghelesen dat mit groisser kůnsten vain schrylfft vnd vain woorden ghedichtet is.

Dar na so hait der conninck zů bereit wirtschoff vnd coost na syme grosen staede bůsen dach vnd hait alle dat heirschoff geistelich vnd weretlich zu gaste ghebeden do grois hoefscheit vnd zůecht gheschyen die mir hy nit en gebůren zu verczelen want dat bas wissent die hoefche zůechtich houelude vnd hrn̄.

Dar na als is ghessen is vnd die armen ghespyset so bereydent sich hern vnd voersten ritter vnd knecht sůwerlichen in hyre wapen vnd coment vp eyn stat tornerenstechen vnd brechen. | Dair na so spylen sy dat schaeck spyl do ich her na sal vain schriůen. Dair na so comen gheroefen yclich by sich selůe besonder vain den hrn̄ vnd vain den vrauwen vnd gheseghenen den conninck die he yclich by sonder begaefft vnd wyder gheleit in hyr lant mit maechtigher hant voir hyren vyanden. Alsus so wirt ghekoren ghetronet vd sacreirt der edelman graůe wilhelm vain hollant der dair na bain den oist frisen beleiff doit | dit jamer was vnd schade vnd zů hyme sont der paes eyn legaet eyn cardinael ghenanten peter tituli ad velum aureum [1]).

[1]) Vergl. Magnum Chronicon Belgic. ed. Struve p. 268 ff., die Darstellung in diesem erscheint als ein Auszug aus vorliegendem Werk.

Der Ritter orden vnd manere vain der edeler lůde leůen wil ich na des keisers stade beschriůen | It is leider woir dat in diser czyt die ritterliche ere wirt verswynt vnd lasent achter blyůen alle die heirlicheit die zů hyrem orden vain alders plach zů horen vnd dat is dair vmb want sy hyren ritterlichen oirden vnd reghele nit en wissent noch ouch dair na en werkent.

Die alde croniken wysent als eyn gůit man steit zů ritter oirbaer | so salmen hen aller eirst den byschoff praesenteren vnd oitmoedeclichen byden dat he hyme wil vorderen die den Ritter oirden zů entphaen want he gherne wil zu godis eren vnd zů vryheit des ghemeynen landis ritter arbeit vnd ritter werch vfen vnd ritter ghesmyde draghen | Vnd als der byschoff nyder sitczet vp synen stoel na dat he dat ambocht der missen hait ghedaen | so brenghet men hyme voir dat boech do der ritter lectze ingheschriuen steit vnd liest aldus eyn yclich der ritter staet boeren wil | der sal eirst edel wesen vain bloide | coen vain moede | wys vain synne | milde vain gaůen | vast vnd ghesont vain ghelieden || Want he bedarff grois moedicheit inwyderspoet | Edelheit in gheslecht | wysheit aen zu reden | mildicheit zu der eren | vroomcheit aen menlichen deden wiltu dise salchen gerne aen dir halden | die Jonckheit saghet ja | so antwort der byschoff got der dir den willen hait ghegeůen der werleen dir die werke also zů blyůen | vnd der dat in dir hait beghonnen der mois het in dir vallenbrenghen so saghent dye vmbstender. Amen.

Dar na liest man hyme voir den ritter oirden mit hyren reghelen vnd capittelen.

Eirst dat eyn ritter sal alle daghe gerne misse horen mit ynchem oůerdencken dat bitter liden vnd passie vns hr̄n Ihū Xr̄i.

Die ander regel is dat he voir den heillighen cristenghelaůfen syen lychom vnd syen leůen coenlichen mit willen sal setczen.

Die dritte regel is dat he die heillige kirche mit alle hiren dieneren sal na syner maecht voir aller ghewalt vnd oůerlaůff beschirmen.

Die vierte regel is dat he wydwen vnd weynsen in hiren noden vnd recht vain oůerlast vnd ghewalt sal vryen vnd verloessen.

Die funfte regel is dat he ongherechtighe stryde vnd oirley sal vlygen vnd schůwen vnd do keynen solt aiff nemen.

Die seeste regel is dat he sal vmb den onschuldigen zu verloissen gherne vechten vnd cempen.

Die syuent regel is dat he torney vnd stechspyl neirgent anders vmb en sal hanteren dan vmb ritter werck zu vfen.

Die echtste regel is dat he synen keyser aiff synen patroen mit allem dat he vermach in czůecht vnd ere by staen vnd onderdenisch wesen.

Die nunte regel is dat he den ghemeynen vrbair des landis vnd des volkis by hyrem voordeil zu belynen sal helfen raden vnd starken.

Die cziente regel is dat he syen leen guit dat he vain den hr̃n onphangen hait nit en sal vreemde syen dan hyme gude vnd ghetruwe wesen.

Die eilffte regel is dat he voir gode vnd dem menschen also leuen dat he moghe vain alle synen werken onstraefflich vnd unbegrifflich wesen.

Die zwoelfte regel is dat he na ghewaenheit der heilligen kirchen in vasten in vierẹn in beden vnd in ewangelie zu wissen na hyren ghebodẹn sal ghern ghehorsam wesen.

Vnd dair na so steit alsus gheschriuen wer disen ritterlichen orden mit synen regeln wilt bewaren der sal hy in der czyt eere vnd loff begaen und na disem leůen die croen der selicheit entphaen.

Dan coompt dyse jonckhr̃ vnd leghet syen hant vp dat heillige ewangelium vnd ghelooft na syner macht mit ghodis ghenaden alle die dinghe gerne zu vallenbrengen | Vnd so saghet der Bischoff | dyen ynnich begheren mois ī afflois alle dyner sunden wesen vnd saghent die vmbstender amen.

Dair na so coompt der wirdichste ritter hr̃ vnd voerst vnd gifft hyme mit eynen blosen swerde eynen groisen slache vnd saghet alsus | zů der eren des almechtigen godis vnd ōůerwondeń connick Ihū Xr̄i so slaen ich dich huden ritter vnd entphaen dich in vnse gheselschoff vnd denck dat der selichmecher der werrelt voir dem byschoff annas aen synen hals wart gheslagen | dat du voirt me alle czyt oitmoedich sys voir gode vnd voir den menschen.

Dar na dȯet man hyme golt vnd ghesmyde aen vnd eyn stich sal he doen jeghen eynen gůden ritter der dair zu is geschickt vnd dan so gyfft man hyme cry vnd noempt hyn hr vnd do hait dat ritter ambocht myde ende.

Der huiszman oder eyn vader des ghesynnes sal wanen vp dem lande die nit snode en is zu achten want men hyme in der czyt sere hehoeft vmb dat alle die werrelt vain syner arbeit leůet.

Dise man sal diewyl oůersuchen wy syen dinghe vnd haůede stee dat syn ghesynne nit ledich en sy noch syen arber onghewonnen. He sal dencken voir syen vye dat it ouch jeghen der czyt voders ghenoech haůen | he sal wissen dat kosteliche brulachten brenghen schade sonder ere | kost zů doen vmb staet zu vercryghen is eirsamelich | koost zu doen vmb frunden zů helfen is redelich | koost zu doen vmb die gecken zu vornůllen is verloren.

He sal syen ghesyn spysen mit grofen koost vnd nit leckerlich halden | dan vp den oisterdach vnd vp ander daghe heilighe so sal he hyn ghenouch gheůen.

He en sal keyn koostelich cleyder draghen want koostelich cleydonghe horet den hrn zu | eyn huiszman der koestelich cleyder dreghet bewyst dat he nit verheet en is want eyn cleit dat schyenberlich is dat is den nagheburen verdryselich.

He sal sich setczen dat he frůnde haiff want men den huiszman dickwyl zu ghifft des he noch dan onschuldich is vnd want he selůe slecht is so behoeft he wail frunde die hym verdedingen moghen vnd konnen.

He sal synen hogheuerdighen Knecht vain hyme doen | want he moecht vp eyne czyt in syen strick vallen | nyemant en mach langhe mit sulchen knechten hůisz halden.

He sal sich hůten dat sy syen lant vnd syen eirfenis nit en vercaufft | dan besser weer it dat he eirff vercaufft dan he eyn wouchener wůrde.

He en sal ouch keyn wyndrenker wesen | want anders syen moet moecht hyn in dronckenschoff verdraghen | dat he eyn edelman weer | dan solde er lieůer vechten dan anders doen.

Voirt is dat sach dat der hůiszman rych wirt vnd viel corns hait | nochtan en sal he nit beyden nȧ eyner důer czyt |

dan he salt vercaufen als it ghenouch ghilt vnd nit als it die arme lûde nit verdelden mogent.

Voirt als den hûiszman dat alder aen geit so en sal he syme sone nit beûelen dat he den acker regeir dan eyme bevreemden der hyme rechenschoff dair aiff doe | het moecht gheschien dat hyn syen son versmede vnd nit na synen worden en hoerde.

Voirt der lantman sal voir syme dode syen Testament selûe besetzen vnd sich ee gode beûelen ee synen kinderen want als der vader doit is so willen die kinder dat gût deilen | der dode vader is snel vain dem herczen der kinder verghessen.

Voirt die moder des hûiszmans en sal nit balde anderwerff mannen want so macht sy eyn kyff mit den Kindern vnd weer dat syt vmmer doen wil so sal man hir helfen.

Dat sy eynen jonghen man neem vp dat sy hir sûnden moge beschryen vnd drincken den kelche des roewen den sy vmmer smachen wolde zu welchem kelche der treen sy brenghet hir alde vertwaeste geckheit.

Voirt dat hoof vain der meirrye dat sal allen menschen offen wesen dye do voir by geent den rychen als ridenden luden sal men voeder gheûen | den wandeleren spyse gheûen den hr̃n hir schetczinge | der kirchen hiren czyns | den frunden gaûen | want des landes vnd gûts genoûch wulde men mit dûgheden ghebrûchen vp dat got gheûe vp dat lant der broecht syen benedictio Amen.

Blatt 327: Do man schreiff die jaier vns hr̃n dusent dryhondert vnd neghen vnd drissich was eyn predigher bruder Alphonsus de vant ein boech in hyspanien gheschriuen in abremsche wy dat czween wyse alde Juden in der ewe als Raby Samuel der schreiff zu Raby Ysack meister der synagoghen vain linoza aldus. | O bruder got des behalde dich vnd doe dich blyûen bis dit gheûenkenis vns volcks verloest werde | vnd czeychen syen behaghen vp dien leûen Amen. u. s. w.

Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichshofgerichtes.

Von

Herrn Professor **Dr. Vogel**

in Erlangen.

Die wesentliche Förderung, welche die Kenntniss der Entwicklung des deutschen Gerichtswesens den Arbeiten Franklins über das Reichshofgericht im Mittelalter und das königliche Kammergericht verdankt, ist allgemein anerkannt[1]). Bei der centralen Stellung des höchsten königlichen Gerichtes in Deutschland konnte es nicht fehlen, dass die Forschungen Franklins auch über den Umfang ihres unmittelbaren Gegenstandes hinaus der Wissenschaft zu Gute kamen. Vor Allem musste auch Wesen und Geschichte der königlichen (später regelmässig als kaiserliche bezeichneten) Landgerichte einschliesslich des Rotweiler Hofgerichtes durch Franklins Arbeiten bedeutend an Klarheit gewinnen bei der grossen Uebereinstimmung in Verfassung und Verfahren, wie sie zwischen dem obersten Reichsgerichte und jenen im Reiche verstreuten Resten der Anwendung königlicher Gerichtsbar-

[1]) Der Uebersicht wegen zähle ich diese Arbeiten hier auf: 1) De ustitiariis curiae imperialis Vratisl. 1860. 2) Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Hannover 1863. 3) Das königliche und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen, in den Forschungen zur deutschen Geschichte herausgegeben durch die hist. Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften in München Bd. 4. Göttingen 1864, S. 463 ff. 4) Albrecht Achilles und die Nürnberger, 1449—1453. Berlin 1866. 5) Das Reichshofgericht im Mittelalter. Bd. I, Geschichte. Bd. II, Verfassung. Verfahren, Weimar 1867. 1869. Dieses Hauptwerk Franklins wird im Folgenden unter der Bezeichnung Reichshofg. angeführt werden. 6) Sententiae curiae regiae. Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter. Hannover 1870. 7) Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495. Berlin 1871.

keit bestand, einer Uebereinstimmung, die weder eine zufällige war, noch blos aus der Verwandtschaft dieser sämmtlichen Gerichte unter sich als Reichsgerichte zu erklären ist, vielmehr zum grossen Theile mindestens sich zweifellos auf eine bewusste Nachbildung von Institutionen jenes obersten Gerichtes bei diesen unteren Reichsgerichten zurückführen lässt [2]).

---

[2]) Diese Uebereinstimmung wird von Franklin mehrfach hervorgehoben, Reichshofg. II. S. 121. 158. 298 ff. 301 ff. 307 ff. 315 Anm. 4. 5. 316 Anm. 1. 325. 335. Anm. 1. 357 Anm. 2. 377 Anm. 1. Liess sich diese Uebereinstimmung in einigen der von Franklin hervorgehobenen Punkte auf Grund des von ihm verwertheten Materiales nur mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit vermuthen, vgl. z. B. S. 121. bei Anm. 4. 377 Anm. 1, so kann sie nun für den wichtigsten dieser Punkte, die spätere Gestaltung der Anleite, aus der im Laufe dieser Arbeit mitzutheilenden Rechtsaufzeichnung mit voller Bestimmtheit nachgewiesen werden. Die mit Bezug auf diesen Punkt von Franklin a. a. O. S. 300 ausgesprochene Vermuthung, „dass sich die Praxis der Landgerichte erst nach der am Reichshofe üblichen bildete und nicht umgekehrt das an den Landgerichten beobachtete Verfahren von dem obersten Gerichte im Reiche nachgeahmt wurde," erhält eine nicht unbedeutende Stütze durch einige auf das Nürnberger Landgericht bezügliche quellenmässige Nachrichten. In der Urkunde König Karls IV. vom 15. Febr. 1348, in welcher dieser den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg erlaubt, an ihr Landgericht einen ehrbaren Ritter als Richter zu setzen, heisst es im Eingange: Wir Karle — verjeben und tůne kůnt, daz fur uns chomen di edeln Johanns und Albrecht burchgrafen ze Nůrenberch und teten uns kůnt, daz ir lantgerihte, daz sie von uns und dem heiligen Rômischen reiche ze lehen haben, mit einem richter schôlt besetzt werden als unser hofgerihte (Monumenta Zollerana III. n. 202. S. 180 ff. Wesentlich gleichlautend ist die entsprechende Stelle in der Urkunde über die Erneuerung dieser Erlaubniss nach der Kaiserkrönung Karls vom 5. April 1355 Mon. Zoll. III. n. 313. S. 271 ff.). In der zweiten Reformation des Nürnberger Landgerichtes vom 28. Dezember 1459 (vgl. über sie und ihre bis jetzt bekannten Handschriften meine Schrift: L. v. Eybs Aufzeichnung über d. k. Landgericht des Burggrafth. Nürnberg I. Abth. Erlangen 1867. S. 22. Anm. 2) wird zur Begründung ihrer Erlassung im Eingange ausgeführt, daß die bisher am Landgerichte herrschende Gewohnheit, nur persönlich von den Parteien vor dem Landgerichte bevollmächtigte Vertreter zuzulassen, einer Aenderung bedürfe, „angesehen, daß in unsers gnedigisten heren des Romischen Kaisers hofgerichte, cammergerichte, (so ist gewiss mit der Handschrift des germ. Museums Nr. 3081, Bl. 14b zu lesen statt des im Herrschaftl. Buche Bd. 17, Bl. 19a als Correctur an den Rand gesetzten landgerichte)

Bei solcher Uebereinstimmung kann es denn keinem Zweifel unterliegen, dass auch die Nachrichten, die wir über diese Landgerichte haben, in gewissem Masse zur Vervoll-

---

und andern gerichten geistlichen und weltlichen dieselben gewohnheit nicht gehalten wurdet, sunder daz da vor ein ieder den andern durch seinen anwalt und gewalt, des nach ordnung der recht gnug ist, mit clagen oder verantworten rechtfertigen mag, als auch das die gemainen kaiserlichen und geschriben recht zugeben und gestatten, darumb und umb gemeines nutz willen — und auch das sich dasselb landgericht in solicher and andern loblichen gewohnheiten billich conformiret und gegleichet dem ursprung, da dannen das fleußet nemlich den gerichten des keiserlichen hofs, so haben wir als oberrichter des gemelten landgerichts und aus kraft unser freiheit — uns furgenomen, die gemelten ordnung des gewaltz halben und etlich ander gewonhait — zu verwandeln." Und weiterhin wird die Aufhebung der bisher am Landgerichte gehandhabten Beschränkung „das ein ieder das selb landgericht suchende ein fursprechen auß dem ring hat nemen und in seinen sachen gebrauchen muessen" ausser mit der von Manchen darüber empfundenen Beschwerung auch damit motivirt „das das selb landgericht ein frei keiserlich landgericht ist und in dem keiserlichen hof und etlichen andern gerichten ein ieder zu vorsprechen und redner nemen mag inerhalb oder ausserthalb des rings, wen er will und gehaben mag" (die letzten Worte von „wen er" an fehlen im Herrschaftl. Buch a. a. O. Bl. 20a und sind aus Hdschr. 3081 entnommen). Man sieht aus diesen Anführungen, dass auch noch als das Reichshofgericht thatsächlich verschwunden war, das oberste kaiserliche Gericht als Vorbild für das Nürnberger Landgericht betrachtet, ja sogar als Quelle seiner Existenz bezeichnet wurde. Die schwankende Terminologie in der Bezeichnung dieses obersten Gerichtes, wie sie sich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts und in den nächsten Jahrzehnten im Allgemeinen nachweisen lässt (Reichshofg. I, S. 328 a. E. S. 344 ff.) zeigt sich auch in der Reformation des Nürnb. Landgerichts von 1459. Zur Vergleichung mag vor Allem auf die a. a. O. S. 345 Anm. 4 citirte Stelle aus einem kaiserlichen Privilegium für Albrecht Achilles hingewiesen werden. Ein weiteres Beispiel bietet das Instrument einer Appellation vom Nürnberger Landgericht an den Kaiser „und sein kais. Maj. hofgericht und kammergericht" vom 4. März 1455. Kreisarchiv Nürnb. Repert. über die Hof-, Land- und Stadtgerichtsbriefe. Tit. I. Landg. B. N. n. 146e.

Die Landgerichte, welche Franklin mit dem Reichshofgerichte in Vergleichung gezogen hat, sind vor Allem das Nürnberger und das Rotweiler; auch auf das zu Rotenburg an der Tauber ist von ihm einige Rücksicht genommen worden. Allein auch für andere Landgerichte, so das in Würzburg und das auf der Leutkircher Haide und in der Gepürs (später „in Ober und Niederschwaben" genannt) liesse sich eine ähn-

ständigung der Kenntniss von dem Wesen und der Entwicklung des obersten Reichsgerichtes dienen können [3]). Und wie die Forschungen Franklins über das Reichshofgericht auch die kaiserlichen Landgerichte mindestens in gewissem Umfange in ihren Bereich ziehen mussten, so hat auch der Verfasser der gegenwärtigen Arbeit, seit vielen Jahren mit freilich oft unterbrochenen Studien über die Geschichte der kaiserlichen Landgerichte, namentlich des Nürnberger, beschäftigt, stets die Nothwendigkeit empfunden, sich in ziemlich eingehender Weise mit dem Reichshofgerichte zu beschäftigen.

Dabei musste denn ebensowohl die grundlegende Bedeutung von Franklins Arbeiten fortwährend dankbarste Anerkennung finden, wie sich andrerseits ergab, dass die Resultate von Franklins Forschungen nicht in allen von ihm eingehender behandelten Punkten als abschliessend gelten können, natürlich genug bei der geringen Ergiebigkeit der einschlagenden zumeist älteren ziemlich weit in der Zeit zurückliegenden Literatur und bei der von Franklin (Vorrede zu Bd. I des Reichshofg. und sonst öfter) mit vollstem Rechte hervorgehobenen Massenhaftigkeit des trotz seiner Fülle oft lückenhaften Materiales, welches ihm vorlag.

Schien sich so in manchen Punkten eine von Franklins Auffassung abweichende Ansicht zu rechtfertigen, so würde dies allein den Verfasser der gegenwärtigen Arbeit vielleicht nicht veranlasst haben, Nachträge zu Franklins Schriften über das Reichshofgericht zu geben, wenn es sich nicht vor Allem darum handeln würde, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf quellenmässiges Material zu lenken, welches in seinem wichtigsten Theile nur mangelhaft publicirt und trotz

---

liche mehr oder minder grosse Uebereinstimmung der Praxis mit der des Reichshofgerichtes nachweisen, wie dies von Franklin für die oben genannten Gerichte geschehen ist.

Die von Franklin Reichshofg. II. S. 295 ff. 304 bei Anm. 3. 307 Anm. 3. 308 Anm. 2. in einzelnen Punkten des Executionsverfahrens zwischen dem Reichshofgerichte einerseits und dem Nürnberger wie dem Rotweiler Landgericht andrerseits nachgewiesenen Verschiedenheiten fallen gegenüber der in den Grundzügen dieses Verfahrens bestehenden Uebereinstimmung nicht sehr in das Gewicht. — [3]) Beispiele hierfür bieten die Ausführungen Franklins Reichshofg. in genügender Anzahl. Vgl. u. A. a. a. O. S. 121. Anm. 3. 4. S. 298 ff. 377 Anm. 1.

seiner nach des Verfassers Meinung unbestreitbaren Wichtigkeit für die Geschichte des Reichshofgerichtes bis jetzt noch nicht verwerthet worden ist.

I.

Die Darstellung, welche Franklin von der Geschichte, der Verfassung und dem Verfahren des Reichshofgerichtes im Mittelalter gibt, ist aus den verschiedensten Quellen geschöpft. Neben den einen verhältnissmässig geringen Ertrag gewährenden Rechtsbüchern, Brief- und Formelsammlungen, neben den nur wenige Punkte der Verfassung und des Verfahrens regelnden Bestimmungen einzelner Reichsgesetze kommen als Hauptquellen die Aufzeichnungen der Geschichtsschreiber, soweit sie sich auf die Thätigkeit des Reichshofgerichtes beziehen und, zugleich als unmittelbarste Zeugnisse dieser Thätigkeit und in gewissem Masse auch der Verfassung des Gerichtes, die auf die einzelnen vor demselben geführten Rechtsstreitigkeiten bezüglichen grösstentheils vom Reichshofgericht selbst ausgehenden Urkunden in Betracht.

Wenn nun, wie schon angedeutet und von Franklin vielfach hervorgehoben ist, dieses Quellenmaterial trotz seiner fast unübersehbaren Fülle in vielen Stücken als sehr lückenhaft erscheint, über viele wichtige Dinge keinen Aufschluss bietet und es darum auch Franklin nicht möglich war, ein vollständig ausgeführtes Bild von der Verfassung und dem Verfahren des Reichshofgerichtes zu gestalten, so dürfte jeder Hinweis auf weiteres für die Erkenntniss dieses Mittelpunktes der mittelalterlichen Rechtspflege irgend wichtiges Material nicht unwillkommen sein, sofern aus demselben eine Erweiterung oder Befestigung jener Erkenntniss gehofft werden kann. [4])

Dies scheint nun aber bei der merkwürdigen Rechtsaufzeichnung zuzutreffen, von welcher sofort gehandelt werden soll.

[4]) Ueber die verschiedenartigen von Franklin benutzten Quellen und die vielfache Unzureichendheit ihrer Nachrichten vgl. Reichshofg. I. Vorrede S. IV. S. 5 ff. 12. 72. 150. 152. 180. 196. 318 Anm. 2. II. S. 66. 72, a. E. 125 ff. 148. 149. 157. 164. 174. 189 ff. 199. 202 ff. 240. 244. 253 ff. 258. 265. 267. 286. 323. 336 ff. 352. 371. 383. Wie diese zahlreichen Anführungen ergeben, ist es eine lange Reihe der wichtigsten Fragen der Gerichtsverfassung und des Processes, welche wegen der verhältnissmässigen Unergiebigkeit der Quellen ganz oder theilweise unbeantwortet bleiben mussten.

Zu den für die Forschung über das Reichshofgericht wichtigsten Processen gehört derjenige, welchen die Burggrafen von Nürnberg mit den Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts auf Grund der Ansprüche führten, die sie auf einen Theil des Allodialnachlasses ihres mütterlichen Oheims, des im Jahre 1407 verstorbenen Markgrafen Wilhelm von Meissen, und auf einige reichslehenbare Städte und Schlösser erhoben, welche dieser ihr Oheim ihnen für den Fall seines ohne Hinterlassung von Leibeslehenserben erfolgenden Todes vermacht, die auch König Wenzel ihnen für diesen Fall bereits geliehen hatte [5]).

---

[5]) Eine sorgfältige und ziemlich eingehende Darstellung dieses Processes und der mit ihm zusammenhängenden Verhältnisse gab schon F. D. Häberlin, teutsche Reichsgeschichte Bd. IV. Halle 1774, S. 461 ff., neuestens handelten von ihm Franklin, Reichshofg. I. S. 259 ff. und Münnich, Burggraf Johann III. von Nürnberg, Wittenberg 1875 (Programm des Gymnasiums das.) S. 14 ff. Kürzer gefasst sind die Darstellungen von Weisse, Geschichte der Chursächsischen Staaten Bd. II. Leipzig 1803, S. 136 ff., v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staates I. Berlin 1828, S. 490 ff., Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates Bd. I, Leipzig 1843, S. 221 ff., Höfler, Ruprecht von der Pfalz, Freiburg 1861, S. 354. 459 ff., und Riedel, Geschichte des preussischen Königshauses Th. I, Berlin 1861, S. 435 ff. Ganz kurz ist die Erwähnung der Angelegenheit bei Böttiger, Geschichte des Kurstaates und des Königreichs Sachsen, II. Aufl. bearbeitet von Flathe, Bd. I, Gotha 1867, S. 311, unvollständig bei der dürftigen Beschaffenheit des damals bekannten Quellenmateriales die Darstellung von Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren weyland Landgrafens in Thüringen etc., Leipzig 1733, S. 121 ff. 930 ff. v. Minutoli, Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg, Berlin 1850, S. 300 stellt nur einige urkundliche Daten zusammen. Auf die irrthümlichen Angaben, die sich in manchen dieser Darstellungen finden, kann hier nicht näher eingegangen werden. Doch sei hinsichtlich der von den Burggrafen in Anspruch genommenen Reichslehen gegenüber Franklins Darstellung (Reichshofg. II. S. 259) hier erwähnt, dass es sich nicht nur um eine Disposition des Markgrafen Wilhelm von 1385 (Mon. Zoll. V. n. 163, S. 165 ff.), sondern auch um ein zweite in ihrem Gegenstande erweiterte von 1397 (Mon. Zoll. V. n. 401, S. 396 ff.) als Grundlage der von den Burggrafen erhobenen Ansprüche handelt. Eine ziemlich gleichzeitige Abschrift der von Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich V., 1. Vorstellung, S. 324 und darnach von Horn a. a. O. S. 121 ihrem Inhalte nach kurz erwähnten Belehnungsurkunde König Wenzels

Die rechtsgeschichtliche Wichtigkeit dieses Processes gründet sich zunächst auf das reiche urkundliche Material, welches für ihn erhalten ist. Schritt für Schritt können wir den Fortgang dieses Rechtsstreites in seinen wesentlichsten Momenten verfolgen.

Es lässt sich mit Grund annehmen, dass der, wenn auch den Zeitverhältnissen nach nicht befremdende, doch aber immerhin als ein Symptom des damaligen Verhältnisses von Kirche und Staat bemerkenswerthe Umstand, dass die Markgrafen von dem Reichshofgericht an den päpstlichen Stuhl appellirten, die Veranlassung war zu der ausführlichen Darstellung, welche der Reichshofrichter zusammen mit dem Gerichtsschreiber des Reichshofes von dem Verlaufe dieses Processes

---

für die Burggrafen d. d. Wirzburg, an S. Barbare abende [3. Dez.] nicht am Tage Barb. wie Horn a. a. O. nach Müller hat), fand ich im sog. „alten Ankunftsbuch" der Burggrafen von Nürnberg Bl. 154 im Kreisarchiv zu Nürnberg. Eine abermalige Bestätigung der Vergabung Markgraf Wilhelms durch König Ruprecht, deren Riedel a. a. O. S. 436 gedenkt, ist so speciell meines Wissens nicht nachweisbar. In der sofort zu erwähnenden Klageschrift der Burggrafen wird zwar der speciell auf diese Reichslehen bezüglichen Belehnung durch K. Wenzel gedacht, von K. Ruprecht aber nur erwähnt, dass er ihnen diese nach seiner Thronbesteigung mit ihrem Fürstenthum und andern Lehen und Leuten geliehen habe. (Siehe die Urkunde über diese generelle Lehens- und Privilegienerneuerung vom 18. Sept. 1401, Mon. Zoll. VI. n. 125, S. 118 ff.) Ebensowenig lässt sich nachweisen, dass die Burggrafen auf diese Reichslehen „von ihrer Mutter wegen Anspruch hatten," wie Pelzel, Lebensgeschichte des K. Wenceslaus Bd. 2, 1799, S. 357 meint, oder dass, wie Höfler a. a. O. S. 354 sagt, die Burggrafen auf diese Lehen als in der Mitgift ihrer Mutter Elisabeth begriffen Anspruch gemacht hätten. Ausführlich sind die von den Burggrafen den Markgrafen gegenüber erhobenen Ansprüche erörtert in der Klageschrift vom 6. Aug. 1407. (Mon. Zoll. VI. n. 394, S. 408 ff.), welche für das zur Schlichtung dieser Streitigkeiten anfangs in Aussicht genommene schiedsrichterliche Verfahren bestimmt war. Ueber die Bedeutung einer Stelle dieser Klageschrift, (Mon. Zoll. VI., S. 412 a. E.) für die Geschichte des Rechtsschutzes des gewaltsam entzogenen Besitzes s. Schroeder, zur Geschichte vom Recht des Besitzes in Deutschland in der Zeitschrift für deutsches Alterthum herausgegeben von Haupt, XIII. (n. F. I), S. 170 ff. Zur rechtlichen Würdigung der Antwort der Markgrafen auf diese Klageschrift vom 2. Okt. 1407, (Mon. Zoll. VI. n. 401, S. 424 ff.) vergl. von Sicherer, über die Gesammtbelehnung in deutschen Fürstenhäusern, München 1865, S. 12 ff.

bis zu einem bestimmten Abschnitte desselben, dem der erkannten Anleite, gegeben hat. Diese officielle Darstellung, nach ihrem Eingange dem sogen. Register des Hofgerichtes[6]) entnommen, ist in lateinischer Sprache geschrieben, enthält aber auch den Text einer Anzahl deutscher Urkunden, die sich auf den fraglichen Process beziehen und zumeist vom Reichshofgericht selbst ausgestellt sind[7]).

Wie ergiebig die uns bekannten Urkunden über diesen Rechtsstreit und namentlich jene zusammenhängende Darstellung für die Geschichte der Verfassung und des Verfahrens des Reichshofgerichtes sind, zeigt die vielfache Benutzung, die Franklin denselben hat zu Theil werden lassen[8]). Die Annahme, dass diese nun öfter erwähnte amtliche Darstellung der Processgeschichte auf Verlangen der Burggrafen zum Gebrauche in der Appellationsinstanz vor der römischen Curie gefertigt wurde (Franklin, Reichshofg. I. S. 261. bes. 262 Anm. 4), gewinnt sehr an Wahrscheinlichkeit durch den Franklin freilich nicht bekannt gewordenen Umstand, dass dieser Relation als Anhang eine Rechtsaufzeichnung beigegeben ist, die ebenfalls lateinisch geschrieben, offenbar die Bestim-

[6]) Ueber das am Reichshofgericht jedenfalls in seiner letzten Zeit geführte Register, welches gewiss alle auf die von demselben geführten Processe bezüglichen Schriftstücke enthielt, s. Reichshofg. II. S. 199, über den Begriff von registrum in der Bedeutung von Copialbuch, das vor Allem dem Zweck der Controle der Echtheit der Urkunden, dann aber auch dem, die Einsicht der Urkundenoriginale zu ersparen, dient, s. Wattenbach, das Schriftwesen im Mittelalter II. Aufl. Leipzig 1875, S. 3 ff., 535 ff., besonders über die an weltlichen Kanzleien erst mit dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert beginnenden, seit dem dreizehnten Jahrhundert allgemein üblichen Register, a. a. O. S. 4 ff. Ueber die entsprechenden Verhältnisse im Archiv des deutschen Reiches, welches vor dem fünfzehnten Jahrhundert keinerlei dauernden Zusammenhang in sich bewahrte, Böhmer, Regesta inde a Conrado usque ad Heinricum VII. Frkft. 1831. Vorr. S. VIII. Wattenb. S. 541. Von den Register- oder Regestenbüchern der allgemeinen Reichskanzlei ist das Register des Hofgerichtes jedenfalls getrennt gewesen. — [7]) Vgl. über diese Relation Reichshofg. I. S. 261, II. S. 199. — [8]) Die officielle Relation ist benutzt Reichshofg. II. S. 78. 189. 190 bei Anm. 2. 4. 229. 271 bei Anm. 2. 286 bei Anm. 2. 288 bei Anm. 1. 6. 289 bei Anm. 3. 294 ff. Anderes hieher gehöriges Urkundenmaterial a. a. O. II. S. 214. 222. 227. a. E. 266 bei Anm. 5. 288 bei Anm. 1. 6. 300 bei Anm. 1. 302 bei Anm. 5. 306. 317 bei Anm. 4.

mung hat, das im concreten Falle bei dem Reichshofgerichte eingehaltene Verfahren als der bisher allgemein bei dem Reichshofgerichte beobachteten Praxis entsprechend nachzuweisen, und wohl als ein Weisthum bezeichnet werden dürfte[9]). Demnach wird eine kurze Schilderung des bei dem Reichshofgerichte üblichen Verfahrens von der Ladung bis zur Achtserklärung einerseits und bis zur Ertheilung der Nutzgewere andererseits gegeben, dabei finden sich dann auch gelegentlich nicht unwichtige Notizen über die Verfassung des Hofgerichtes.

So liegt denn die fernere und vielleicht noch grössere Bedeutung des zollerisch-wettinischen Rechtsstreites für uns darin, dass er die Veranlassung gab, diese Rechtsaufzeichnung zu machen, die unter den Quellen unserer Kenntniss von dem mittelalterlichen deutschen Reichshofgerichte als einzig in ihrer Art erscheint. Bis jetzt wenigstens ist, soweit meine Kenntniss reicht, eine weitere derartig zusammenhängende amtliche Darstellung wichtiger Theile der Verfassung des Reichshofgerichtes und des bei ihm in Geltung stehenden Verfahrens nicht bekannt geworden[10]). Eine genauere Betrach-

[9]) Speciell scheint dann vielleicht auch der Umstand, dass die Schilderung des Achtverfahrens mit den Worten beginnt: Item dum quis coram eodem judicio alicui seculari dumtaxat personalem causam movere proponit hier in Betracht zu kommen. Wenigstens dürfte sich die ausdrückliche Hervorhebung eines Weltlichen als des Beklagten beim Achtverfahren durch den Umstand erklären lassen, dass diese Rechtsaufzeichnung bei einer geistlichen Behörde gebraucht werden sollte. Vgl. unten Anm. 31. — [10]) Die „Rechtsaufzeichnung", welche Tomaschek die Veranlassung zu seiner verdienstlichen Arbeit über die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im fünfzehnten Jahrhundert (Sitzungsber. der phil.-hist. Cl. der Wiener Akademie der Wissenschaften, 1865, Bd. 49, S. 521 ff.) bot, ist bis jetzt nicht im Zusammenhang veröffentlicht. Die wenigen Mittheilungen, die Tomaschek a. a. O. aus diesem Schriftstück gemacht hat, lassen seinen Charakter nicht klar erkennen. Die Annahme von Franklin, Reichshofg. II. S. 123 ff., dass die ganze Aufzeichnung nichts enthält, als unausgeführte Vorschläge eines unbekannten Verfassers zu einer neuen Organisation des Hofgerichts, gewinnt noch eine besondere Stütze durch die Vergleichung der Mittheilungen Tomascheks aus dieser Aufzeichnung mit der im Texte besprochenen und weiterhin abgedruckten Rechtsaufzeichnung, soweit sich diese auf die Verfassung des Reichshofgerichtes bezieht. Diese Vergleichung ergibt, dass bei der im Wesentlichen doch wohl gleichzeitigen Entstehung

tung ihres Inhaltes zeigt, dass sie nicht nur die Ergebnisse der bisherigen Forschung in manchen Punkten in erwünschter Weise zu bestätigen geeignet ist, sondern dass sich auch neue Resultate aus ihr gewinnen lassen. Im Zusammenhang mit ihr betrachtet, stellt sich auch der Verlauf des Rechtsstreites, aus dessen Veranlassung sie entstand, mannichfach anders dar, als er von Franklin, der sich mit seiner rechtswissenschaftlichen Bedeutung jedenfalls am eingehendsten beschäftigt hat, geschildert worden ist.

Kann somit unsere Aufzeichnung trotz ihrer Kürze eine Bedeutung beanspruchen, die sie doch wohl zu den wichtigeren Rechtsquellen des deutschen Mittelalters zu zählen gestattet, so möchte es um so wunderbarer erscheinen, dass sie bis jetzt, soweit ich sehen kann, und wie oben schon angedeutet wurde, noch keine wissenschaftliche Verwerthung gefunden hat, ja dass selbst ihre Existenz so gut wie unbekannt geblieben ist, obschon sie vor mehr als hundert Jahren und sogar zweimal, einmal allerdings unvollständig und beide Male unvollkommen genug publicirt worden ist. Dieser an und für sich befremdende Umstand findet aber seine Erklärung darin, dass die Rechtsaufzeichnung in Sammelwerken publicirt wurde, die den neuern Rechtshistorikern im Allgemeinen ziemlich fern liegen, und dass sie auch in das grosse Urkundenwerk der Monumenta Zollerana nicht überging, obwohl die amtliche Processgeschichte, der sie beigefügt ist, aus dem einen dieser Sammelwerke, in dem sie als Anhang derselben abgedruckt ist, in die Monumenta Zollerana herübergenommen wurde.

Nachdem zuerst Schilter in seinem Commentarius ad jus feudale Alamannicum[11]), dann Horn in der seiner (oben

---

beider Aufzeichnungen und bei dem unzweifelhaften Charakter der in dieser Arbeit behandelten Aufzeichnung als einer Darstellung geltenden Rechtes die beiden Aufzeichnungen in einem Hauptpunkte, der Zahl der Urtheiler des Gerichts differiren, indem dort zwölf Ritter (Tomaschek a. a. O. S. 54) hier septem milites zur Besetzung des Gerichtes erfordert werden. — [11]) Schilter theilt hier (Ausg. Argent. 1697 p. 406. Argent. 1728 p. 290.) aus den Registerbüchern (ex regest. Ueber die Identität von regestum und registrum vgl. Wattenbach a. a. O. S. 4) den Gebotsbrief K. Ruprechts an den Abt Jorg von Steinach mit, durch den dieser mit der Ueberbringung der im Texte später abgedruckten Vorladung des Königs an die Brüder Friedrich und Wilhelm, Mark-

Anm. 5 erwähnten) Biographie Kurfürst Friedrichs des Streitbaren von Sachsen beigefügten Urkundensammlung [12]) je eine auf den zollerisch-wettinischen Rechtsstreit sich beziehende Urkunde veröffentlicht hatten, wurde im Jahre 1760 von dem Erlanger Professor Johann Paul Reinhard im ersten Theile seiner „Beyträge zu der Historie Frankenlandes und der angrenzenden Gegenden", Bayreuth im Verlag J. A. Lübecks. 8. S. 1—62, der wichtigste Theil des für diesen Process vorhandenen Quellenmaterials nach Abschriften, die ihm aus dem damaligen fürstlichen Archive auf der Plassenburg oberhalb Culmbach mitgetheilt waren [13]), herausgegeben. Den Anfang dieser Publikation macht jener offizielle Bericht über den Verlauf des Processes vor dem Reichshofgericht mit seinem Anhange, eben jener oft erwähnten Rechtsaufzeichnung. Fast zu gleicher Zeit wurde dann auch diese Rechtsaufzeich-

grafen zu Meissen und Landgrafen zu Thüringen, beauftragt wird. Die Datierung ist unvollständig abgedruckt: Mergentheim 1408 mit fehlendem Monatstag. (Nach Schilter citirt bei Schöttgen, inventarium diplomaticum historiae Saxoniae superioris. Hal. 1747, Sp. 347). Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. Frankfurt a. M. 1834, welcher die in Wien befindlichen Regestenbücher Ruprechts excerpierte, verzeichnet diese Urkunde nicht, sondern nur den entsprechenden Vorladungsbrief a. a. O. S. 152 n. 2471. Schilters Text ist also wohl anderswoher entnommen. — [12]) A. a. O. n. 126. S. 738 ff. Ladungsbrief des K. Ruprecht an Friedrich Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, d. d. Heidelberg, Donnerstag nach Valentinstag (16. Februar). Vgl. auch Chmel Reg. Ruperti S. 152. n. 2474. Dass es sich hier wahrscheinlich nicht um eine wiederholte Vorladung Friedrichs des Streitbaren handelt, wie Horn a. a. O. S. 122. und Häberlin Reichsgesch. IV. S. 465 meinen, die beide den kurz vorher, am 30. Januar, an Friedrich den Streitbaren und seinen Bruder Wilhelm ergangenen Ladebrief nicht kannten, und wie gleichfalls die Herausgeber der Monumenta Zollerana in der Schlussbemerkung zum Abdruck dieser Urkunde vom 30. Januar (Mon. Zoll. VI. S. 440) anzunehmen scheinen, sondern um die Ladung des gleichfalls an dem Rechtsstreite betheiligten Vetters derselben, Friedrichs des Jüngeren oder Friedfertigen, ist mir sehr wahrscheinlich, kann jedoch hier nicht näher ausgeführt werden. Franklin, Reichshofg. I. S. 259 erwähnt diesen Ladungsbrief vom 16. Februar nicht, nennt überhaupt nur die „Markgrafen Wilhelm und Friedrich" als Besitzer des Nachlasses Markgraf Wilhelms des Aelteren und als Processgegner der Burggrafen von Nürnberg, ebenso Riedel, Geschichte des preuss. Königshauses I. S. 436. — [13]) S. Reinhards „Vorbericht", a. a. O. S. 2.

nung für sich allein von dem Rector des Gymnasiums zu Hof, Paul Daniel Longolius, einem in seiner Art verdienstvollen Sammler massenhafter historischer Notizen, allerdings nicht vollständig, herausgegeben im neunten Bande seines Werkes: „Sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach", Hof, J. G. Vierling 1761. S. 159 ff. Anm. 679, wie es scheint ebenfalls nach einer Mittheilung aus dem Plassenburger Archiv[14]). Während aber dieser letztere Abdruck meines Wissens keine wissenschaftliche Beachtung fand, wurde Reinhards Publikation vielfach verwerthet, mehrfach wurde auch auf ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung hingewiesen, und da die oft erwähnte Rechtsaufzeichnung wohl auch speciell ins Auge gefasst[15]). Als nun aber das von Reinhard zuerst bekannt gemachte Quellenmaterial von den Herausgebern der Monumenta Zollerana, des Urkundenbuches zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, neu edirt wurde und zwar grösstentheils auf der Grundlage von Reinhards Publikation, wurde auch die Relation des Hofgerichtes aus Reinhards

[14]) Dass auch Longolius' Vorlage aus dem Plassenburger Archiv stammte, ist schon darum wahrscheinlich, weil er seine wesentlich auf die Geschichte von Brandenburg-Culmbach bezüglichen archivalischen Notizen überhaupt, jedenfalls zum allergrössten Theile, aus diesem als dem Brandenburg-Culmbachischen Landesarchiv bezog, wie sich aus der auf dem Titel sämmtlicher Bände seiner „sicheren Nachrichten" sich findenden Bemerkung: „auf gnädigste Erlaubnis mitgetheilet" und noch bestimmter aus den Vorreden zu einzelnen Theilen dieses Werkes ergibt, in denen er einerseits versichert, dass seine archivalischen Mittheilungen nach den Urschriften wiedergegeben seien (Vorr. z. Th. 1. 1751, S. 3, Th. 5. 1756 S. 1), andererseits darauf hinweist, dass seine „Nachrichten", von „erlauchten Augen" „höheren" „höchsten Ortes" geprüft und ihr Druck „höchsten Ortes" „von den höchsten Landeskollegien" gestattet sei. Doch erwähnt er auch einmal der ihm durch die Archivbeamten in Onolzbach zu Theil gewordenen Förderung. Vorr. z. Th. 10. 1762, S. 3. — [15]) Häberlin, Teutsche Reichsgeschichte VIII. Halle 1774, S. 527 Anm. n. citirt unsere Rechtsaufzeichnung unter den von ihm aufgeführten Nachrichten über den modus procedendi vor den kaiserlichen Gerichten, und wenn Weisse, Geschichte der Churs. Staaten II. S. 138, Anm. * nach der Anführung der ersten Nummer von Reinhards Publikation sagt: „Diese Akten enthalten einen sehr wichtigen, bis jetzt noch ganz unbenutzten Beitrag zur Erläuterung des altteutschen Processes an dem Königlichen Hofgerichte," so hat er offenbar eben diese Rechtsaufzeichnung im Auge.

Buch in die neue Ausgabe mit herüber genommen, nicht aber die ihren Anhang bildende Rechtsaufzeichnung und dies wohl darum nicht, weil ihr die Herausgeber der Monumenta Zollerana keine unmittelbare Bedeutung für die zollerische Geschichte zuschrieben [16]). Dieser so nicht ganz vollständige Abdruck in den Monumenta Zollerana hat dann aber offenbar Franklin bei seinen Arbeiten über das Reichshofgericht allein vorgelegen, wie dies auch aus seinen hier einschlagenden Verweisungen ersichtlich ist, welche stets die betreffenden Stücke der Monumenta Zollerana, und nicht das nunmehr allerdings nicht sehr bekannte Buch von Reinhard zum Gegenstande haben. So konnte es geschehen, dass trotz Franklins ungemein ausgebreiter Quellenkenntniss gerade diese für seine Zwecke immerhin sehr wichtige Aufzeichnung ihm verborgen blieb.

Musste es bei dieser Sachlage dem Verfasser dieser Arbeit, nachdem ihm die Publikationen von Reinhard und Longolius bekannt geworden waren, als naheliegende Pflicht erscheinen, die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf diese wichtige Quelle hinzulenken, so bot sich die abermalige Veröffentlichung derselben als das einfachste und jedenfalls als ein wirksameres Mittel dazu dar, wie die blosse Hinweisung auf jene doch nicht allgemein leicht zu erlangenden Werke. Dabei war es dann die Aufgabe, eine bessere Gestaltung des Textes zu versuchen, als sie die bisherigen Veröffentlichungen enthalten, in denen sich namentlich offenbare Missverständnisse der handschriftlichen Vorlage und sonstige Fehler in nicht geringer Zahl finden. Selbstverständlich konnte die Nachforschung nach einer genügenden handschriftlichen Grundlage für die in Aussicht genommene abermalige Edition nicht umgangen werden, wenn schon der Umstand, dass selbst die Herausgeber der Monumenta Zollerana sich veranlasst gesehen

---

[16]) So finden sich denn in dem Abdrucke jener Relation in den Mon. Zoll. am Schluss derselben die auf unsere Rechtsaufzeichnung verweisenden Worte: Qualiter autem inductio (die Anleite) fieri solet, in sequenti signatura, que tamen pro informatione ponitur brevis, (so statt des auch bei Reinhard sich findenden richtigen brevius) quo fieri poterat, evidentius apparebit, allein die signatura, auf die verwiesen wird, eben die Rechtsaufzeichnung, fehlt.

hatten, sich für den Abdruck der von Reinhard herausgegebenen Stücke, soweit sie von ihnen in ihre Sammlung aufgenommen wurden, zum allergrössten Theile mit dessen Ausgabe als Vorlage zu begnügen, nicht gerade günstige Aussichten für den Erfolg dieser Nachforschungen eröffnete. Lange Zeit wurden sie auch ohne Erfolg fortgesetzt, doch führten sie zum Ziele. Von Herrn Reichsarchivrath Dr. Haeutle in München, dem ich an dieser Stelle für die meinen Arbeiten zugewandte Förderung meinen besten Dank sage, wurden mir im königlichen Kreisarchiv zu Bamberg, dessen Vorstand er damals war, die sämmtlichen von Reinhard publicirten Actenstücke vorgelegt. Es sind dies folgende vier:

1) Die Relation des Hofrichters Engelhard von Weinsberg über den Verlauf des Rechtsstreites vor dem Hofgericht bis zur Erkennung der Anleite d. d. Heidelberg 25. Febr. 1409 (Reinh. I. S. 3—17. Mon. Zoll. VI. n. 484 S. 519—525), mit der ihren Anhang bildenden Rechtsaufzeichnung (Reinh. S. 18—20). Von der äusseren Beschaffenheit dieser Urkunde ist noch zu reden.

2) Das Notariatsinstrument über die Verhandlungen in der Appellationsinstanz vor dem vom Papst Gregor XII. committirten Richter (judex et commissarius) Petrus Cardinal-Diacon von S. Maria in Cosmedin („Cardinali de Venetiis vulgariter nuncupato") bis zur Verkündigung des die Appellation der auch in dieser Instanz für ungehorsam erklärten Markgrafen verwerfenden Urtheiles am 7. August und zur Festsetzung der in diesem Urtheile den Markgrafen überwiesenen Kosten des Appellationsverfahrens am 23. August 1409. Beide gerichtliche Acte geschahen in Civitate Austria Aquilegensis diocesis (Cividale, östl. von Udine, der damalige Aufenthaltsort Papst Gregors XII.) Original. Offene[17]) Pergamenturkunde mit anhängendem wohl erhaltenem Wachssiegel des Cardinals von rothem in gelbe Wachsmasse eingelassenem Wachs an roth und gelber Seidenschnur. Archivalische Signatur I. 28/1. 1a. Diese Urkunde ist in den Monumenta Zollerana nicht abgedruckt, doch ist dieses von den Herausgebern so genannte „Publikationsinstrument vom 23. August 1409" unter Ver-

[17]) Vgl. Wattenbach, Schriftwesen S. 154.

weisung auf den Abdruck bei Reinhard I. S. 21—31 erwähnt a. a. O. VI. n. 525 S. 586 in der Schlussbemerkung.

3) Das Notariatsinstrument über die vom Bischof Marinus von Aprutium (jetzt Teramo in der Region Abruzzen und Molise[18]) als vom Papste bestelltem Executor auf Veranlassung des Vertreters der Burggrafen zur Ausführung des Urtheiles des Cardinals Petrus erlassenen Anordnungen d. d. Cividale 5. Sept. 1409. Original. Offene Pergamenturkunde mit an roth und gelber Seidenschnur anhängendem wohl erhaltenem Siegel des Bischofs ebenfalls von rothem in gelbes eingelassenem Wachs. Signatur I. 28/1. 1a. Inserirt ist die im Texte als literae executoriae bezeichnete Urkunde des Papstes Gregor XII. d. d. Cividale 27. Aug. 1409, in welcher er auf die von burggräflicher Seite gestellte Bitte die Bischöfe von Aprutium, Würzburg und Bamberg[19]) zu Executoren des von ihm in der gleichen Urkunde bestätigten Urtheiles des Cardinals Petrus ernennt und sie als solche beauftragt, den Burggrafen zur Erhebung der Kosten, in welche die Markgrafen verurtheilt waren, zu verhelfen. Diese päpstliche Urkunde ist mit der Bezeichnung „Päpstliche Sentenz zu Gunsten der burggräflichen Ansprüche an das Meissnische Erbe" in den Monumenta Zollerana abgedruckt VI. n. 525. S. 584ff., jedenfalls nach der hier besprochenen Vorlage, da die Urkunde a. a. O. S. 586 in der Schlussbemerkung als „Transsumt im K. B. Provinzialarchiv Bamberg" bezeichnet, in diesem aber, soviel mir seinerzeit amtlich mitgetheilt wurde, keine andere Urkunde dieses Inhaltes vorhanden ist, als eben das hier besprochene, die fragliche päpstliche Urkunde in Abschrift in sich begreifende Notariatsinstrument, welches selbst in den Monumenta Zollerana nicht abgedruckt ist, indem hier nur auf den Abdruck bei Reinhard I. S. 32—55 verwiesen ist a. a. O. S. 586.

4) Die weiter unten in ihrer äusseren Beschaffenheit beschriebene Urkunde des an Stelle des Reichshofrichters Grafen Günther von Schwarzburg dem Hofgericht vorsitzenden Grafen Rudolf von Montfort d. d. Constanz S. Peterstag Kathedra

[18]) Vgl. Gams, series episcoporum Ratisb. 1873, S. 932. — [19]) Also nicht blos „mehrere deutsche Bischöfe" wie Franklin sagt, Reichshofgericht II. S. 261.

(22. Febr.) 1415, in welcher die inserirte Urkunde des Reichshofrichters Engelhard von Weinsberg d. d. Heidelberg, Freitag nach S. Joh. Bapt.-Tage (28. Juni) 1409 über die den Burggrafen in ihrem Rechtsstreite mit den Markgrafen ertheilte Nutzgewere mit ihrem gesammten Inhalt erneuert und bestätigt wird (Reinhard I. S. 56—62, beide Urkunden auch in den Monumenta Zollerana, die von 1409 VI n. 511 S. 570 ff., die von 1415 VII. n. 386. S. 285 ff.). Von der letzterwähnten Urkunde vom 28. Juni 1409 wurde mir auch eine sorgfältige von den damaligen Plassenburger Archivaren Spiess, Seidel und Liebhardt, d. d. Plassenburg 15. Sept. 1783 beglaubigte Abschrift vorgelegt (Signirt S. I. 27/3. 228).

Die Identität der eben erwähnten vier Urkunden mit den Vorlagen von Reinhards Ausgabe scheint keinem Zweifel unterliegen zu können. Sie stammen sämmtlich nach amtlicher Mittheilung aus dem Plassenburger Archiv und waren die einzigen Exemplare, die mir seinerzeit im Bamberger Archiv vorgelegt werden konnten. Es fehlt zudem auch nicht an äusseren Kennzeichen, aus denen sich diese Identität nachweisen lässt[20]). Genaueres Eingehen erfordert aber noch die äussere Beschaffenheit des ersten Stückes.

---

[20]) So entsprechen, um von dem ersten sofort im Texte eingehender zu besprechenden Stück abzusehen, die deutschen Ueberschriften des zweiten und vierten Stückes bei Reinhard S. 21 und 56 wörtlich den auf der Rückseite der Bamberger Originalien stehenden Regesten von späterer Hand (bei Nr. II des sechzehnten, Nr. IV des fünfzehnten, oder sechzehnten Jahrhunderts). Das dritte Stück, welches bei Reinhard S. 32 eine lateinische Ueberschrift hat, trägt auf dem Bamberger Original ein deutsches aber freilich kaum noch leserliches Regest von derselben Hand, wie das auf Nr. II befindliche. Im zweiten Stück ist das Notariatszeichen (Reinhard S. 30), ebenso wie der Schlussschnörkel der Unterschrift des Notars Bartholomeus quondam Gerardi de Sexto Clericus Bononiensis, (der daran sich anschliessende Titel ist wohl mit richtiger Auflösung der betreffenden Abkürzung zu lesen: publicus imperiali et communis Bononiae auctoritate notarius, und nicht comitis B. mit Reinhard. Beispiele solcher doppelten Autorisation von Bologneser Notaren durch den Kaiser und die Gemeinde von Bologna bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. Innsbr. 1869, S. 72 ff.) und das anhängende Siegel in seinen allgemeinen Umrissen sammt der durch dasselbe gezogenen Siegelschnur (Reinhard

Dieses wichtige Actenstück, S. I. 28/4. signirt, ist auf Pergament geschrieben, hat aber nicht die gewöhnliche Urkundenform der sog. literae apertae oder patentes, sondern die Buchform (des Quartbandes), wie sie in der letzteren Zeit des Mittelalters für Urkunden von bedeutendem Umfang in Gebrauch kam [21]). Aus vier grossen je einmal gefalteten, in einander gelegten und dann gehefteten Pergamentblättern ist ein Fascikel von nunmehr acht Blättern gebildet, von denen das erste und das achte als Umschlag dienen, während Blatt 2, 3, 4 und die erste Seite von Blatt 5 mit der Relation des Hofgerichtes beschrieben sind. Die zweite Seite von Blatt 5 ist leer. Auf Blatt 6 steht die der Relation beigegebene Rechtsaufzeichnung, so dass die zweite Seite von Blatt 6 ungefähr nur zu einem Viertel beschrieben ist. Blatt 7 ist unbeschrieben. Auf sämmtlichen Blattseiten mit Ausnahme der zweiten Seite von Blatt 8 sind je zwei senkrechte und je zwei wagerechte Einfassungslinien mit Bleistift gezogen. Innerhalb jener Einfassungslinien sind aber Linien für die einzelnen Zeilen der Schrift nicht zu erkennen, wie denn diese auch nicht immer in gerader Richtung verlaufen [22]). Der

S. 31), ebenso im dritten Stück das Notariatszeichen des Bartholomeus Scholer de Erstorp clericis Coloniensis dioc. (Reinhard S. 54) den entsprechenden Dingen, wie sie bei den Bamberger Originalien erscheinen, möglichst genau nachgebildet. Dazu sind im dritten und vierten Stück Auslassungen bei Reinhard an solchen Stellen zu constatiren, wo die Bamberger Originalien beschädigt sind, die Schrift somit ganz oder theilweise unleserlich ist. Dies wird sich für das vierte Stück aus dem unten folgenden Abdrucke bei einer Vergleichung desselben mit dem Reinhard'schen ergeben, für das dritte Stück mag es genügen, dass Reinhard S. 55, Z. 3 a. a. O. vor dominum Marinum zu ergänzen ist per reverendum dominum, ebenso dass die im Original zum Theile unleserliche Stelle a. a. O. Z. 10. 11 v. o. zu lesen ist: instrumentum exinde confeci scripsi subscripsi et publicavi. Die Ergänzungen sind theils durch das an den entsprechenden Stellen beschädigte Original gefordert, theils ermöglicht durch noch vorhandene Buchstabenreste und Berechnung der wahrscheinlichen Buchstabenzahl der unleserlichen Stellen. — [21]) Vgl. hierzu Wattenbach, Schriftwesen S. 156 ff., und Rockinger, zum baierischen Schriftwesen im M. A. 1. Hälfte (Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften Bd. XII. Abth. 1, 1872, S. 71 ff.). — [22]) Vgl. hierzu die Bemerkungen über die Liniirung von Wattenbach a. a. O. S. 178 ff., und Rockinger a. a. O. S. 28 ff. Auch bei unserer Urkunde bestätigt sich die von diesen Schriftstellern

Charakter der Schrift entspricht dem im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts herrschenden, sie ist sehr sorgfältig geschrieben und leicht zu lesen. Das Siegel, dessen am Ende der Relation gedacht ist (in quorum fidem et testimonium supradicti judicii sigillum majus presentibus est appensum), fehlt. Doch sind an dem unteren Ende der Blätter 2—5, also soweit die in eigentliche Urkundenform gebrachte Relation des Hofgerichts reicht, Einschnitte angebracht, die offenbar dem Zwecke der Befestigung des angehängten Siegels dienen sollten. Man muss aber annehmen, dass das Siegel nicht etwa an einer Seidenschnur, sondern dass es an einem Pergamentstreifen angehängt war, da die Einschnitte ungemein scharf und frisch erhalten sind, und die Ränder derselben noch enge an einander schliessen, was sich wohl nicht so verhalten würde, wenn eine Siegelschnur durch und wieder herausgezogen wäre[23]). Dass ein Siegel überhaupt nicht angehängt war, lässt sich doch nicht wohl annehmen, und dies um so weniger, als auf der zweiten Seite vom Blatt 8 der bekannte Kanzleivermerk R. d. h. registrata (sc. litera) steht als Nachweis der Eintragung dieser Relation in das Registerbuch des Hofgerichtes[24]). So wird man trotz des fehlenden Siegels nicht anstehen dürfen, auch dieses erste Stück der hier besprochenen Bamberger Archivalien für eine Originalausfertigung zu erklären.

---

gemachte Beobachtung, dass die Linien mit sichtbar gebliebenen Zirkelstichen abgemessen sind. — [23]) An Pergamentstreifen anhängende Hofgerichtssiegel finden sich öfters, so an der oben unter Nr. 4 erwähnten Urkunde des Grafen Rudolf von Montfort vom 22. Februar 1415, ebenso an der unten S. 177, Anm. 39 anzuführenden Urkunde des Grafen Günther von Schwarzburg vom 14. November 1397. — [24]) Die auf Grund des Registers s. oben Anm. 6, bearbeitete Relation wurde also ihrerseits wieder in das Register eingetragen. Ueber die Bedeutung der Abkürzung R. oder Rta. auf der Rückseite von Urkunden vgl. Wattenbach, Schriftwesen S. 4, auch Weizsäcker, Einl. zu Bd. I der deutschen Reichstagsakten p. LXVII. Findet sich auf der Rückseite der Urkunde R. mit beigesetztem Namen, so bedeutet ersteres: Registravit und der Name ist der des Kanzleibeamten, welcher die Eintragung in das Register besorgt hat, s. Böhmer, Regesta inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. 1831. Vorrede S. VIII. Anm. *).

Vergleicht man mit diesen Ausführungen über die äussere Beschaffenheit unseres ersten Stückes die Beschreibung, welche Reinhard in dem Vorbericht zu seiner Ausgabe (a. a. O. I. S. 2) von der Vorlage gibt, von welcher die ihm gelieferte Abschrift des ersten Stückes genommen wurde, so möchte man allerdings vielleicht geneigt sein, die Identität dieser Vorlage mit der eben besprochenen Originalausfertigung oder deren Charakter als solcher zu bezweifeln. Er sagt nämlich ausdrücklich, diese Abschrift sei „nicht vom Original, als welches nicht mehr vorhanden, genommen worden, sondern von einem in Medianquart gehefteten pergamentnen Libell, welches wohl etwas später, aber doch von der Reichskanzley ertheilet worden." Doch scheint mir auf Grund dieser Bemerkung weder diese Identität noch jene Originalität unserer Vorlage wirksam bestritten werden zu können. Abgesehen von dem schon erwähnten Umstande, dass auch unser Actenstück gleich der Vorlage Reinhards aus dem Plassenburger Archiv stammt und mir im Bamberger Archiv, welches bekanntermassen die Hauptmasse der ehemaligen Plassenburger Archivalien in sich vereinigt, kein anderes Exemplar der Relation vorgelegt werden konnte, als das eben beschriebene, sprechen entschieden die Uebereinstimmung des Reinhard'schen Druckes in mancher auffallenden Lesart mit unserer Handschrift[25]), der Umstand, dass manche Unrichtigkeiten des Reinhard'schen Druckes sich zweifellos auf Missverständnisse von Abkürzungen, wie sie in unserer Handschrift vorkommen, zurückführen lassen[26]), der weitere, dass selbst Ab-

[25]) So suo dictique fratis sui parte, Reinhard S. 8, Z. 12. 13 v. o., ebenso Mon. Zoll. VI. S. 521, Z. 7 v. u., liberus accessus, Reinhard S. 19, Z. 10 v. o. negliens, Reinhard a. a. O. Z. 11 v. o., muniat st. moneat, Reinhard a. a. O. Z. 10 v. u. — [26]) So pacta statt peracta, Reinhard S. 3, Z. 4 v. u. Mon. Zoll. VI. S. 519, Z. 10 v. o., während Franklin Reichshofg. I. S. 261, Anm. 3 acta druckt, tutum typis statt tunc temporis Reinhard, S. 6, Z. 8 v. o., Mon. Zoll. S. 520, Z. 24. 25 v. o., noster statt nisi (regis in curia) Reinhard a. a. O. Z. 10 v. o., Mon. Zoll. a. a. O. Z. 13 v. u. (Die Corruption der Stelle in dem Drucke der Mon. Zoll. bemerkt Franklin a. a. O. S. 259, Anm. 3.) Winher statt Winheim, Reinhard S. 8, Z. 5 v. o., Mon. Zoll. S. 521, Z. 12 v. u., in civitate Herbipolen statt Herbipolensi, Reinhard S. 8, Z. 9 v. o., Mon. Zoll. S. 521, Z. 9 v. u., finaliter statt sententialiter Reinhard S. 14, Z. 13 v. o., Mon. Zoll.

kürzungen, wie sie in der Handschrift sich finden [27]), im Drucke stehen geblieben sind, als ebenso viele Gründe für diese Identität. Dazu kommt noch die sorgfältige Nachbildung eines am Schlusse der eigentlichen Relation am Ende der Unterschrift des Hofgerichtsschreibers Johannes Kirchen in der Handschrift sich findenden schnörkelhaften Zuges bei Reinhard (S. 17) und der eben da bemerkte, auch in der Handschrift sich findende Mangel des Siegels. Auch die Bezeichnung der Vorlage für die ihm gelieferte Abschrift, Pergamentlibell in Medianquart geheftet, passt sehr wohl auf unsere Handschrift, wenn auch das Format wohl richtiger als Grossquart bezeichnet werden dürfte. Wenn bei so grosser und auffallender Uebereinstimmung zwischen Druck und Handschrift einzelne Abweichungen des ersteren von der letzteren sich finden [28]), so sind diese eben auf Ungenauigkeit der Abschreiber zurückzuführen, und wenn so die bchauptete Identität als feststehend angenommen werden darf, kann die nicht näher ausgeführte Behauptung, dass die Vorlage Reinhards kein Originial und ein solches überhaupt nicht mehr vorhanden sei, gegenüber den oben für die originale Beschaffenheit unserer Vorlage angegebenen Gründen nicht wohl in Betracht kommen, zumal es fast scheint, als ob von der Seite, von welcher Reinhard die Auskunft über die Quelle seiner Vorlage erhielt, nur aus der Buchform der Urkunde ein ungerechtfertigter Zweifel an deren Originalität abgeleitet worden sei.

Auch der bei Longolius unvollständig abgedruckte Text der Rechtsaufzeichnung dürfte von unserer Handschrift abgeleitet sein, da auch er, wie man wohl annehmen darf,

---

S. 524, Z. 7 v. o., (und darnach Franklin, Reichshofg. I. S. 260, Anm. 1 a. E.). Die Einsicht der Handschrift ergibt klar, wie leicht aus den in ihr gebrauchten Abkürzungen die erwähnten und andere Fehler des Reinhard'schen Druckes entstehen konnten. — [27]) So druckt Reinhard a. a. O. S. 6, Z. 11 v. o., Regl. in Curl., (in den Mon. Zoll. V, S. 520, Z. 26 v. o., Regia in Curia aufgelöst, besser vielleicht regis zu lesen), ebenso Reinhard S. 19, Z. 7 v. u., sm̃a irrig statt sn̄ia der Handschrift, wo das i ohne Punkt ist. M. Z. S. 529, Z. 16 v. o. richtig sententia. — [28]) So abgesehen von der willkürlichen Behandlung der Orthographie der deutschen Theile des Stückes das verkehrte micum bei Reinhard S. 18, Z. 1 v. u. statt nuncium der Handschrift, dann noch einzelne Auslassungen wie voce nach intelligibili Reinhard S. 19, Z. 9 v. o.

aus dem Plassenburger Archiv stammt, und da sich auch bei ihm gewisse Eigenthümlichkeiten mit unserer Handschrift gemeinsam finden, oder zum Theil als Missverständnisse derselben anzusehen sind[29]).

Sonstiges handschriftliches Material für diese eben besprochenen bei Reinhard und zum grossen Theile in den Monumenta Zollerana abgedruckten Stücke kann ich allerdings bis jetzt nicht beibringen, auch nicht die Originale der in die Stücke 1 und 4 inserirten Urkunden. Immerhin scheint eine genügende Grundlage für eine neue den Anforderungen des jetzigen Standes der Wissenschaft entsprechende Ausgabe geboten zu sein. Die Frage kann nur sein, welchen Umfang ein solcher erneuerter Abdruck annehmen soll. Hatte ich anfangs nur eine neue Edition des bisher fast unbekannten Hofgerichtsweisthums beabsichtigt, so musste sich, nachdem mir die Originale sämmtlicher bei Reinhard abgedruckten Stücke zu Gebote standen, die Frage aufwerfen, ob nun diese alle neu zu publiciren seien, und dies um so mehr, als eine Vergleichung derselben mit dem Reinhard'schen Drucke zeigte, dass in diesem, wie schon erwähnt, zwar gewisse Aeusserlichkeiten nachgebildet, jedoch die deutschen Texte sprachlich und orthographisch ganz willkürlich behandelt, die lateinischen durch Missverständniss der Originale theilweise in hohem Grade verderbt und unverständlich sind[30]).

---

[29]) So stimmt die Orthographie überein in induccio a. a. O. S. 161. 162, muncium ydoneum S. 161, Z. 3 v. o., appertis S. 161, Z. 13 v. o., tott S. 162, Z. 8 v. o., ebenso findet sich hier im Einklang mit der Handschrift durchweg e für ae. Nec S. 162, Z. 12 v. o. statt nisi, finaliter (so auch Reinhard S. 18, Z. 18 v. o.), S. 160, Z. 18 v. o., statt sententialiter, graciam S. 160, Z. 17 v. o., statt contumaciam erscheinen als Missverständnisse, liberius S. 161, Z. 15 v. o., statt liberus erscheint als eine versuchte Besserung der Handschrift. — [30]) Der wissenschaftlich ungenügende Zustand der von Reinhard publicirten Texte wird allerdings nicht ihm, sondern den für ihn die Abschriften nach den Plassenburger Originalen Besorgenden zur Last zu legen sein. Beispiele für die theilweise Corruption der lateinischen Texte, soweit sie für diese Arbeit in Betracht kommen, finden sich theils in Anm. 26, theils werden sie bei den unten folgenden Textabdrücken zu bemerken sein. Die willkürliche Behandlung der deutschen Texte ergibt eine Vergleichung derselben, soweit sie hier nach den

Unter solchen Umständen schien es angemessen, die anfangs beabsichtigte Beschränkung der neuen Publikation auf jene Rechtsaufzeichnung fallen zu lassen und die wiederaufgefundenen Originale insoweit mitzutheilen, als sie für die Geschichte des Reichshofgerichts und des deutschen Gerichtswesens überhaupt von Interesse sind.

Es gilt dies nun jedenfalls von dem ersten und von dem vierten der oben erwähnten und bei Reinhard abgedruckten Stücke. Dagegen schien der Abdruck der Originale des zweiten und dritten Stückes wenigstens an dieser Stelle unterbleiben zu dürfen, obwohl gerade ihr Text bei Reinhard sehr ungenügend und grossentheils unrichtig wieder gegeben ist. Sie beziehen sich auf den Theil des Rechtsstreites, der von der Curie geführt wurde, und sind insofern für den Zweck der gegenwärtigen Arbeit, welche Beiträge zur Geschichte des Reichshofgerichtes liefern soll, nicht von wesentlicher Bedeutung. Andererseits gewährt die in den Monumenta Zollerana VI. n. 525. S. 584ff. abgedruckte Urkunde Gregors XII. vom 27. Aug. 1409 eine genügende Einsicht in die bei der Curie gepflogenen Verhandlungen, wie sie für die vollständige Kenntniss von dem ganzen Verlaufe des zollerisch-wettinischen Rechtsstreites allerdings wünschenswerth ist[31]). Nur das möge hier noch erwähnt werden, dass in dieser eben besprochenen Urkunde, wie schon in der zweiten, die Verhandlungen vor dem vom Papste committirten Richter unmittelbar enthaltenden, die hauptsächlichsten Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die aus dem Register des Hofgerichtes hergestellte Relation von burggräflicher Seite bei diesen Verhandlungen vorgelegt wurde[32]).

Originalen zum Abdrucke gebracht werden, mit dem Drucke bei Reinhard und den ihm entnommenen der Monumenta Zollerana. — [31]) Doch möge hier bemerkt sein, dass S. 585, Z. 13 v. o. audiencie statt andiencie, Z. 19 v. o. comparentem statt comparentes, S. 586, Z. 21 und 25 v. o. videritis statt viderit und Z. 25 v. o., curetis statt curet zu lesen ist. — [32]) Ich notire hier aus dem zweiten Stücke (Reinhard S. 25): Appellacione predicta ex actis in partibus coram dicto domino Engelhardo domino Vinimontis predicteque curie judicii judice habitis (so ist wohl zu lesen statt habita bei Reinhard) et eciam hujusmodi cause actis impugnata ac processu coram eodem domino Engelhardo judice in partibus habito ex eisdem actis justificato, und ferner:

Dagegen schien nach anderer Seite hin eine Vermehrung des hier mitzutheilenden Materials gerechtfertigt zu sein. Zunächst konnte es nützlich erscheinen, von den im Anfange des Rechtsstreites ergangenen Ladebriefen König Ruprechts, die wesentlich gleichlautend sind, wenigstens den abzudrucken, der mir gleichfalls im Original des Bamberger Archives zu Gebote stand, obwohl derselbe schon bei v. Minutoli, Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg, Berlin 1850, S. 300 n. 207 und correcter in den Monumenta Zollerana VI. n. 418. S. 439 ff., wenn auch hier mit wenigen freilich zumeist nicht bedeutenden Abweichungen vom Bamberger Original gedruckt ist[33]). Der Wiederabdruck an dieser Stelle im Zusammenhange mit dem übrigen hier mitgetheilten Urkundenmaterial mag zur bequemeren Uebersicht über den Gang des Processes dienen und so wohl auch das Verständniss des Hofgerichtsweisthums erleichtern, indem die beiden in diesem bestimmten Rechtsstreit ergangenen Ladungen, die des Königs und die des Hofrichters, den beiden in der Rechtsaufzeichnung geschilderten Arten des Verfahrens bis zur Acht einerseits und bis zur Erkennung der Anleite und der Nutzgewere andererseits entsprechen.

(Reinhard S. 26) visis primitus per nos (den Cardinal) et diligenter inspectis omnibus et singulis actis actitatis litteris scripturis instrumentis aliisque juribus (sic! sollte hiemit das Hofgerichtsweisthum gemeint sein?) munimentis et probacionibus in hujusmodi causa habitis factis exhibitis atque productis eisque cum diligencia et maturitate debita recensitis. Aehnlich nur kürzer erwähnt der Papst in der Urkunde vom 27. August 1409 die Vorlage der Acten des von dem Reichshofgerichte geführten Processes durch den Vertreter der Burggrafen und deren Einsicht durch den als Richter committirten Cardinal Mon. Zoll. VI. S. 585, vgl. auch Franklin, Reichshofg. I. S. 261 ff., Anm. 4, und oben Anm. 9. — [33]) Die Identität des von mir benutzten Originals mit der Vorlage des Abdrucks in den Mon. Zoll. ergibt eine Vergleichung beider. Die Abweichungen in dem erwähnten Drucke betreffen meist nur die Schreibung, hie und da auch die Vocalisation einiger Worte, dann die u. Mon. Zoll. VI. S. 525 zu beobachtende Weglassung der Unterschrift des Hofgerichtsschreibers. Auch v. Minutolis Vorlage ist wohl mit der meinigen identisch, da auch sie dem Plassenburg-Bamberger Archiv angehört und manche auffallende Uebereinstimmung sich findet, so das öfter wiederholte uch (euch), ydoch statt iedoch (a. a. O. S. 300, Z. 14 v. o.); die sich häufig findenden Abweichungen können bei der bekannten Ungenauigkeit und sonstigen Mangelhaftigkeit der Urkundendrucke in diesem Buche dagegen nicht in Betracht kommen.

Sodann konnte es aber auch gerechtfertigt erscheinen, eine auf den zollerisch-wettinischen Rechtsstreit nicht bezügliche, sondern in anderem Zusammenhange entstandene, meines Wissens bis jetzt noch unbekannte Urkunde mitzutheilen, welche insofern in eigenthümlicher Weise zur Erläuterung des Reichshofgerichtsweisthums dient, als in derselben die zweierlei Arten von Ladung, wie sie in dem Reichshofgerichtsweisthum getrennt behandelt sind, eine allgemein unbestimmt an Alle, die dem Kläger antworten wollen, und eine speziell an eine bestimmte Anzahl von Personen gerichtete in einer Urkunde verbunden sind. Es ist dies der Ladebrief d. d. Würzburg, Freitag nach Niclastag (7. Dez.) 1397, den Johann Landgraf zu Leuchtenberg und Graf von Hals an Stelle König Wenzels zu Gericht sitzend auf Klage des Dietrich von Lopotz Pflegers zum Rotenberg als des Vertreters des genannten Königs erlassen hat. Die Klage ging: „zu dem burgermeister rate vnd burgern gemeinlich der stat zu Rotenburg uff der Tuber und zu allen iren leuten und guten varnden und ligenden umb zehentûsent mark silbers minner oder mer."

Diese merkwürdige Urkunde ist mir bisher nur in einer allerdings der Zeit nach mit ihrer Abfassung ziemlich gleichzeitigen Abschrift bekannt geworden, welche sich in einem von mir früher schon ausführlich beschriebenen[34]), manche rechtsgeschichtlich wichtige Materialien enthaltenden Codex des Rotenburger Stadtarchivs mit der Aufschrift „Reichsrichteramtsacta Tom. II." befindet. Das Original derselben oder weitere auf die mit dieser Ladung begonnenen Gerichtsverhandlungen bezügliche Actenstücke zu erlangen, war mir nicht möglich.

Jedenfalls darf man annehmen, dass diese Ladung zusammenhängt mit den Misshelligkeiten, in welche die Stadt Rotenburg mit dem König Wenzel wegen erheblicher Geldforderungen desselben gerieth. Diese im Jahre 1397 ent-

---

[34]) Mittheilungen über einen Sammelband des Stadtarchivs zu Rotenburg an der Tauber. Ein Beitrag zur Rechts- und politischen Geschichte von Franken. Erlangen 1876. (Bes. Abdruck aus dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1875 Nr. 10 — 12.)

standen Misshelligkeiten wurden im folgenden Jahre beigelegt [35]). Diese Annahme erhält eine wesentliche Stütze durch eine Stelle der Rotenburger Chronik des Gottfried Rösch, die allerdings erst dem 17. Jahrhundert angehört, jedoch mit reichlicher Benutzung urkundlichen Materiales ausgearbeitet ist, wie denn die betreffende Stelle augenscheinlich auf gute urkundliche Nachrichten, die aber vielleicht nicht ganz genau wiedergegeben sind, sich stützt [36]). Nachdem hier die Drohungen erwähnt sind, die Wenzel, über das Nichteingehen auf seine Forderungen ergrimmt der Stadt gegenüber hatte fallen lassen, und von der wiederholten Abordnung von Gesandten an den königlichen Hof erzählt ist, heisst es weiter: „Da baten die Rotenburgische aber demutiglich, das man ihnen doch zu verstehen gebe, warumb und womit sie doch in solche kŏnigliche ungnadt gefallen und kommen weren, dan sie alleweg die gewesen sein, die allweg gethun haben nach ihrem vermögen und anzal, was dem heiligen Rŏmischen reich und dem keyßer ehrlich und nutz geweßen ist, und uber das alles hette man Rotenburg als des heiligen reichs statt umb 10,000 marck silbers gegen klage [sic! des Königs?] und Heinrich Dopplern ihren rathsgesellen gegen klag Michel Zerers burgmanß zu Turndorf fur das kŏnigliche hofgericht geladen von ettlicher kŏnigliche diener [?und namentlich?] Dieterichen von Lopocz pflegers zum Rotenberg heiss wegen und dardurch vermeint, zu der statt ein recht zu gewinnen."

Ebenso darf man wohl annehmen, dass der König Wenzel den mit dieser doppelten Vorladung begonnenen Process unter

---

[35]) Vgl. über diese Angelegenheit Bensen, hist. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. Nürnberg 1837, S. 206 ff., Höfler, Ruprecht von der Pfalz S. 139 ff. Haenle im 38. Jahresbericht des hist. Vereins von Mittelfranken 1871 und 1872 S. 5, Lindner, Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel, Bd. II, Braunschweig 1880, S. 380, dazu noch die Bemerkung Weizsäckers, deutsche Reichstagsakten Bd. II, S. 477, Z. 34 ff. — [36]) Ueber Gottfr. Rösch und seine Chronik vgl. Bensen a. a. O. S. 8, Haenle a. a. O. S. 37, Anm. *). Die oben im Texte mitgetheilte Stelle ist von Letzterem schon a. a. O. S. 38, Anm. 3 in etwas abweichender Fassung mitgetheilt. Ich gebe sie nach dem Original im Nürnberger Kreisarchiv (Rotenburg. Repertorium, Tit. 1 Generalia a) Chronicken Lit. C. Bl. 124b ff.).

Anderem mit im Auge hatte, als er durch eine aus Elbogen vom 3. October 1398 datirte Urkunde (Regesta Boica XI. S. 139 ff. vgl. auch Bensen, Rotenburg S. 128, 129.) die Bürger von Rotenburg, nachdem sie sich mit ihm hinsichtlich aller bisherigen Ansprüche versöhnt hatten, wieder in seine Huld und Gnade aufnahm und ihnen unter Anderem zugestand, dass alle vor dem königlichen Hofgerichte gegen die Stadt erlangten Urtheile oder Rechte kraftlos sein sollten[37]).

Des Weiteren ist zu der Urkunde vom 7. Dezember 1397 zu bemerken, dass Landgraf Johann von Leuchtenberg als Vorsitzender des königlichen Gerichtes von Franklin zwar für die Jahre 1384 und 1399 nachgewiesen ist[38]), nicht aber für das Jahr 1397, während er für das Jahr 1397 zwei andere Vorsitzende des Gerichtes aufführt, die beide den Titel Hof-

---

[37]) Die Urkunde, welche Rösch (bei Haenle a. a. O. S. 38, Anm.) als diejenige mittheilt, durch welche der König nach jenen Misshelligkeiten die Stadt Rotenburg wieder zu Gnaden angenommen habe, hat sicher nicht diese Bedeutung, und bedarf schon mit Rücksicht auf die Datirung: Prag am St. Veitstage im 43. Jahr (? 34) des böhmischen und im 21. des römischen Reiches einer genaueren Untersuchung. Jedenfalls weist die Datirung auf ein früheres Jahr als 1398 hin. Das Nürnberger Original hat die gleiche Datirung, differirt aber sonst, namentlich in der Unterschrift, welche da lautet: Per D. Latzkonem Magistrum Curie Johannes de Bamberg. Auch die Urkunde vom 19. Mai 1398 aus Prag datirt, Reg. Boica XI. S. 129, nach welcher König Wenzel bereits längere Zeit vor jener Urkunde vom 30. Oktober der Stadt Rotenburg das Landgericht daselbst und alle ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigt, bedürfte mit Rücksicht darauf, dass Wenzel damals nicht in Böhmen war, sondern in Luxemburg sich aufhielt (Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenzel Bd. II. 1790, S. 369 ff., und Lindner, a. a. O. S. 393), und dass eine vom gleichen Tage und vom gleichen Orte datirte Urkunde des Markgrafen Jost von Mähren wesentlich gleichen Inhalts in den Regesta Boica verzeichnet ist, genauerer Untersuchung. Jedenfalls liegt hier ein neues Beispiel neben den schon von Lindner, über Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in Löhers archivalischer Zeitschr. IV. S. 170 ff. aus der späteren Zeit gegebenen vor, dass an dem in der Urkunde genannten Ausstellungsort der König sich sicher nicht aufhielt. — [38]) Reichshofg. II. S. 235, Anm. 12: 1384 Juli 27. (Mon. Zoll. V. n. 144, S. 145 ff. und 1399 Dezember 5. (Zöpfl, Alterth. des deutschen Reichs und Rechts I. S. 378). In diesen Urkunden, wie in der von 1397 wird er übrigens nicht mit dem Titel Hofrichter, sondern immer als zu Gericht sitzend an Statt des Königs bezeichnet.

richter führen, nämlich Herzog Bolko von Schlesien zum 11. April und Graf Günther von Schwarzburg zum 14. Novbr.[39]) ein sprechender Beleg für die auch sonst zu beobachtende Thatsache, wie häufig bisweilen der Vorsitz im königlichen Gericht gewechselt hat. Uebrigens finden wir den Landgrafen Johann von Leuchtenberg bereits auf dem im September und Oktober 1397 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage in der Umgebung des Königs[40]). Von Nürnberg war Wenzel nach Würzburg, wo unsere Urkunde ausgestellt ist, gereist und hielt sich daselbst im Laufe des Dezember einige Zeit auf[41]).

Auch der Vertreter des Königs bei jenem gegen die Stadt Rotenburg angestrengten Rechtsstreit, Dietrich von Lopotz, Pfleger zum Rotenberg (ein damals böhmisches Bergschloss, einige Stunden nordöstlich von Nürnberg gelegen), kommt in dieser Zeit noch öfter vor. Aus dem früher ansbachischen Bestandtheil des königl. Kreisarchivs in Nürnberg ist mir das Regest einer schon im Jahre 1778 an das Plassenburger Archiv ausgelieferten Urkunde mitgetheilt worden, d. d. 1399 an unser frauen tag visitacionis (2. Juli), in welcher sich Dietrich Heße von Loppitz [sic!], Pfleger zum Rotenberg, nach dem Ausspruche des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, Hauptmanns der Einigung (gemeint ist offenbar der fränkisch-bayerische Landfriede vom 20. Sept. 1397 resp. 2. März 1398, vgl. die Urkunden in den Reichstagsakten II. nr. 302—307, S. 482ff.), verbindlich macht, nachdem er den Pfalzgrafen Ruprecht bei Rhein, den Landgrafen Albrecht zum Leuchtenberg und Johann von Heideck, Dompropst zu Bamberg, beschädigt und ihnen einige ihrer Leute gefangen habe, die Gefangenen los zu geben, den Schaden zu

[39]) Reichshofg. I. S. 235, Anm. 7: 11. April, Zöpfl a. a. O., und Anm. 10, 14. November, Chroniken d. d. Städte I. S. 428ff. — [40]) Reichstagsakten II S. 486 Z. 14. 15; 495 Z. 33. 34; 497 Z. 7. 8. — [41]) Nach Lindners Angabe a. a. O. II. S. 382, Anm. 1, erscheint der König urkundlich vom 5. bis zum 16. Dezember in Würzburg, also ist unsere Urkunde auch bald nach seiner Ankunft daselbst ausgestellt. Dieser Aufenthalt in Würzburg stand im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen dem Bischof Gerhard von Würzburg und verschiedenen Städten seines Hochstiftes namentlich der Stadt Würzburg, vgl. hierüber die Nachweisungen in den deutschen Reichstagsakten II. S. 476ff. und Lindner a. a. O. S. 372ff., 380ff.

ersetzen und künftig keinen der genannten Herrn zu befehden oder ihre Feinde zu hausen oder zu fördern. Demnach ist auch der Pfleger zum Rotenberg, Dietrich Hesse, an den König Wenzel am 27. November 1396 (Reichstagsakten II. S. 415, Z. 4) ein Schreiben gerichtet hat, identisch mit dem in unserer Urkunde erwähnten Dietrich von Lopotz.

Es ergiebt sich also, dass diese Urkunde nach den sachlichen und persönlichen Beziehungen ihres Inhaltes durchaus mit den gleichzeitigen Begebenheiten von allgemeiner Bedeutung und mit sonstigen speciellen geschichtlich gut beglaubigten Nachrichten in Uebereinstimmung steht, was bei der Art ihrer Ueberlieferung und der Vereinzelung, in welcher die in ihr bezeugte processualische Handlung für die geschichtliche Erkenntniss erscheint, keineswegs ohne Bedeutung ist.

Ehe ich nun zur Mittheilung der Urkunden selbst übergehe, will ich mich noch in der Kürze über das bei der Bearbeitung derselben für den Zweck dieser Edition beobachtete Verfahren aussprechen. Ich habe dabei die Grundsätze befolgt, wie sie nunmehr, wenn auch im Einzelnen noch mancherlei Verschiedenheit sich zeigt, doch in der Hauptsache übereinstimmend für Urkundenpublikationen zur Geltung gekommen sind und wie sie am eingehendsten wohl Weizsäcker in der Einleitung zum ersten Band der deutschen Reichstagsakten (S. LX. ff., vgl. auch Bd. II. S. II. ff.) dargestellt hat; doch habe ich es bei dieser Publikation für zweckmässiger gehalten, die kurzen Beschreibungen der handschriftlichen Vorlagen nicht mit den von ihm empfohlenen und durchgeführten Abkürzungen zu geben und Majuskeln ausser bei Orts- und Personennamen auch nach jedem mit einem Punkt schliessenden Satz anzuwenden. Die Abkürzungen der Handschriften wurden aufgelöst und dies in schwierigen Fällen durch cursive Schrift gekennzeichnet. Bei dem theilweise verderbten Zustande einiger der handschriftlichen Vorlagen und der dadurch bisweilen bedingten Lückenhaftigkeit oder Unleserlichkeit des Textes waren mehrfach Ergänzungen desselben geboten. Solche sind in eckige Klammern [ ] gesetzt, ebenso solche Worte, die nur schwer leserlich waren, falls die Lesung im Einzelnen irgendwie zweifelhaft scheinen konnte. Die Buchstaben u und v, i und j wurden nach heutigem Gebrauch

gesetzt. Die eigentliche Orthographie der Originalurkunden blieb unverändert, ebenso die der Namen in den Copieen, zu denen auch die in die Urkunde vom 22. Febr. 1415 (Nr. IV) inserierte Urkunde vom 28. Juni 1409 (Nr. III) gerechnet wurde. Sonst sind beim Abdruck dieser Copieen die willkürlich gehäuften Consonanten vereinfacht worden. Interpunktion, Trennung und Verbindung der Worte sind nach heutigem Gebrauche geschehen. Der Text des Hofgerichtsweisthums ist der leichteren Uebersichtlichkeit wegen in Artikel und Paragraphen getheilt worden, deren Zeichen in eckige Klammern gesetzt wurden. Absätze im Texte der Urkunden sind gemacht worden, wo es die Uebersichtlichkeit zu erfordern schien.

II.

Ich lasse nunmehr den Text der besprochenen Schriftstücke folgen:

I.

König Ruprecht ladet die Brüder Friedrich und Wilhelm Markgrafen zu Meissen und Landgrafen in Thüringen durch den Abt Ulrich von Wilzburg auf den nächsten 4. Mai vor sich in seinen königlichen Hof zu Gericht, damit sie sich gegen die von den Brüdern Johann und Friedrich Burggrafen zu Nürnberg auf den Nachlass ihres Oheimes des Markgrafen und Landgrafen Wilhelm erhobenen Ansprüche verantworten. 1408. Januar 30. Mergentheim.

Aus dem kgl. Kreisarchiv zu Bamberg S. I 27/4. 341. Original, offene Pergamenturkunde mit dem auf der Rückseite aufgedrückten jedoch fast ganz abgefallenen Majestätssiegel des Königs in gelbem Wachs. Das Pergament ist, namentlich in der ersten Hälfte der Urkunde, durch Vermoderung und Risse beschädigt, so dass eine Anzahl von Worten schwer, eine Anzahl gar nicht mehr leserlich ist.

Abdruck nach diesem Original in Mon. Zoll. VI. n. 418. S. 439 ff., und wahrscheinlich nach demselben schon bei Minutoli, Friedrich I. n. 307. S. 300 Regest in Regesta Boica XII. pag. 3.

Wir Ruprecht von gots gnaden Romischer kunig zu allen ziten merer des richs embieten den hochgepornen Friederichen und Wilhelmen gebrudern marggraven zu Myssen und lantgraven in Doryngen unsern lieben oheimen und fursten unser gnad und alles gut und tun uch kunt mit diesem brieff, das uns als eynem Romischen kunig die hochgepornen [Johanns

und Fri]ederich [gebrudere] burggraven zu Nuremberg unser lieben swegere und fursten furbracht haben mit clage, wie-[*wol sy nehst* von etlicher zuspruche][42]) und auch lehen und erbteils wegen, als sy von dem hochgepornen seliger gedechtniß Wilhelm[en marggraven zu Myssen und] lantgraven in Doringen unser lieben oheimen und fursten ufferstorben und recht und redlichen [angefallen sy, eins anlaß] mit uch uberkomen und angegangen sin nach innhalt der briefe doruber gemachet und sy solichem anlaße nachgegangen [sin] und uch offte und dick gemant beschriben und erfordert haben und des auch mit ůch zu tegen gewest sin, demselben anlaße nachzugen und genu*ng*[43]) zu tund, ydoch so hab in das von uch bisher nit wiederfaren mögen; und haben darumb uns als eynen Romischen kunig umb des heiligen richs recht mit empsiger clag und fordrung ernstlichen angeruffen, yn des umb yr clag und zuspruche, die sy zu uch zu haben meynen, von uch zu gestaten und zu helfen als recht ist. Wann wir in nu des von des richs wegen pflichtig sin, dorumbe von Romischer kunglicher macht und gewalt heischen und laden wir uch und uwer iglichen und bescheiden uch auch mit diesem unserm kuniglichen ladbrief einen gerichtztag fur uns in unsern kunglichen hoffe, uff den vierden tag des meyen, der schierst kumpt, und gebieten uch ernstlich mit diesem briefe das yr off demselben gerichtztage zu rechtêr tagtzijt vor uns in unserm kuniglichen hofe, wo wir alsdann sin werden, gesten und uch gegen clage der vorgenanten Johannsen und Friderichs verentworten sollet, als recht ist. Wir haben auch zu offenbarůng dieser geinwortigen unser koniglichen heischung und ladung dem ersamen Ulrich abbt zu Wiltzburg unserm lieben andechtigen mit unserm offen brieff bevolhen und ernstlichen gebodten, das er uch dieselb heischunge und ladunge mit sin selbs lybe verkůnden und diesen geinwortigen unsern kuniglichen ladbrieff entworten und uns auch des ein erkenntnuße mit sinem offenn[44]) versigelten brieff geben und schaffen solle bij unsern hulden. Mit urkunde dieß briefs versigelt mit unser koniglichen majestat uffgedrucktem ingesigel. Geben zu Mergentheim nach Cristi geburte virtzehenhundert und acht jare des nechsten mondags vor unser frauwen tage purificacionis unsers richs in dem ahten jare.

Ad mandatum domini regis
Johannes Kirchen.

---

[42]) Die in Klammern gesetzte Stelle ist unleserlich, der Text ist hier aus der mit der vorliegenden fast gleichlautenden Urkunde bei Horn, Friedrich der Streithare Nr. 126, S. 738 ergänzt, wie dies in gleicher Weise und wohl aus derselben Quelle in den Mon. Zoll. geschehen ist. Minutoli druckt: wie wol zunechste von versigelten spruche auch lehen etc. — [43]) Or. genūg. — [44]) Or. offen̄.

II.

Engelhard, Herr zu Weinsberg König Ruprechts Hofrichter, und der Hofgerichtsschreiber Johannes Kirchen geben aus dem Register des Reichshofgerichtes eine Darstellung des zwischen den Burggrafen zu Nürnberg einerseits und den Markgrafen zu Meissen und Landgrafen in Thüringen andererseits wegen der von ersteren auf den Nachlass des Markgrafen und Landgrafen Wilhelm, Oheims der letzteren, erhobenen Ansprüche an diesem Gerichte geführten Rechtsstreites mit einem die bei dem Reichshofgerichte hinsichtlich des Ungehorsamsverfahrens geltenden Rechtssätze darstellenden Anhange. 1409. Februar 25. Heidelberg.

Aus dem kgl. Kreisarchiv zu Bamberg S. I. 38/4 1. Urkunde in Buchform auf Pergament ohne Siegel, Original.

Nach dieser Vorlage gedruckt bei Reinhard, Beyträge z. d. Historie Frankenlandes I. S. 3ff. und daraus mit Weglassung des Anhanges in Mon. Zoll. VI. n. 484 S. 518ff. Der Anhang auch grösstentheils bei Longolius, Sichere Nachrichten v. Brandb.-Culmb. 9. S. 159ff.

Nos Engelhardus dominus Vinimontis[45]), serenissimi et invictissimi principis et domini Ruperti divina favente clemencia Romanorum regis semper augusti ac imperialis curie sue judicii judex, tenore presencium publice profitemur, quod infrascripta coram nobis et jam dicto judicio, ejus ordine modo et consuetudine debite servat*is*, in ea forma, qua secundum ordinem in presentibus describuntur, legittime peracta et de registro prefati judicii facta per nos ac honorabilem Johannem Kirchen aule dicti domini[46]) regis et ejusdem judicii prothonotarium diligenti collacione sunt transscripta.

Tenor prime judicialis querele dominorum burggraviorum Nürnbergensium seu primi citatorii talis est:

---

[45]) Vorlage: Vinimont mit angehängtem Schnörkel. Dass die Abkürzung wie oben im Texte geschehen ist, und nicht mit Reinhard a. a. O. S. 318. Mon. Zoll. a. a. O. S. 519 Vinimont*ium* aufzulösen ist, ist fast selbstverständlich, ergibt sich aber auch weiter daraus, dass in den Urkunden mehrmals Vinimontis ausgeschrieben ist, so in dem oben im Texte unter Nr. 2 angeführten Notariatsinstrument über die Verhandlungen vor der Curie in der Appellationsinstanz an einer Stelle, wo auch Reinhard S. 23, Z. 2 v. u. richtig druckt, während er S. 21, Z. 5 v. u. die Abkürzung wieder unrichtig Vinimont*ium* auflöst, dann in dem oben unter 3) erwähnten Commissorium Gregors XII. für die von ihm ernannten Executoren, wo auch Reinhard S. 37, Z. 8 v. o. und Mon. Zoll. VI. n. 525, S. 589, Z. 10 v. u. die richtige Lesart haben. — [46]) dicti domini ist auf eine Rasur geschrieben.

[1. Engelhard, Herr zu Weinsberg, König Ruprechts Hofrichter, ladet auf die vor ihm von Johann und Friedrich Burggrafen zu Nürnberg zu bestimmten Reichslehen und zu dem Allodialnachlasse ihres Oheims Wilhelm Markgrafen zu Meissen und Landgrafen in Thüringen, soweit er von ihnen in Anspruch genommen wird, erhobene Klage jeden, der das verantworten wolle, auf den nächsten 30. März an das Hofgericht. 1408. Januar 30. Mergentheim.]

Wir Engelhart herre zu Winsperg, des allerdurchluchtigsten fursten und heren hern Ruprechts von gotes gnaden Romischen kungs zu allen ziten merers des richs hofrichter, bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief, das wir des iczgenanten unsers heren des kungs und des heiligen richs hofgerichte besessen haben zu Mergentheim in dem Dutschen huse uff disen tag, als diser brief gegeben ist, und das für uns quamen daselbist in gerichte die hochgebornen fursten her Johans und her Fridrich gebrudere burggraven zu Nürnberg und clagten mit irem fursprechen ir erste clage, als des egenannten hofgerichtes recht ist, uff die sloß Oelznicz Voyczberg Ahdorff Widersperg Tierstein und Tiershein und uff alles das dorin und dorczu gehöret, es sey herschefte manschefte lehenschefte wildpenne czolle geleyte landgerichte gerichte muncze vogtyen, geistlich und werntlich, merkte dörffere weylere erbe eygen lehen pfantschefte zinse gulte rente czehenden huser höve eckere wisene welde hölczer [wasser] [47]) weyer wunne weide leut oder gûtere besuchtz und unbesuchtz nichtz ußgenomen, als das von dem heiligen riche zu lehen rûre und in von dem hochgebornen fursten seliger gedechtnûss hern Wilhelmen [48]) marggraven zu Myssen und landgraven in Dôringen irem oheim vor czijten gegeben und dornach von des obgenanten unsers gnedigen heren des Romischen kungs vorfar an dem riche mit namen kunig Wenczlaw und ouch dem iczgenanten unserm heren dem kunig gnediclich verliehen ist, umb czweytusent marke golcz minner oder mere, und ouch uff alle und igliche eygene gûtere und habe, es sey stete slosse merkte dorffere wylere herschefte manschefte lehenschefte wildpenne czolle geleyte landgerichte gerichte vogtyen, geistlich und werntlich, erbe eygen lehen pfantschefte zinse gulte rente schulde czehenden golde silber muncze huser hove ecker wisen welde wunn weide leut oder gûtere varnde oder ligende habe besucht und unbesucht nichtz ussgenomen, die sy von erbes wegen von dem egenanten

[47]) Wasser, welches in der Vorlage an dieser Stelle fehlt, steht an dem entsprechenden Orte in der Wiederholung des Ladebriefes auf Bl. 3b des Or. — [48]) en ist auf eine Rasur geschrieben.

marggraven Wilhelmen selig [Bl. 2b.] irem oheim ufferstorben und angefallen sind, ouch um viertusent marke golcz minner oder mere. Dorumb von des obgenanten unsers heren des kungs gewaltes und hofgerichtes wegen gebieten wir mit disem brief, wer das vorgeschriben alles verentworten und versprechen wölle, das der oder die das tun sôllen an dem egenanten hofgerichte vor uns oder wer das selbig hofgerichte besiczen wirdet, uff den nechsten fritag nach dem sontag als man in der heiligen kirchen singet letare, der schierist kumpt. Mit urkund diss briefs versigelt mit des vorgenanten hofgerichtes uffgedruktem insigel. Geben zu Mergentheim nach Crists geburt vierczenhundert jare und dornach in dem achten jare des nechsten montags vor unserr frawen tag purificiacionis.

Item applicante termino in prescripta litera expresso predictarum ambarum parcium ambasiatores sive nuncii[49]) sollemnes Heidelbergam venere, sed quia dominus noster Romanorum rex supradictus ad sedandam gwerram inter ducem Austrie et nobiles parcium Suevie ex una et quandam rusticorum ligam vulgariter die Appenczeller nominatorum parte ex altera tunc temporis erat in Constancia constitutus, ydeo Heidelberge judicium imperiale non poterat celebrari, nam nullibi nisi regis in curia, ubi eciam adest presencialiter, presidetur. Et sic ambasiatores prefati permanserunt ibidem domini nostri regis adventum prestolantes. Qui dum applicuit, dicto tamen termino jam transacto, consiliariis suis mandaverat, inter dictarum[50]) parcium ambasiatores sive nuncios vias aliquas ad amicabilem composicionem se tendentes modis omnibus perquirendi. Mandato itaque hujusmodi completo sic erat condictum:

[2. Verabredung zwischen den Bevollmächtigten der Burggrafen Johann und Friedrich und denen der Markgrafen und Landgrafen Friedrich und Wilhelm unter Mitwirkung genannter königlicher Räthe dahin, dass die in den Ladungsbriefen des Königs und des Hofrichters bestimmten Termine von königlicher Gewalt wegen verlegt werden sollen, entweder auf den nächsten 15. August oder auf die Zeit nach dem nächsten Pfingstfest (3. Juni), je nachdem die Markgrafen zu einem am 24. Juni vor dem Könige abzuhaltenden gütlichen Tage kommen wollen oder nicht. 1408. April 25. Heidelberg.]

Item als die hochgebornen fursten und heren her Fridrich und her Wilhelm marggraven zu Myssen von clage wegen der hochgebornen fursten und heren, her Johans und her Fridrichs

[49]) Vorlage nunccii. — [50]) Vorlage dictorum.

burggraven zu Nurnberg, für unsern gnedigen heren den Romischen kunig geladen sind, in sinem kuniglichen hove zů gestand uff den vierden tag des meyen schierist komend, und als dieselben burggraven uff ettlich nemliche sloss und ir zugehorung vor des richs hofgericht ouch geclaget haben etc. nach innhalt der clagbrief doruber[51]) gegeben, und als der egenanten marggraven rete uff dise zite hie zu Heidelberg gewesen sind und ir werbung erczelet haben und in unsers heren des kungs rete uff datum diser czeichnung geentwort haben, also hat daselbs von unsers heren des kungs wegen gelutet, das unser here der kunig die egenanten ladunge bede ufgeslagen hat bis uff unser frawentag assumpcionis nechst komende, doch unschedlich iglichem teyle an sinem rechten und auch also, das die egen*anten* marggraven mit den egenanten burggraven zu einem fruntlichen tag für unseren heren den kunig kommen sôllen gein Wirczburg uff den nechstkunftigen sant Johans baptiste tag, die nacht da czu sind und mornes anczufahend. Wann sich aber der egenanten marggraven botschaft desselben tags nit zuverfahen meynet, sunder an ir heren zu brengen, darumb ward da beslossen, das unser here der kunig die egen*anten* ladunge bede ufgeslagen hat bis uff die nechsten pfingsten, doch unschedlich [Bl. 3a] als vor begriffen ist, und das die marggraven unserm heren dem kunig hiebinnen verschriben sôllen, ob sy den egenanten fruntlichen tag uf den egenanten sant Johans tag ufnemen und leisten wollen; und wollen sy das tun, so sôlle der egenant ufslag weren bis uff den egenanten unser fruwen tag als vorgeschriben stet; wolten sy aber des nit tun, so mögen sy und ouch die egen*anten* burggraven ir iglicher teyle sins rechten zu hand nach den egenanten pfingsten furbass warten und dorinn tun, als er vor disem ufslag môcht getan haben, ungeverlich und sol ouch alsdann diser ufslag iglichem teyl aber unschedlich sin an sinem rechten. Datum Heidelberg feria quarta post Jeorii anno etc. 8. Consiliarii presentes: dominus archiepiscopus Rigensis dominus Spirensis dominus Rudolffus de Czeißikeim domini Johannes et Eberhardus de Hirßhorn dominus doctor Job et dominus Johannes Winh*eim.*[52])

Et quia domini marchiones prescripti post premissa dicto domino regi rescripserunt, quod ad dictam dietam videlicet

[51]) Nach doruber folgt in der Vorlage nochmals doruber durch untergesetzte Puncte als getilgt bezeichnet. — [52]) Der abgekürzte Name ist hier wohl mit Recht Winheim gelesen, nicht Winher, wie in den Drucken. Johannes Winheim, Winheimer, Weinheimer ist eine am Hofe Ruprechts viel genannte Persönlichkeit, s. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz 1863. passim, auch Chmel, reg. Rup. n. 1936, S. 117. n. 1851 S. 111.

super festo beati Johannis baptiste in civitate Herbipolensi cum dictis burggraviis tenendam venire non possent, ideirco post festum penthecosten prescriptum dictus dominus Fridricus burggravius Nürnbergensis sua [53]) dictique fratris sui parte prefatum accedens judicium nonnulla per suum proponi fecerat prelocutorem, [54]) super quibus juxta tenorem infrascriptum nova citacio data fuit sub hiis verbis:

[3. Engelhard von Weinsberg, König Ruprechts Hofrichter, gibt nach Urtheil seiner Gerichtsbeisitzer einen neuen Termin zum Erscheinen vor dem Hofgericht am nächsten 30. August oder in der auf diesen Tag folgenden nächsten Hofgerichtssitzung für alle, die auf die vor ihm erhobene Klage der Burggrafen zu Nürnberg antworten wollen.
1408. Juni 16. Heidelberg.]

Wir Engelhart herre zu Winsperg, des allerdurchluchtigisten fursten und heren hern Ruprechts von gotes gnaden Romischen kungs zu allen ziten merers des richs hofrichter, bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief, das wir des iczgenannten unsers heren des kungs und des heiligen richs hofgerichte besessen haben zu Heidelberg in der burge uff disen tag, als diser brief gegeben ist, und das für uns quam [55]) daselbist in gerichte der hochgeborn furst her Fridrich burggrave zu Nürnberg von sinen und des hochgebornen fursten hern Johansen burggraven zu Nürnberg sins bruders wegen und mit sinem ganczen und vollen gewalt und bracht für und liess ouch da lesen und verhören einen brief versigelt mit des vorgenanten hofgerichtes cleinern uffgedruktem insigele, der von worte zu worte geschriben stund und lutend was also:

[Es folgt nunmehr, den Rest von Bl. 3a und die grössere Hälfte von Bl. 3b füllend, der bereits oben inserierte Ladebrief des Hofrichters vom 30. Januar 1408 wesentlich gleichlautend mit jenem Texte, doch ist, wie oben schon bemerkt wurde, in der formelgemässen Aufzählung des Zubehörs der sechs Schlösser Oelsnitz etc. nach: holczer und vorweyer noch eingeschaltet: wasser, und am Schlusse heisst es d*asselbe* hofgericht. Dann fährt die Relation auf Bl. 3b fort:]

Und do der vorgeschriben brief also vor uns in dem vorgenanten hofgerichte gelesen und verhöret ward, do legt uns für durch sinen fursprechen der vorgenant Fridrich von sinen

---

[53]) Vorlage suo. — [54]) Die Lesung *prelo*cutorem ist hier ebenso unzweifelhaft wie im Anhang Art. II, § 1 *prelo*cutore, obwohl Reinhard S. 8, Z. 14 v. o. 18, Z. 7 v. u. und Mon. Zoll. a. a. O. S. 521, Z. 6 v. u. *pro*locutorem, resp. *pro*locutore haben. — [55]) Vorlage: qua, a mit einem nach oben links gezogenen Schnörkel.

und des vorgenanten sins bruders wegen also: Als in dem vorgeschribenn briefe wol verhôret were, wie sy uff dye sloss und ire zugehôrunge in demselben brief begriffen geclaget hetten und noch furbasser clagen wolten, also hett unser obgenanter herre der kunig von sinem besundern kunglichen gewalt uff den mittwochen nach sant Jôrgen tage nechst vergangen solich ir clage ufgeslagen bis uff pfingsten nechste vergangen, doch unschedlich yderman an sinem rechten, und wer sache, das die hochgebornen fursten her Fridrich und her Wilhelm marggraven zu Myssen und landgraven in Dôringen, die ouch in und den egenanten hern Johansen sinen bruder an den vorgenanten slossen und iren zugehôrungen irrten, dem vorgenanten unserm heren dem kunig czwischen dem vorgenanten mittwochen und den egenanten pfingsten verschriben, das sy mit denselben burggraven einen frûntlichen tage, dorumb in unser herre der kunig doczumal auch verschreib, leisten wolten zu Wirczburg uff sant [Bl. 4a] Johans baptiste tage nechst komende, so solte der vorgenant ufslag volle weren bis uff unser frawen tag assumpcionis, der[56]) schierist kumpt; wer aber, das dieselben marggraven solichen tag nicht leisten wolten, so môchte nach den vorgenanten pfingsten yderman sins rechten vor dem egenanten hofgerichte furbass warten und das suchen und triben, als recht were, und solt auch alsdann der vorgenant ufslag yderman unschedlich sin an sinem rechten. Wann nu die vorge*nanten* marggraven dem egenanten unserm heren dem kunig den vorgenanten tag in irem briefe abgeseyt hetten, als der vorgenant burggraf Fridrich von demselben unserm heren dem kunig verstanden hette, als er furgabe, und wann ouch die egen*anten* pfingsten nu vergangen weren und dorumb ouch der vorgenant ufslag uß were, dorumb stûnd er da von sinen und des vorgenanten burggraven Johansen sins bruders wegen und bete nach lute des obgeschribenn briefs und ouch ir beder clage gerichts[57]) und rechts als des vorgenanten hofgerichtes recht were.

Do nû das vorgeschriben alles also verhôret was, do fragten wir die heren und ritte*re*, die bij uns an dem rechten sassen, was doruff recht were, die stunden uff mit laube und hatten ein gespreche und quamen dornach wider für uns, und alsbald wir sy manten, was sy recht duchte nach der vorgenanten clage und fûrlegung, die sy von der vorgenanten burggraven wegen vernomen hetten, do sprachen sy alle einhelliclich, sy duchte gut sin, seydemmal der vorgenant ufslag von dem egenanten unserm heren dem kunig und von sinem sunderlichen kunglichen gewalt gemacht were, als dann

[56]) assumpcionis der ist auf eine Rasur geschrieben. — [57]) s in gerichts ist auf eine Rasur geschrieben.

da erludet hette, das wir dann durch merers gelimpfen und ouch des rechten willen den vorgenanten burggraven uff die obgenanten sloss und zugehörunge noch ein verkundigung under des vorgenanten hofgerichtes versigelten brieven nach gewonheit desselben hofgerichtes geben und dorinn ouch ein nemlich zite seczen solten, solich brieve den zu senden, die villicht die obgenanten slosse und zugehörunge zu verentworten meynen oder wollen, und von hofgerichtes wegen zu gebieten, wer dieselben sloß und zugehörunge gegen derselben burggraven clage zu verentworten meyne oder verentworten wolle, das der nit gesprechen möchte oder möge, das er in enichen wege verkurczet werde. Und dorumb von des obgenanten unsers heren des kungs gewaltes und hofgerichtes wegen gebieten wir mit disem brief, wer die obgen*anten* sloss und ir zugehörunge, als die in dem obgeschribenn brief nemlich begriffen sind, verentworten, und versprechen wölle, das der oder die das tun söllen in des egenanten unsers heren des kungs hove an dem egenanten hofgericht vor uns oder wer dasselbe hofgerichte besiczen wirdet, uff den nechsten fritag nach sant Bartolomes tage, der schierist kumpt, oder an dem ersten hofgerichte, das nach demselben fritag sin wirdet. Mit urkund diss briefs versigelt mit des iczgenanten hofgerichtes uffgedruktem [Bl. 4 b] insigel. Geben zu Heidelberg nach Crists geburt vierczenhundert jare dornach in dem achten jare des nechsten sampstags nach sant Vyts tage.

Cum itaque dictus dominus Fridricus burggravius Nürnbergensis coram sepedicto judicio juxta ejus consuetudinem super premissis ageret, accessit quidam [58]) cursor asserens, se esse cursorem dominorum Misnensium supradictorum, quandam literam pergameneam plurimis scripturis exaratam absque tamen sigillorum municione in manu sua tenens illam prefato Johanni Kirchen prothonotario porrexit. Qui cursor, dum interrogaretur, an aliquod haberet mandatum sive procuratorium aut aliquam aliam literam, respondit: Non, et subjungens dixit: Mandatum est mihi, quod dum imperiale judicium celebrari viderem, literam predictam aut judici aut notario tradere deberem. Que dum lecta et audita erat, pro dictorum dominorum Misnensium parte cujusdam appellacionis ad sedem apostolicam in se contineri materiam ostendebat; sed quia non

[58]) Vorlage: quid mit einem nach unten gezogenen Schnörkel hinter d. Das könnte allerdings auch quidem heissen, wie Reinhard S. 13, Z. 10 v. u. und Mon. Zoll. S. 523, Z. 7 v. u. haben; ich habe quidam zu setzen vorgezogen, welches mir sinngemässer zu sein schien und auch die Analogie des gleich folgenden ebenso abgekürzten quandam für sich hat.

sigillata neque per procuratorem vel procuratores aut alias personas ydoneas sive legittime interposita nec modo nec ordine nec eciam veritate in suis fuerat continenciis fulcita, et quia dictorum dominorum burggraviorum causa mere imperialis et super imperii sacri feudis esse coram dicto judicio legittime probabatur, ideo dicte appellacionis litera modus et materia sentencialiter decernebantur [59]) esse frivola irracionabilia et injusta ac contra dictorum dominorum burggraviorum causam nullatenus admittenda. Et sic in premissa causa primo termino secundum prefati judicii consuetudinem Heydelberge expedito decima dies octobris pro secundo termino, qui eciam Heydelberge servabatur, et dies 26. octobris pro tercio et ultimo termino, qui expediebatur in imperiali opido Nürnbergensi, fuerant assignati. In quo quidem termino pro prefatis dominis burggraviis super antedicta feuda et alia, que in citatoriis expressantur prescriptis, juxta solitum prefati judicii modum et formam dari deberet induccionis videlicet anleyte litera, unanimi sentencia est decretum, cujus litere tenor talis est.

[4. Engelhard Herr zu Weinsberg, König Ruprechts Hofrichter, gebietet dem Hans von Mengesreut, die Burggrafen zu Nürnberg Johann und Friedrich auf die Güter, zu denen sie geklagt haben, um die Summen von je 2000 und 4000 Mark Goldes anzuleiten. 1408. October 26. Nürnberg.]

Wir Engelhart herre zu Winsperg, des allerdurchluchtigisten fursten und heren hern Ruprechts von gotes gnaden Romischen kungs zu allen ziten merers des richs hofrichter, embieten dem vesten Hansen Mengesrewter [60]) unsern gruß und alles gut und tun dir kunt mit disem brief, das wir des iczgenanten unsers heren des kungs und des heiligen richs hofgerichte besessen haben zu Nürnberg uff disen tag, als diser brief gegeben ist, und das die hochgebornen fursten und heren, her Johans und her Fridrich gebrudere burggraven zu Nürnberg, uff die slosse Olcznicz Voytzberg Ahdorff Widersperg Tierstein und Tiershein und uff alles, das dorin und dorczu gehöret, es sei herschefte manschefte lehenschefte wildpenne czolle geleyte landgerichte gerichte müncze vogtyen, geistlich und werntlich, merkte dorffere wylere erbe eygen lehen pfantschefte zinse gulte rente czehenden husere

[59]) In den Mon. Zoll. S. 524, Z. 7 v. o. ist abweichend von der Handschrift und vom Drucke bei Reinhard S. 14, Z. 13 v. o. decernebatur gedruckt, was dann die Beisetzung eines sic! hinter das in keiner Weise zu beanstandende irracionabilia zur Folge gehabt hat. — [60]) sic! In der Urkunde Nr. III unten heisst er Hans von Mengersrewte.

hove eckere wisene welde holczer wasser weyer wunne weide lut oder gûtere besuchtz und unbesuchtz nichtz ussgenomen, als das von dem [Bl. 5a.] heiligen riche zu lehen rûret und in von dem hochgebornen fursten [61]) seliger gedechtnûsse irem oheim vorcziten gegeben und dornach von des vorgenanten unsers heren des kungs vorfar an dem riche mit namen kunig Wenczlaw und ouch dem iczgenanten unserm heren dem kunig gnediclich verlihen ist, umb czweytusent marke golcz minner oder mere, und ouch uff alle und igliche eigene gûtere und habe, es sey stete slosse dorffere wilere herschefte manschefte lehenschefte wildpenne czolle geleyte landgerichte gerichte vogtyen, geistlich und werntlich, erbe eygen lehen pfantschefte zinse gulte rente schulde czehenden gulte [62]) golde silber mûncze husere hove eckere wisene welde wunne weyde lute oder gûtere varnde oder ligende habe, besuchte und unbesuchte, nichtz ussgenomen, dye sy von erbes wegen von dem egenanten marggraven Wilhelmen selig irem oheim uferstorben und angefallen sind, ouch umb viertusend marke golcz minner oder mere vor dem egenanten hofgerichte so verre geclaget haben [63]), das in anleyte doruf zu tund erteylet ist, als recht ist; dorumb von des obgenanten unsers heren des kungs gewaltes und hofgerichtes wegen gebieten wir dir mit disem brief, das du dieselben hern Johansen und hern Fridrichen uff die vorgenanten slosse zugehôrunge stete dorffere herschefte und alle und igliche andere vorgeschribenn stucke um die vorgen*anten* summe anleyten sôllest als recht ist, doch unschedlich doran allen den, die das zu verentworten meynen, sechs wochen und dry tage, die nach dem tage, als du soliche anleyte getan hast, an einander kummen werden; wann tust du des nicht, man richt dorumb zu dir, als des vorgenanten hofgerichtes recht ist. Mit urkund diss briefs versigelt mit desselben hofgerichtes uffgedrucktem insigel. Geben zu Nûrnberg nach Crists geburt vierczenhundert jare und dornach in dem achten jare des nechsten fritags vor sant Symonis und sant Jude tag.

In prescripta itaque induccione jam dicti domini burggravii adhuc persistunt nec coram dicto judicio in causa premissa ulterius est processum. Qualiter autem induccio fieri solet, in sequenti signatura, que tamen pro informacione ponitur brevius quo fieri poterat, evidencius apparebit.

Acta et transscripta sunt hec Heydelberge anno domini millesimo quadringentesimo nono 25 die Februarii, in quorum

---

[61]) Fehlt hier nicht durch Versehen: hern Wilhelmen marggraven zu Myssen und landgraven in Dôringen? — [62]) sic! — [63]) haben ist auf eine Rasur geschrieben.

fidem et testimonium supradicti judicii sigillum majus presentibus est appensum.

Et ego Johannes Kirchen supranominatus aule Romanorum regis et prefati judicii prothonotarius prescripta recognovi et ideo manu mea propria hic me subscripsi.

[5. Rechtsaufzeichnung über die bei dem Reichshofgericht hinsichtlich des Ungehorsamsverfahrens geltenden Rechtssätze.]

[Bl. 6a.] Modi et consuetudines judicii curie imperialis hactenus servati[64]) sic se habent:

[Art. I.]

[§ 1.] Item dum quis coram eodem judicio alicui seculari dumtaxat personalem causam movere proponit, datur sibi citacio et prefigitur reo juxta distanciam et qualitatem persone terminus primus competens et *plurimum* extensus. [§ 2.] Quo termino veniente et reo non comparente prefigitur sibi terminus secundus et iterum juxta qualitatem persone, nam comites et barones aliqualem in hoc habent prerogativam, omnibus autem aliis equaliter datur spacium quindecim dierum de uno judicio ad aliud. [§ 3.] Nec tamen alia reo nisi prima destinatur citacio, sed in judicio secundi termini voce alta et intelligibili vocatur, si velit actori respondere. Eo eciam sic iterum non comparente datur sibi terminus tercius. Quo servato et reo minime comparente propter contumaciam et inobedienciam suam banno imperiali sentencialiter tantum subicitur, quod bannum dominus rex ore proprio dum placet execucioni poterit demandare.

[Art. II.]

[§ 1.] Item si quis autem intendit causam aliquam coram dicto judicio prosequi realem, hunc modum cogitur servare, ut presidente judice et assessoribus suis, qui sunt 7 milites experti[65]) et bone fame cum prelocutore eciam milite accedat et juxta ritum judicii faciat querelam primam super

---

[64]) Vorlage servat mit einem nach unten gezogenen Schnörkel hinter t. Reinhard a. a. O. S. 18, Z. 2 v. o. liest servatae, Longolius a. a. O. S. 159, Z. 3 v. u. servati. Hier ist im Text servati gesetzt, weil in der gegenwärtigen Rechtsaufzeichnung an nicht abgekürzten Stellen das mehreren Subjecten verschiedenen Geschlechtes (masc. und fem.) gemeinsame Prädicat im Masculinum erscheint: § 7 plus sint transacti quam sex septimane et tres dies. § 8 juxta formas et modos hactenus observatos. — [65]) An der Stelle, auf der in der Vorlage experti steht, ist das Pergament etwas vermodert, doch ist die Lesung nicht zweifelhaft.

illam[66]) vel illa bona aut super illud castrum aut illam villam cum attinenciis etc. pro tanta summa etc., sicut est factum in proposito. Ex hujusmodi querela formatur prima citacio et dirigitur talium possessori vel occupatori per nuncium ydoneum et scribitur in genere, quicumque pro illis bonis responderè voluerit aut ea defendere, quod is hoc faciat tali die coram tali judice etc. [§ 2.] Item adveniente termino legitur registrum querele sive citacionis prime et si quis adest respondere volens admittitur; si autem nullus respondet, datur terminus quindecim dierum ad secundum judiciium. [§ 3.] Quod dum servatur, prefatum registrum alta ac intelligibili voce iterum legitur portis eciam singulis appertis, ut si quis respondere voluerit, liberus[67]) illi pateat accessus, utque negligens[68]) vel nolens hujusmodi defendere bona sive pro eis respondere nullam ignorancie sive impedimenti causam vel occasionem valeat allegare. [§ 4.] Et si in secundo termino iterum nullus comparet, datur et agitur ad tercium judicium et in tercio judicio sicut in secundo.

Nullo eciam in tercio comparente judicio decernitur in eodem quedam induccio vulgariter dicta anleyte et habet se ad modum monicionis que sic fit:

[§ 5.] Item scribitur et mandatur per judicem alicui vicino nobili vel ad minus militari, ut propria in persona possessorem aut occupatorem bonorum, super quibus agitur, accedat et illum moneat[69]) seu verbis talibus alloquatur: Ecce mandatum est mihi in presenti litera per judicem curie imperialis judicii, ut tibi notificem, quod talis A. vel B. super talia bona vel tale castrum etc. pro tanta summa tott fecerit querelas et quod tali die in tercio videlicet judicio decreta sit induccio sibi danda, et si hujusmodi bona in sex septimanis et tribus diebus defendere non curaveris, scias, quod ulterius procedetur. [§ 6.] Item et quando[70]) volens defendere bona hujusmodi infra jam dictum tempus prefatum judicem accedit dictam induccionem repetendo, tunc admittitur sicut in primo vel secundo vel tercio terminis et [Bl. 6b.] prefigitur sibi et actori terminus legittimus justiciam prosequendi[71]).

[§ 7.] Item si autem dictus possessor per prefatum tempus adhuc respondere neglexerit, prelibatus inductor transacto eodem tempore literam suam appertam et sigillo proprio dat munitam in eadem juramento suo affirmando, quod antedictam induccionem pro A. vel B. super talibus etc. pro tanta summa etc. fecerit tali die etc., et quod post hujus-

---

[66]) Vorlage illā, sollte doch illa vel illa bona zu lesen sein, oder illam rem vel etc.? — [67]) sic! — [68]) Or. negliens. — [69]) Vorlage: muniat. — [70]) Vorlage qn̄. — [71]) Hier schliesst der Abdruck bei Longolius, der auch sonst, wie eine Vergleichung ergiebt, Lücken hat.

modi induccionis diem plus sint transacti quam sex septimane et tres dies etc.

[§ 8.] Item producta eadem litera coram dicto judicio eaque lecta ac nemine contradicente actori bonorum in querela sua contentorum unanimi sentencia adjudicatur possessio, dantur eciam sibi tutores et litere juxta formas et modos sepedicti judicii hactenus observatos.

[Auf der Rückseite Bl. 8b.] Registrata.

III.

Engelhard Herr zu Weinsberg, König Ruprechts Hofrichter, setzt nach Urtheil des Reichshofgerichtes die Burggrafen zu Nürnberg Johann und Friedrich in die Nutzgewere der Güter aus dem Nachlasse des Markgrafen Wilhelm des Aelteren von Meissen, zu denen sie geklagt hatten.

1409. Juni 28. Heidelberg.

Aus dem k. Kreisarchiv zu Bamberg. S. I. 32/2. Eingeschaltet in die Urkunde Nr. IV.

Collationirt ist eine Copie aus demselben Archive S. I 27/3. 228 Papierhandschr. d. 18. Jahrh. in Folio, beglaubigt 1783, Sept. 15. Plassenb. von den Archivaren Spiess, Seidel und Liebhardt.

Abdruck nach der hier zu Grunde liegenden Vorlage in Reinhard, Beyträge z. d. Historie Frankenlandes. I. S. 57 ff. und daraus in Mon. Zoll. VI. n. 511 S. 570.

Wir [Engelhart] herre zu [Winsperg][72]), des allerdurchleuchtigisten fürsten und herren hern Ruprechts von gotes gnaden Römischen künigs zu allen ziten merers des richs hofrichter, bekennen und tun kund offembar mit disem brief, das wir des iczgenanten unsers herren [des künigs] und [des heiligen] richs hofgerichte besessen haben zu Heidelberg in der burg uf disen tag, als diser brief gegeben ist, und das die hochgebornen fürsten und herren her Johan und her Fridrich burggraven zu Nüremberg uf die sloße Oelßnitz Voytzberg Ah[dorff Wider]sperg Tierstein und Tyersheim und uf alles, das dorin und dorzu gehöret, es sei herschefte manschefte lehenschefte wiltpenne zölle geleite lantgerichte, gerichte münze vogtie, geistlich und werntlich, merkte dorfere wilere erbe [eigene][73]) lehene, pfantschefte zinse gulte rente

[72]) Die Copie hat Weinsperg, im Text ist das unleserliche Wort nach der Analogie der Namenschreibung in den anderen hier mitgetheilten Urkunden Engelhards von W. hergestellt. — [73]) eigene ist im Text gesetzt, nach dem Eindrucke, den die fast verlöschte Schrift macht, und nach der Analogie des unzweifelhaften lehene, die Copie hat eygen.

zehenden heusere hove eckere wisene welde hôlzere wassere weiere wunne weide lûte oder gûtere, besuchts und unbesuchts, nichtz ußgenomen, als das von dem heiligen riche zu lehen [rûret und in] von dem hochgebornen fürsten seliger gedechtnusse hern Wilhelmen marggraven zu Meihssen und lantgraven in Dôringen irem oheim vor ziten gegeben und dornach von des obgenanten unsers gnedigen herren des Romischen kûnigs vorfarn an dem riche mit namen kûnig Wentzlaw und ouch dem itzgenanten unserm gnedigen herren dem Rômischen kûnig gnediclichen verliehen ist umb zweitusent marke golds minner oder mere, und ouch uf alle und igliche eigene gûtere und habe, es [sei] stete slosse merkte dorfere wilere herschefte lehenschefte wildpenne zolle geleite lantgerichte gerichte vogtie, geistlich und werntlich, erbe eigen lehen pfantschefte zinse gulte rente schulde zehenden golde silbere münze [gilte][74]) h[eu]sere hove ekere wisene holzere wassere wunne weide lûte oder gutere varnde oder ligende habe, besuchtes und unbesuchtes, nichtz ußgenomen, die si von erbes wegen von dem egenanten marggraf Wilhelm selige irem oheim uferstorben und angefallen sind, umb viertusent marke goldes minner oder mere vor dem obgenanten hofgerichte so verre erclaget haben, das in anleite doruf zu tunde erteilet warde, als recht ist, und das si dornach durch den vesten Hansen von Mengersrewte iren anleiter, dem das von des vorgenanten hofgerichts wegen zu tund geboten was, als desselben hofgerichts recht ist, uf die vorgen*anten* sloße stete merkte dorfere lute gutere und habe und ouch uf alle vorgeschriben stucke umb die vorgen*anten* summe bede angeleitet sind, als reht ist, als das vor uns in dem vorgenanten hofgerichte mit desselben Hansen offen versigelten brieve uf den eide reht und redlich bewiset ist, als reht ist; und das ouch dornach die vorgen*anten* her Johan und her Fridrich solich ir anleite uf den vorgeschriben slossen steten merkten dôrfern und andern stücken reht und redlich ersessen haben mere dan sehs wochen und drei tag, das di nimand versprochen oder verantwort hat, als des vorgenanten hofgerichtes reht ist, als das ouch alles vor uns in demselben hofgericht redlichen furbracht und bewiset ist, als recht ist.

Wann nû dorumb den vorgenanten herren Johan und hern Fridrichen die vorgen*anten* sloße, stete, merkte, dorfere lute gutere und habe und ouch alle und igliche vorgeschriben stucke, besuchte und unbesuchte, fur die vorgen*anten* summe bede an dem vorgenanten hofgerichte mit rechter urteile

[74]) gilte scheint das verblasste Wort gelesen werden zu müssen, die Copie hat gelte.

zugeteilet sind und si ouch der mit rechter urteile in nůtzlich gewere gesezet sind, als reht ist, also das si die erclaget erl[anget] ervol[get] und erwunnen haben sollen, das kein laugen fůrbas mer dafůr gehören sol, und das si die ouch furbaß mere angreifen innemen innehaben niessen besetzen, entsetzen verkaufen versetzen oder hingeben und damit tun und lassen mögen, was in füglich[75]) ist, als mit andern iren eigentlichen guten on aller meniglichs und eins iglichen hindernusse irrunge und widersprechen, als vil und als lange, bis in die vorgen*anten* bede summe genzlich und gar gericht und bezalet sind: dorumb von des obgenanten unsers herren des kunigs gewaltes und hofgerichts wegen setzen wir ouch in kraft diß briefs dieselben hern Johan und hern Fridrich in nutzlich gewere derselben slosse stete merkte dorfere lute gutere und habe und ouch aller und iglicher vorgeschribener stucke mit allen und iglichen iren zugehörungen, besuchten und unbesuchten, und gebieten ouch dorumb von desselben unsers heren des kunigs gewaltes und hofgerichts wegen allen und iglichen fürsten, geistlichen und werntlichen, graven [frien] heren rittern knechten lantrichtern richtern burggraven vögten amptlůten burgermeistern schöffen reten und gemeinden und allen andern, den diser brief fůrkomet, bi des heiligen richs rechten und gehorsamkeite [ern]stlich und vesticlich mit diesem brief, das si den vorgenanten hern Johan und hern Fridrich und den iren zu den vorgenanten slossen steten merkten dorfern lůten gůtern und haben und ouch allen und iglichen obgeschriben stuken und iren zugehorungen, besuchten und unbesuchten, ernstlich und vesticlich beholfen sin und si ouch dabi getrůlichen hanthaben schůtzen schirmen und gerulich bleiben lassen, als vil und als lange, bis in die vorgen*anten* bede summe genzlich und gar gericht und bezalet [sind], wann wer des nicht tut, so das an in gevordert wirt, zu dem oder den wirt man dorumb richten, als des egenanten hofgerichtes recht ist. Ouch ist den itzgenanten hern Johan und hern Fridrich mit rechter urteile erteilet worden, was si und ire helfere[76]) an den vorgenanten iren erclagten und ervolgten stuken allen und iglichen und iren zugehorungen also tun oder tun werden, das si doran nit freveln oder missetun wider das heilige riche noch wider keiserlich gerichte, geistlich[s noch w]er[ntlichs], lantfride lantgerichte stetgerichte[77]) friheite noch gewonheite noch wider kein ander

[75]) e über u ist nicht zu constatiren, da das Wort sehr verblasst ist, Copie föglich. — [76]) Das Wort ist zwar verblasst, doch ist helffere, wie auch die Copie hat, unzweifelhaft richtige Lesart, nicht helffers wie Reinhard S. 60, Z. 10 v. u. und darnach Mon. Zoll. VI, S. 572, Z. 8 v. o. (hier mit dahinter gesetztem sic!) drucken. — [77]) sic!

dinge in dhein wise, und ob iemanz hinder in doruf erclagen oder ervolgen wurde, das in das kein schade doran sin sölle, in werd dann [das bevor] ver[kund]et [als][78] recht ist und das man in ouch zu schirmern doruber geben solle, wes si begern. Mit urkunde diß briefs versigelt mit des vorgenanten hofgerichts anhangendem insigel. Geben zu Heidelberg nach Crists geburt vierzehen[hundert] ja[re und dornach] in dem nûnden yare des nehsten freitags nach sand Johans baptiste tage.

IV.

Rudolf Graf von Montfort, Stellvertreter des Grafen Günther zu Schwarzburg, des Hofrichters König Sigmunds, bestätigt nach Urtheil des Reichshofgerichtes den Burggrafen zu Nürnberg Johann und Friedrich die inserirte Urkunde des Hofrichters Engelhard Herrn zu Weinsberg d. d. 1409 Juni 28. Heidelberg, inhaltlich deren sie in die Nutzgewere der Güter aus dem Nachlasse des Markgrafen Wilhelm d. Ae. von Meissen gesetzt werden, zu denen sie geklagt hatten. 1415. Febr. 22. Constanz.

Aus dem k. Kreisarchiv zu Bamberg, S. I. 32/2. Original. Offene Pergamenturkunde mit dem an einem Pergamentstreifen anhängenden ziemlich gut erhaltenen Hofgerichtssiegel in gelbem sammt Contrasiegel in rothem Wachs. Die Urkunde ist durch Vermoderung, Löcher und Risse sehr beschädigt.

Nach diesem Originale gedruckt in Reinhard, Beyträge zu der Historie Frankenlandes I. S. 56 ff. und daraus Mon. Zoll. VII. n. 386 S. 285 ff.

Wir Rudolf grave von Montfort, des heiligen Rômischen richs lantvogt in Schwaben, bekennen und tun kunt offembar mit disem brief allen den, die in sehen oder ho[ren] lesen, d[as wir de]s allerdurchleuchtigisten fürsten und herren hern Sigmunds Rômischen kûnigs zu allen zijten merers des richs hofgericht besessen haben zu Costentz in Heinrich Schilters hûse an stat des wolgebornen G[unther]s [graven zu[79]) Swartzburg u]nd [herren zu R]anis, des heiligen richs und des itzgenanten unsers herren des kûngs hofrichter, uf disen tag, als diser brief gegeben ist, und das daselbst für uns kome[80]) in gerichte der ersam her Eberhart Krempel pfarrer zu der

[78]) Copie: vor verkund wie, die Ergänzung *bevor* scheint dem Raum und dem Eindruck, den die hier vermoderte Schrift macht, zu entsprechen, die Endung et ist unzweifelhaft; als, in der Vorlage unleserlich, ist nach der Analogie des Sprachgebrauches ergänzt. — [79]) Eine Hand des sechzehnten Jahrhunderts hat die Buchstaben: „unther graven" mit schwärzerer Tinte überfahren und auf das verblichene „zu" „von" geschrieben. — [80]) Ueber o ein Punkt, vielleicht kôme zu lesen?

Newenstat an der [Ey]sch[e v]on [wegen der hochgeb]ornen fürsten[81]) und herren hern Johannsen und hern Fridrichs burggraven zu Nüremberg und bracht für und ließ ouch lesen einen gantzen gerechten und unverserten brief versigelt mit des hofgerichts anhangendem insigel, d[en] die [vor]gen*anten* [her Johann] und her Fridrich vormals bij des allerdurchleuchtigisten fürsten und herren künig Rüprechts seliger gedechtnusse zijten an dem hofgericht erlanget hetten der von wort zu worte begriffen was und geschriben stunde also:

[Es folgt nun der oben unter Nr. III mitgetheilte Nutzgewerbrief des Reichshofgerichtes vom 28. Juni 1409.]

Und do derselbe brief also vor uns in gerichte gelesen und ver[horet] warde, do bat uns der vorgen*ant* her Eberhart von wegen der obgen*anten* hern [Johanns]en [und hern Fri]drichs burggraven zu Nuremberg durch sinen fursprechen zu fragen einer urteile, ob sy icht billich bij denselben briefe urteyle und rehten dorinne begriffen[82]) furbas bliben solten und ob man in die iht wol [billich und] von [rechts we]gen mit des hofgerichts brieve und insigel vernewen confirmiren und dorunder verschriben sölle, als recht were, also das sy furbas craft und maht haben sollen und sy ouch der gebruchen unde genießen mögen an allen g[erichten], geistlichen und werntlichen und an allen enden. Das warde in alles erteilt mit gemeiner volge und urteil als recht ist. Dorumb von gewalts und hofgerichts wegen des egenanten unsers herren des k[ünig]s [vern]ewen und [con]firm[iren wir] denselben hern Johannsen und hern Fridrich burggraven zu Nüremberg die vorgen*anten* brieve urteile und rehte in kraft diß briefs und gebieten allermeniglich von desselben gewalts und hofgerichts wegen [ernst]lich und vestic[lich mit diesem] brief, das sy nymand doran hinder oder irre in dhein wise, sünder das sy yederman dobij getrülich hanthabe schütze schirme und gerülich bleiben laße, wann wer des nit entete, zu dem oder den [wurde] man d[orumb richten] als des hofgerichtes recht ist. Mit urkunde diß briefs versigelt mit des vorgenanten hofgerihtes anhangendem insigel. Geben zu Costentz an sand Peters tag kathedra nach Cristi geburt viertzehenhundert [jare und dornach in dem fü]nffczehenden jaren.

Petrus Wacker.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von gleichzeitiger Hand die Aufschrift: Bestetigung des hofgerichts künig Sigmunds uber die slos Voytsperg Oelsnicz Tierstein etc., und

[81]) u mit e darüber ist, da die Schrift dieses Wortes sehr verblasst ist, nach der in dieser Urkunde durchgängig beobachteten Schreibung des Wortes fürsten gesetzt. — [82]) Die Vorlage hat berigffen.

dann weiter von einer Hand des sechzehnten Jahrhunderts: fur burggrave Johannßen und b. Fridrichen zu Nurnberg den 22. Febr. imm 1415ten jare.

V.

Johann Landgraf zum Leuchtenberg und Graf zu Hals, König Wenzels Stellvertreter als Richter, ladet auf die vor ihm von Dietrich von Lopotz Pfleger zum Rotenberg Namens des Königs zu Bürgermeister Rath und Bürgern gemeiniglich zu Rotenburg an der Tauber uud zu allen ihren Leuten und Gütern erhobene Klage um 10 000 Mark Silber jeden, der das verantworten wolle und insbesondere die erstgenannten Personen vor das Hofgericht. 1397. Dezember 7. Würzburg.

Aus dem Stadtarchive zu Rotenburg. Ziemlich gleichzeitige Copie auf Papier in: Reichsrichteramtsacta Tom. II. Bl. 60.

Wir Johans von gotes gnaden lantgraf zûm Lewtemberg und graf zu Hals bekennen und tûn kunt offenlich mit disem brief, das wir zu gerichte sassen zu Wirczburg an stat dez allerdûrchlûchtigisten fürsten und hern hern Wenczlaus Rômischen kunigs zu allen zeiten merers dez reichs und kunigs zu Beheim und das fûr uns daselbst quam in gerichte Dytrich von Lopotz pfleger zûm Rotenberg und clagt mit seinen fürsprechen anstat und von wegen dez egenanten herren dez kûnigs zu dem burgermeister rate und bûrgern gemeiniclich der stat zu Rotenburg uf der Tuber und zu allen iren leuten und guten, varnden und ligenden, besucht und unbesucht, nichcz usgenûmen umb zehentûsent mark silbers minner oder mere. Dorûmb gebiûten wir von dez egenanten unsers herren dez kunigs gewaltes und hofgerichtes wegen, als daran erteilt ist, wer daz versprechen wolle, daz der oder die daz tûn sullen uf dem nehsten hofgerichte, daz sein wirdet nach dem obersten tag der weihenachten, die schirst komen. Auch sollen die obgenanten bûrgermeister rate und burger gemeinclich verantwurten auf demselben hofgerichte gegen clage dez egenanten Dyetrichs; teten sie dez niht, man richtet dorûmb zu in, als dezselben hofgerichtes recht ist. Geben zu Wirczburg dez nehsten freitags nach sant Nyclas tag nach Cristi gebûrt drewzehenhûndert jor dornoch im sibenundnewnzigisten jore.

Johannes de Kirchen.

Der Versuch, die Bedeutung der oben (II. 5) mitgetheilten Rechtsaufzeichnung näher auszuführen und im Zusammenhang damit eine Darstellung des zollerisch-wettinischen Rechtsstreites zu geben, muss der Fortsetzung dieser Arbeit vorbehalten bleiben.

Miscellen.

[Belehnung des Mannsstammes mit Allmendstücken.] Durch die Güte des Herrn Oberrichter Dr. A. Zeerleder zu Bern ist mir von einem vor einigen Jahren vorgekommenen Rechtsfall Mittheilung gemacht, dem ein sehr eigenthümlich ausgebildetes Rechtsverhältniss an einer Allmende zu Grunde lag.

Die Gemeinde Bannwyl im Bernischen Amtsbezirk Aarwangen beschloss im J. 1718 einen Theil ihrer Allmende an einzelne Gemeindebürger „erblehensweise" dergestalt hinzugeben, dass die betreffenden Stücke von deren sämmtlichen männlichen Descendenten „bis zum Aussterben des Mannsstammes" gegen Erlegung eines zu Weihnachten jährlich fälligen „Lehenzinses" nebst einem geringen „Bodenzinse" benützt werden sollten. Die Gemeinde aber behielt sich nicht nur den Heimfall beim Aussterben des Mannsstammes, sondern auch ein Privationsrecht im Falle der Versäumniss des Zinstermines vor. Von diesem Privationsrecht machte die Gemeinde Bannwyl (und zwar die jetzige Bürger- resp. Personalgemeinde als Eigenthümerin der Allmende) im Jahre 1874 Gebrauch, indem sie den Brüdern Zurlinden als nunmehrigen Inhabern eines Allmendstückes dasselbe wegen Zinssäumniss „kündigte". Diese verweigerten die Herausgabe, indem sie zwei Einwendungen erhoben. Erstens habe eine Mahnung zur Zinszahlung nicht stattgefunden. Zweitens aber sei eine Allodifikation eingetreten, indem durch die seitherigen Gesetze über Aufhebung resp. Ablösung aller „Feudallasten" auch das vorliegende „Erblehen" gelöst sei. Zur Ablösung ihrer Zinspflicht seien sie jederzeit bereit.

Auf erhobene Klage der Gemeinde entschied das Gericht zu deren Gunsten. Dabei wurde anerkannt, dass es sich um eine Art Bürgernutzung handle, die auch anderwärts sich finde, so u. A. in der vormals Bischof-Basel-schen Stadt Pruntrut (Porrentruy). Urtheil des Appell.-Hofs des Kts. Bern v. 15. März 1877.

Herr Dr. Zeerleder fügt seiner Mittheilung einen Auszug aus dem Gemeindebuch mit, der wie folgt lautet:

Auszug

aus dem Gemeind-Buch Einer Ehrsammen Gemeindt Bahnweil.

Die Neüw Eingeschlagenen Achern Angehendt.

Auß Sonderbahrer Gnad und Concession Unserer Hochachtb. Gem.-Herren und Oberen Loblicher Stadt Bern, und auß deroselben Befehl an Unseren Hghl (?) Herrn Joh. Rud. Wurstemberger, d. Zt. Wohl-Reg. Landvogt zu Aarwangen, Ist Einer Ehrsamen Gemeindt Bahnweil Ein gewüßes Stück Erdreich Ab der Allmend Einzuschlagen bewilliget Worden, welches Sie In gewüße Stück abgetheilt Und vor der gantzen Gemeindt Etlichen Persohnen Umb den ge-

bührenden Zinß Erblehensweiß Jährlichen Hingeliehen, Solang biß der Manns-Stammen abstirbt; Wann aber die Mutter noch beyleben ist, So soll Ihro derselbe Acher verbleiben biß zu Ihrem Absterben, wofern sie den Zinß darvon geben wird; Nach Ihrem Absterben aber Soll er Widrum einer Gemeindt zufallen.

Wann Aber der Einte oder Andere den Jährlichen Zinß nicht Erlegte und das auff bestimmte Zeit, So soll die Ersame Gemeindt befüegt sein, auch macht und gewalt haben, denselben Acher Widrum zu Ihren Handen zu nemmen, Und selbigen Einem anderen zu verleihen.

Auff weß form aber und welchen Personnen, auch umb Waß Preis, Jeder dießer Achern hingeliehen worden, Wird In einem gemeinen Rodul mit Mehrem zu Ersehen sein. Geschehen A°. 1718.

Der 1ste Zinß in Diesem Jahr Verfallen.

Erblehen-Aufkündigung

für

die Burgergemeinde von Bannwyl

an

die Brüder Johannes, Jakob u. Joh. Ulrich Zurlinden, Joh. sel., die 2 erstern in Bannwyl und der letztere Hutmacher in Langenthal.

Von den Gn. Hochachtb. u. Ob. lobl. Stadt Bern ist der Burgergemeinde B. im J. 1718 gestattet worden, ein Stück von ihrer Allmend einzuschlagen u. um einen jährl. Zins erblehensweise hinzuleihen. Die Gemeinde B. hat von dieser Konzession Gebrauch gemacht und einem Vorfahr der Gebrüder Zurlinden 2 Stücke Allmentland um f. 14. 29 Lehenzins u. 74 Rappen Bodenzins hingeliehen. Die Gemeinde hat beir Hinleihung das Recht vorbehalten, das Lehen aufzukünden u. die Grundstücke wieder zur Hand zu nehmen, wenn der Zins nicht auf die bestimmte Zeit bezahlt wird. Und da nun die Brüder Z. mit den jährl. Lehen- u. Bodenzinsen seit Weihnachten 1872 im Rückstande sind, so wird ihnen andurch das Lehen auf Weihnachten 1874 aufgekündigt. Die Brüder Z. werden aufgefordert, die rückständigen Zinse innert 14 Tagen zu bezahlen u. allfällige Einwendungen gegen die Aufkündigung anzubringen.

(Folgen Unterschriften und Insinuationsvermerke.)

Unter den ausserordentlich ungleichartigen Sondergenussrechten, welche an einzelnen Allmendstücken vorkommen, finden sich fast alle denkbaren Uebergangsstufen von einem auf kurze Zeit durch das Loos zugetheilten rein genossenschaftlichen Nutzungsrecht am Gemeindeeigenthum bis zum schliesslich erwachsenden rein individuellen Sondereigen vertreten. In meiner Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs habe ich auf S. 222 ff. das historische und juristische Interesse, das diese Rechtsverhältnisse bieten, hervorgehoben und dieselben mit Rücksicht auf die dabei begegnenden Beziehungen zwischen Gesammt-

recht und Sonderrecht zu klassificiren versucht. Seitdem hat namentlich auch v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend, Leipzig 1879, auf die Bedeutung derartiger Zutheilungen von Allmendstücken zum Privatgenuss und auf die Fülle der dabei hervortretenden Unterschiede hingewiesen; vgl. bes. S. 127 ff., auch S. 33 ff. u. XIII. Dabei ist bereits öfter erwähnt worden, dass in den Fällen, in denen ein erbliches Recht an Allmendstücken eingeräumt wurde, die Erblichkeit eine beschränkte oder bedingte zu sein pflegte (vgl. meine angef. Schrift S. 225—226) und dass insbesondere die Beschränkung der Vererbung auf den Mannsstamm vorkam (vgl. v. Miaskowski S. 129, auch Blumer, Rechtsgesch. der schweiz. Demokr. II. S. 364). Andrerseits ist es bekannt, wie bedeutend die Uebertragung lehnrechtlicher Gedanken und Formen auf die Gestaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse und gerade auch der Rechtsamen am Gemeinland eingewirkt hat. Speciell für das Berner Gebiet hat Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873, S. 287 ff. „die Nachwirkungen des Lehnrechts auf die heutigen Ruralverhältnisse" näher dargestellt. Allein eine Urkunde wie der Beschluss der Gemeinde Bannwyl v. 1718, worin die förmliche Begründung eines im Mannsstamme vererblichen Erbzinslehens an Allmendstücken unter Vorbehalt des Heimfallsrechtes und des Privationsrechtes für die Gemeinde ausgesprochen wäre, ist mir bisher nicht aufgestossen. Die Mittheilung derselben dürfte daher nicht ohne Interesse ein. Auch der in neuester Zeit daraus entstandene Rechtsstreit verdient mindestens als Kuriosum der Erwähnung, indem dabei der vom „Feudalismus" in der Schweiz errungene Sieg die Bemerkung Leuenberger's (S. 288) rechtfertigt, dass im Kanton Bern „das Lehensrecht noch keineswegs antiquirt" ist.

Breslau, im November 1880. O. Gierke.

[Zur Geschichte der deutschen Königswahl.] In der 1318 begonnenen Reimchronik von Brabant des Jan de Klerk von Antwerpen, herausgegeben von Willems, Les gestes des ducs de Brabant, findet sich Buch III, Kap. 2 folgender, an das Gedicht Lohengrin und den Schwabenspiegel anklingender Bericht[1]) über die Entstehung des Kurfürstencollegiums. Hiernach kamen nach dem Aussterben der Karolinger „die deutschen Herren" überein, dass die Krone von jetzt an nicht mehr erblich sein solle:

Ende si droeghen over een alsoe,
Dat si souden setten daertoe
Met ghemeinen rade, met eren,
Drie papen ende vier lantsheren,
Die den keiser kiesen souden,
Alst ment noch voert siet houden.
Die papen moghedi horen hier:
Coelene, Mense ende Trier.
Die van Coelne es canselier
In Italien, wi lesent hier,
Die van Mense in Germania
(Dats duutssche lant, als ict versta).

[1]) Vgl. Zeitschrift f. deutsch. Alterthum 13, 156 f. Zeitschrift f. deutsche Philologie 1, 274.

Die van Triere eest in Gallen
(Dat es dwalsche lant met allen).
Dit sijn die drie canseleren,
Die den keiser kiesen ter eren.
Die vier lantsheren sal ic u
Mit corten woerden segghen nu:
Dierste es die coninc van Behem,
Die core moet sere staen bi hem,
Ende hi es des riken scincke;
Dander, als ic mi bedincke,
Pleghet die here te sine
Die paelgrave van den Rine,
Die es drossate van den hove
Des keisers van groten love;
Die derde es van Sassen hertoghe,
Die moet voer den here hoghe
Sijn swaert draghen, alst es feeste,
Voer die hoghe ende die meeste;
Van Brandeborch die marcgrave
Es der vierde een daer ave,
Die es van den rike camerare.
Dese seven heren mare
Kiesen, na die duutsche wet,
Hem, die men in den stoel set
Tote Aken, ende coninc maect.
Es hi soe vrome dan ende gheraect,
Dat hi wert es der keiser crone,
Die gheeft hem die paus te lone.

Ich schliesse hieran eine Stelle aus dem 1407 von einer Gräfin von Nassau-Saarbrücken aus dem Französischen ins Deutsche übersetzten Loher und Maller[1]). Der Verfasser dieses (ursprünglich lateinischen) Romanes führt die deutsche Königswahl auf eine päpstliche Konstitution zurück. „Ich will", erklärt Seite 222 f. der Papst, „dass nun fürder kein Kaiser mehr werde, wenn dieser Lotharius verschieden ist, der seine Leibeserben damit bewidme oder am römischen Land vier Würfel Wert besitze, noch in solche Ehre komme und Kaiser geheissen werde. Denn sobald Loher (d. i. Lothar) abgeht, so will ich einen Kaiser kiesen lassen, und darnach wieder einen andern kiesen, er werde erschlagen oder vergiftet, oder wie dann Gottes Wille ist, dass die Wähler von deutschen Landen, die ihr hier seht, einen andern Fürsten kiesen mögen; und so der Fürst gekoren und geweiht ist, so mag er seines Rechtes desto sicherer sein und fürbass seine nächsten Freunde zusammenbringen und vor Achen ziehen, die edle Festung vierzig Tage lang zu umsitzen in Hütten und Gezelten; kommt darüber kein mächtigerer Fürst, der ihn mit Gewalt hinwegtreibt, so dass er mit Macht die vierzig Tage lang das Feld behält und die Zeit über stets da verbleibt, so gebe man ihm die Schlüssel und kröne ihn daselbst; darnach komme er alsbald nach Rom, da wird er dem Rechte gemäss gekrönt und confirmiert und von allen deutscher Kaiser geheissen".

Würzburg. R. Schröder.

[1]) Ich citiere nach der Erneuerung von Simrock, Stuttgart 1868.

Litteratur.

Placita Anglo-Normannica: Law Cases from Willam I. to Richard I. preserved in historical records, by Melville Madison Bigelow; London 1879.

Melville Madison Bigelow, History of procedure in England from the Norman Conquest. The Norman period (1066—1204); London 1880.

Sieht der englische Jurist in den englischen Rechtsquellen der anglonormannischen Periode mit Recht die deutlich erkennbaren Wurzeln seines Common Law, so hat für den deutschen Rechtshistoriker gerade diese Epoche der englischen Rechtsgeschichte besonderes Interesse, weil uns das Recht Englands in dieser Zeit noch vielfach die wohlbekannten Züge unseres heimischen Rechtes zeigt und auch die tiefgreifenden Unterschiede, welche sich bereits geltend machen, uns wenigstens noch leicht verständlich sind. Denn erst im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts nimmt das englische Recht allmählich jenen scharf ausgeprägten Sondertypus an, der es den continentalen Juristen als so fremdartig erscheinen lässt.

Für die Edition anglonormannischer Rechtsquellen ist seit den letzten zehn Jahren in England Erhebliches geleistet worden. Nur im Vorübergehen sei die von Travers Twiss besorgte neue Ausgabe Bractons erwähnt, ein Unternehmen, welches ich schon vor Jahren im Gegensatz zu Güterbock für ein Bedürfniss erklärt hatte. Nicht minder willkommen sind die von Wilhelm Stubbs zusammengestellten Select Charters and other Illustrations of english constitutional history from the earliest times to the reign of Edward the first (2d. ed. 1874), welche namentlich in Bezug auf die Satzungen von Wilhelm I. bis zur Magna Charta eine bisher lebhaft empfundene Lücke ausfüllen.

Eine sehr schätzenswerthe und brauchbare Ergänzung des bisher vorliegenden Quellenmaterials liefert uns Bigelow in seinen Placita anglonormannica. Sie bilden ein corpus placitorum für die Zeit von Wilhelm dem Eroberer bis 6 Richard I., mit welchem Jahre die uns erhaltenen rotuli curiae regis einsetzen. Der Hauptsache nach setzt sich Bigelows Sammlung aus Processberichten der englischen scriptores namentlich der Klosterchroniken, aus Writs, aus processrechtlichen Stellen des Domesdaybook und der Schatzrollen zusammen. Den weitaus wich-

tigsten Bestandtheil des corpus placitorum bilden die Writs. Die Berichte der rein historischen Quellen geben zwar einzelne höchst werthvolle Beiträge für die Geschichte des anglonormannischen Rechtsgangs, bieten aber doch trotz ihrer Weitschweifigkeit verhältnissmässig geringere Ausbeute wie die technischen Records, welche uns seit 6 Richard I. in den rotuli curiae regis vorliegen.

Bigelow hat nur aus gedruckten Quellen, nicht aus Handschriften geschöpft. Doch war das Material, welches er zusammenbrachte, nur erst zum Theile rechtshistorisch verwerthet worden. Soweit dies geschehen, hat es der Verfasser verschmäht, bei den einzelnen Urkunden und Nachrichten die bezügliche rechtshistorische Literatur anzuführen. Und doch hätten solche Literaturnachweise, wie sie z. B. Lörsch und Schröder ihren Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes beigefügt haben, die Benutzung der Placita anglonormannica wesentlich erleichtert, ihre praktische Brauchbarkeit namhaft erhöht.

Den einzelnen Stücken des Urkundenbuches hat Bigelow eine kurze Inhaltsangabe in englischer Sprache vorausgeschickt. Als ein Missverständniss ist mir aufgefallen, dass Seite 206 ein Breve Heinrichs II. für Abingdon von 1159 als ein Privilegium „to plead by attorney" bezeichnet wird. Das Breve, dessen wesentlicher Bestandtheil lautet: permitto quod abbas .. mittat senescallum suum vel aliquem alium in loco suo ad assisas .. et ad placita, gewährt nicht das Recht durch einen Vertreter zu processiren. Für eine derartige Vergünstigung existirte in Heinrichs II. Zeit das breve de recipiendo responsalem (Glanvilla XI, 2), welches einen ganz andern Wortlaut und Inhalt hat. Gemeint ist vielmehr das Recht, die Dingpflicht durch einen Vertreter zu absolviren, welches vor dem Statut von Merton von 1240 (20 Hen. III, c. 10) ein besonderes königliches Privilegium voraussetzte. Vergleiche darüber meinen Aufsatz: Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters, in Bernhöfts Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I. (1878) p. 370 und Note 125.

Dass die drei Writs auf Seite 33 aus der Historia monasterii S. Augustini mit Hardwick, dem Herausgeber derselben, der Zeit Wilhelms I. zugeschrieben werden, scheint mir höchst bedenklich. Schon Stubbs, der sie mit Palgrave in die Zeit Heinrichs I. setzt, hat jene Datirung (Constitutional History I, 1. ed. p. 395, Note 1) als very improbable bezeichnet.

Auf den Inhalt der von Bigelow zusammengestellten placita näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Soweit sie von processrechtlicher Bedeutung sind, hat sie bereits der Herausgeber in seiner Geschichte des englischen Rechtsganges verwerthet.

Da Bigelow es unterlassen hat, ungedrucktes Material in seine Sammlung aufzunehmen, so kann es nicht ausbleiben, dass sich binnen kurzem das Bedürfniss nach Ergänzungen aus neueren Quellenpublicationen einstellen wird, wenn anders das corpus placitorum in Bezug

auf den edirten Quellenkreis als complet erscheinen soll. Beispielsweise bietet schon eine Publication, welche noch in demselben Jahre erschienen ist, in welchem Bigelow seine placita anglonormannica herausgab, einen sehr werthvollen Nachtrag dar. F. Liebermann veröffentlichte 1879 in seinen „ungedruckten anglonormannischen Geschichtsquellen“ u. a. die Miracula sancti Eadmundi von Heremannus archidiaconus, welche gegen Ausgang des elften Jahrhunderts verfasst worden sind. Dieselben enthalten die Darstellung eines Rechtsstreites, welchen Bischof Arfast von Ostanglien unter Wilhelm dem Eroberer gegen die Abtei Sanct Edmunds erhoben hatte, die er seiner Jurisdiction zu unterwerfen suchte. Um den Rechtsfall zur Anschauung zu bringen, schreibe ich die am meisten charakteristischen Stellen aus. Zunächst erkauft sich Arfast von König Wilhelm die Erlaubniss vor ihm zu processiren.

> Et quia omnia Rome venalia (eine Anspielung auf das normannische vendere iusticiam), ad hoc est audax promota presulis lingua promittens regi centum marcas auri, si sibi concederet placitationem enarrandi, inreverens confisus in nichilo, ac nescius sancti vindictam pro foribus fieri presto[1]).

Um 1080 sendet der König den Erzbischof Lanfrank nach Bury um eine Inquisitio vorzunehmen.

> . . ut intelligeretur comitatus exinde, mittitur ad suburbium martyris Eadmundi regio iussu Lanfrancus Cantuariae presul. Hac pro re terminato ibidem novem comitatuum cetu, Aelfwino Ramesiensi abbate tunc pleno dierum ac sene, cuius testimonium ex tempore regis Cnuti prolatum, voceque novem comitatuum obfirmatum, abbatia viguit prenominata, tunc temporis libertate testificata.

Schon Liebermann hat in einer Anmerkung mit Recht hervorgehoben, dass Lanfrank als königlicher Missus, der Abt von Ramesy als Obmann einer Beweisjury von Inquisitionszeugen aus neun Grafschaften fungirte. Der Bischof klagte später nochmals bei König Wilhelm und seine Sache kommt zu Ostern 1081 im Königsgerichte zur Verhandlung presentibus Angliae optimatibus cunctis, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, comitibus, singularumque regionum maioris Brittanniae principibus. Als der Bischof seine Klage einbringt, wirkt der heilige Edmund ein Wunder, indem er den Kläger derart verwirrt, dass er missespricht, sich, statt testes legales zu nennen, auf das Zeugniss des Hundejungen seines Vorgängers beruft und dann nicht wissend, was er gesagt habe, mitten im Worte stockt.

> Presul nimium pertinax clamat, quod sepe frustra clamaverat; carens privilegiis viles personas pro privilegio revocat, habere se dicit in testimonium sui antecessoris custodem canum[2]), quo dicto stupefit

[1]) Liebermann a. a. O. S. 251. — [2]) Einen Klagzeugen sehe ich darin nicht. Der Bischof nannte wohl mehrere untangliche Zeugen (viles personas), von welchen der Hundewärter als der bezeichnendste hervorgehoben wird. Nicht die Klage als solche, sondern die Berufung auf die Zeugen war verfehlt. Auf eine nichtige Klage hin brauchte nicht weiter verhandelt zu werden.

in medio verbo inscius, quid dixerit omnino: sic virtus sancti operatur in illo[1]).

Der Abt beruft sich für die Freiheit seiner Kirche auf Urkunden und auf die kanonische Verjährung.

Huius itaque frustrato calamitatis eloquio, quia legali nequaquam fulciebatur testimonio, palam privilegia leguntur abbatis, profertur libertas data Sancto regibus ab antiquis . . .

Es folgt das Urtheil.

Hoc ventilato in publicum iubet rex teneri iudicium causis auditis amborum . . . Descendunt ad iudicium aecclesiae causarum ventilatores cum episcopis archipresules, non desunt abbates vel docti causis forensibus comites. Omnibus est una voluntas, rethoricae Ciceronianas incedere vias, cuius artis duo genera, demonstrativum ac deliberativum transcurrentes, in tertio, dicto iudiciale, ponunt pedes.

Das Urtheil, welches natürlich zu Gunsten Sanct Edmunds ausfällt, wird unkluger Weise von Arfast gescholten.

Quo assurgit contrarie iam dictus presul inpatiens mentis et exul falsificat iudicium suum videlicet infortunium, pro quo dicto vadium cum baculo episcopalem anulum (dat), fere non iam episcopus, sed pro vindicta quasi depositus.

Die Schelte war, nachdem das Urtheil allgemeine Zustimmung gefunden (hoc iudicio omnium assensu communi versato), nicht mehr zulässig gewesen. Denn sie muss, um giltig zu sein, incontinenti nach Einbringung des Urtheils geschehen. Der Bischof verfällt daher in eine Busse, für welche er seine bischöflichen Insignien zum Pfande setzt. Der ganze Bericht ist, wenn wir von der wunderbaren Intervention Sct. Edmunds absehen wollen, durchaus glaubwürdig. Der Verfasser selbst hatte, bevor er in den Dienst des Abtes von Sct. Edmund übergetreten war, im Interesse des Bischofs Briefe verfasst, geschrieben und über Meer getragen. Seine Darstellung ist von hohem rechtsgeschichtlichem Werthe, denn sie zeigt uns, dass schon unter Wilhelm I. normannische Processformen das Verfahren des Königsgerichtes beherrschten.

Als Anhang zu seiner History of Procedure in England veröffentlichte Bigelow eine Anzahl von Urkunden, welche er als eine Ergänzung seiner Placita Anglonormannica betrachtet wissen will. Es sind zum grössten Theile inedita. Von den 56 Nummern des Appendix betreffen nicht weniger wie 52 normannische, nur 3 englische Urkunden. Ein französischer Gelehrter, Léchaudé d'Anisy hat in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts mit erstaunlichem Fleisse eine Sammlung von

[1]) Dass das Missesprechen vor Gericht als eine Strafe Gottes auf übernatürliche Einwirkung zurückzuführen sei, ist eine Anschauung, welche sich noch in französischen Rechtsquellen des dreizehnten Jahrhunderts findet. Nach De Fontaines V, § 7 entzieht sich derjenige, der eine fälschlich vorgeschützte Essoine (echte Not) beschwört, den Beistand Gottes für den Rechtsstreit. Et l'en volt-on molt sovent perdre ou par mesparler ou par autres erremenz. Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Process 681, 682.

Abschriften und Excerpten aus normannischen Cartularien angelegt. Seine Sammlung befindet sich als zwanzigbändiges Manuscript in der Pariser bibliothèque nationale, wo ich sie 1868 für die Entstehung der Schwurgerichte durchgearbeitet habe. Druckreif ist die Compilation nicht; sie genügt nur zum Privatgebrauch. Nicht selten beschränkt sich Léchaudé, dem es vor allem auf die Zeugenreihen ankam, auf einen blossen Auszug des Urkundentextes. Soweit er die Urkunden ausschrieb, sind seine Abschriften theilweise incorrect, so dass ich Bedenken tragen würde, eine Urkunde aus der Collection Léchaudé abzudrucken, ohne das betreffende Cartularе zu vergleichen, dem sie entnommen wurde. Eine augenscheinlich nach derselben Methode angelegte Sammlung Léchaudés befindet sich in dem Public Record Office zu London. Sie stammt aus dem Jahre 1825 und betitelt sich: Cartulaire de la Basse-Normandie ou copie des chartes et autres actes concernant les biens et privilèges concédés en Angleterre à diverses maisons religieuses. Dieser Compilation entlehnte Bigelow die Nummern 4—39 seines Appendix und zwar scheint er diese Stücke genau so abgedruckt zu haben, wie er sie in dem Werke Léchaudés vorfand. Die selbstverständliche Folge dieses Verfahrens ist es, das Bigelows Edition ebenso unkritisch ist wie seine Vorlage. Unkritisch ist es z. B., eine Urkunde Heinrichs II. so abzudrucken, dass der Aussteller als „Henricus etc." eingeführt wird, ein Eingang, der sich in mehreren Stücken von Bigelows Appendix findet. Und doch wäre gerade bei den betreffenden nicht datirten Urkunden Heinrichs II. der volle Titel des Ausstellers, wie ihn das Originalcartular angibt, von wesentlicher Bedeutung für die Zeitbestimmung. Andere Stücke beginnen bei Bigelow mit „sciant omnes etc." oder mit „universis etc." Das heisst nicht Urkunden ediren, sondern unter dem Namen einer Urkundenpublication blosse mehr oder minder unvollkommene Excerpte darbieten. Wollte Bigelow nur Auszüge geben, welche für die Geschichte des Processrechtes von Belang sind, so musste er dies ausdrücklich sagen und durfte er andrerseits nicht Excerpte aufnehmen, welche für die Processrechtsgeschichte völlig unergiebig sind. Nummer 7 seines Appendix enthält folgendes Excerpt, welches er wörtlich aus Léchaudé entlehnt zu haben scheint: Debats judiciaire au sujet d'un différend porté en la Cour du roi . . . qui n'est remarquable que par le nombre de témoins présens à cet acte. Il se termine ainsi: . . folgen das Actum und die Zeugen. Es ist durchaus unerfindlich, zu welchem Zwecke diese Notiz Léchaudés in den Appendix aufgenommen wurde.

Für die Urkunden Nr. 44—55[1]) ist das Cartulaire de Baieux or liber niger de Baieux (capituli ecclesiae Baiocensis) und nicht Léchaudé's Cartulaire de la basse Normandie als Quelle angegeben. Bigelow

[1]) Nr. 48 (Cart. de Baieux Nr. 27) war schon von De la Rue, essais historiques sur la ville de Caen 1820, tome I., preuves nr. 1 abgedruckt worden, so dass Bigelows Bemerkung §. 387, Note 4: none have ever before been printed in full, nicht aufrecht erhalten werden kann.

scheint sie also nicht (wie die Bajocenser Urkunden Nr. 4, 5 des Appendix) aus der Sammlung Léchaudés, sondern aus dem Originalcartular selbst oder aus jüngeren Abschriften geschöpft zu haben. Vor ungefähr zwölf Jahren habe ich mir von den meisten dieser Urkunden aus Delisle's Privatsammlung von Abschriften normannischer Urkunden Abschrift genommen. Wenn ich damit die Texte Bigelows vergleiche, finde ich, dass diese hier und da an Correctheit zu wünschen übrig lassen. Bei Bigelow beginnen verschiedene Urkunden mit den Worten: Dux Normanniae et comes Andegavorum. Der Herausgeber hätte vor dem Worte Dux die Stelle, wo der Namen des Herzogs stehen sollte, durch Punkte andeuten müssen. Denn der Schreiber des liber niger von Baieux liess nicht selten den Platz für den Namen des Herzogs offen, welcher augenscheinlich später in ausgezeichneter Schrift nachgetragen werden sollte.

Auf die ungefähre Datirung der nicht datirten Bajocenser Urkunden hat sich Bigelow nicht eingelassen. Wenn er Seite 387 Note 4 die aus der Zeit Heinrichs II. stammenden Stücke, welche den Bischoff Philipp von Baieux betreffen, zwischen den Jahren 1154—1166 einreiht, so hat er zum mindesten den terminus a quo unrichtig angesetzt, weil er die englische, nicht die normannische Regierungsepoche Heinrichs II. zu Grunde legte. Heinrich II. wurde allerdings erst 1154 König von England, war aber schon seit 1150 Herzog der Normandie. Ich habe einzelne der von Bigelow abgedruckten Urkunden in der Entstehung der Schwurgerichte S. 264 ff., 302 f. datirt. Bigelow hat diese Datierungen, für welche ich mich ausdrücklich auf die Autorität Delisle's berufen habe, vollständig ignorirt. Und doch sind sie für die Geschichte der Recognitionen von einschneidender Bedeutung. Im liber niger werden bei den Urkunden Heinrichs II. dessen volle Titel mit Genauigkeit angegeben. Erscheint er als rex Angliae, so ist die Urkunde nicht vor 1154 abgefasst worden. Fehlt der rex Angliae im Titel, so muss sie zwischen 1150—1154 entstanden sein und zwar entweder 1150—1152 oder 1152—1154 jenachdem der dux Aquitanorum im Titel fehlt oder vorhanden ist. Bigelow, der nur mit Heinrichs II. englischer Regierungsepoche rechnet, hat all das übersehen. Ueberdies stehen die Urkunden, betreffend die Inquisitionen und Recognitionen für Baieux in sachlichem Zusammenhange und bieten hierdurch sowie durch die darin genannten Namen normannischer Grossen weitere Anhaltspunkte für die Datirung.

Nach alledem kann das Urtheil über Bigelows Edition der normannischen Urkunden seines Appendix kein günstiges sein. Sie vermag nur aufs neue den Wunsch anzuregen, dass mit einer methodischen Ausgabe der normannischen Cartularien, insbesondere des liber niger capituli ecclesiae Baiocensis endlich Ernst gemacht werde.

Weit höheren Werth wie diese etwas unreife Urkundenpublikation hat Bigelows Geschichte des englischen Rechtsgangs, welche trotz

mancher Mängel im Einzelnen für eine anerkennenswerthe Leistung gelten darf.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff — es soll das kein Vorwurf sein — mehr vom Standpunkte der Processalterthümer wie vom Standpunkt der Processrechtsgeschichte. Die Gegensätze von angelsächsischem Volksrecht, normannischem Volksrecht und normannischem Königsrecht, welche die englische Rechtsgeschichte dieses Zeitraumes ausfüllen, kommen nicht in genügender Weise zum Ausdruck. Bei den wesentlichsten Materien hat es der Verfasser verschmäht, den Anschluss der anglonormannischen Rechtsentwicklung an das Recht der Normandie und an das fränkische Recht zur Anschauung zu bringen. Während man früher in England den Einfluss der Reformen Heinrichs II. auf das Gerichtswesen zu überschätzen geneigt war, wird ihre Bedeutung von Bigelow, nach meinem Dafürhalten mit Unrecht, auf ein Minimum reducirt. Trotz dieser und anderer Bedenken ist Bigelows Arbeit als erster Versuch einer zusammenhängenden Darstellung des anglonormannischen Processrechts zu begrüssen, welcher die richtige Erkenntniss desselben in zahlreichen Details zu fördern verstanden hat.

Das Werk eignet sich wegen der Fülle des verarbeiteten Stoffes wenig zu einem zusammenfassenden Referate. Ich werde mich daher in Folgendem hauptsächlich darauf beschränken, einige Punkte herauszuheben, welche zu polemisirenden oder zu ergänzenden Bemerkungen Anlass boten.

Das erste Kapitel führt die Ueberschrift: principles of criticism und erörtert in allgemeinen Zügen das Verhältniss des anglonormannischen Rechtes zum germanischen, zum angelsächsischen und zum normannischen. In Bezug auf das letztere spinnt der Verfasser den Gedanken aus, dass zwischen dem anglonormannischen und normannischen Rechte Verschiedenheiten bestehen und sonach nicht von jedem normannischen Rechtssatze auf einen entsprechenden anglonormannischen geschlossen werden könne. Die Bemerkung ist so zweifellos richtig, dass sie für selbstverständlich gelten darf. Freilich darf die historische Kritik, wenn anders sie das Verhältniss des normannischen Rechtes zum anglonormannischen Rechte fruchtbar machen will, bei Constatirung dieser Thatsache nicht stehen bleiben. Die Verwandtschaft der beiden Rechte beruht in der Gemeinsamkeit der Rechtsinstitute, welche diesseits und jenseits des Canals eine in den Details verschiedenartige Ausprägung erhalten haben. Jene Gemeinsamkeit führt aber auf Rechtsgedanken zurück, welche aus der Normandie nach England übertragen worden und regelmässig in letzter Linie an Einrichtungen des fränkischen Rechtes ihren Anknüpfungspunkt finden. Bigelow führt eine Anzahl von Unterschieden zwischen dem normannischen und anglonormannischen Rechte an. Seine Aufzählung liesse sich nicht unschwer vermehren. Beispielsweise kann nach anglonormannischem Rechte die Vollmacht des für den Rechtsstreit bestellten Attornatus widerrufen werden, während sie in der Normadie unwiderruflich ist. In der Nor-

mandie erfordert die attornatio, wenn sie nicht vor dem König vorgenommen worden ist, die praesentia adversarii, in England kann sie, soweit sie überhaupt zulässig ist, auch in Abwesenheit des Gegners stattfinden. Nichtsdestoweniger leidet es keinen Zweifel, dass der englische Attorney eine Nachbildung des normannischen Attornatus ist. In Bezug auf die differirenden Punkte enthalten die normannischen Quellen das ältere Recht, wie es z. Th. nachweislich, z. Th. höchst wahrscheinlich in den Anfängen der anglonormannischen Periode auch in England gegolten hat. Der Grundgedanke aber, dass nur die königliche Gewalt die giltige Bestellung eines Anwalts vermitteln könne, ist fränkischer Herkunft (Siehe meinen Aufsatz über die Zulässigkeit der Anwaltschaft in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I).

Gegen Bigelow, der für England den petitorischen Charakter des breve de feodo et elemosina behauptet, muss ich meine entgegengesetzte Ansicht aufrechterhalten [1]). Glanvilla konnte es nicht bloss aus formellen, sondern auch aus materiellen Gründen nicht zu den brevia de recto stellen. Das placitum de recto brachte eine definitive Entscheidung des Rechtsstreites, die recognitio de feodo et elemosina nur eine provisorische. Nach den Constitutionen von Clarendon (Stubbs, Select charters 139, c. 9) soll die recognitio nur entscheiden, ob der Rechtsstreit in curia ecclesiastica oder im weltlichen Gerichte stattzufinden habe, ohne eine Aenderung des Besitzstandes herbeizuführen. Erst wenn in dem Gerichte, dessen Competenz die recognitio angegeben hat, das Grundstück per placitum dirationatum fuerit, kann der Besitzer den Besitz verlieren. Nach Glanvilla entscheidet zwar die recognitio definitiv über den kirchlichen oder weltlichen Charakter des Grundstücks; allein wenn das Gut als elemosina recognoscirt worden ist, so kann die Partei, die es als feudum laicum in Anspruch genommen hatte, noch immerhin geltend machen, dass sie der Kirche gegenüber daran ein Leiherecht und demgemäss ein Besitzrecht habe. In der Normandie hat das Breve von vornherein den petitorischen Charakter, welchen es in England später erhalten hat. Den Schlüssel zur Erklärung des Unterschiedes liefert die Geschichte der Constitutionen von Clarendon. Heinrich II. musste in England die weltliche Jurisdiction der Kirche wieder abringen, welcher sie Stephan Preis gegeben hatte. Durch den bekannten Widerstand der englischen Prälatur zu Rücksichten gezwungen, welche man in der Normandie nicht in gleichem Masse zu nehmen brauchte, führte er die recognitio de feodo et elemosina zunächst nur als eine recognitio über die Competenzfrage, nicht als eine recognitio über die Rechtsfrage ein.

Das zweite Kapitel, betitelt the Danelag, erörtert die Geltung des nordischen Rechtes in einzelnen von Dänen besiedelten Gebieten Englands. Der ganze Abschnitt könnte, so interessant das Thema ist, ohne Nachtheil für das Ganze fehlen.

---

1) Entstehung der Schwurgerichte S. 324.

Der dritte Abschnitt „the Courts" ist der Gerichtsverfassung gewidmet und behandelt der Reihe nach das Witenagemot, die geistlichen Gerichte, das Königsgericht, die County Courts (mit Einschluss der Assisen) das Hundertschaftsgericht, die grundherrlichen Gerichte (manorial Courts) und die Forstgerichte. Gegen diese etwas tumultuarische Anordnung und Eintheilung lassen sich mancherlei Bedenken geltend machen. Die geistlichen Gerichte stellen sich als ein Gegensatz zu sämmtlichen weltlichen Gerichten dar. Der Verfasser schiesst weit über das Ziel hinaus, wenn er die grundsätzliche Gleichheit des Verfahrens im geistlichen und im Laiengerichte behauptet. Man kann nur sagen, dass die Kirche dem weltlichen Rechte einzelne Einrichtungen, wie Eideshülfe und Ordalien entlehnt hatte und dass der Gegensatz des Verfahrens sich mehr und mehr erweiterte, je fester der kanonische Process, auf welchen die geistlichen Gerichte angewiesen waren, durch die kanonistischen Rechtsquellen ausgebildet wurde. In dem nach geistlichem Rechte behandelten Falle Placita anglonormannica p. 79 eine recognitio oder an exemplification of the modern jury in its most essential features zu sehen, ist meines Erachtens durchaus unzulässig. In Frage steht, ob Mathilde, die Braut Heinrichs I. im Kloster den Schleier genommen habe. U. a. werden zwei Archidiaconen in das Kloster geschickt, um sich darüber zu erkundigen. Diese bezeugen dann: se rem a sororibus diligentissime perquisisse et nil quod relatae relationi (dass Mathilde nicht als Nonne im Kloster war) obsisteret, ab eis capere potuisse. Das ist eine ganz formlose amtliche Untersuchung, es ist nicht einmal von einem eidlichen Wahrheitsversprechen der Archidiaconen die Rede. Angebliche Züge der Jury würden sich in dieser Art wohl mit Leichtigkeit allenthalben nachweisen lassen.

Die Scheidung zwischen Witenagemot und curia regis ist keine gerichtsverfassungsmässige. Das Witenagemot, welchem der König vorsitzt, erscheint, wie Bigelow gelegentlich richtig bemerkt, als curia regis, nur dass sie ansehnlicher besetzt ist und diesfalls in älterer Zeit mitunter mit dem angelsächsischen Worte bezeichnet wird.

Der Exchequer ist als eine Abzweigung der curia regis unter den Rahmen derselben zu stellen. In Bezug auf seine Entstehung hält der Verfasser mit Stubbs an der Negation des normannischen Ursprunges fest. Unbekannt blieb ihm die treffliche Untersuchung Liebermanns: Einleitung in den dialogus de scaccario (1875), welche (S. 108) den angelsächsischen Ursprung ausdrücklich abweist, aber allerdings die Möglichkeit offenhält, dass der Exchequer von Wilhelm dem Eroberer in England eingeführt worden sei, ohne vorher in der Normandie bestanden zu haben. Auch das Verhältniss des sicilischen zum anglonormannischen Exchequer, welches in die Frage hineinragt, hat vor kurzem von unerwarteter Seite her ein Beleuchtung erfahren, welche Bigelow entgangen ist. Stubbs und mit ihm Bigelow betrachten den sicilischen Exchequer als eine Nachahmung des englischen, indem sie sich dafür auf eine Stelle des dialogus de scaccario berufen. Dieser nennt einen

Thomas Brown als Mitglied des Schatzamtes und berichtet von ihm, dass er früher am Hofe des Königs von Sicilien eine hervorragende Stellung eingenommen und dann von Heinrich II. in seine Dienste genommen worden sei. Stubbs und Bigelow nehmen an, dieser Thomas Brown sei es gewesen, der das sicilische Schatzamt nach dem Muster des englischen eingerichtet habe. In den Sitzungsberichten der römischen Academia dei Lincei (Jahrgang 275, Sitzung vom 28. April 1878) haben Hartwig und Amari zwei Aufsätze „su i divani dell'azienda Normanna in Palermo" veröffentlicht, welche sich u. a. mit Thomas Brown beschäftigen. In dem einen dieser Aufsätze hat Hartwig den Thomas Brown als magister Thomas, capellanus regis (*θωμᾶς τοῦ βρούνου*) aus sicilischen Urkunden von 1139 bis 1144 nachgewiesen. In dem zweiten Aufsatze macht Amari auf folgenden Punkt aufmerksam. Richard Fitznigel schrieb den Dialogus im Winter 1178—1179. Damals arbeitete Thomas am englischen Exchequer. Wird er schon 40 Jahre früher in sicilischen Urkunden erwähnt, so muss er füglich in so jungen Jahren nach Italien gekommen sein, dass er kaum in der Lage gewesen sein kann, auf Grund von Erfahrungen, die er vorher im englischen Schatzamte gesammelt hatte, als Organisator des sicilischen Exchequer aufzutreten.

Die Gerichte der reisenden Richter werden von Bigelow unter den County Courts behandelt. Richtiger wäre es gewesen sie als Emanationen des Königsgerichtes in unmittelbarem Anschluss an dasselbe zu behandeln. Die Assisen der iusticiarii itinerantes sind ebensowenig County Courts wie die missatischen Placita des fränkischen Reiches Volksgerichte sind. Der vicecomes ist zwar allerdings ein königlicher Beamter, aber das Grafschaftsgericht ist nicht ein Zweiggericht der curia regis.

Die Stelle der capitula placitorum coronae regis von 1194, c. 21: et nullus vicecomes sit iusticiarius in vicecomitatu suo nec in comitatu quem tenuerit post primam coronationem domini regis, fasst Bigelow dahin auf, dass den Sheriffs verboten worden wäre, als Richter in den County Courts zu fungiren. Ich sehe darin nur das leicht erklärliche Verbot, dass ein Vicecomes in dem Gerichtssprengel, den er selbst verwaltet hat, als Reiserichter fungire.

Den werthvollsten Bestandtheil des Werkes bildet das Kapitel 4 betreffend den Writprocess, welches dem Verfasser die Gelegenheit bietet die von ihm in den placita anglonormannica zusammengestellten älteren brevia für die Ausbildung des Writprocesses auf englischer Erde nutzbar zu machen. Auf den continentalen Ursprung der Institution lässt sich Bigelow nicht näher ein. Trotzdem ist seine Darstellung ein deutlich sprechendes Argument für den Zusammenhang der englischen Writs mit den fränkischen indiculi, auf welchen, wie ich nachträglich ersehe, schon Stephen, System of pleading p. 398 aufmerksam gemacht hatte. Denn die Gruppen, in welche Bigelow die gerichtlichen Writs eintheilt, entsprechen ziemlich genau den Kategorien, welche ich Entstehung der Schwurgerichte p. 76 für die fränkischen indiculi aufgestellt

habe. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass uns auch von Theodorich dem Grossen aus den Jahren 518–526 ein indiculus erhalten ist, welcher zunächst mit Rozière 434 verwandt ist. Damit tritt vollen Ernstes an uns die Frage heran, ob denn nicht in der That zwischen den fränkischen indiculi und den spätrömischen Kaiserrescripten ein genetischer Zusammenhang obwalte. Es genüge diese Frage hier aufgeworfen zu haben. Sie zu erledigen ist hier nicht der Ort.

Gegen meine Behauptung, dass die Recognitionen als ein ordentliches Processinstitut von Heinrich II. zuerst in der Normandie, dann in England eingeführt worden seien, lässt sich Bigelow in eine längere Polemik ein[1]). Nach ihm wäre in dieser Beziehung unter Heinrich II. keine wesentliche Neuerung eingetreten. Die entgegenstehenden Nachrichten der Quellen wiegen ihm leicht. Entscheidend sind ihm die Gebühren, welche laut der erhaltenen Schatzamtsrechnungen noch unter und nach Heinrich II. für die Gewährung der brevia recognitionis gezahlt worden sind. Gegen Zahlung von Geld habe man aber schon vor Heinrich II. die Vergünstigung der recognitio vom König bekommen können. Bigelow lässt sich mit seinen eigenen Argumenten widerlegen. Von der Magna Assisa, welche er S. 185 als the reform of Henry the second bezeichnet, gibt er zu, dass sie unter Heinrich II. eingeführt worden sei. Glanvilla II, 7, II, 19 und der Wortlaut der betreffenden brevia lassen in der That hierüber keinem Zweifel Raum. Nichtsdestoweniger vermag Bigelow S. 188, 189 zwei Fälle anzuführen, in welchen pro habenda magna assisa verhältnissmässig hohe Gebühren bezahlt werden. Da bleibt denn nur der Ausweg übrig, dass die Zahlung von fines der gesetzlichen Einführung der bezahlten Institution nicht im Wege steht. Dass schon vor Heinrich II. Recognitionen gewährt worden seien ist unrichtig, wenn man sich nicht an das Wort sondern an die Sache hält. Der Ausdruck recognoscere, recognitio kommt freilich schon lange vor Heinrich II. vor, um die Inquisitio zu bezeichnen, wenn man den Ton mehr auf die Thätigkeit der Geschwornen als auf die des Richters legen wollte. Allein seit Heinrich II. wird der Ausdruck technisch für eine in bestimmten rechtlichen Formen angeordnete und durchgeführte Inquisitio, welche nach meiner Ansicht durch Satzung geregelt worden war[2]). Vor Heinrich II. setzte ein Inquisitionsmandat

---

[1]) In der Einleitung zu den placita anglonormannica p. XXVII betont Bigelow die Verschiedenheit zwischen den englischen und normannischen Writs. Keines der englischen Writs über Recognitionen enthalte die Clausel secundum assisam meam, welche in der Normandie üblich sei. Allein auch die normannischen Writs haben, seit sich ein fester Kanzleistil ausgebildet hat, diese Clausel nicht. Sie findet sich nur in vereinzelten Writs Heinrichs II. — [2]) Der Unterschied welchen Bigelow p. 175, Note 4 zwischen inquisitio und recognitio aufstellt, ist mir unklar geblieben. Die inquisitio „might be held by the court itself as the inquisitors; while a recognition was effected by a chosen body of men, not sitting as part of the court". Die inquisitio ist Frage, die recognitio ist Antwort. Jene geschieht um eine Antwort zu erhalten. Diese setzt eine Frage voraus. Der Unterschied kann also nicht darin liegen, dass dort gefragt, hier geantwortet wird.

eine unmittelbare Anordnung des Königs voraus. Heinrichs Neuerung hatte die tief greifende praktische Bedeutung, dass unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die königliche Kanzlei ein für allemal ermächtigt war ein nach bestimmtem Schema ausgestelltes breve recognitionis auszufertigen. Die Erhebung von Gerichtsgebühren ist durch eine solche Einrichtung nicht ausgeschlossen und kann ich in dieser Beziehung nur auf die Bemerkungen zurückverweisen, durch welche ich das Bezahlen der recognitio in meiner Schrift über die Entstehung der Schwurgerichte p. 307 ff. zu erklären versucht habe.

Geradezu misslungen ist Bigelows fünftes Kapitel, welches Distraint (districtio) betitelt ist. Der Verfasser hält sich für berechtigt in the absence of better evidence unmittelbar auf die Lex Salica Tit. 50, 52 zurückzugehen. Näher hätte es gelegen die Lücken der anglonormannischen Quellen durch den Hinweis auf die normannischen Rechtsbücher, namentlich auf die Somma de legibus Normanniae, Titel de liberatione namptorum auszufüllen.

In Abschnitt VI „summons" begegnet der verhängnissvolle Irrthum, dass die Ladung in vornormannischer und in normannischer Zeit ein vom Kläger vollzogener Privatact gewesen sei. Bigelow beruft sich auf die sog. Leges Henrici I. Allein in c. 41 ist das Gegentheil ausgesprochen, denn aus § 5 ff. ergibt sich, dass der Beklagte entweder vom dominus (dem Gerichtsherrn) oder vom vicecomes und zwar entweder per breve oder per nuncium vorgeladen wird. Auch in der Normandie ist die Vorladung eine richterliche (Entstehung der Schwurgerichte S. 164), war doch die Privatladung schon in fränkischer Zeit durch die richterliche bannitio ersetzt worden.

In Kapitel VII: the issue term fehlt die Erörterung der Attornatio. Eine zusammenfassende Darstellung der englischen Processrechtsgeschichte durfte sich über dieses Thema nicht mit den Worten hinwegsetzen, dass es schon anderwärts genügend behandelt worden sei (p. 245). Dagegen würde man die langen Citate aus isländischen Sagen, welche zwar an sich sehr interessant sind, aber nichts mit dem anglonormannischen Verhandlungstermin zu thun haben, leicht vermissen können.

Kapitel VIII behandelt das Beweisurtheil, medial judgment, Kapitel IX das Beweisverfahren (trial term), ein kurzes Schlusskapitel (X) das Endurtheil (final judgment). Die Stelle der Leges Henrici I, c. 64, § 1 bedeutet nicht, dass es ein Missbrauch sei anstatt des Eides ein Ordal als Beweismittel zu wählen, sondern dass der Eidesformalismus mit seinen Gefahren eine Gewähr gegen Meineide und ein Antrieb sei statt des Eides das Gottesurtheil als Vertheidigungsmittel anzuwenden. Vergleiche meine Abhandlung über Wort und Form im altfranzösischen Process S. 720, 721. In dem bekannten Artikel 38 der Magna Charta: nullus ballivus ponat de cetero aliquem ad legem simplici loquela sua sine testibus fidelibus inductis, bedeutet lex nicht, wie Bigelow p. 323f. behauptet, schlechtweg das Ordal, sondern in erster Linie den Reinigungseid. Der Fiscus hatte nach normannischem Rechte das Vorrecht, dass

der königliche Beamte ohne Klagzeugniss eine Klage einbringen konnte, deren der Beklagte sich durch seinen Eid, im Fall des Unvermögens durch ein Ordal entreden musste. Da dieses Vorrecht der zeugnisslosen Klage vielfach missbraucht wurde, schaffte es die Magna Charta ab (Wort und Form im altfranzösischen Process 728, Entstehung der Schwurgerichte 199, 200). Es ist daher kein Missverständniss, sondern eine authentische Interpretation, wenn schon in der Charta Heinrichs III. von 1217, der Ausdruck ad legem durch die Worte manifestam nec ad iuramentum ergänzt wird.

So verdienstvoll Bigelows Darstellung des anglonormannischen Processrechtes im Einzelnen ist, so liefert sie doch im Ganzen den Beweis, dass es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft einigermassen gefährlich ist, die Geschichte des älteren englischen Rechtes ohne genaue Kenntniss der normannischen, der fränkischen und altfranzösischen Rechtsgeschichte zu schreiben.

Heinrich Brunner.

Dante dal Re, i precursori italiani di una nuova scuola di diritto romano nel secolo XV. Roma 1878. 8°.

Der Verfasser entwirft uns in grossen Zügen ein lebendiges Bild der geistigen Bewegung, welche in Italien im vierzehnten Jahrhundert beginnt, im fünfzehnten durch die Humanisten ihre Höhe erreicht; und indem er ihre Verzweigung in die verschiedenen Richtungen des Denkens und Wissens zeigt, wird er zu der Frage geführt, ob und in wie weit die Jurisprudenz von ihr berührt worden sei. Er schildert dann den Zustand dieser Wissenschaft zur Zeit der Glossatoren und Postglossatoren. Dass er in der Thätigkeit der letzteren, nach Savigny's Vorgang nur den wissenschaftlichen Verfall sieht, kann nicht befremden. Zwar müssen wir gegen die Einseitigkeit dieses Urtheiles Widerspruch erheben und, wie an einem anderen Orte näher ausgeführt ist[1]), an die Verdienste und die historische Bedeutung der Postglossatoren als Begründer eines modernen, praktischen Rechts erinnern. Allein dem Verfasser dürfen wir aus dem Festhalten an der überlieferten Beurtheilung um so weniger einen Vorwurf machen, als es ihm nicht um eine allseitige Würdigung der Postglossatoren, sondern nur um den Gegensatz, in welchem sie zum Humanismus standen, zu thun ist. Die Ursache des nicht zu bestreitenden Niederganges der wissenschaftlichen Leistungen erkennt Verfasser mit Recht nicht in einem Sinken der geistigen Kraft, sondern in dem „Verhängniss" (fatalità; wir haben es a. a. O. S. 103 ein „Naturgesetz" genannt), dass jede wissenschaft-

[1]) Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 111 ff.

liche Methode, nachdem sie längere Zeit mit denselben Hülfsmitteln einseitig geübt ist, sich erschöpft und nach Ueberschreitung einer gewissen Höhe in Sterilität versinkt.

Der Verfasser will uns nun mit den italienischen Vorläufern der Alciatischen Juristenschule bekannt machen; mit jenen Humanisten, die wie er sagt, sich nicht darauf beschränkten, ihre Zeitgenossen, die Postglossatoren, scharf zu tadeln und die Mängel ihrer philologischen und historischen Kenntnisse nachzuweisen, sondern an das Studium der Quellen selbst die Hand legten.

Die Personen, welche hier erscheinen, sind der Mehrzahl nach dieselben Italiener, welche Savigny (Gesch. des R. R. im M.-A. Bd. 6. Cap. 59) unter den „Vorboten einer neuen Schule" anführt: Ambrosius Camaldulensis, Nicolaus Nicoli, Maphäus Vegius, Laurentius Valla, Angelus Politianus, Pomponius Lätus, Alexander ab Alexandro. Zu diesen fügt der Verfasser: Dominicus Floccus, Bernardus Rucellaius, Blondus Flavius und Petrus Crinitus. Er giebt über jeden biographische Nachrichten und literarische Nachweisungen, die meistens vollständiger sind als die Savigny'schen, und macht dann die Briefe und Schriften namhaft, in denen das römische Recht behandelt oder wenigstens berührt ist. Als sehr nützlich darf man es bezeichnen, dass die einschlagenden Stellen zum Theil wörtlich mitgetheilt werden. Dadurch ist namentlich der Abschnitt über Polizian ein recht umfänglicher geworden. Aus Laur. Valla's Elegantiae konnte freilich nur ein Stück als Beispiel ausgezogen, Polizian's Pandekten-Collation nur besprochen werden. Was hier p. 72 über P. Victorius gesagt ist, enthält das Missverständniss oder giebt wenigstens zu dem Missverständniss Anlass, als enthalte die Ausgabe der Dig. nov. Venet. 1494 fol. die Collation Polizians, während der wahre Sachverhalt dieser ist, dass P. Victorius dieselbe nur in sein Exemplar dieser Ausgabe, welches sich jetzt in München befindet, übertragen hat. Hier und bei P. Crinitus hätte ferner angeführt werden müssen, dass wir in den Collectaneen des Letzteren (Cod. Monacens. Loc. 755) ein Verzeichniss der Inscriptionen der Pandektenfragmente von Polizians oder eines Freundes Hand besitzen (Mommsen, Dig. II. praef. p. XV.). Auch hätten wir gewünscht, dass Polizians kritische Bemühungen um die Pandekten etwas eingehender behandelt wären. Bei Fiocchii hätte die Frage, wie und durch wen die Schrift de sacerdotiis et magistratibus unter dem Namen des Fenestella eingeschwärzt worden, wohl etwas genauer erörtert und nicht mit einem „non si sa come" abgethan werden sollen. Gegenüber der sonst befolgten chronologischen Ordnung ist es unrichtig, wenn Flavio Biondo († 1463) zwischen Rucellai († 1514) und Alessandro († 1523) eingeschoben wird. Gern aber sind wir trotz solcher Einwendungen bereit, diese mit Geist und Eleganz geschriebene Studie dem Wunsche des Verfassers gemäss gelten zu lassen als eine „introduzione ad una storia dei colti giurisprudenti in Italia". Es wäre sehr zu wünschen, dass einmal eine Geschichte der italienischen Jurisprudenz im sechzehnten und

siebzehnten Jahrhundert geschrieben würde. Aber wir möchten den, der sie unternimmt, vor einer Verirrung warnen, welche uns in den oben angeführten Worten des Verfassers angedeutet zu sein scheint. Man wolle sich hüten, für die Beurtheilung des Werthes und des Verdienstes der italienischen Juristen dieser Periode die Leistungen und Ziele der französischen Schule, eines Donellus und Cujas, zum Massstab zu nehmen. Sicherlich sind die besprochenen „precursori" auch in Italien nicht ohne Einfluss geblieben; aber die philologisch-antiquarische Richtung ist es denn doch eben nicht, welche hier zur Herrschaft gelangt. Die Stärke der Italiener, der Einfluss, den sie namentlich im sechzehnten Jahrhundert immer noch auf Deutschland ausgeübt haben, liegt in einer ganz anderen Richtung.

Bonn. Stintzing.

---

1) B. Kr. Grenander, Ur förhandlingsprincipens historia. Stockholm, Samson & Wallin 1879. 8°. 91 S.

2) Derselbe, Om förfarandet mot tredskande svarande part, företrädesvis enligt svensk rätt, profföreläsning å juridiska lärosalen i Upsala den 7. December 1878. Stockholm, Central-Tryckeriet 1879. 8°. 41 S.

3) Derselbe, Om inkvisitionsprincipens tillämpning i nu gällande svenska rättegångsordning i brottmål, profföreläsning å juridiska lärosalen i Upsala den 13. December 1878. Stockholm, Central-Tryckeriet 1879. 8°. 26. S.

Zu den erfreulichen Erscheinungen in der Entwicklung der juristischen Wissenschaft unserer Tage gehört es, dass dieselbe wieder international zu werden beginnt; mehr und mehr begreifen die einzelnen Jurisprudenz treibenden Völker, dass die wichtigsten und reichsten rechtswissenschaftlichen Aufgaben ihnen allen trotz der Verschiedenheit ihrer positiven Rechte gemeinsam sind; mehr und mehr suchen sie deshalb in wissenschaftliche Fühlung mit einander zu treten, um durch gemeinsame Arbeit, sich gegenseitig unterstützend und von einander lernend, das gemeinsame Werk der Wissenschaft zu fördern. Bis zu einer gewissen Grenze hin ist ja freilich die Jurisprudenz darauf angewiesen, national zu sein: ihr Stoff bedingt das; jene Grenze lässt sich aber, gerade in rein wissenschaftlichen Arbeiten, sehr weit hinausschieben, viel weiter jedenfalls, als es zur Zeit noch zu geschehen pflegt. Selbst in Deutschland ist in dieser Hinsicht noch sehr Vieles zu wünschen übrig, auch abgesehen von der noch so wenig gepflegten Kenntniss der

fremden Rechte; denn wer möchte behaupten, dass wir in wirklich ausreichendem Masse z. B. die französische Rechtswissenschaft berücksichtigten? Viel schlimmer allerdings steht es noch im Ausland; dort wirkt unsere Literatur nicht entfernt so wie sie es könnte. Immerhin aber mehren sich auch dort die guten Zeichen, und insbesondere wenn wir von dem Bann des gemeinen Rechts befreit sein werden, der so viele unserer Arbeiten für Ausländer geradezu ungeniessbar macht, dann dürfen wir auch hoffen, dass es wieder wie ehedem eine einige Wissenschaft des römischen Rechts geben wird, für welche Grenzwacht und Zollwehr nicht existirt.

Neben Holland und Italien ist es jetzt auch der scandinavische Norden, der rechtswissenschaftlichen Austausch mit uns pflegt. Dass hierbei freilich zur Zeit noch die deutsche Wissenschaft mehr gibt als empfängt, ist zweifellos und aus der Geschichte unserer Wissenschaft sehr erklärlich. Auch in der zu 1) genannten Abhandlung von Grenander „Aus der Geschichte des Verhandlungsprincips" wird man neue Resultate nicht finden. Die gutgeschriebene Arbeit gibt, trotz ihres Titels, in der Tat einen freilich ganz kurz gefassten Abriss des römischen Civilprocesses (Legisactionen S. 10—16 f., formulae S. 16—29, Cognitionen S. 29—40), hauptsächlich nach Bethmann-Hollweg und Keller gearbeitet, dann des gemeinen deutschen bürgerlichen Processes (S. 41—62), hauptsächlich nach Wetzell, endlich eine kurze Geschichte des Preussischen Civilprocesses, wobei auszüglich die bekannte Kabinetsordre Friedrichs II vom 14. April 1780, Suarez' Vorwort zum ersten Buch des C. J. Fridericianum und die 67 Einleitungsparagraphen der Preuss. Allg. Gerichtsordnung in Uebersetzung mitgeteilt werden und über Gärtners „Kritik des Untersuchungsprincipes des Preuss. Civilprocesses" berichtet wird.

Des unbekannteren Stoffs wegen nehmen unser Interesse mehr in Anspruch die beiden zu 2) und 3) aufgeführten Probevorlesungen desselben Verfassers. Die erste gibt eine kurze Darstellung der Grundsätze über contumacia des Beklagten im Civilprocess, nach römischem und gemeinem deutschen Recht (diese betr. Ausführungen S. 6—14 sind so gut wie wörtlich in die zuerst besprochene Abhandlung über die Geschichte des Verhandlungsprincips übergegangen), nach der R.-C.-Pr.-O., nach französischem, dänischem und norwegischem (S. 15—20), endlich nach schwedischem Recht. — Die letzte Abhandlung enthält eine Darstellung des Inquisitionsprincips im heutigen schwedischen Strafprocess; übrigens fehlt es auch in dieser Abhandlung nicht an der vergleichenden Herbeiziehung fremder Rechte.

Rostock. E. Zitelmann.

Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter von Richard Loening (Heidelberg 1880).

L. versucht für die Strafklagen ein neues System des Beweisrechtes auf der Grundlage des vom Kläger zu erbringenden objectiven Wahrheitsbeweises zu errichten.

A. Das bisherige System beruhte darauf, dass der Beklagte principaliter mit dem Reinigungseide die Klage abweisen könne, der Kläger in der Regel nur subsidiäres Beweisrecht habe: geradezu hinge hiernach der Ausgang des Processes vom Gewissen des Beklagten ab, auf dessen Eid der Kläger angewiesen sei. Einerseits mit der „deutschen Wahrheitsliebe", andrerseits mit dem „favor rei" habe man dieses System zu rechtfertigen gesucht (p. 8—12). Es sei gegen die Logik der historischen Entwicklung, wenn in ältester Zeit der Reinigungseid, in späterer Zeit dessen Gegensatz, der objective Wahrheitsbeweis, die Grundlage des Beweisrechtes gebildet habe; es sei gegen den Processzweck, objectives Recht festzustellen, wenn das Urteil vom subjectiven Meinen und Gewissen des Beklagten abhänge und dieser Herr der Rechtsordnung würde. Unerwähnt und unkritisirt lässt aber der V. die in der Glosse des Ssp. ausgesprochene Rechtfertigung des alten Systems, wonach der Beweis des Meineides gegenüber dem Reinigungseide mit einem „man horet es nicht, man befehlet es Gott" ausgeschlossen wird. Somit wäre die philosophische Entgeistigung des bisherigen Systems wenigstens unvollständig.

In dem hintan placirten Abschnitt IV. (p. 241—269) wird dann die alte Theorie einer Quellenkritik unterworfen und werden in folgenden fünf Gruppen deren Quellen vorgenommen.

a) Wo Quellen den Beweisvorrang betonten, geschähe dies nur scheinbar principal; in Wahrheit sei derselbe durch bestimmte Voraussetzungen begründet und bedingt, also subsidiär, so wenn Kläger in unzulässiger Weise beweisen wolle, wie durch mangelhaft qualificirte Zeugen oder durch den in späterer Zeit nicht mehr beweiskräftigen Zweikampf.

b) Oft werde ein Verfahren ohne Parteienklage d. h. ohne Kläger geführt, so dass ein Beweis des Klägers nicht vorkomme und der Beklagte darum direct zum Reinigungseid greife, wie 1) bei der sog. purgatio famae, wo die einer Untat verdächtige Person, ohne eine Klage abzuwarten, sich im öffentlichen Gerichte vom Verdachte rein schwöre, „ne crimen consurgat ulterius", und 2) in späterer Zeit bei der Officialklage des Richters, dem „um dem Missbrauch seiner richterlichen Machtstellung zu Parteizwecken vorzubeugen", das Beweisrecht entzogen sei.

c) Viele generell gefasste Quellen, die principaliter den Reinigungseid zuzulassen scheinen, bezögen sich auf den speciellen Fall, dass

Kläger zwar ein Beweisrecht, aber keine Beweismittel habe, so bei den aus blossem Argwohn angestellten Inzichtklagen und bei den Klagen heimlicher, nächtlicher, häuslicher Verbrechen, wo Tat und Täter zeugenlos bleiben.

d) Mehr geistreich als quellenwahr wird pp. 261—263 eine Gruppe zusammengestellt, in denen der Gesetzgeber gemäss des sich gedachten Falles vorweg annehmen soll, Beklagter sei schuldlos, daher Kläger zur rechtsgenügenden Ueberführung ausser Stande, und infolge dieser Annahme ohne regelrechte Beweisverteilung dem Beklagten direct den Reinigungseid verstatte. — Jedoch lassen wenigstens die p. 262 in Anmerkung 25 angeführten Quellen[1]) die natürlichere Voraussetzung zu, dass der Richter die Unschuld des Beklagten nicht vorweg, sondern infolge eines misslungenen Schuldbeweises des Klägers annehme, seitens des Gesetzgebers aber keineswegs gegen die strengen Regeln der Beweisverteilung verstossen werde.

e) Die Quellen, welche nicht in die vier vorstehenden Gruppen passen, bilden willkürlich die fünfte; nach denselben reinigt sich der Beklagte ohne weiteres mit seinem Eide: ob kraft principalen oder subsidiären Beweisrechtes lässt sich nicht ersehen. L. sucht aber hinein zu interpretiren, dass der Gesetzgeber (p. 263) „bei diesen scheinbar unbedingt angeordneten Reinigungsbeweisen sehr wol stillschweigend vorausgesetzt habe, dass Kläger seinerseits einen genügenden Beweis nicht erbracht habe", zumal infolge der eingeschränkten Beweismittel des wenn auch principaliter zum Beweise zugelassenen Klägers die meisten Klagen beweislos seien und darum der Beklagte meist auch zum Reinigungseid gelange. Diese blosse These soll durch die in den Anmerkungen 27 und 29 auf pp. 265. 266 aufgeführten Quellen, aus denen teils direct, teils durch Verbindung mehrerer derselben diese unterlegte Voraussetzung des mangelnden Klagebeweises sich erweist, einen Halt bekommen. Gleichwol ist noch eine grosse Zal von Quellen übrig, wo dieser Nachweis unerbringbar ist. L. nennt dies „zufällig" und wagt den Schluss, dass der für einige Stellen gelieferte Nachweis „wol allgemeiner auch für solche Fälle als richtig angenommen werden darf, für welche sich rectificirende Stellen zufällig nicht beibringen lassen". — Die quellenmässige Widerlegung der alten Theorie ist somit ebenfalls keine vollständige und zweifellose, so lange ihre letzten Quellenstützen, sollten diese auch durch einen Wahrscheinlichkeitsbeweis als angerüttelt angesehen werden, nicht durch einen absolut zwingenden Wahrheitsbeweis gestürzt sind.

B. Es folgt darauf der positive Teil des Buches, worin L. das Beweisrecht principaliter in die Hand des Klägers zu legen und den

[1]) Selbst Stadtr. v. Salzwedel 1273 c. 28 (Puf. III. App. 403): Si aliquis pro homicidio accusatur et notorium fuerit bonis hominibus, quod non sit reus interfectionis, cum juram. suo ipse tertius — se defendat, — lässt diese Deutung zu; die „boni homines" sind gehörig qualificirte Zeugen des Klägers, welche statt die Schuld, die Unschuld des Beklagten bekunden.

Reinigungseid zur Subsidiarität herabzudrücken sucht, umfassend die drei Abschnitte über Inhalt und Voraussetzung, Wirkung und Beweiskraft, Recht und Pflicht zum Reinigungseide.

I. Inhalt und Voraussetzungen.

1) Inhalt des Reinigungseides bilde die eidliche Negation der Klage seitens des Beklagten, ein „negare per sacramentum"; seine Natur sei ausschliesslich subjectiv, da für dessen Wahrheit nur die zweifelhafte Glaubwürdigkeit des Beklagten bürge.

2) Allgemeine processuale Voraussetzung jedes Beweises sei der Beweisantrag der Partei und das auf deren Antrag erlassene Beweisurteil; specielle Voraussetzung des Reinigungseides sei ausserdem der mangelnde oder mangelhafte Beweis des Klägers. Letztere Voraussetzung trete aber fast in der Regel ein, da an den Beweis des Klägers rigorose Erfordernisse gestellt würden. Diese will L. nach folgenden drei Richtungen finden:

a) Der Beweisantrag müsse im richtigen Processmomente d. h. vor dem Beweisurteil erfolgen und zwar mit der Klage verbunden. Sei auch dieses Princip der Beweisverbindung pp. 21—24 quellenmässig erwiesen, so ist, wie L. pp. 21. 25 will, der Beweisantritt drum doch nicht „integrirender Bestandteil der Klage" und wird die Klage durch nachträgliches Beweiserbieten nicht unzulässig „geändert" oder „ergänzt":[1]) die Klage als solche besteht nur aus dem Vortrag des Tatbestandes und dem Strafantrag; bei gleichzeitigem Beweiserbieten gilt sie nicht mehr als beweislos, und das nachträgliche Aendern des Beweisantrages, in welchem eine Zurücknahme des ersten Beweiserbietens liegt, kann unter Umständen höchstens die Klage wieder beweislos machen.

b) Die Klageerhebung müsse — meist sächsischrechtlich — in einer bestimmten Zeit nach der Untat erfolgen, widrigenfalls dieselbe nicht etwa als verjährt ungültig sei, wie dies z. B. Stadtr. v. Iglau art. 78 (p. 30) ausspricht, sondern dass Kläger nur sein Beweisrecht verliere und Beklagter ohne weiteres den Reinigungseid erbieten könne. Diese Behauptung entbehrt des Quellenbeweises und stützt sich fast allein auf die Analogie mit der rechten Gewere von Jahr und Tag, kraft welcher man die Anfechtungsklage nach einigen Rechten mit blossem Eide abweisen kann.

c) Der Klagebeweis müsse mit zulässigen Mitteln geführt werden. Solche sind nach deutschem Rechte, das eines Gegengewichtes gegen die Einseitigkeit der jeden Gegenbeweis ausschliessenden Beweisführung bedürfe, eng begrenzt und müssen vor allem objective Wahrheit feststellen können, wie z. B. Zeugen, Augenschein, Gerichtszeugniss, und Zweikampf. Von letzterem wird mit überzeugenden Quellen (p. 53, Anm. 46) dessen Fähigkeit zur Erkenntniss der materiellen, historischen

[1]) Ssp. III. 14. § 2 (p. 21), Magdeb. Fragen I, 4 d. 5 (p. 21) und Ssp. I. 63. § 2 p. 26) beweisen dies nicht: Kläger, der den Beweis vom Beklagten zu erheben beantragt, verzichtet damit auf sein Beweisrecht, weswegen auch sein nachträgliches Beweiserbieten unstatthaft ist.

Wahrheit dargetan, und diese für unsere Zeitanschauung befremdende Tatsache durch die mittelalterliche „naturalistische Idee von der Einheit der physischen und moralischen Kräfte im Menschen" erklärt (p. 54). so dass der Sieg im Zweikampf in „Art leiblicher Beweisung die Ueberkraft des Rechtes" ad oculos demonstrire. — Dagegen wird dem sowol sola manu, als mit Eidhelfern geschworenen Eide des Klägers jeder Beweismittelscharacter abgesprochen; die in Eidesform gekleidete Klage stelle, selbst wenn der Kläger mit noch so vielen Eidhelfern seine Glaubwürdigkeit potenzire, nie objective Wahrheit fest. Bei dem Klagebeweis bei handhafter Tat komme es ebenfalls nicht auf die Eidhülfe der Schreimannen an, sondern auf deren Aussagen als wahre Augen- und Ohrenzeugen; als solche werden sie durch die leibliche Beweisung legitimirt, die an und für sich nichts für die Klagebehauptung beweise, sondern nur die „Garantie für die Handhaftigkeit der behaupteten Tat" (p. 91) biete.

3) Zum historischen Nachweis des Vorstehenden sub. 1 und 2 sind auf pp. 98–214 reiche und neue Belege übersichtlich zusammengestellt. Nicht, wie die frühere Literatur, übermässig bei den sächsischen Quellen verweilend, fusst sich L. zuerst auf die Quellen der fränkischen Periode fest und begibt sich nach der dort gewonnenen Richtschnur in geographischer Ordnung von Flandern bis nach Böhmen, Mähren und Ungarn auf die Wanderung durch das spätere Mittelalter.

II. Wirkung und Beweiskraft.

Den Satz „actore non probante, reus absolvitur" kennt das deutsche Recht nicht. Deutschrechtlich zwingt jede beweislos erhobene, oder beweislos gebliebene Klage den Beklagten zur Abwehr und hat bis dahin processualisches Dasein. Allerdings fehlt ihr wegen ihrer Beweislosigkeit jeder objective Inhalt und genügt daher zur Abwehr schon der subjective Reinigungseid; hierin ist er rein formelle Processhandlung, in der sogar Vertretung möglich ist, wie dies Schwsp. G. c. 151. § 1 (bei Loening p. 262, Anm. 25) ausspricht: „Sprichet man ein kint an, — und ist ez unschuldic: der vater sol für ez sweren". — Wenn der Reinigungseid nur subjectiven und formell-processualen Wert haben soll, so darf ihn L., der überhaupt nur objective Beweismittel kennt und speciell dem Eide des Klägers die Beweisunfähigkeit nachzuweisen sucht, gar nicht zu den Beweismitteln im technischen Sinne rechnen. Zudem scheint er ihn als das einzige Verteidigungs- und Reinigungsmittel des Beklagten anzusehen: aber nicht anzunehmen ist es, dass der Beklagte seine Unschuld allein und dazu nur processualisch-formell durch das einfache „negare per sacramentum" habe rehabilitiren dürfen und können. Selbst wenn es deutschrechtlich gar keinen Gegenbeweis gäbe, nicht einmal durch Gerichtszeugniss, so gibt es doch beweislos angestellte Klagen, wo der Kläger jede Beweisführung dem Beklagten überlässt: sollte hier ausser der Verteidigung durch den subjectiven Reinigungseid nicht auch ein Verteidigungsbeweis durch objective Beweismittel statthaft gewesen sein, wie tatsächlich seitens des Beklagten

statt des Reinigungseides Zweikampf und Gottesurteil erboten werden? (cf. p. 299).

III. Recht und Pflicht zum Reinigungseide.

Nachgewiesen wird, dass der Reinigungseid, wie jedes Reinigungsmittel im Accusationsprocess, ein Recht sei, und zwar ein processuales Recht des Beklagten, nicht etwa Pflicht, deren Verletzung zwar Verurteilung, aber keine Contumacia nach sich ziehe. Dann sei der Reinigungseid kein Vorrecht in dem Sinne, dass er ein principales, exclusives Beweisrecht des Beklagten bilde, sondern nur insofern ein Vorrecht des Beklagten vor dem Kläger, als letzterem jedes Eidrecht mangele, und ein Vorrecht des freien, rechtsfähigen Mannes vor dem Unfreien, als letzterer statt durch den Eid mit materiellen Beweismitteln (— Gottesurteil, Zweikampf —) seine Verteidigung führen müsse. — Da nach erhobener Klage der Beklagte vor der Alternative „Verurteilung und Strafe oder Reinigung und Freisprechung" stehe, so müsse er, um freizukommen, die Verteidigung antreten. Dadurch entstehe aber für den in der Führung des Schuldbeweises sehr beengten Kläger eine wichtige Erleichterung, da er, wenn der Beklagte passiv bleibt, nicht seine Verteidigung und Reinigung unternimmt, mit der Klage durchdringt. So werde der Reinigungseid des Beklagten zu einem Ueberführungsmittel des Klägers. Diesen Torturcharacter, den er übrigens nach westgotischem Rechte (cf. p. 119) seit seinen Ursprungszeiten hatte, zeigte er ausgeprägt im späteren Inquisitionsprocess, so dass er als eine tortura spiritualis der Leibestortur gegenübergestellt wurde.

Düsseldorf. Dr. R. Bewer.

Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechtes von Carl Schilling. (Mitau, Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn. — Leipzig, F. Volckmar. O. J.)

Das Buch enthält mehr als sein Titel. Das livländische Recht soll politisch-historisch und dogmatisch aus dem westfälischen abgeleitet werden; der dogmatische Teil behandelt kritisch und gründlich nur die lehn- und erbrechtlichen Satzungen, aber nicht des W.-E. R. allein, sondern des livländischen Rechtes überhaupt, wobei aber manche deutsche Quelle zum Ausbau desselben verwandt ist, z. B. bei der Verjährungslehre p. 253, so dass stellenweise der Eindruck entsteht, als wenn principaliter die deutschen Satzungen des Erb- und Lehnrechtes (cf. §§ 7, 8.) dargestellt werden sollten mit Berücksichtigung der livländischen. — Dann ist auch die Einheit der Darstellung dadurch ge-

stört, dass viele Nebenpunkte minderen Wertes (z. B. westfälische Stände pp. 48—61; die weder erb- noch lehnrechtliche Lehre von der Auseinandersetzung der Ehegatten bei der Scheidung pp. 320 sq.) ausgeführt sind und die Einzelbesprechung der Quellen zu sehr vorwiegt.

A. Der politisch-historische Teil umfasst die §§ 1—3. — Der V. greift zurück auf Waldemar II. von Dänemark, den Begründer der dänischen Oberherrschaft im nördlichen Esthland. Diese Herrschaft eines weitwohnenden, nationalfremden Lehnsherrn drückte die Esthen wenig und hinderte den deutschen Orden nicht in seiner Ansiedelung. Zwar zerrissen die Esthen das dänische Vasallenband, als Erich VII. seinem Bruder Christof dieses Land zur Provinz geben wollte, und stellten sich aus Furcht vor Dänemarks Fehde in den Schutz des schlossreichen und zu einer „communio vasallorum" wohlgegliederten deutschen Ordens; doch als sie von diesem mehr ausgenutzt und gedrückt, als beschützt wurden und das Land in gerichts- und verfassungslosen Zustand geriet, da trat Esthland resp. Harrien-Wirland, wie gerade der Orden mit Riga in Kriegsverwickelung kam, zurück in das alte bessere Vasallentum zu Erich, der diplomatisch die Ausstattung Christofs stillschweigend fallen liess und, um die Liebe zum wiedergewonnenen Lehnsherrn zu festigen, den Esthen nun auch formelle Verbriefung ihrer materiell längst ausgeübten Gerechtsamen gab, so den Untergang der Dänenherrschaft (a. 1346) ungefähr 30 Jahre verzögernd. Dies geschah durch die Erteilung des W.-E. Privilegs, wahrscheinlich im Jahre 1315, der ersten geschriebenen Haupturkunde für Livland. Der V. bestreitet entschieden, dass, wie aus der Vorrede des Privilegs interpretirt wird, bereits Waldemar ein schriftliches Privileg erteilt habe (p. 10), sowie die von Schöler aufgestellte These, dass das älteste livländische Ritterrecht älter als das W.-E. R. sei (p. 23 sqq.).

Das im Privilegium enthaltene Recht (§ 2.) sei nicht ostfälischen, sondern westfälischen Ursprunges. Wenn auch in den jüngeren Rechtsarbeiten (dem wiek-öselschen, ältesten und mittleren Ritterrecht und dem livländischen Rechtsspiegel) sich manche aus dem bereits als gemeindeutsch anerkannten Ssp. entnommenen Sätze fänden, so hätten diese, so lange Livlands Selbstständigkeit gedauert habe, doch keinen unmittelbaren Einfluss und keine formale Autorität erlangt, wie dies auch von der ganzen späteren Rechtsliteratur gelte. Zwar suche die ältere Ansicht (§ 3), wonach diese Rechtsbücher sofort gesetzliche und formelle Geltung gehabt hätten, die Entgegnung, dass die beiden Stoffmassen, nämlich das originäre Privileg und die livländischen Urkunden einerseits und der sächsischrechtliche Inhalt der jüngeren Rechtsliteratur andererseits, in Widerspruch mit einander ständen, mit der Erwiederung aus dem Wege zu räumen, dies sei durch die buntscheckige Bevölkerung Livlands motivirt. Indessen sei dies unrichtig, da die für die Bildung des Landesrechts massgebende Bevölkerung nur westfälischen Ursprunges, meist aus dortigen Ministerialenfamilien sei; pp. 66—76 wird durch eine tabellarische Nebeneinanderstellung der

Namen der westfälischen Familien resp. Ministerialen und der livländischen Vasallen deren Identität und gemeinsame Heimat festgestellt.

B. Der rein lehnrechtliche Teil des Buches umfasst die §§ 4, 5, 6, obwol schon im § 3 die Lehre von den lehnsfähigen Subjecten unterlaufen ist.

Lehnsunfähig (§ 4) sei entgegen Ssp. L. R. 59 § 3 die livländische Stadtmark z. B. in Riga und Reval; der livländische Pertinenzbegriff sei nach dem W.-E. P. nr. 56 und auch im späteren Rechte auf das Erd- und Nagelfeste beschränkt und die Fahrhabe ausgeschlossen. — Politisch wichtig und speciell in Livland häufig sei das Mannlehn gewesen, bei dem Jurisdiction, Zins und Zehnten in der Hand des so die Macht des Landesherrn beschränkenden Vasallen vereint gewesen wären. — In Livland vorkommende „Nebenformen" des Lehns (§ 5) werden aufgezählt: 1) Das verlehnte Erbzinsrecht (p. 116), das zwar die Glosse des Ssp. III. 79.1 nicht unter die Lehen stelle, aber wol das livländ. R. als kurisch-rechtlichen Lehnbesitz wenigstens äusserlich dazustelle; 2) das besonders kurländische Ordenslehn, meist kleine Territorien umfassend, mit dem weder Consens noch Arbeitszwang, sondern nur ein höchst secundärer Pferde-, Fuss- Boten- und Wachtdienst verbunden sei. Das Recht der meist aus der Familia ordinis genommenen Vasallen, die einem bestimmten Ordensschloss zugewiesen würden, werde gegensätzlich zum Mannlehnrecht kurisches Lehngutrecht geheissen (Belege auf pp. 119—126); 3) das Burglehn (p. 132), d. h. Burghuslehn. — Wenn auch die livländische Rechtssprache kein Wort für Allod habe (p. 140), so fände sich solches gleichwol, allerdings spärlich und „überwuchert von den modernen Besitzformen", z. B. ausser in den Tiefen der Wälder in der eigenen Form des Wartgutes (p. 138), einem erbzinsrechtähnlichen Besitze, und bei den unverlehnten Besitzlichkeiten der Krone, der Kirche und des Ordens. Die Satzung am Lehngut erzeuge keinen allodialen Besitz (p. 142), wol aber die landrechtliche im W.-E. R. noch unerwähnte s. g. Vergewisserung, eine einfachere Satzungsform ohne Auflassung (p. 147), in welcher der Darlehnsempfänger dem Darleiher das Darlehn mit dem Einwältigungs- oder Antastungsbrief vergewissere, kraft dessen er sich bei Verfallzeit ohne Richter in den Besitz des Gutes setzen könne (pp. 144—145). Diese unmittelbar exequirbaren Briefe werden auch auf den Inhaber, „den Weiser des Briefes" ausgestellt, und konnten so selbst auf lehnunfähige Personen übergehen; auch konnten sie statt auf bestimmte Grundstücke auf erst später zu bestimmende Ländereien gerichtet werden (pp. 146—147). Der Vergewisserungsgläubiger trete nicht in den Lehnsnexus ein, leiste weder Lehnseid noch Lehnsdienste, die dem Verpfänder obgelegen blieben, und stände bei Streitigkeiten nicht vor dem Lehnsgerichte (p. 149). — § 6 handelt von der Lehnsmutung, die wie in Deutschland bestand; trotz der Vererblichkeit des Lehen sei der Beleihungsakt geblieben, durch den die Rechte des Herrn und des Vasallen öffentlich geworden wären (p. 154); der Vasall

sei bei Gefahr des Lehnsverlustes verpflichtet gewesen, binnen Jahr und Tag dem Lehnsherrn das Gut „einzubringen" d. h. in symbolischer Weise zu übergeben und zu „benennen". Während man nach sächsischem Rechte die Beleihung auch an Kinder hätte vornehmen können, da sie im Lehnsherrn von rechtswegen ihren Lehnsvormund hatten, wäre nach livländischem Rechte, wo eine solche principale Lehnsvormundschaft gefehlt hätte, eine Beleihung nur an Personen, die zu ihren Jahren gekommen seien, möglich gewesen. Der V. sucht diese livländische Abweichung resultatlos auf dienstrechtliche Sätze zu führen. — Im Lehnbriefe will derselbe nur eine Beweisurkunde für die vollzogene Belehnung sehen, nicht auch ein symbolisches Belehnungsmittel, wie es die Carta bei der Auflassung war. — Ueber Lehndienst handeln pp. 164—168; speciell wird bestritten, dass sich dieselbe nach der Grösse der Haken Landes bemessen habe, die zu diesem Zwecke in eine „Landrolle" verzeichnet worden wären. — Nach sächsischem Recht bestehe für Weiber, da sie frei von Vasallendienst wären, eine allgemeine Heersteuer; in Livland fehle diese, da die Weiber wenigstens principaliter vasallenpflichtig wären und nur vertreten würden, sei es durch Lehnsträger und Mietspersonen oder ihren Ehemann. — Ueber die Beendigung des Lehnsverhältnisses (pp. 168—177) hätten das deutsche und das livländische Recht die gleichen Grundsätze, abgesehen von kleinen Specialitäten des Letzteren, z. B. existire daselbst das p. 169 erwähnte Vorkaufsrecht des Bischofs bei Veräusserungen von Lehen; auch in Livland sei das Bestreben der Kirche, den Kirchenbann als Grund des Lehnsverlustes hinzustellen, gescheitert, vielmehr habe es eines lehnsgerichten Urteils aus rein lehnrechtlichen Gründen bedurft. — Das Heimfallsrecht des Lehnsherrn wird betrachtet, wie es sich einerseits zu dem Rechte des Lehnsherrn verhalte, zurückgefallene Lehen nicht wieder auszuleihen, andererseits zu dem Rechte des Vasallen, sein Lehnsgut als Afterlehen weiterzugeben und so den Heimfall an den Lehnsherrn zu vereiteln; livländisch sei der Satz, dass die Folgschaft, wenn das Lehen an einen Aftervasallen komme, nicht etwa der Wittwe oder Tochter des verstorbenen Hauptvasallen, sondern unmittelbar dem Oberherrn geleistet würde (pp. 179—180).

C. Die Einleitung in den erbrechtlichen Teil des Buches, in welchem allein (allerdings soweit es nicht lehnrechtlich, sondern allodial ist) noch heutigen Tages practische Rechtsinstitute behandelt werden, bildet die ausser dem Zweck des Buches liegende breite Darstellung der Grundlagen des deutschen Erbrechtes (§ 7); darauf folgt in § 8 eine rein deutschrechtliche Monographie über das Erbrecht der Wittwe nach sächsischem und westfälischem Rechte.

§ 9 hätte besser die Ueberschrift „Ungeteiltes Gut und Beisitz" erhalten; von ersterem Begriff als dem weiteren hätte ausgegangen werden müssen. Das in Livland häufig vorkommende ungeteilte Gut wird unscharf als die Rechtsgemeinschaft blutsverwandter (p. 328) Erben definirt, die in der Hinterlassenschaft einer Person in gemeinsamem

Haushalt und ungeteilter Verwaltung fortleben und „daher" den ausschliesslichen Vorzug gegenseitiger Beerbung nach Gradesnähe hätten (p. 279), als wenn ungeteiltes Gut nur durch Erbfall entstünde. Das Recht des Einzelnen sei ein Recht auf das Ganze, es ruhe auf dem Gesamtgut eine (römisch-rechtliche) Herrschaft über das Ganze zu ideellen Teilen (pp. 287—291), entgegen der Ansicht, dass die Einzelnen, so lange das Gesamtgut bestehe, überhaupt keine ideellen Rechte hätten, vielmehr infolge des vollständigen Zusammengehörens ihre Individualität verloren hätten und wie eine physische Person mit einem Leibe und einer (gesamten) Hand erschienen; bei Abgang eines Gesamthänders trete vorerst Erbfall, dann Accrescenz ein. Ebenso falle nach livländischem Lehnrecht ein ungeteiltes Gut nicht eher heim, als bis es sich auf den letzten im ungeteilten Gute sitzenden männlichen Descendenten des Erstbeliehenen, sei es in gerader Linie oder Seitenlinie, vererbt habe (cf. p. 295 sq.); wie nach gemeinem Lehnrecht hätten die Gesamthänder gemeinsamen Besitz und Nutzung sowie das Recht auf Teilung; nur bedürfe es für die Teilung keines lehnsherrlichen Consenses, wie nach gemeinem Lehnrecht. — Beisitz fände an einem ungeteilten Gute dann statt, wenn der Erblasser neben den Kindern eine Wittwe, sei es erster oder zweiter Ehe hinterlasse (cf. p. 325, 329), wie dies nach livländischem Lehnrecht gemäss dem neueren westfälischen Rechte der Fall sei; nach livländischem Landrecht habe die Wittwe den Beisitz nur mit Töchtern, falls keine Söhne da seien, gerade so wie im älteren westfälischen Rechte. — Der Beisitz stehe ihr zu, nicht als Gast oder Leibzüchterin, sondern als Erbin und Vormund; sie habe darum volle Verwaltung. Anders als bei dem allgemeinen ungeteilten Gute vererbe sich die durch den Tod eines Kindes freiwerdende Erbquote, die sich auf die im Beisitz lebenden Personen zu Kopfteilen, nicht nach Gradesnähe verteile (p. 275, 279), wie im westfälischen Rechte, während nach ostfälischem Rechte die beisitzende Wittwe kraft Schoossfallrecht den ganzen Erbteil erhalte. — Die Beisitzrechte, sowol erbrechtliche als vormundschaftliche, erlöschen bei Auflösung des Beisitzes, z. B. sei dies der Fall, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreite (p. 327, 274) oder wenn ihre vormundschaftliche Verwaltung aufhöre (p. 276); wenn die Mutter zu Jahren gekommene Söhne hätte, für die sie dann keine Lehndienste mehr tun könne, so nähmen diese in Person oder durch gewälte Vormünder an der Verwaltung teil, ohne dass der Beisitz aufhöre.

§ 10 reiht sich insofern an, als er die Gründe der Auflösung des Gesamtgutes behandelt, zuerst durch die Realteilung (Teilen, Ablegen, Ausraden), dann durch die Ehescheidung u. dergl. — Wenn Teilung nur unter zweien stattfindet, so gelte Kürrecht, der ältere bilde die Teile und der jüngere wäle; bei mehreren würden die gemeinsam gebildeten Teile ausgeloost; unklar bleibt, wie die Teilzettel sich als Besitztitelsurkunden geeignet haben (p. 294); unvollständige Teilungen (p. 297), d. h. temporäre z. B. auf zehn Jahre, nach

deren Ablauf die alte Gemeinschaft wieder aufgenommen werden könne, seien Ausnahmen. Das Recht, die Teilung zu verlangen, habe jeder Gesamthänder, auch die Kinder der Mutter gegenüber (pp. 298—303. 307). — Ausradung d. h. die anlässlich der Verheiratung der Wittwe, Tochter, Schwester etc. erfolgende Haushaltungsausstattung, deren Wert einem Kindsteil gleichkomme, löse das Gesamtband und hebe das Erbrecht der Ausgeschiedenen auf; Ausradung könnten die Brüder verlangen, sonst erhielte die zur Heirat schreitende Person die Wal zwischen Ausradung und Teilung (p. 311). — Ehescheidung und blosse Separatio schon schliesse den schuldigen Ehegatten von der gesamten Hand am Nachlasse des andern aus (p. 322); es sei weniger die gerichtliche Scheidung massgebend, als der factiche Zustand des geschiedenen Lebens. — Mitten in diese Darstellung schiebt der V., der nur der Legalordnung hätte zu folgen brauchen, auf pp. 313—320 die Lehre vom Einwerfen. Mit Recht bestreitet er die Zulässigkeit eines Einwerfens in das Gesamtgut seitens eines Nichtgesamthänders, sei es die ausgeradete Tochter oder der anticipirt abgelegte Sohn, da diese auf ihr Erbrecht am Gesamtgut beim Ausscheiden Verzicht leisten müssten, und beschränkt das Einwerfen auf die Fälle, wo ein Gesamthänder von einem andern Gesamthänder etwas zum voraus erhalten hat.

Im § 11 führt Sch. wie Wasserschleben drei auf den Erbfall einflusshabende Hauptgruppen von Blutsverwandten auf, und zwar deutschrechtlich 1) die Descendenten, 2) die Eltern und die vollbürtigen Geschwister unter Einräumung eines Erbvorzuges für die Männer, 3) die Magschaft; nach livländischem Rechte aber wären es folgende gewesen: 1) die Descendenten, jedoch so, dass an Stelle der verstorbenen Eltern deren Kinder träten (p. 335—337), 2) die Eltern, aber nicht die weiteren Ascendenten; auch sei für Livland aus W.-E. P. nr. 68 nicht zu ersehen, ob der Vater die Mutter ausschliesse (pp. 337—339), 3) die Magschaft. — In Livland hätten aber keine sieben Sippen, wie in den meisten deutschen Rechten, sondern nur fünf gegeben, infolge der durch Bischof Albert zur Zeit der Colonisationsbewegung leicht eingeführten canonischen Lehre hierüber. — Angehängt ist die Lehre vom Erbengelobe (pp. 344—352); der V. beschränkt dasselbe nur auf ererbtes Allod und verneint es nach ausführlicher Prüfung der Quellen für Lehngüter.

§ 12 handelt von der Leibzucht, sowol der Wittwe (pp. 355—369) als der Tochter (pp. 369—371), und von der Morgengabe. — Das Leibzuchtsrecht entstände gesetzlich durch den Tod des Mannes auf dessen ererbte Immobilien, oder vertragsmässig durch Auflassung, aber erst vom Tode des Mannes an wirksam. Am Lehngut hätte ursprünglich keine gesetzliche Leibzucht wegen der Lehnsunfähigkeit der unvertretenen Frau bestehen können, zumal in Livland die Geschlechtsvormundschaft gefehlt hätte; Leibzucht wäre erst möglich geworden, wenn die Frau durch die Vertretung des Lehnsvormundes äusserliche Lehns-

fähigkeit erlangt hätte. Das Leibzuchtsrecht sei eine nur durch das sog. Anfallsrecht der Erben beschränkte Lebtagsherrschaft; zwar nicht das Gut hätte die Wittwe veräussern dürfen, wol aber ihr Leibzuchtsrecht, und bringt der V. für diesen im sächsischen Rechte strittigen Punkt auf p. 358 eine livländische Urkunde als Beleg. — Betreffs der Morgengabe wird erst auf pp. 371—386 das ostsächsische und westfälische Recht festgestellt, mit welch letzterem das livländische unterschiedslos sei.

Im § 13 werden drei sog. Nebenerbrechte (cf. p. 424) besprochen, das Fahrhaberecht der Wittwe (pp. 394—409), das Ingedömterecht (pp. 410—416), und das Heerweiderecht. Ersteres, nach livländischem Landrecht darin bestehend, dass die Wittwe die Fahrhabe, ausser das Heergeräte, ererbe, solle sich historisch aus einem besonderen Vergabungsgeschäft bei Eingehung der Ehe herausgebildet haben, bis dieses später selbstverständlich und ohne weiteres stillschweigend eingegangen galt, so dass es allmälig sich, wie bereits im W.-E. R. (p. 401. 402) zu einem gesetzlichen Erbrechte gestaltet habe.

Wenig gründlich handelt § 4 über Testament und Erbvertrag. Testamente kenne das W.-E. P. keine, obwol das erste livländische Testament aus dem Jahre 1284 sei (p. 435). Die sog. Seelgabe erwähne das Privileg nur einmal (p. 430); gleichwol seien durch diese die romanischen Testamente auch in Livland eingeführt worden. Die Erbverträge, welche in Westfalen das regelmässige Mittel waren, um an die Kirche Zuwendungen zu machen, will der V. nur auf das Lehnrecht und die Gesamthänder beschränken.

Düsseldorf. Dr. R. Bewer.

E. Landsberg, über die Entstehung der Regel Quicquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum. Bonn 1880. VI. 92 SS. 8°.

Die Entstehung des unzweifelhaften Thatbestandes, welcher in dem, vom Titel aufgenommenen Kanon, denselben richtig verstanden, ausgedrückt wird, ist in dieser kleinen Schrift einer sorgfältigen literärgeschichtlichen Untersuchung unterzogen worden. Die Schrift ist eine gekrönte Bonner Preisschrift und nach einer Ueberarbeitung von der juristischen Fakultät derselben Universität auch als Doktordissertation approbirt. Sie ist von Stintzing angeregt, dessen Unterstützung bei der Ueberarbeitung die Vorrede dankend hervorhebt. Obwol sie den Charakter der Erstlingsschrift nach keiner Seite vermissen lässt, behandelt sie doch ihren Gegenstand vielseitiger, als es ehedem Osenbrüggen [Linde's Zeitschr. f. C.R. und Proc. XV 9], schärfer und

mit ungleich reicherem Material, als es G. E. Heimbach [Auth. 1846 Praeleg. pp. DCXCVIII. seqq.] gethan.

Dass die Formulirung des Kanon sich zuerst bei S. Stryk [zu Lauterbach Coll. th. pr. vgl. SS 83. 6] in der Form: „generaliter utimur regula, quos textus non agnoscit glossa, eos non agnoscit forum" finde, darin stimmt Verf. mit Heimbach überein. Im Uebrigen fasst er die Resultate seiner „durch lange Zeit und viele Einzelheiten sich hinwin-„denden Untersuchung" [S. 91] dahin zusammen.

„Die unglossirten Stellen sind niemals in Deutschland recipirt „worden, weder die alten" [d. h. die den Glossatoren bekannten, sie werden § 6 SS. 16 bis 20 zusammengestellt], „noch die neuen" [im sechzehnten Jahrhundert gefundenen, den Glossatoren also unbekannten, § 9 S. 35], „ohne dass man jedoch zunächst daran gedacht hätte, diese „Thatsache irgendwie in einer Regel auszudrücken; eine Ausnahme bilden „drei Stellen" [nov. 63, nov. 110, l. 1 u. 2 G. de aleatoribus (die lex alearum) III 43], „deren Schicksal ein eigenthümliches" [vgl. SS. 32 fg.] „ist." Hinsichtlich der alten Stellen legt Verfasser bei seiner Beweisführung ein Hauptgewicht auf die Nichtbenutzung derselben von Seiten der Kommentatoren [§ 7 SS. 21 bis 29].

„Dieser faktische Zustand wurde zunächst von Albericus Gentilis" [in bewusster Opposition gegen die französische Juristenschule §§ 9, 10 SS. 37 ff.] „deutlich als vorhanden anerkannt, ohne dass dessen Worte „eine weitere Verbreitung gefunden hätten. Im Laufe des sechzehnten „und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts macht dann „die Deutsche Theorie" [seit dem Erscheinen der Gothofredischen Ausgaben des Corpus juris 1583, — P. M. Wehner, C. Rittershaus, H. Giphanius u. a. m., § 14 SS. 62 ff.] „einen Versuch, die „unglossirten Stellen zu recipiren, welchem gegenüber die Praxis" [Gaill, M. Coler u. a., § 13 SS. 58 f., ferner C. P. Richter, J. Stuck, C. Klock, B. Carpzow und D. Mevius § 15 SS. 72 fgg.] „sich passiv „verhält."

„Auf diesen Widerspruch zeigte hin ... A. Duck" [† 1649; de usu et autoritate juris Romani, § 15 SS. 75 fg.]. „Die Theorie nach Mitte „des achtzehnten [m. h.: 17!] Jahrhunderts schliesst sich nun der Praxis „an, gibt die Einführung jener Stellen auf und setzt, wahrscheinlich auch „unter dem Einfluss von Duck, als Regel hin die Ungültigkeit der unglossirten Gesetze." [Usus modernus, Lauterbach, S. Stryk, § 16 SS. 77 bis 85]. „Diese Regel erhält auch sofort um dieselbe Zeit" [S. Stryk s. oben] „den sprüchwortartigen Charakter und die Form, welche „sie heute noch trägt. Indem sie im Laufe des achtzehnten Jahrhun-„derts immer mehr sich befestigt" [§ 16 SS. 85 fgg.] „und zum zwingen-„den Rechtssatz wird, fallen ihr die wenigen bisher gültig gewesenen „unglossirten Stellen" [s. oben] zum Opfer." [Vgl. das SS. 87, 88 über J. S. Brunquell Gesagte.] „Einige verspätete Angriffe auf unsern „Kanon" [Mencken, Olearius, J. D. Ritter zu Heineccius, Hist. Jur. Civ. und Beck, SS. 88 f. 86] „endlich rufen die abschliessende

„Schrift von Zepernick" [Quibus ex causis Novellae Leonis Sapientis receptae dici nequeant coniecturae. Hal. 1779 §§ XXII seqq., SS. 89, 90 der Schrift] „hervor, nach welcher Niemand mehr versucht hat, die „Autorität desselben anzuzweifeln."

Interessant ist das Verzeichnis der auf den Bibliotheken zu Leipzig und Bonn vorhandenen dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert angehörigen deutschen Ausgaben italischer Konsilien auf SS. 55f. [vgl. dazu aber die Schlussbemerkung der S. 54.] S. Stölzel Entwick. des gel. Richterthums. 1872. II 60ff. Stintzing Gesch. d. Deutschen Rechtswiss. 1880. I 527 ff.

Bl.

Bekanntmachung

von der

Savigny-Stiftung.

Mittelst Schreibens des Curatoriums der Savigny-Stiftung vom 30. Januar 1877 wurde der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien die Zinsenmasse des Stiftungs-Vermögens aus den Jahren 1875 und 1876 im Gesammtbetrage von 6900 Mark für die im § 1 der Stiftungs-Urkunde angegebenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Nach anliegendem Schreiben dieser Akademie vom 8. November 1877 wurde die Summe dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. jur. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehn-Recht) nach dem ebenfalls hier beigefügten Plane vom 7. October 1877 überwiesen, so zwar, dass von dieser Summe 3000 Mark demselben sofort auszuzahlen seien, während in Betreff der Zahlung des Restbetrages die Kaiserliche Akademie nach dem weiteren Fortschritte der Arbeit besondere Mittheilung sich vorbehielt.

Am 1. d. Mts. ist auf den Antrag der Kaiserlichen Akademie der Restbetrag mit 3900 Mark an den Dr. Steffenhagen übersendet worden.

Ueber den Zeitpunkt der Fertigstellung und Veröffentlichung dieses Werkes wurde dem Curatorium keine Mittheilung bisher gemacht.

Berlin, 24. April 1881.

Das Curatorium der Savigny-Stiftung.

Wartensleben.

Anlage.

Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Gesammtsitzung am 2. November l. J. beschlossen:

1) dass die ihr mit dem geehrten Curatorialschreiben vom 30. Jänner praes. 3. Februar dieses Jahres zur Verfügung gestellte Zinsenmasse des Savigny-Stiftungs-Vermögens im Betrage von 6900 Reichs-Mark dem Herrn Dr. juris Emil Steffenhagen Königl. Universitäts-Bibliothekar in Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnrecht) nach dem von ihm vorgelegten Plane zu gewähren sei.
2) dass Herr Dr. Steffenhagen eingeladen werde, der Akademie, um sie über den Fortgang des Unternehmens in Kenntniss zu erhalten, Berichte über seine Untersuchungen von Handschriften einzusenden, welche in den Sitzungsberichten der Classe ihre Veröffentlichung finden sollen.

Indem wir dem löblichen Curatorium von diesen Beschlüssen Mittheilung zu machen, und eine Abschrift des Planes, nach welchem die oben genannte rechtswissenschaftliche Arbeit ausgeführt werden soll, vorzulegen uns beehren, ersuchen wir ein löbliches Curatorium um gefällige sofortige Auszahlung von 3000 Reichs-Mark an Herrn Dr. Steffenhagen, während in Betreff der Zahlung des Restbetrages die Kaiserliche Akademie nach dem weitern Fortschritt der Arbeit besondere Mittheilung sich vorbehält.

Wien, am 8. November 1877.

Das Präsidium
der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

(Unterschriften.)

An
das Curatorium der Savigny-Stiftung
zu Händen des Vorsitzenden
Herrn Grafen von Wartensleben
Hochgeboren
in
Berlin.

Plan zu einer kritischen Bearbeitung der Sachsenspiegel-Glosse, Land- und Lehnrecht.

Für die Aufstellung eines Planes zur kritischen Bearbeitung der Sachsenspiegel-Glosse sind wir, abgesehen von Grupens ungenügenden Untersuchungen, noch immer auf die Ergebnisse der Homeyerschen Forschung angewiesen, die derselbe in seinen Ausgaben des Sachsenspiegels und des Richtsteigs-Landrechts in den ‚Rechtsbüchern' und in den beiden Abhandlungen über den Glossen-Prolog wie über die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels niedergelegt hat. Seit Homeyer ist die kritische Behandlung der Glosse von keiner Seite gefördert worden, die Darstellung Stobbes in seiner Rechtsquellengeschichte fusst auf Homeyer, und nur das handschriftliche Material, welches Homeyer zusammengebracht hat, ist durch eine Anzahl neu entdeckter Glossen-Handschriften bereichert. Zu den „etwa hundert uns erhaltenen Glossen-Handschriften" des Sachsenspiegel-Landrechts, welche Homeyer zuletzt in der dritten Ausgabe des Landrechts (1861) namhaft gemacht hat, sind ungefähr zehn ihm damals nicht bekannte Manuscripte hinzugetreten, während die 28 resp. 28 + 3 Handschriften der Lehnrechts-Glosse in Homeyers Rechtsbüchern um drei weitere Codices vermehrt sind. Mit Einrechnung der Primär-Drucke beläuft sich demnach zur Zeit das textkritische Material der Glosse für das Landrecht auf 116, für das Lehnrecht auf 37 Texte. Dabei sind die Quellen abgeleiteter Natur, d. h. die Rechtsbücher, in denen die Sachsenspiegel-Glosse benützt ist, ausser Ansatz geblieben.

Auch der gegenwärtige Plan stützt sich nicht auf neue handschriftliche Untersuchungen, sondern beruht auf Homeyers Resultaten. Diese wenn gleich keinesweges abschliessend, sind jedoch ausreichend, um den Plan in seinen Grundzügen zu entwerfen. Ihn in allen Einzelheiten zu fixiren, wird der kritischen Vorarbeit selbst vorbehalten bleiben müssen.

Die Schwierigkeiten des ganzen Unternehmens hat schon Homeyer mit dem Hinweis betont, dass bei der ‚beträchtlichen Zahl von Handschriften und den mannigfaltigen Gestaltungen der Glosse der Umfang der Glosse den des Textes wohl um das drei-

bis vierfache übertrifft'. Sie werden indessen nicht unüberwindlich sein, wenn erst im Laufe der Untersuchung die Genealogie der Glossen-Handschriften erforscht, und diejenigen Texte ausgewählt sein werden, welche für eine kritische Ausgabe der Glosse unmittelbar in Betracht zu kommen haben.

Für die Beantwortung der von Homeyer aufgeworfenen Vorfrage, ob denn ausgedehnte Mühen dem ganzen für das Verständniss des Sachsenspiegels oft so unfruchtbaren Inhalt oder nur wichtigeren Bestandtheilen der Glosse, und welchen, zuzuwenden seien, ist ihr Werth für die Sachsenspiegel-Interpretation nicht entscheidend. Von entscheidender Bedeutung ist die Wichtigkeit der Glosse für die Receptionsgeschichte der fremden Rechte und ihr Einfluss auf die spätere Rechtsliteratur. Wir werden daher dem Bedürfniss nur durch eine volle ungeschmälerte Ausgabe der ganzen Glosse ihrer deutschrechtlichen Bestandtheile, wie der aus den fremden Rechten, genügen können.

Andererseits wird die Aufgabe Angesichts der obwaltenden Schwierigkeiten und um in absehbarer Ferne gelöst zu werden, auf die rein kritische Behandlung und Feststellung der Glosse beschränkt werden müssen. Es wird von jedweder exegetischen Bearbeitung der Glosse, sei es auch nur durch Mittheilung ausgewählter Literatur-Citate, wie Homeyer eine solche für den Sachsenspiegel-Text dargeboten, Abstand zu nehmen sein.

Wohl aber wird der Einfluss der Glosse auf die späteren Rechtsbücher auch in einer rein kritischen Ausgabe wenigstens durch Remissionen auf die Parallelstellen der abgeleiteten Quellen zur Anschauung zu bringen sein.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den Grundsätzen der textkritischen Behandlung im Besonderen, so werden dieselben für die Landrechts-Glosse auf der einen Seite und für die Lehnrechts-Glosse auf der andern Seite bei der Verschiedenheit ihres Charakters wie ihrer Verfasser auch wesentlich verschiedene, für die Lehnrechts-Glosse aber, welche in weniger mannigfaltigen Formen vorliegt, zugleich wesentlich einfachere sein.

Bei der Landrechts-Glosse kommt es vor allen Dingen darauf an, den echten ‚Buchschen Kern herauszuschälen und von seinen späteren Vermehrungen zu sondern, mit einem Worte die ursprüngliche Gestalt der Glosse festzustellen.

Diese Gestalt ist ‚die in den Handschriften häufigste Form'. Sie findet sich am reinsten in den beiden Handschriften-Familien der Homeyerschen ersten Ordnung der Glossenclasse, welche die Glosse bei Ssp. III. 81 § 1 enden lassen, und in dem Kölner Druck von 1480. Die ältesten datirten Handschriften dieser Ordnung (vom J. 1367 und 1368) ‚fallen bereits um mehrere Jahrzehnte nach dem muthmasslichen Abschluss der Arbeit'. Hiezu

treten die Handschriften der zweiten Ordnung (älteste datirte von 1382 und 1386), welche die Glossirung III. 81 § 1 hinaus bis zu III. 87 führen. Sie stehen bei dem Ueberwiegen der mitteldeutschen Mundart zwar der niedersächsischen Sprache Johann von Buchs ferner, geben aber in der Glossirung der Schlussartikel vermuthlich noch Ansichten Johann von Buchs wieder. Wenn es wahrscheinlich ist, dass auch die in diesen Handschriften überlieferte Glosse zu III. 81 § 2 und III. 82 § 1, wo der Urtext des Sachsenspiegels schliesst, noch Johann von Buch angehöre, so wird es einer besonderen kritischen Vorprüfung der Frage bedürfen, ob etwa für die Textesconstituirung die Handschriften der 2. Ordnung denen der 1. Ordnung vorzuziehen seien (Homeyer, Genealogie S. 132).

Ein zweites Hauptaugenmerk wird bei einer neuen Ausgabe der Glosse auf Darstellung der Vulgata zu richten sein, welche auf die Thätigkeit des Dietrich (Theodorich) von Bocksdorf († 1466, nicht 1461) zurückzuführen ist. Die Vulgata erscheint in vielen Handschriften aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (älteste datirte von 1454) und ist in die älteren Drucke von 1474—1499, mit Ausnahme der Kölner Ausgabe von 1480, sowie in die meisten Ausgaben vom sechzehnten bis siebzehnten Jahrhundert übergegangen. Da ‚der weit überwiegende Bestandtheil der Vulgata dem Johann von Buch angehört', wird es sich empfehlen, die Zusätze und Mehrungen der Vulgata, wie ihre eigenthümliche Glossirung der Schlussartikel III 88—91 mit cursiver Schrift in den Text aufzunehmen.

Die übrigen Recensionen der Landrechtsglosse, welche ‚mit der Vulgata den Buchschen Kern theilen' und die Homeyer in der dritten Ordnung der Glossenclasse mit der Vulgata zusammenfasst, sind nur von nebensächlicher Bedeutung. Sie können in der Ausgabe nur beiläufig berücksichtigt werden.

Was zunächst die früheste Bearbeitung der Buchschen Glosse von Nicolaus Wurm (cca. 1386) betrifft, welche ausser in den beiden Homeyer bekannten Handschriften von 1386 und 1387 noch in einer dritten aus dem fünfzehnten Jahrhundert vorliegt, so wird bei dem schwerfälligen und weitschichtigen Charakter dieser Arbeit auf vollständigen Abdruck oder Aufnahme in die Varianten verzichtet werden müssen. Es dürfte die Mittheilung von Proben, wie bei Böhlau (Nove constitutiones domini Alberti p. xx 57—58), und der ihr eigenen Glossirung der Schlussartikel III 88—91 genügen.

Die kurzen Randbemerkungen des Tammo von Bocksdorf in einer Handschrift von 1421, welche zum Theil unter die ‚Additiones bockstorff' der alten Drucke von 1474—1501 aufgenommen sind, werden sich in der Varientensammlung unterbringen lassen. Es wird festzustellen sein, in wie weit diese ‚Additionen'

dem Tammo oder seinem Bruder Dietrich zuzuschreiben sind (Homeyer, Sachsenspiegel, 3. Ausg. S. 75*).

Aus der Glosse des Petrus de Posena (älteste datirte Handschrift von 1439) werden deren Zuthaten, in denen sie über die Mehrungen der Vulgata noch hinausgeht, und die Glossirung der Schlussartikel in der Variantensammlung mitzutheilen sein.

Für die Behandlung der compilirenden Glosse des Brand von Tzerstedt aus dem Jahre 1442 (in zwei Handschriften) fehlt es uns an einem abschliessenden Urtheil, da wir über ihre Beschaffenheit am wenigsten unterrichtet sind. Jedenfalls aber wird diese Glosse mindestens so weit zu berücksichtigen sein, als sie ausgesprochener Massen solche Stücke glossirt, welche bisher der Glossirung entbehrten, wie die Vorrede von der Herren Geburt.

Als Anhang wäre der Ausgabe beizugeben die Altmärkische gemischte Lateinische und Niedersächsische, von der Buchschen ‚meist unabhängige' Glosse, welche nach einer Breslauer Handschrift in der Augsburger Ausgabe von 1516 gedruckt ist. Damit könnte die lateinische Glosse derselben Handschrift, die auch in die Drucke seit 1516 geflossen ist und auszugsweise in einer Berliner Handschrift steht, verbunden werden.

Dagegen würde die lateinische Uebersetzung der deutschen Glosse in den polnischen Ausgaben des lateinischen Sachsenspiegels der deutschen Glosse, etwa in synoptischer Weise unter dem Text, beizufügen sein.

Erheblich einfacher gestaltet sich die Arbeit für die Lehnrechts-Glosse. Gegenüber der Mannigfaltigkeit der Landrechts-Glosse erscheint die (Obersächsische) Lehnrechts-Glosse nur in drei verschiedenen Recensionen: einer kürzeren ursprünglichen Form, welche in dem Augsburger Druck von 1516 in das Niedersächsische übertragen ist, einer erweiternden, in den Handschriften und Drucken stärker verbreiteten Recension und der Bearbeitung des Nicolaus Wurm (in einer einzigen Handschrift).

Bei der Herausgabe dieser drei Recensionen wird der Plan zu befolgen sein, welchen Homeyer in einer Probe (Sachsenspiegel II. 1. S. 343—355) bereits vor Augen gelegt hat. Danach wird die kurze Glosse dem Text zu Grunde zu legen, die Zusätze der langen Glosse werden ähnlich, wie die der Vulgata der Landrechts-Glosse, mit Cursiv dem Texte einzurücken, die Vermehrungen des Nic. Wurm in die Varianten zu verweisen sein. Als Anhang und in gleicher Weise, wie beim Landrecht, wird die Altmärkische gemischte Glosse der Breslauer Handschrift und des Augsburger Drucks von 1516 zu behandeln sein.

Unberücksichtigt zu lassen ist der spätere lateinische Commentar von Zobel (1589).

Für beide, Land- und Lehnrechts-Glosse, gilt noch gemeinsam, dass die Citate zu berichtigen und in die heute übliche Citirweise zu übertragen sind. Für leichte Benutzbarkeit des Inhalts der Glosse wird durch ein Register der Wörter und Sachen nach Homeyers Vorbild zu sorgen sein.

Kiel, den 7. October 1877.

gez. **Dr. Steffenhagen** m. p.
Königl. Universitäts-Bibliothekar.

K
S2673
Z45
Bd.2

Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Zeitschrift
Germanistische Abteilung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY